

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1910

[urn:nbn:de:bsz:31-165762](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165762)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Achtundvierzigster Jahrgang.

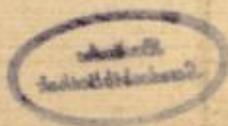
Nr. I—XXXI.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1910.



GROSSH. SEMINAR
ETTLINGEN

Übersicht
 der im Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom
 Jahre 1910 enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Gesetze.			
7. Juli.	Anderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend	XV.	125
10. Juli.	Schulgesetz	XVII.	156
II. Landesherrliche Verordnungen.			
8. August.	Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend	XX.	217
8. August.	Die Anwendung der Beamten-Gesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen betreffend	XX.	221
III. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
17. August.	Die Abtöschung des Postportos betreffend	XXI.	239

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1909. 21. Dezember.	Die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend	II.	5
1910. 10. Juli.	Die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend	XVII.	155
8. August.	Den Vollzug des Schulgesetzes betreffend	XX.	222
8. August.	Den Aufwand für die Volksschulen betreffend	XX.	225
7. Oktober.	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend	XXVIII.	322
4. November.	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend	XXVIII.	322
18. November.	Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1909/10 betreffend	XXX.	360
V. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.			
27. Mai.	Das Wohnungsgeld betreffend	XIV.	113
VI. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.			
11. Januar.	Die Berufswahl der Schüler betreffend	II.	10
18. Januar.	Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend	III.	15
9. Februar.	Die Besetzung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine betreffend	IV.	22
16. Februar.	Den Militärdienst der Volksschullehrer sowie das Verfahren bei Besetzung der Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend	VI.	41
21. Februar.	Den Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der sogenannten Naturdenkmäler betreffend	V.	31
25. Februar.	Die Kosten der Umzüge der Beamten betreffend	V.	28
17. März.	Die Höhere Mädchenschule in Mannheim betreffend	VIII.	62



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1910.			
23. März.	Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend	VIII.	65
6. Juni.	Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betreffend	XIII.	99
8. Juni.	Den Unterricht in der Kirchengeschichte und das hierfür bestimmte Lehrbuch betreffend	XIII.	98
9. Juni.	Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend	XIII.	99
21. Juli.	Den Vollzug des Schulgesetzes, hier die Benennung der mittleren Schulaufsichtsbehörden betreffend	XVI.	153
21. Juli.	Den Vollzug des Schulgesetzes, hier die Bestellung von Schulkommissionen betreffend	XVI.	153
17. August.	Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins betreffend	XXI.	254
22. Oktober.	Die Gefährdung von Eisenbahntransporten betreffend	XXV.	294
31. Oktober.	Die französische Fremdenlegion betreffend	XXVII.	313
11. November.	Die Volkszählung 1910 betreffend	XXVII.	312
2. Dezember.	Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend	XXIX.	329
21. Dezember.	Vollzugs-Anweisung für die Festsetzung der Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden betreffend	XXXI.	371
22. Dezember.	Die Satzungen der Schulverbände betreffend	XXXI.	386
	VII. Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.		
29. Januar.	Den Landesgewerbebeschulrat betreffend	V.	38

		Seite		
	II.			
	Sach-Register			
	zum			
	Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom Jahre 1910.			
	A.			
	Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen			250
	" am Lehrerseminar Freiburg			62
	" am Lehrerseminar Heidelberg	249.		324
	" am Lehrerseminar Karlsruhe I			252
	" am Lehrerseminar Karlsruhe II	42.		81
	" am Lehrerseminar Meersburg			45
	Ablösung des Postportos			239
	Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht	125.		155
	Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen			5
	Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen			221
	Archäologisches Institut, Kaiserlich Deutsches			365
	Aufnahme von Aspiranten in die Vorseminare	6.	7.	103
	" von Aspiranten in die Lehrerseminare	8.	9.	102. 103
	" von Volksschulkandidaten	42. 45. 62. 81. 249. 250. 252.		324
	" von Kranken in das Landesbad zu Baden			15. 65
	Aufnahmsprüfung in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift			80
	Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen			32
	Aufwand für die Volksschulen			225
	Ausbildung in den modernen Fremdsprachen	16. 48. 75. 82.		324
	Ausbildungskurs für Knabenhandarbeitsunterricht			64. 118
	Auszeichnung der besten Handarbeitschülerinnen an Volksschulen			11

B.

	Seite
Badischer Frauenverein, die Volksbibliothek desselben	254
Beamte, die Kosten der Umzüge derselben	28
Beamtengesetzgebung, die Anwendung derselben auf die Lehrer an Volksschulen	221
Befähigungsnachweise für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, die Berechtigung zur Ausstellung solcher	329
Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern	275
Benennung der mittleren Schulaufsichtsbehörden	153
Berufswahl der Schüler	10
Besetzung der Hauptlehrerstellen an Volksschulen, Verfahren bei derselben	41
Bestellung von Schulkommissionen	153
Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1909/1910	360
Bibliotheken der Höheren Lehranstalten	82
Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine, die Besetzung der Lehrerstellen bei denselben	22
Bissinger-Stiftung	61. 366
Blindenanstalt Ilvesheim, die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge derselben	266

C.

Dienstgeschäfte des Kreis Schulamts Konstanz	202
Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen	101. 289
" am Lehrerseminar Karlsruhe I	101. 102. 291. 293
" am Lehrerseminar Karlsruhe II	16. 91
" am Lehrerseminar Meersburg	16. 70
" der Lehrerinnen	102. 293
" der Volksschulkandidaten	16. 70. 91. 101. 102. 289. 291
Druckfehlerberichtigungen	124. 299
Druckschriften, Empfehlung solcher	3. 4. 12. 17. 20. 24. 36. 48. 56. 65. 76. 82. 85. 94. 96. 105. 119. 202. 211. 255. 267. 276. 282. 295. 314. 324. 328. 367

D.

Einrichtung der Höheren Lehranstalten	322
Eisenbahntransporte, die Gefährdung solcher	294
Elementarunterricht, Änderungen des Gesetzes über denselben	125. 155
Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften	3. 4. 12. 17. 20. 24. 36. 48. 56. 65. 76. 82. 85. 94. 96. 105. 119. 202. 211. 255. 267. 276. 282. 295. 314. 324. 328. 367
Evangelische, die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden	99

	Seite
F.	
Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin	261
Ferienreise, die Veranstaltung einer solchen	87
Festsetzung der Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden	371
Fortbildungsschulen, gewerbliche, Abhaltung eines Übungsturjes für Lehrer an solchen	59
Französische Fremdenlegion	313
Frauenverein, badischer, die Volksbibliothek desselben	254
Fremdsprachen, die Ausbildung in den modernen	16. 48. 75. 82. 324
Friedrichsstiftung	118. 294

G.	
Gefährdung von Eisenbahntransporten	294
Geistliche, Verwendung solcher als Lehrer an höheren Lehranstalten	87
Geologische Landesanstalt, die Veröffentlichungen derselben	104
Gesetz über den Elementarunterricht, Änderungen desselben	125. 155
„ über das Wohnungsgeld	113
Gewerbebetrieb im Umherziehen, das Mitführen von Kindern bei demselben	99
Gewerbelehrervorprüfung	39. 215
Gewerbelehrerhauptprüfung	40. 84. 215. 318

H.	
Handarbeitslehrerinnen, Prüfung derselben	35. 46. 117. 210. 263. 314
Handarbeits Schülerinnen, Auszeichnung derselben an Volksschulen	11
Handelslehrerprüfung	206. 318
Hauptlehrerstellen, das Verfahren bei Besetzung solcher an Volksschulen	41
Hauptprüfung der Gewerbelehrer	40. 84. 215. 318
Hauptversammlung, IV. des Verbandes süddeutscher Zeichenlehrervereine	266
Haushaltungslehrerinnen, Prüfung derselben	34. 55. 117. 265. 314
Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, die Gewährung von Beihilfen an solche	275
Hochschulkurse für Lehrer und Lehrerinnen	103
Hochzeit, silberne, Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin, Feier derselben	261
Höhere Lehranstalten, Besuch derselben im Schuljahr 1909/1910	360
Höhere Lehranstalten, die Bibliotheken derselben	82
„ „ die Einrichtung derselben	322
Höhere Mädchenschule in Mannheim	62
Hof- und Landesbibliothek, Katalog derselben	24. 94. 367
„ „ „ Zugangsverzeichnis derselben	17. 281

I.	
Institut, Kaiserlich Deutsches Archäologisches	365

A.

	Seite
Katalog der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek	24. 94. 387
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben	3. 56. 75. 117. 275. 280
Kinder, das Mitführen solcher beim Gewerbebetrieb im Umherziehen	99
„ nichtvollständige, beziehungsweise die Schulordnung für die Volksschulen	80
Kirchengeschichte, Lehrbuch hiefür	98
Knabenhandarbeitsunterricht, Ausbildungskurs für denselben	64. 118
Kosten der Umzüge der Beamten	28
Kranke, Aufnahme solcher in das Landesbad zu Baden	15. 65
Kreis Schulamt in Konstanz, die Dienstgeschäfte desselben	202

B.

Landesanstalt, geologische, die Veröffentlichungen derselben	104
Landesbad, die Aufnahme von Kranken in dasselbe	15. 65
Landesgewerbebeschulrat	38. 39
Lehramt an höheren Schulen, Änderung der Prüfungsordnung für dasselbe	5
Lehramtskandidatenprüfung	69. 107
Lehranstalten, Höhere, die Bibliotheken derselben	82
„ „ Höhere, die Einrichtung derselben	322
Lehrbuch für Kirchengeschichte	98
Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, die Abhaltung eines Übungskurses für solche	59
„ an Volksschulen, die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf dieselben	221
Lehrerhochschulkurs	103
Lehrerinnen, Dienstprüfung derselben	102. 293
„ für weibliche Handarbeiten, Prüfung solcher	35. 46. 117. 210. 263. 314
„ für Haushaltungskunde, Prüfung solcher	34. 55. 117. 265. 314
Lehrerinnenprüfung	47. 55. 71. 73. 74. 100. 116. 209. 211. 263. 322
Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift, Aufnahmeprüfung in dasselbe	80
„ „ „ „ „ Lehrinnenprüfung an demselben	55. 71. 211
	263. 322
Lehrerseminare, Abgangsprüfungen an solchen	42. 45. 62. 81. 249. 250. 252. 324
„ Aufnahme von Aspiranten in diese	8. 9. 102. 103
„ Dienstprüfung an solchen	16. 70. 91. 101. 102. 289. 291. 293
Lehrerstellen, die Besetzung derselben bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine	22
Lehrkurs für Knabenhandarbeitsunterricht	64. 118
„ für Turnspiele	10. 36
Lehrmittel, Empfehlung solcher	3. 4. 12. 17. 20. 24. 36. 48. 56. 65. 76. 82.
	85. 94. 96. 105. 119. 202. 211. 255. 267. 276. 282. 295. 314. 324. 328. 367
Luisenschule, Verteilung von Stipendien an Zöglinge derselben	301

	Seite
M.	
Mädchenschule, Höhere, in Mannheim	62
Marine, Kaiserliche, die Besetzung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten derselben	22
Militärdienst, einjährig-freiwilliger, die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für denselben	329
Militärdienst der Volksschullehrer	41
Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen	99
Mittlere Schulaufsichtsbehörden, Benennung derselben	153
Musiklehrerprüfung	90 366
N.	
Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, die Berechtigung zur Ausstellung von solchen	329
Naturdenkmäler, Schutz derselben	31
O.	
Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Änderung derselben	5
P.	
Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen	99
Pflanzen- und Tierwelt, Schutz derselben	31
Postporto, die Ablösung desselben	239
Preis des Schulverordnungsblattes für 1911	281
Prinzessin Wilhelm-Stift, Aufnahmeprüfung in dasselbe	80
" " Lehrrinnenprüfung an demselben	55. 71. 211. 263. 322
" " " " " "	39. 40. 84. 215. 318
Prüfung der Gewerbelehrer	206. 318
" der Handelslehrer	34. 55. 117. 265. 314
" der Haushaltungslehrerinnen	47. 55. 71. 73. 74. 100. 116. 209. 211. 263. 322
" der Lehrerinnen	35. 46. 117. 210. 263. 314
" der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	90. 366
" der Musiklehrer	280. 365
" der Reallehrer	115
" der Taubstummenlehrer	90. 249
" der Zeichenlehrer	69. 107
" für das Lehramt an höheren Schulen	5
" für das Lehramt an höheren Schulen, Änderung der Ordnung derselben	5
R.	
Reallehrerprüfung	280. 365
Reisestipendien, Vergebung solcher	28. 63. 118
Religionsunterricht, katholischer, die Aufsicht über denselben an den Volksschulen	32

	Seite
Sagungen der Schulverbände	386
Schüler, deren Berufswahl	10
Schulaufsichtsbehörden, mittlere, Benennung derselben	153
Schulen, höhere, Besuch derselben im Schuljahr 1909/1910	360
Schulgesetz	156
" Vollzug desselben	153. 222
" die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf dasselbe	217
Schulkommissionen, die Bestellung solcher	153
Schulordnung für die Volksschulen, hier die nicht vollsinnigen Kinder	80
Schulstatistik, allgemeine, die Bearbeitung einer solchen	312
Schulverbände, die Sagungen derselben	386
Schulverordnungsblatt, Preis desselben für 1911	281
Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der sogenannten Naturdenkmäler	31
Spiel- und Turnkurse, die Abhaltung von solchen	10. 36
Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden, Vollzugsanweisung für die Festsetzung derselben	371
Stiftung des Direktors Bissinger	61. 366
Stipendienauschreiben	28. 63. 93. 281. 288. 289. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310
Studienreisen, Bewilligung von Beihilfen zu solchen	28. 63. 118
I.	
Taubstummenlehrerprüfung	115
Tier- und Pflanzenwelt, Schutz derselben	31
Turnkurse, Abhaltung solcher	65. 81. 202
Turn- und Spielfkurse, Abhaltung von solchen	10. 36
Turnlehrerversammlung, XVII. deutsche	56
II.	
Übungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	59
Umzüge der Beamten, die Kosten für solche	28
Unterricht in der Kirchengeschichte, das Lehrbuch hierfür	98
Unterstützungen, die Bewilligung solcher an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ilvesheim	266
Unterstützungen, Verleihung solcher aus der Friedrichsstiftung	118. 294
B.	
Verband süddeutscher Zeichenlehrervereine, IV. Hauptversammlung desselben	266
Verfahren bei Besetzung der Hauptlehrerstellen an Volksschulen	41
Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt	104

	Seite
Versammlung, 82. deutscher Naturforscher und Ärzte	254
Verwaltungsbehörden, deren Zuständigkeit in Bezug auf das Schulgesetz	217
Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten	87
Volkssbibliothek des Badischen Frauenvereins	254
Volksschulaufwand der Gemeinden, Vollzugsanweisung für die Festsetzung der Staatsbeiträge zu demselben	371
Volksschulen, die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an solchen	221
" die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an denselben	32
" den Aufwand für dieselben	225
" die Auszeichnung der besten Handarbeitschülerinnen an denselben	11
" die Schulordnung für dieselben, hier die nichtvollständigen Kinder	80
" das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an solchen	41
Volksschulhauptlehrer, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von solchen	275
Volksschulkandidaten, Aufnahme von solchen	42. 45. 62. 81. 249. 250. 252. 324
" Dienstprüfung derselben	16. 70. 91. 101. 102. 289. 291
Volksschullehrer, den Militärdienst derselben	41
" die Kosten der Umzüge derselben	28
Volkszählung 1910	312
Vollzug des Schulgesetzes	153. 222
Vollzugsanweisung für die Festsetzung der Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	371
Vorprüfung der Gewerbelehrer	39. 215
Vorseminare, Aufnahme von Aspiranten in diese	6. 7. 103

B.

Wohnungsgeldgesetz	113
------------------------------	-----

3.

Zeichenlehrerprüfung	90. 249
Zeichenlehrervereine, IV. Hauptversammlung des süddeutschen Verbandes derselben	266
Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek	17. 281
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz	217

3.

Zeichenschrift	11
--------------------------	----

III.

Personen-Register

zum

Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom Jahre 1910.

A.		B.	
	Seite		Seite
Ab, Lisette, Hauptlehrerin	296	Baas, Jakob, Volksschulkandidat	42
Ader, Nikolaus, Hauptlehrer	58	Bach, Friedrich, Volksschulkandidat	62
Adermann, Ernst, Gewerbelehrerkandidat	84	Bach, Friedrich, Hilfslehrer	214
Adelmann, Karl, Volksschulkandidat	250	Bachler, Felix, Hauptlehrer †	270
Adelmann, Wilhelm, Professor	238	Bachmann, Dr. Karl, Lehramtspraktikant	109
Adler, Abraham, Lehramtspraktikant	108	Bach, Otto, Hauptlehrer	66
Adolf, Gustav, Hauptlehrer	37	Bade, Luise, Hauptlehrerin	213
Adolph, Gustav, Hauptlehrer	257	Bader, Eugen, Hauptlehrer	284
Alf, Emma, Handarbeitslehrerin	47	Bader, Friedrich, Volksschulkandidat	45
Allgaier, Arthur, Lehramtspraktikant (geistl. Lehrer)	112	Bader, Gustav, Rektor	278
Allgaier, Polykarp, zuruhegesetzter Hauptlehrer	58	Bader, Julius, Hauptlehrer	120 203
Altifelz, Wilhelm, Volksschulkandidat	42	Bader, Dr. Wolf, Lehramtspraktikant	109
Amann, Emma, Handarbeitslehrerin	263	Bär, Georg, Volksschulkandidat	43
Amberger, Wilhelm, Volksschulkandidat	250	Baier, Karl, Hauptlehrer	77
Ammann, Heinrich, Volksschulkandidat	250	Baier, Karl, Hauptlehrer	94
Anderer, Ernst, Reallehrer	212	Baier, Marie, Handarbeitslehrerin	263
Anderhuber, Fridoline, Handarbeitslehrerin	263	Baier, Otto, Gewerbeschulkandidat	318
Anzlinger, Franz, Hauptlehrer	58	Bant, Karl, Volksschulkandidat	250
Anzlinger, Kaspar, Hauptlehrer †	4	Barner, Andreas, zuruhegesetzter Seminar- musiklehrer †	78
Armbruster, Wilhelm, Lehramtspraktikant	108	Baro, Georg, Hauptlehrer	121
Arnold, Otto, Professor	54	Barro, Hermann, Hauptlehrer	2 4
Army, Adolf, Unterlehrer †	84	Barth, Otto, Lehramtspraktikant	109
Asal, Johann, Hauptlehrer	49	Bartholomä, Hermann, Hauptlehrer	213
Asal, Dr. Joseph, Lehramtspraktikant	109	Bauer, Jakob, Hauptlehrer	1
Auer, Dr. Joseph, Lehramtspraktikant	109	Bautnecht, Fridolin, Volksschulkandidat	290
Auer, Lydia, Haushaltungslehrerin	265	Baumann, Anna, Handarbeitslehrerin	263
Auer, Rosa, Handarbeitslehrerin	46	Baumann, Armand, Gymnasiumsdirektor	27
Auerbach, Emil, zuruhegesetzter Hauptlehrer	213	Baumann, Eduard, Professor	54
Augenstein, Anna, Handarbeitslehrerin	210	Baumann, Karl, Rektor	315
Ax, Hermann, Lehramtspraktikant	169	Baumann, Karl, Gewerbeschulkandidat	318

	Seite		Seite
Beumann, Katharina, Handarbeitslehrerin	47	Berger, Franz, Volksschulkandidat	62
Baumann, Konrad, Gewerbeschulkandidat	318	Berger, Gustav, Volksschulkandidat	91
Baumann, Otto, Volksschulkandidat	250	Berger, Julius, Hauptlehrer	289
Baumgärtner, Friedrich, Volksschulkandidat	250	Berger, Karl, Reallehrer	212
Baumgärtner, Michael, Hauptlehrer, Rektor	273. 295	Berger, Karl, Hauptlehrer	368
Baumgarten, Gertrud, Lehrerin	71	Berger, Richard, Volksschulkandidat	45
Baumgartner, Hermann, Volksschulkandidat	62	Berger, Dr. Wilhelm, Lehramtspraktikant	109
Baumgartner, Ludwig, Volksschulkandidat	45	Bergheimer, Salomon, Volksschulkandidat	292
Baur, Albert, Hauptlehrer	49	Bergold, Dr. Alfred, Lehramtspraktikant	111
Baur, Lambert, Hauptlehrer	274	Bernauer, Hugo, Volksschulkandidat	250
Baur, Remigius, Hauptlehrer	1	Bernauer, Philipp, Hauptlehrer	18. 21
Bauschlicher, Karl Friedrich, Volksschul-	92	Bernauer, Wilhelm, Hauptlehrer	282
kandidat	323	Bernays, Dr. Ulrich, Professor	54
Bausst, Olga, Lehrerin	276	Bernhard, Ferdinand, Hauptlehrer	282
Bausst, Oskar, Hauptlehrer	49	Bertram, Elisabeth, Lehrerin	72
Bayer, Artur, Hauptlehrer	295	Bertsch, Emil, Volksschulkandidat	92
Bechler, Johann, Reallehrer	111	Bertsch, Emil, Hauptlehrer	284
Becht, Karl, Lehramtspraktikant	91	Bertsche, Emil, Hauptlehrer	257
Bechtold, Ernst, Volksschulkandidat	210	Bertsche, Dr. Karl, Professor	279
Beck, Anna, Handarbeitslehrerin	270	Bertschin, Hans, Volksschulkandidat	291
Beck, Christian, Hauptlehrer †	109	Bethäuser, Karl, Gewerbelehrer †	51
Beck, Esajas, Lehramtspraktikant	83	Bez, Maria, Lehrerin	71
Beck, Jakob, Hauptlehrer	315	Bezel, Leonhard, Volksschulkandidat	252
Beck, Maximilian, Rektor	62	Bezler, Marie, Handarbeitslehrerin	35
Becker, August, Volksschulkandidat	1. 124	Beurer, Emil, Gewerbelehrer	319
Becker, Gottlieb, Hauptlehrer	295	Beutel, Wilhelmine, Hauptlehrerin	284
Becker, Helene, Hauptlehrerin	43	Beuter, Max, Hauptlehrer	120
Becker, Ottmar, Volksschulkandidat	259	Beyer, Susanna, Lehrerin	55
Becker, Richard, Zeichenlehrer	35	Beyer, Susi, Unterlehrerin	269
Bedenk, Antonie, Handarbeitslehrerin	111	Bickel, Elise, Hauptlehrerin	66
Benz, Georg, Lehramtspraktikant	24	Biegler, Wilhelm, Lehramtspraktikant (geistl. Lehr.)	112
Behringer, Gustav, Reallehrer	213	Biehler, Franz, Volksschulkandidat	62
Beichert, Joseph, Hauptlehrer	273	Bier, Theodor, Hauptlehrer	273
Beißel, Johann, Reallehrer	370	Bilharz, Joseph, Hauptlehrer †	299
Bell, Karl, Hauptlehrer	282	Binder, August, Musiklehrer	208
Bender, Damian, Hauptlehrer	43	Binder, Susanna, Lehrerin	116
Bender, Friedrich, Volksschulkandidat	284	Bingler, Theodor, Hauptlehrer	328
Bender, Heinrich, Hauptlehrer	54	Binkert, Otto, Volksschulkandidat	289
Bender, Karl, Professor, Vorstand	262. 268	Birkenmeier, Martin, Hauptlehrer	121
Bender, Karl, Hauptlehrer	43	Birkle, Otto, Hauptlehrer	282
Bender, Karl, Volksschulkandidat	292	Birmele, Friedrich, Hauptlehrer	368
Benignus, Etkhard, Volksschulkandidat	74	Bischoff, Martina, Handarbeitslehrerin	46
Bentner, Sophie, Lehrerin	252	Bissinger, Karl, Geheimer Hofrat, Gymnasiums-	14
Benzinger, August, Volksschulkandidat	208	direktor †	250
Benzinger, Christoph, Reallehrer	296	Bittel, Karl, Volksschulkandidat	66
Benz, Elise, Hauptlehrerin	317	Bittighofer, Gustav, Hauptlehrer	272
Benz, Karl, zurnsbegehrter Hauptlehrer †	263	Bittrolff, Rudolf, Professor	62
Benz, Margarete, Handarbeitslehrerin	35	Blatsch, Karl, Volksschulkandidat	91
Berberich, Gertrud, Handarbeitslehrerin	77. 79	Blattner, Joseph, Volksschulkandidat	45
Berberich, Ludwig, Hauptlehrer	249	Blatz, Karl, Volksschulkandidat	66
Berg, Hugo, Volksschulkandidat	111	Blatz, Rosa, Hauptlehrerin	263
Berg, Wilhelm, Lehramtspraktikant	207. 209	Bleier, Emma, Handarbeitslehrerin	263
Bergdolt, Ludwig, Reallehrer	265	Bleines, Rosa, Handarbeitslehrerin	73
Berger, Verta, Haushaltungslehrerin		Blümmel, Paula, Lehrerin	

	Seite		Seite
Blümmel, Philipp, Direktor	53	Breinig, Wilhelm, Reallehrer	212
Blum, Emil, Volksschulkandidat	252	Breinlinger, Dr. Karl, Gewerbelehrer	278. 317
Blum, Dr. Friedrich, Direktor	271	Breithaupt, Rudolf, Volksschulkandidat	252
Blum, Friedrich, Hauptlehrer	1	Breisch, Eugen, Professor	262
Blum, Friedrich, Registraturassistent	368	Brettle, Johann Baptist, Hauptlehrer	273
Bock, Ernst, Volksschulkandidat	252	Breuner, Johann, Hauptlehrer	1
Bockenheimer, August, Volksschulkandidat	45	Breunig, Friedrich, Hauptlehrer	213
Bödigheimer, Emil, Zeichenlehrer	208	Breunig, Friedrich, Volksschulkandidat	92
Bögelein, Walburg, Unterlehrerin	269	Bride, Eugen, Lehramtspraktikant	108
Böhler, Hermann, Volksschulkandidat	250	Briem, Hedwig, Handarbeitslehrerin	264
Böhler, Johann Baptist, Hauptlehrer	282	Brill, Ludwig, Volksschulkandidat	43
Böhm, Dr. Franz, Geheimer Oberregierungsrat, Ministerialdirektor	53	Britsch, Waldemar, Volksschulkandidat	251
Böhrer, Rudolf, Volksschulkandidat	324	Brödler, Emil, Hauptlehrer	203
Boell, Faustine, Hauptlehrerin	268	Bröter, Wilhelm, Lehramtspraktikant	108
Bösch, Johann, Hauptlehrer	268	Broglin, Karl, Hauptlehrer	106
Böhl, Lydia, Handarbeitslehrerin	264	Brommer, Berta, Lehrerin	73
Böhl, Xaver, Volksschulkandidat	45	Bronner, Emil, Gewerbelehrer	319
Böhner, Dr. Gottlob, Lehramtspraktikant	109	Broz, August, Hauptlehrer	66
Bohnert, Wilhelm, Hauptlehrer	268	Bruchsaler, Joseph, Hauptlehrer	274
Bolz, Ernst, Professor	238	Brucklacher, Emil, Gewerbelehrerkandidat	84
Booz, Adolf, Hauptlehrer	296	Bruder, Adolf, Musiklehrerkandidat	366
Booz, Reinhard, Hauptlehrer	268. 274	Bruder, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant	109
Bopp, Hildegard, Lehrerin	74	Brühler, Karl, Schulkommissär	262
Bornhauser, Eugen, Hilfslehrer	260	Brüschle, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	317
Bosch, Leopold, zuruhegesetzter Hauptlehrer	95	Brugger, Alma, Lehrerin	116
Bojer, Emil, Rektor	315	Brummer, Franz, Lehramtspraktikant	111
Bojer, Karl, Volksschulkandidat	45	Brunner, Heinrich, Volksschulkandidat	251
Bossert, Emil, Volksschulkandidat	43	Buchegger, Franz, Zeichenlehrerkandidat	249
Bossert, Jakob, Hauptlehrer	359	von Buchwald, Luise, Handarbeitslehrerin	46
Bossert, Lina, Handarbeitslehrerin	35	Buch, Amand, Volksschulkandidat	91
Bossert, Mathilde, Lehrerin	71	Buch, Ludwig, Professor	2
Boß, Ottilie, Handarbeitslehrerin	35	Buckenmayer, Johann, Hauptlehrer †	51
Bouvier, Emmy, Lehrerin	323	Büche, Josephine, Lehrerin	323
Brachat, Erwin, Lehramtspraktikant	108	Büchler, Joseph, Volksschulkandidat	45
Brachat, Gustav Paul, Volksschulkandidat	92	Büchler, Wilhelm, Lehramtspraktikant	111
Brachat, Johann, Hauptlehrer	326	Büchner, Hermann, Hauptlehrer	213
Bracker, Else, Lehrerin	323	Bühler, August, Volksschulkandidat	252
Brandner, Otto, Volksschulkandidat	43	Bühler, Eugen, Professor	208
Brauch, Anna, Lehrerin	73	Bühler, Heinrich, Volksschulkandidat	43
Brauch, Wilhelm, Volksschulkandidat	252	Bühler, Roman, Volksschulkandidat	91
Braun, Adam, Reallehrer	97. 98	Bühn, Karl, Professor	288
Braun, Adele, Hauptlehrerin	262. 268	Buhl, Anna, Haushaltungslehrerin	34
Braun, Erwin, Hauptlehrer	296	Buhl, Emilie, Lehrerin	73
Braun, Eugen, Hauptlehrer	25	Bulling, Friedrich, Hauptlehrer	274
Braun, Heinrich, Professor	272	Bundschuh, August, Volksschulkandidat	290
Braun, Hermann, Hauptlehrer	282	Bundschuh, Joseph, Volksschulkandidat	43
Braun, Ida, Lehrerin	74	Burger, Robert, Direktor	41
Braun, Ludwig, Hauptlehrer	284	Burgmann, Adolf, Volksschulkandidat	292
Braun, Ludwig, Volksschulkandidat	92	Burkart, Rudolf, Revisor	208
Braun, Max, Hauptlehrer	120	Busch, Alois, Volksschulkandidat	290
Braus, Heinrich, Hauptlehrer	213	Busch, Julius, Direktor	272
Brecht, Emmy, Lehrerin	72	Butschilling, Robert, Lehramtspraktikant	108
Brecht, Karl, Volksschulkandidat	43	Buz, Dr. Friedrich, Professor	209
Brehm, Else, Lehrerin	74		

	Seite		Seite
C.			
Canz, Oskar, Lehramtspraktikant	109	Dischinger, Anna, Lehrerin	323
Christmann, Georg, Hauptlehrer	57. 67	Dischinger, Otto, Hauptlehrer	121
Christmann, Hermann, Hilfslehrer †	59	Dittel, Elise, Hauptlehrerin	284
Chun, Erich, Volksschulkandidat	62	Döpfner, Ernst, Volksschulkandidat	290
Chun, Max, Volksschulkandidat	45	Dörle, Otto, Gewerbelehrer	78
Cicognani, Anna, Lehrerin	323	Dörr, Gustav, Hauptlehrer	326
Clausing, Adolf, Lehramtspraktikant	108	Dötsch, Heinrich, Volksschulkandidat	43
Clausing, August, Volksschulkandidat	292	Dold, Friedrich, Hauptlehrer	268
Clauß, Karoline, Handarbeitslehrerin	46	Dolland, Joseph, Lehramtspraktikant	111
Clauß, Paula, Lehrerin	73	Dorer, Richard, Schulkommissär	262
Clément, Mathilde, Handarbeitslehrerin	35	Dorn, Karl, Volksschulkandidat	290
Conradi, Elsa, Lehrerin	73	Dorn, Wilhelm, Professor	272
Cron, Dr. Heinrich, Geheimen Regierungsrat, Direktor des Landesgewerbeamts	277	Dorner, Gertrud, Lehrerin	73
		Dorst, Katharina, Handarbeitslehrerin	264
D.		Dorwarth, Alexander, Volksschulkandidat	252
Dahl, Heinrich, Hauptlehrer	268	Dosch, Franz, Direktor	53. 69
Dahringer, Ernst, Gewerbechutvorsteher	278	Drach, Georg, Volksschulkandidat	252
Dalitzsch, Dr. Max, Professor	272	Dudel, Gertrud, Lehrerin	100
Dallinger, Eva, Hauptlehrerin	284	Dümas, Friedrich, Volksschulkandidat	252
Dalmus, Klara, Handarbeitslehrerin †	206	Dündel, Peter, Volksschulkandidat	291
Dann, Katharina, Handarbeitslehrerin	35	Dürr, Friedrich, Gewerbelehrer	78
Dannecker, Wilhelm, Volksschulkandidat	43	Dürr, Joseph, Professor	54
Danneffel, Oskar, Hauptlehrer	204	Dürr, Wilhelm, zuruhegegesetzter Hauptlehrer	285
Dapper, Ernst, Musiklehrkandidat	366	Dufner, Joseph, Volksschulkandidat	251
Daub, Richard, Lehramtspraktikant	111	Dummel, Otto, zuruhegegesetzter Hauptlehrer	297
Debatin, Franz Joseph, Volksschulkandidat	251	Dursch, Joseph, Hauptlehrer	274
Debel, Elisabeth, Lehrerin	72	von Dusch, Dr. Alexander, Freiherr, Staats- minister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts	271
Dees, Paul, Hauptlehrer	66	Dussel, Anna, Handarbeitslehrerin	35
Deggelmann, Emil, Hauptlehrer	21. 25	Duß, Sophie, Lehrerin	100
Deininger, Friedrich, Volksschulkandidat	249	Duttlinger, Dr. Rudolf, Lehramtspraktikant	108
Defert, Fritz, Direktor	237		
Dennig, Anna, Lehrerin	72	E.	
Denzler, Eugen, Hauptlehrer	57	Eberhard, Hermann, Volksschulkandidat	292
Denzler, Robert, Hauptlehrer	282. 326	Eberle, Gustav, Hauptlehrer	1
Derr, Kaspar, Reallehrer	268	Eberle, Wilhelm, Volksschulkandidat	290
Derr, Kaspar, Taubstummenlehrerkandidat	115	Eberstein, Heinrich Sigmund, zuruhegegesetzter Professor †	26 37
Deufel, Katharina, Handarbeitslehrerin	264	Eberstein, Hildegund, Unterlehrerin	37
Dheil-Schmidt, Elisabeth, Hauptlehrerin	66	Ebinger, Karl, Volksschulkandidat	252
Diebold, Laura, Lehrerin	294	Eble, Eugen, Hauptlehrer	204
Diehm, Emil, Volksschulkandidat	252	Ebner, Emil, Zeichenlehrerkandidat	249
Dieringer, Friedrich, Hauptlehrer	282	Ed, Theodor, Hauptlehrer	83
Dieter, Johannes, Hauptlehrer	83	Edert, Heinrich, Hauptlehrer	283
Dietmeier, Anton, Professor	288	Edert, Joseph, Lehramtspraktikant	111
Dietrich, Georg Friedrich, Volksschulkandidat	91	Edert, Ludwig, Hauptlehrer	283
Dietrich, Hugo, Hauptlehrer	25	Edert, Wilhelm, Volksschulkandidat	290
Dietrich, Joseph, Hauptlehrer	120	Edstein, Hermann, Volksschulkandidat	325
Dieß, Heinrich, Volksschulkandidat	43	Edel, Hermann, Hauptlehrer	284
Dilg, Max, Lehramtspraktikant	109	Ege, Karl, Volksschulkandidat	290
Dinges, Heinrich, Reallehrer	208	Egel, Wilhelm, Hauptlehrer	95
Dinkelstein, Karl, Lehramtspraktikant	109	Egle, Otto, Volksschulkandidat	45
Discher, Luise, Lehrerin	323	Ehren, Joseph, Hauptlehrer	1
Dischinger, Adelheid, Hauptlehrerin	284		

	Seite		Seite
Ehret, Adolf, Hauptlehrer	58	Fegert, Paul, Hauptlehrer	268
Ehret, Johanna, Lehrerin	55	Fehrle, Karl, Professor	238
Ehrler, Hermann, Hauptlehrer	50	Fehrenbach, Sophie, Unterlehrerin	83
Ehrmann, Karl, Volksschulkandidat	251	Feige, Artur, Professor	201
Eiermann, Dr. Adolf, Professor	209	Feigenbusch, Hermann, Hauptlehrer	284
Eigenmann, Kamilla, Hauptlehrerin	213	Feigenbusch, Rudolf, Hauptlehrer †	286
Einhart, Adelheid, Lehrerin	323	Felle, Berta, Lehrerin	323
Einhart, Julius, Hauptlehrer	284	Felsch, Georg, Gewerbelehrerkandidat	84
Eisele, Albert, Volksschulkandidat	43	Fettig, Eduard, Volksschulkandidat	43
Eisele, Eugen, Volksschulkandidat	43	Fettig, Emil, Hauptlehrer	204
Eisen, Albert, zuruhegesetzter Hauptlehrer	50	Feuerstein, Else, Handarbeitslehrerin	264
Eiserhardt, Ewald, Lehramtspraktikant	258	Fichtner, Maria, Lehrerin	73
Eisert, Frida, Handarbeitslehrerin	46	Fiedler, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	4
Eisert, Theodor, Hauptlehrer	57	Fillingner, Sophie, Lehrerin	74
Eitel, Adolf, Hauptlehrer	49	Fint, Emil, Volksschulkandidat	91
Eitel, Wilhelm, Hauptlehrer	204	Fint, Karl, Volksschulkandidat	251
Elshans, Theodor, Volksschulkandidat	251	Fint, Ludwig, Hauptlehrer	37. 326
Emele, Julius, Zeichenlehrer	273	Fint, Ludwig, Unterlehrer	83
Emmerich, Eugen, Professor	237	Finner, Benedikt, Reallehrer	273
Enderes, Frieda, Lehrerin	323	Finter, Gottlieb, zuruhegesetzter Hauptlehrer	285
Engelhardt, Karl, Professor	279	Finger, Johann, Taubstummlehrer	257
Engelhart, Adam, Hauptlehrer	1	Fischer, Antonie, Lehrerin	72
Engert, Albert, Hauptlehrer	213	Fischer, Emmy, Lehrerin	93
Englert, Karl Friedrich, Volksschulkandidat	91	Fischer, Hermann, Professor	359
Englert, Wilhelm, Volksschulkandidat	251	Fischer, Johann, Volksschulkandidat	290
Enz, Jakob, Hauptlehrer	283	Fischer, Julius, Volksschulkandidat	92
Enz, August, Volksschulkandidat	252	Fischer, Leonhard, Hauptlehrer	1
Enz, Ludwig, Volksschulkandidat	252	Flegler, Babette, Handarbeitslehrerin	46
Epp, Joseph, Volksschulkandidat	290	Flemer, Michael, Reallehrer	208
Erhard, Otto, Unterlehrer	50	Flößer, Wilhelm, Hauptlehrer	296
Ernst, Franz Anton, Hauptlehrer	121	Fluck, Emil, Hauptlehrer	283
Ernst, Franziska, Handarbeitslehrerin	264	Fluhrer, Wilhelm, Hauptlehrer	326
Ernst, Karl, Hauptlehrer	121	Föblich, Dr. Konstantin, Professor	272. 359
Erstig, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	14	Förster, Karl, Lehramtspraktikant	109
Erschbach, Karl, Hilfslehrer	206	Ford, Pauline, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	18
Essel, Heinrich, Volksschulkandidat	252	Forschner, August, Professor	272
Effenbreis, Jakob, Hauptlehrer	1	Franz, Albert, Volksschulkandidat	251
Ehler, Dr. Wilhelm, Professor	262	Franz, Apollonia, Handarbeitslehrerin	46
Ezel, Wilhelm, Lehramtspraktikant	109	Franz, Emil, Volksschulkandidat	249
		Franz, Wilhelm, Hauptlehrer	37
		Frei, Ferdinand, Volksschulkandidat	45
		Freudenberger, Adolf, Musiklehrer	257
		Frey, Berta, Handarbeitslehrerin	210
		Frey, Eleonore, Haushaltungslehrerin	34
Faber, Joseph, Hauptlehrer	296	Frey, Franz Joseph, Volksschulkandidat	62
Fach, Hugo, Gewerbelehrekandidat	318	Frey, Friedrich, Hauptlehrer	57
Faist, Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	14	Frey, Dr. Hermann, Professor	275
Falk, Alfred, Volksschulkandidat	251	Frey, Julius, Volksschulkandidat	71
Falk, Johann, Professor	208	Frey, Martha, Lehrerin	323
Faller, Primus, Lehramtspraktikant	109	Frey, Otto, Hauptlehrer	37
Farrenkopf, Peter, Hauptlehrer	274	von Freyberg, Martha, Lehrerin	116
Fasnacht, Franz Joseph, Hauptlehrer †	96	Freyholdt, Arnold, Lehramtspraktikant	214
Fecht, Anton, Volksschulkandidat	70	Freytag, Emma, Handarbeitslehrerin	46
Fecht, Dr. Ottmar, Lehramtspraktikant	109	Friedel, Otto, Zeichenlehrer	213
Federle, Friedrich, Volksschulkandidat	70	Friedlin, Willy, Volksschulkandidat	91
Federle, Elfriede, Lehrerin	73		
Federle, Helene, Handarbeitslehrerin	46		

	Seite		Seite
Friedmann, Alfred, Professor	54	Gebhard, Adolf, Volksschulkandidat	253
Friedrich, Eugen, Volksschulkandidat	291	Gebhard, Konrad, Hauptlehrer	274
Frieze, Johanna, Unterlehrerin	106	Gehr, Leonhard, Volksschulkandidat	253
Friß, Karl, Volksschulkandidat	292	Geierhaas, Franz, Volksschulkandidat	43
Friß, Adolf, Lehramtspraktikant	109	Geierhaas, Gustav, Volksschulkandidat	249
Friß, Paul, Hauptlehrer	283	Geiger, Rupert, Hauptlehrer	121
Friß, Richard, Volksschulkandidat	252	Geier, Walter, Volksschulkandidat	253
Friß, Theodor, Volksschulkandidat	62	Geiß, Dr. Theodor, Professor	238
Fröhlich, Romuald, Hauptlehrer	326	Gembe, Georg, Hauptlehrer	83
Frommherz, Joseph, Volksschulkandidat	62	Gené, Rudolf, Volksschulkandidat	253
Fuchs, Emil, Volksschulkandidat	290	Gerispacher, Emil, Hauptlehrer	283
Füller, Julie, Hauptlehrerin	66	Gerstner, Dr. Paul, Handelslehrer	299
Fühler, Sigmund, Volksschulkandidat	43	Gerteis, Emma, Handarbeitslehrerin	47
Fugazza, Joachim, Hauptlehrer	204	Gettert, Friedrich, Gewerbeschulkandidat	260
Fuhr, Elisabeth, Hauptlehrerin	66	Gettert, Luise, Handarbeitslehrerin	35
Fuhr, Otto, Hauptlehrer	268	Gierich, Frida, Handarbeitslehrerin	35
Fundinger, Theodor, Volksschulkandidat	43	Gieser, Charlotte, Hauptlehrerin	273
Funt, Alfons, Volksschulkandidat	92	Gießler, Emil, Hauptlehrer	49
Funt, Hans, Volksschulkandidat	62	Gilbert, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer	77
G.			
Gaber, Ludwig, Musiklehrkandidat	366	Giß, Wilhelm, Lehramtspraktikant	111
Gaber, Philipp, Unterlehrer	67	Glafer, Gustav, Hauptlehrer	297
Gäng, Friedrich, Lehramtspraktikant	108	Glafer, Gustav Wilhelm, Volksschulkandidat	92
Gäng, Sophie, Lehrerin	100	Glockner, Max, Reallehrer	213. 268
Gänshirt, Adolf, Volksschulkandidat	252	Glöckler, Johann Georg, Volksschulkandidat	91
Gärtner, Franz, Zeichenlehrer	13	Gluis, Eduard, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	14
Gärtner, Franz, Zeichenlehrer	326	Glunt, Karl, Gewerbeschulkandidat	318
Gättschenberger, Max, Hauptlehrer	291	Göhlig, Hermann, Volksschulkandidat	253
Gagelmann, Hermann, Volksschulkandidat	273	Göhlig, Albert, Hauptlehrer	50
Gagg, Gebhard, Zeichenlehrer	238	Göhlinger, Dr. August, Lehramtspraktikant	111
Gaiser, Dr. Eugen, Professor	290	Göllner, August, Hauptlehrer	37
Galm, Karl, Volksschulkandidat	323	Göllner, Otto, Hauptlehrer, Realschulkandidat	365
Galm, Sophie, Lehrerin	77	Gönnner, Adolf, Reallehrer	273
Gamber, Konrad, Hauptlehrer	34	Göppert, Elise, Handarbeitslehrerin	264
Gamer, Anna, Haushaltungslehrerin	283	Göppert, Jakob, Hauptlehrer †	317
Gamer, Friedrich, Hauptlehrer	4	Göb, Joseph, Lehramtspraktikant	108
Gamer, Karl, Hauptlehrer †	14	Goldberg, Dr. Martha, Lehramtspraktikantin	109. 277
Gamer, Ludwig, Hauptlehrer †	46	Goldschmidt, Julius, Hauptlehrer	89
Gampp, Josephine, Handarbeitslehrerin	325	Goldschmidt, Dr. Robert, Gymnasialprofessor	271
Gansloser, Oskar, Zeichenlehrer	109	Goll, Johannes, Hauptlehrer	120
Ganter, Ernst, Lehramtspraktikant	290	Goos, Karl, Professor †	51
Ganter, Wilhelm, Volksschulkandidat	20	Gorenflo, Karl, Volksschulkandidat	291
Ganther, Robert, Verwaltungsassistent †	323	Gottmann, Karl, Hauptlehrer †	51
Ganz, Amelie, Lehrerin	68	Gottstein, Frieda, Lehrerin	100
Gapp, Karl, Hauptlehrer †	251	Graab, Friedrich, Volksschulkandidat	251
Garn, August, Volksschulkandidat	25	Grabendorfer, Dr. Joseph, Professor	272
Gassert, Anna, Unterlehrerin	43	Gräfer, Franz, Volksschulkandidat	45
Gassner, Rudolf, Volksschulkandidat	368	Gräfer, Ferdinand, Hauptlehrer	77
Gassner, Berta, Handarbeitslehrerin	264	Gräßlin, Wilhelm, Volksschulkandidat	292
Gassner, Julius, Volksschulkandidat	91	Graf, Emil, Volksschulkandidat	45
Gauch, Wilhelm, Lehramtspraktikant	109	Graf, Franz, Hauptlehrer	326
Gauggel, Frida, Haushaltungslehrerin	34	Graf, Gustav, Hauptlehrer	213
Gaugler, Gottlob, Volksschulkandidat	43	Graf, Lukas, Professor	288
		Grashof, Rudolf, Professor	272
		Grein, Eva, Handarbeitslehrerin	46
		Greß, Heinrich, Lehramtspraktikant	109

	Seite		Seite
Greg, Walter, Volksschulkandidat	290	Hänfel, Karl, Volksschulkandidat	290
Greulich, Hugo, Lehramtspraktikant	109	Härde, Friedrich, Hauptlehrer	1. 204
Greulich, Martin, Volksschulkandidat	91	Härle, Hugo, Gewerbelehrerkandidat	85
Greuling, Hermine, Handarbeitslehrerin	264	Härle, Jakob, Volksschulkandidat	71
Griesbaum, Berta, Lehrerin	116	Häß, Emil, Hauptlehrer	213
Grieser, Wilhelm, Hauptlehrer	273	Häß, Emil, Volksschulkandidat	92
Grimm, Emil, Volksschulkandidat	81	Haffner, Berta, Unterlehrerin	13
Grimm, Hermann, Volksschulkandidat	253	Hagmaier, Artur, Lehramtspraktikant	111
Grimm, Jakob, Hauptlehrer	105	Haisch, Paul, Volksschulkandidat	43
Grimm, Karl, Volksschulkandidat	290	Haisch, Wilhelm, Volksschulkandidat	292
Grimmig, Karl, Lehramtspraktikant	108	Halk, Emma, Lehrerin	72
Groß, Sophie, Lehrerin	100	Halm, Barbara, Handarbeitslehrerin	264
Großkopf, Friedrich, Volksschulkandidat	292	Hammer, Emil, Volksschulkandidat	290
Gruber, Marie, Haushaltungslehrerin	34	Hammer, Friedrich, Volksschulkandidat	45
Grün, Ernst, Volksschulkandidat	253	Hamp, Hermann, Lehramtspraktikant	109
Grüniger, Johann Evangelist, Hauptlehrer	273	Handloser, Elias, Hauptlehrer	296
Grünwald, Adolf, Volksschulkandidat	92	Hanfmann, Adolf, Volksschulkandidat	251
Grünwald, Artur, Volksschulkandidat	43	Hanhart, Stephanie, Hauptlehrerin	273
Grüschow, Vollrat, Lehramtspraktikant	109	Hanlofer, Martha, Handarbeitslehrerin	46
Guckenhan, Karl Friedrich, Volksschulkandidat	92	Hanner, Johann, Volksschulkandidat	290
Günder, Josephine, Lehrerin	116	Hanner, Joseph, Hauptlehrer	283
Günter, Hermann, Hauptlehrer	24	Harbarth, Theodor, Hauptlehrer	49
Günther, Wilhelm, Hauptlehrer	57	Harbrecht, Alfred, Hauptlehrer	296
Gürtler, Dr. Hans, Lehramtspraktikant	109	Harbrecht, Bertold, Hauptlehrer	204
Guggenbühler, Ludwig, Volksschulkandidat	251	Harbrecht, Hugo, Lehramtspraktikant	109
Guldenjuch, Ernst, Unterlehrer	37	Harter, Karl, Hauptlehrer	49
Gutfleisch, Barbara, Handarbeitslehrerin	264	Hartmann, Joseph, Volksschulkandidat	43
Gutfleisch, Jakob, Hauptlehrer	1	Hartmann, Karl, Hauptlehrer	258
Gutfried, Adolf, Hauptlehrer	50	Hartmann, Karl, Volksschulkandidat	92
Gutmann, Emil, Hauptlehrer	296	Hartmann, Karl, Volksschulkandidat	92
Gutmann, Karl, Zeichenlehrer	208	Hartmann, Otto, Professor	272
Gutmann, Matthäus, Hauptlehrer	121	Hafelhofer, Alfons, Hauptlehrer	284
Gutmüller, Hermann, Volksschulkandidat	253	Hafenauer, Hermann, Hauptlehrer	37
H.			
Haaf, Johann, zuruhegesetzter Seminaridiener †	78	Häß, Joseph, Volksschulkandidat	43
Haaf, Julia, Hauptlehrerin	276	Haud, Friedrich, Gewerbelehrer	19
Haag, Johann, Hauptlehrer	1	Haud, Johann, Hauptlehrer	283
Haas, Eduard, Volksschulkandidat	251	Haud, Wilhelmine, Handarbeitslehrerin	264
Haas, Friedrich, Hauptlehrer	1	Hauert, Berthold, Lehramtspraktikant	109
Haas, Hermann, Hauptlehrer	274	Haug, Emilie, Lehrerin	72
Haas, Johann Felizian, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	215	Haug, Friedrich, Volksschulkandidat	70
Haas, Dr. Joseph, Professor	21	Haus, Julius, Volksschulkandidat	290
Haas, Leopold, Volksschulkandidat	62	Hausfer, Heinrich, Volksschulkandidat	62
Haas, Wilhelm, Lehramtspraktikant	111	Hausrath, Dr. August, Professor	208
Habermann, Friedrich, Volksschulkandidat	43	Hausrath, Margarethe, Haushaltungslehrerin	265
Hack, Frieda, Lehrerin	100	Haußer, Karl, Hauptlehrer	279
Häberle, Hermann, Volksschulkandidat	292	Hauß, Albert, Lehramtspraktikant	109
Häffner, Wilhelm, Lehramtspraktikant	109	Hed, Bertold, Volksschulkandidat	290
Haemmerle, Eugenie, Handarbeitslehrerin	47	Hed, Friedrich, Hauptlehrer	49
Händel, Otto Friedrich Erwin, Volksschulkandidat	91	Hed, Friedrich, Hauptlehrer	284
Hänlein, Theodor, Professor	202	Hed, Friedrich, Volksschulkandidat	92
		Hed, Joseph, zuruhegesetzter Professor †	369
		Hedder, Otto, Volksschulkandidat	251
		Hedmann, August, Hauptlehrer	283
		Hedmann, Nina, Lehrerin	72
		Heffner, Joseph, Volksschulkandidat	91

	Seite		Seite
Hefner, Raimund, Hauptlehrer	274	Hettich, Maria, Handarbeitslehrerin	46
Heger, Frida, Handarbeitslehrerin	46	Hettmannsperger, Otto, Volksschulkandidat	291
Hehn, Rosa, Handarbeitslehrerin	47	Heugel, Wilhelm, Hauptlehrer	283
Heidenreich, Karl, Reallehrer	208	Heuschmid, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant	110
Heidinger, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant	109	Heuser, Hermine, Unterlehrerin	58
Heidinger, Dr. Wilhelm, Lehramtspraktikant	111	Hiele, Elisabeth, Hauptlehrerin	284
Heidt, Luise, Haushaltungslehrerin	34	Hild, Philippine, Lehrerin	323
Heil, Dr. Nikolaus, Professor	272	Hildenbrand, Karl, Kanzleiassistent	368
Heilig, Friedrich, Hauptlehrer	1	Himmelman, Friedrich, Hauptlehrer	283
Heilig, Hermann, Lehramtspraktikant	108	Himmelsbach, Joseph, Hauptlehrer	13
Heim, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	124	Himmelsbach, Katharina, Handarbeitslehrerin	264
Heinemann, Dr. Bartholomäus, Lehramtspraktikant	109	Himmelsbach, Ludwig, Volksschulkandidat	62
Heini, Regina, Handarbeitslehrerin	264	Himmelsbach, Eugen, Hauptlehrer	2
Heinle, Theodor, Hauptlehrer	2	Himpler, Luise, Handarbeitslehrerin	46
Heinrich, Mathilde, Unterlehrerin	19	Himstedt, Else, Unterlehrerin	204
Heinrich, Otto, Professor	54	Hinnenberger, Ernst, Volksschulkandidat	251
Heinstein, Fritz, Volksschulkandidat	249	Hipp, Jakob, Hauptlehrer	120
Heinz, Alice, Handarbeitslehrerin	264	Hirn, Ludwig, Hauptlehrer	273. 317
Heinz, Karl, Realschulkandidat	365	Hirsch, Joseph, Lehramtspraktikant	111
Heinzmann, Emma, Handarbeitslehrerin	35	Hirt, Erwin, Hauptlehrer	121
Heiß, Julius, Lehramtspraktikant	110	Hirt, Dr. Otto, Lehramtspraktikant	111
Heiß, Wilhelm, Volksschulkandidat	253	Hirtler, Ernst, Volksschulkandidat	62
Heizmann, Karl, Hauptlehrer	121	Hochstetter, Anna, Hauptlehrerin	297
Heizmann, Max, Volksschulkandidat	251	Hödenberger, Artur, Volksschulkandidat	62
Heizmann, Emil, Hauptlehrer	49	Hödenberger, Ludwig, Hauptlehrer	83
Heller, Emma, Handarbeitslehrerin	46	Höcklin, Albert, Volksschulkandidat	253
Hellinger, August, Lehramtspraktikant	111	Höfer, Johann, Gewerbechulkandidat	318
Hellriegel, Ella, Lehrerin	294	Höfele, Otto, Hauptlehrer	284
Hemberger, Adolf, Volksschulkandidat	43	Höflin, Ida, Hauptlehrerin	257
Hemlein, Hildegard, Haushaltungslehrerin	35	Höflin, Karl, Hauptlehrer †	299
Henglein, Martin, Hauptlehrer †	206	Höhler, Wilhelm, Geheimer Hofrat, Direktor	287
Henn, Anton, Hauptlehrer	50	Hömann, Hanna, Lehrerin	73
Henn, Gertrud, Lehrerin	72	Hörcher, Karl, Hauptlehrer	218
Henrici, Julius, Hofrat, zuruhegesetzter Professor †	96	Hörcher, Robert, Hauptlehrer	120
Herbst, Wilhelm, Hauptlehrer	213. 257	Hörner, Natalie, Unterlehrerin	269
Herbstrieth, Elise, Hauptlehrerin	66	Höser, Adolf, Volksschulkandidat	253
Heringer, Georg, Volksschulkandidat	251	Hoffmeister, Emil, Musiklehrer	212
Herion, Gotthold, Hauptlehrer	213	Hoffstätter, Heinrich, Lehramtspraktikant	110
Herkert, Otto, Lehramtspraktikant	110	Hofheinz, Hermann, Lehramtspraktikant	111
Herm, Wilhelm, Volksschulkandidat	290	Hofmaier, Gustav, Hauptlehrer	276
Hermann, Anna, Lehrerin	100	Hofmann, Elisabeth, Lehrerin	74
Hermann, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer	204	Hofmann, Else, Unterlehrerin	285
Herr, Friedrich, Volksschulkandidat	43	Hofmann, Ernst, Reallehrer	276
Herr, Hedwig, Handarbeitslehrerin	47	Hofmann, Ernst, Professor	238
Herrigel, Gottlob, Hauptlehrer	274	Hofmann, Johann Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	328
Herrmann, Edelbert, Volksschulkandidat	290	Hofmann, Karl, Hauptlehrer	296
Herrmann, Eugen, Hauptlehrer	284	Hofmann, Karl, Volksschulkandidat	292
Herrmann, Oswald, Volksschulkandidat	251	Hofmayer, Karl, Musiklehrer	208
Hertel, Karl, Volksschulkandidat	43	Hofmeister, Emma, Lehrerin	74
Hertlein, Adolf, Volksschulkandidat	251	Hofner, Maria, Hauptlehrerin	25
Herzog, Alfred, Hauptlehrer	18	Holderer, Georg, Hauptlehrer	315
Hes, Friedrich, Volksschulkandidat	253	Holl, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer	37
Hes, Luise, Lehrerin	72	Holl, Jakob Valentin, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	270

	Seite
Hollenbach, Eduard, Taubstummenlehrer	257
Holoch, Ernst Friedrich, Hauptlehrer	274
Holzschuh, Theodor, Volksschulkandidat	81
Holzhueter, Paula, Handarbeitslehrerin	264
Holzschneider, Johann, Volksschulkandidat	71
Homburger, Edmund, Hauptlehrer	274
Homburger, Ida, Handarbeitslehrerin	210
Homburger, Wilhelmine, Hauptlehrerin	50
Honerer, Friedrich Theodor, Realschulkandidat	366
Honjell, Pia, Lehrerin	72
Horbach, Friedrich, Volksschulkandidat	249
Horn, Wilhelm, Hauptlehrer	95
Horch, Ludwig, Hauptlehrer	296
Horn, Anton, Hauptlehrer	283
Horn, Robert, Volksschulkandidat	92
Horner, Konrad Eugen, Hauptlehrer	120
Horning, Rosa, Handarbeitslehrerin	264
Hornuß, Karl, Unterlehrer †	106
Horsch, Adam, Volksschulkandidat	293
Hofner, Dr. Max, Professor	54
Huber, Amelie, Lehrerin	116
Huber, Emil, Volksschulkandidat	251
Huber, Ernst, Hauptlehrer	315
Huber, Franz Emil, Volksschulkandidat	91
Huber, Friedrich, Lehramtspraktikant	110
Huber, Fritz, Lehramtspraktikant	110
Huber, Joseph, Lehramtspraktikant	108
Huber, Joseph, Realschulkandidat	366
Huber, Karl, Volksschulkandidat	249
Huber, Wilhelm, Volksschulkandidat	43
Hublów, Friedrich, Volksschulkandidat	292
Huch, Jakob, Hauptlehrer	120
Hübner, Albert, Hauptlehrer	274
Hübner, Otto, Musiklehrer	273
Hüffner, Jakob, Hauptlehrer	2
Hügel, Otto, Hauptlehrer	120
Hügel, Wilhelm, Registraturassistent	212
Hüttner, Alexander, Reallehrer	105
Hug, Alfred, Unterlehrer	260
Hug, Emil, Musiklehrer	212
Hug, Fridolin, Hauptlehrer	274
Hug, Dr. Karl, wissenschaftlicher Hilfslehrer	121
Hug, Wilhelm, Volksschulkandidat	45
Hugelmann, Ludwig, Hauptlehrer	283
Hugenschmidt, Hermann, Volksschulkandidat	45
Hugger, Anton, Hauptlehrer	121
Hummel, Emil, Reallehrer	273
Humpert, Theodor, Volksschulkandidat	324
Hund, Philipp, Volksschulkandidat	290
Hunn, Dr. Karl, Professor	209
Hunn, Karl, Hauptlehrer	58
Hurst, Emil, Volksschulkandidat	293

J.

	Seite
Jäger, Anna, Lehrerin	323
Jäger, Augustin, Volksschulkandidat	62
Jäger, Dr. Joseph, Direktor	53
Jäger, Lukas, Hauptlehrer	2
Jäger, Peter, Reallehrer	207. 209
Jais, Robert, Hauptlehrer	2
Janson, Stephan, Volksschulkandidat	92
Jauch, Friedrich, Hauptlehrer	213
Jauch, Joseph, Volksschulkandidat	45
Jaufmann, Otto, Volksschulkandidat	43
Jäbler, Ludwig, Hauptlehrer	2
Jellinek, Paula, Lehrerin	74
Jenne, Wilhelm, Volksschulkandidat	253
Jergler, Bernhard, Gewerbelehrerkandidat	85
Jenther, Rudolf, Gewerbelehrekandidat	318
Jhrig, Luise, Handarbeitslehrerin	264
Jlg, Hermann, Hauptlehrer	283
Jmhof, Alois, Hauptlehrer	283
Jungenkamp, Ewald, Lehramtspraktikant	111
Joachim, Julius, Hauptlehrer †	206
Jörg, Martin, Hauptlehrer	66
Jörger, Bertold, Volksschulkandidat	254
Jogerst, Leo, Volksschulkandidat	291
Joh, Franz, Volksschulkandidat	290
John, Eduard, Hofrat, Professor	89
Joos, Rosalie, Handarbeitslehrerin	46
Jzela, Franz Xaver, Volksschulkandidat	62
Jzela, Karoline, Handarbeits- und Haushaltungs- lehrerin	55
Jung, Ernst, Volksschulkandidat	91
Jungblut, Karl, Volksschulkandidat	291
Jungst, Anna, Hauptlehrerin	273
Juß, Melanie, Unterlehrerin	58

K.

Kahn, Raphael, Lehramtspraktikant	110
Kaiser, Adam, Hilfslehrer	77
Kaiser, Albert, Volksschulkandidat	293
Kaiser, Anna, Lehrerin	101
Kaiser, August, Volksschulkandidat	45
Kaiser, Friedrich, Hauptlehrer	283
Kaiser, Friedrich, Volksschulkandidat	292
Kaiser, Konrad, Hauptlehrer †	277
Kaiser, Leopold, Volksschulkandidat	43
Kaltenbach, Hermann, Hauptlehrer	268
Kaltenbacher, Dr. Robert, Professor	238
Kamm, Heinrich, Hauptlehrer	296
Kamm, Maria, Lehrerin	116
Kammerer, Friedrich, Volksschulkandidat	253
Kammerer, Rosa, Hauptlehrerin	257
Kanzler, Alexander, Direktor	69
Kappes, Hermann, Hauptlehrer	326
Kappler, Friedrich, Professor	238

	Seite		Seite
Kapprell, Franz, Volksschulkandidat	291	Kirchner, Friedrich, Hausvater	18
Kapprell, Hans, Lehramtspraktikant	111	Kirn, Franz, Hauptlehrer	284
Kapprell, Joseph, Hauptlehrer	284	Kirn, Josephine, Handarbeitslehrerin	210
Karch, Dr. Robert, Professor	5	Kirner, Eduard, zuruhegesetzter Hauptlehrer	258
Karg, Georg, Hauptlehrer	283	Kirschbaum, Otto, Volksschulkandidat	249
Karg, Heinrich, Volksschulkandidat	253	Kittel, Stephan, Volksschulkandidat	71
Karle, Hugo, Hauptlehrer	284	Klein, Gustav, Hauptlehrer †	369
Kaspar, Franz, Lehramtspraktikant	110	Klein, Rudolf, Hauptlehrer	326
Kaspar, Emilie, Haushaltungslehrerin	35	Klein, Theodor, Hauptlehrer	25
Kassewitz, Dr. Joseph, Professor	279	Kleinbub, Georg, Volksschulkandidat	62
Kassewitz, Simon, Lehramtspraktikant	110	Kleiner, Julius, Hauptlehrer	296
Kast, Emil, Volksschulkandidat	293	Kleiser, Lydia, Unterlehrerin	214
Käsenberger, Anton, Hauptlehrer	283	Kleiser, Martin, Volksschulkandidat	291
Käsenmayer, Hans, Lehramtspraktikant	108	Klett, Franz, Hauptlehrer	296
Kaufmann, Hermann, Volksschulkandidat	292	Klettner, Hugo, Volksschulkandidat	43
Kaufmann, Dr. Paul, Professor	272	Klingel, Friedrich, Volksschulkandidat	43
Kaufmann, Paula, Lehrerin	93	Klingensfuß, Heinrich, Hauptlehrer	283
Kaufmann, Valentin, Hauptlehrer	2	Klingenstein, Gustav, Lehramtspraktikant	110
Kaut, Donat, Hauptlehrer	296	Klingenstein, Hermann, Hauptlehrer	58
Kaufmann, Otto, Volksschulkandidat	253	Klingler, Adolf, Lehramtspraktikant	108
Kayser, Max, Hauptlehrer	203	Klingmann, Friedrich, Lehramtspraktikant	112
Kazmaier, Hermann, Gewerbelehrerkandidat	85	Klippel, Friedrich, Volksschulkandidat	91
Kefer, Konstantin, Hauptlehrer	2. 96	Klump, Karl, Hauptlehrer	49
Keim, Friedrich, Geheimer Hofrat, Direktor	89	Knauber, Julius, Hauptlehrer	37
Keller, August, Hauptlehrer	258	Knaus, Dorothea, zuruhegesetzte Handarbeits-	
Keller, Berta, Hauptlehrerin	284	Hauptlehrerin †	14
Keller, Ferdinand, Volksschulkandidat	293	Knausenberger, Mathilde, Haushaltungslehrerin	266
Keller, Ida, Handarbeitslehrerin	36	Knecht, Julius, Volksschulkandidat	253
Keller, Josephine, Lehrerin	73	Kneller, Ludwig, Hauptlehrer	121
Keller, Josephine, Handarbeitslehrerin	264	Knittel, Emmy, Lehrerin	73
Keller, Kamilla, Lehrerin	73	Knöpfle, Emma, Lehrerin	116
Keller, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer	297	Knoerle, Maria, Handarbeitslehrerin	47
Keller, Ludwig, Hauptlehrer	58	Knörzer, Karl, Volksschulkandidat	290
Keller, Ludwig, Volksschulkandidat	62	Knoll, Monika, Lehrerin	323
Keller, Richard, Volksschulkandidat	251	Knupfer, Franz Xaver, Hauptlehrer	49
Keller, Theodor, Professor	54	Koch, Erna, Handarbeitslehrerin	210
Kellermann, Heinrich, Hauptlehrer	284	Koch, Karl, Volksschulkandidat	43
Kellermann, Heinrich, Volksschulkandidat	92	Koch, Lili, Handarbeitslehrerin	264
Kempf, Johann, Volksschulkandidat	62	Koch, Lina, Handarbeitslehrerin	210
Keppler, Johannes, Gewerbelehrerkandidat	85	Koch, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	68
Kerber, Joseph, Hauptlehrer	257	Koch, Wilhelm, Volksschulkandidat	292
Kern, Anton, Lehramtspraktikant	111	Köbele, Valentin, Hauptlehrer	369
Kern, Franz, Gewerbelehrer	20	Köhl, Karl, Volksschulkandidat	253
Kern, Hermann, Reallehrer	212	Köhler, Emil, Hauptlehrer	315
Kern, Jakob, Hauptlehrer	77	Köhler, Gustav, Hauptlehrer	213
Kern, Luise, Handarbeitslehrerin	264	Köhler, Dr. Jakob, Professor	209
Kern, Marie, Haushaltungslehrerin	35	Köhler, Karl, Volksschulkandidat	253
Kern, Maria Theresia, Handarbeitslehrerin	264	Köhler, Wilhelm, Professor	272
Keser, Mathilde, Lehrerin	73	Köhli, Emil, Volksschulkandidat	92
Kiechle, Georg, Hauptlehrer	58	Köhlle, Wilhelm, Hauptlehrer	368
Kiechle, Otto, Hauptlehrer	213	Kölle, Ludwig, Volksschulkandidat	293
Kiefer, Gottlieb, Volksschulkandidat	91	Kollenberger, Frau Antonie, Handarbeitslehrerin	264
Kiefer, Heinrich, Volksschulkandidat	251	Kollenberger, Berthold, Professor	275
Kilian, Rudolf, Volksschulkandidat	92	Kölmeel, Dr. Friedrich, Professor	272
Kinzig, Theodor, Lehramtspraktikant	111	König, Adolf, Volksschulkandidat	253

	Seite		Seite
König, Alfons, Volksschulkandidat	253	Kuch, Christian, Volksschulkandidat	250
Köpf, Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer	95	Kuch, Gustav, Volksschulkandidat	63
Körber, Ernst, Hauptlehrer	213	Kübler, Georg Friedrich, Volksschulkandidat	91
Köpler, Friedrich, Hauptlehrer	204	Kübler, Philipp, Hauptlehrer	257
Kohler, Matthäus, Hauptlehrer	213	Kühn, Joseph, Handelslehrer	19
Kohler, Peter, Volksschulkandidat	249	Künkel, Gustav, Kreis Schulrat	279
Kohler, Wilhelm, Hauptlehrer	315	Künkel, Karl, Schulkommissär	262
Kohlhepp, Professor, Handelsschulinspektor	277	Künzig, Hieronymus, Hauptlehrer	83
Kohm, Anna, Handarbeitslehrerin	264	Küster, Robert, Lehramtspraktikant	110
Kolb, Joseph, Lehramtspraktikant	110	Kugler, Max, Lehramtspraktikant	112
Kolb, Marie, Unterlehrerin	67	Kuhn, Gustav, Rektor	315
Kolb, Otto, Hauptlehrer	315	Kuhn, Hugo, Hauptlehrer	213
Kolb, Wilhelm, Hauptlehrer	283	Kuhn, Robert Rudolf, Volksschulkandidat	91
Konanz, Ida, Lehrerin	55	Kull, Max, Hauptlehrer	50
Konrad, Anton, Volksschulkandidat	251	Kullmann, Eugen, Hauptlehrer	274
Konrad, Theophil, zuruhegesetzter Hauptlehrer	25. 84	Kullmann, Franz, Volksschulkandidat	291
Kopf, Berta, Lehrerin	116	Kumpf, Georg Wilhelm, Gewerbeschulkandidat	318
Kopf, Joseph, Volksschulkandidat	43	Kunle, Franz, Volksschulkandidat	291
Kopf, Julius, Zeichenlehrkandidat	249	Kunz, Dugo, Hauptlehrer	49
Kopf, Luise, Handarbeitslehrerin	264	Kunle, Dr. Lambert, Lehramtspraktikant	108
Kormann, Wilhelm, Volksschulkandidat	43	Kunz, Peter, Hauptlehrer	296
Krämer, Joseph, Volksschulkandidat	290	Kunzelmann, Valentin, Volksschulkandidat	253
Krämer, Joseph, Volksschulkandidat	291	Kupprion, August, Hauptlehrer	296
Krämer, Karl, Volksschulkandidat	62	Kurz, Karl, Volksschulkandidat	43
Kraft, Elise, Lehrerin	72	Kurz, Hermann, Hauptlehrer	121
Kraft, Richard, Volksschulkandidat	253	Kusch, Olga, Lehrerin	323
Kraft, Dr. Stephan, Professor	272	Kutterer, Hilda, Handarbeitslehrerin	46
Kramer, Franziska, Handarbeitslehrerin	264		
Krampf, Mina, Handarbeitslehrerin	210	S.	
Kratt, Dr. Gottfried, Professor	263	Sacroix, Oskar, Hauptlehrer	213
Kraus, Edmund, Hauptlehrer	273	Sämmlein, Otto, Hauptlehrer	120
Kraus, Hedwig, Handarbeitslehrerin	36	Sängle, Hermine, Handarbeitslehrerin	36
Kraus, Jakob, Hauptlehrer	66. 273	Säubin, Frida, Hauptlehrerin	296
Krauß, Karl, Hauptlehrer	283	Säubin, Friedrich, Hauptlehrer	49
Krauß, Karl, Volksschulkandidat	250	Saier, Anton, Volksschulkandidat	291
Krauß, Wilhelm, Volksschulkandidat	251	Sais, Robert, Lehramtspraktikant	112
Krauth, Anna, Lehrerin	116	Samerdin, Georg, Reallehrer	273
Krauth, Emil, Hauptlehrer	57	Samp, Josephine, Handarbeitslehrerin	210
Krautheimer, Alois, Hauptlehrer	268	Sang, Albert, Rektor	326
Krautheimer, Franz, Hauptlehrer	49. 67. 120	Sang, Karl, Volksschulkandidat	251
Kreher, Alfons, Hauptlehrer	120	Sang, Ludwig, Hauptlehrer †	14
Kreis, Leopold, Hauptlehrer	276	Sang, Oskar, Professor	54
Kreis, Hermann, Hauptlehrer	37	Sang, Oskar, Volksschulkandidat	43
Krey, Karl, Direktor	271	Sangenstein, Alfred, Unterlehrer	25
Krey, Karl, Lehramtspraktikant	108	Sanghammer, Paul, Volksschulkandidat	290
Kreydorn, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	264	von Langsdorff, Albert, Reallehrer	208
Kreuzer, Edmund, Hauptlehrer	296	von Langsdorff, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	264
Krieg, Joseph, Volksschulkandidat	43	Lansche, Friedrich, Hauptlehrer	283
Krone, Oskar, Volksschulkandidat	253	Lasch, Dr. Agathe, Lehramtspraktikantin	110
Kronenberger, Paul, Lehramtspraktikant	112	Lauber, Albert, Hauptlehrer	203
Kronenthaler, Karl, Hauptlehrer	268	Lauer, Karl, Schulkommissär	262
Krott, Karl, Lehramtspraktikant	108	Laupe, Otto, Volksschulkandidat	293
Krüger, Dr. Adolf, Lehramtspraktikant	110	Lechler, August, Gewerbelehrerkandidat	85
Krug, Eduard, Volksschulkandidat	290	Leder, Anna, Lehrerin	74
Krum, Jakob, Rektor	278		

	Seite		Seite
Lederer, Anna, Hauptlehrerin	326	Litterst, Albert, Volksschulkandidat	293
Lederer, Robert, Hauptlehrer	25	Litz, Adolf, Volksschulkandidat	71
Lederle, Xaver, Hauptlehrer	213	Lochheimer, Friedrich, Volksschulkandidat	291
Lederle, Xaver, Taubstummlehrerkandidat	115	Loeb, Flora, Unterlehrerin	214
Leger, Otto, Volksschulkandidat	254	Löffler, Friedrich, Lehramtspraktikant	110
Lehenherr, Sophie, Handarbeitslehrerin	264	Löffler, Weibert, Hauptlehrer	283
Lehmann, Marie, Unterlehrerin	19	Lösch, Franz, Volksschulkandidat	291
Lehn, Sophie, Handarbeitslehrerin	210	Löw, Julie, Haushaltungslehrerin	266
Lehr, Luise, Haushaltungslehrerin	35	Lohnert, Julius, Volksschulkandidat	250
Leibbrandt, Hermann, Volksschulkandidat	44	Loos, Augustin, Volksschulkandidat	91
Leiber, Karl, Hauptlehrer	268	Lorenz, Jakob, Rektor	368
Leiblein, Anton, Hauptlehrer	273	Lorenz, Joseph, Volksschulkandidat	44
Leibold, Hermann, Volksschulkandidat	292	Lorenz, Veronika, Handarbeitslehrerin	264
Leimbach, Johanna, Handarbeitslehrerin	264	Lott, Albert, Volksschulkandidat	250
Leiser, Gottfried, Volksschulkandidat	292	Lubberger, Karl, Volksschulkandidat	44
Leiz, Berta, Unterlehrerin	67	Ludewich, Gertrud, Lehramtspraktikantin	108
Leitz, Oskar, Hauptlehrer	283	Ludwig, Friedrich Wilhelm, Volksschulkandidat	91
Lempert, Joseph, Geizer	212	Ludwig, Heinrich, Volksschulkandidat	92
Lenz, Friedrich, Volksschulkandidat	253	Lüroth, Dr. Jakob, Geheimer Rat, Professor, außerordentliches Mitglied des Oberschul- rats †	286
Lenz, Karl, Lehramtspraktikant	110	Lütth, Otto, Volksschulkandidat	251
Lenz, Karl, Volksschulkandidat	253	Lütjens, August, Lehramtspraktikant	110
Lenz, Max, Volksschulkandidat	44	Luppold, Franz, Reallehrer	273
Lenzinger, Friedrich Thomas, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	270	Luppy, Elsa, Handarbeitslehrerin	264
Leonhardt, Philipp, Hauptlehrer	2	Lurz, Erwin, Volksschulkandidat	251
Leonhardt, Richard, Gewerbeschulkandidat	318	Luz, Franz, Oberlehrer	97
Leppert, August, Hauptlehrer	77	Luz, Hugo, Musiklehrer	212
Leppert, Franz, Gewerbeschulkandidat	318	Luz, Jakob, Hauptlehrer	121
Leprich, Jakob, Volksschulkandidat	292	Luz, Jakob, Hauptlehrer	296
Lersch, Eberhard, Hauptlehrer	204	Luz, Jakob, Volksschulkandidat	92
Leisch, Annie, Lehrerin	101	Luz, Karl, Lehramtspraktikant	112
Letterer, Emil, Lehramtspraktikant	110	Luz, Otto, Hauptlehrer	296
Leuthe, Gustav, Volksschulkandidat	63	Luz, Wilhelm, Hauptlehrer	276
Leuz, Ferdinand, Geheimer Hofrat, Seminar- direktor a. D. †	317		
Leuz, Wilhelm, Hauptlehrer	121	M.	
Lewis, Elisabetha, Hauptlehrerin	282	Maas, Dr. Albrecht, Professor	209
Lieben, Max, Volksschulkandidat	253	Maas Marie, Handarbeitslehrerin	264
Liebler, Karl, Professor	272	Maas, Peter, Hauptlehrer	283
Liede, Hedwig, Handarbeitslehrerin	47	Mächtel, Emilie, Lehrerin	74
Liehl, Hermann, Lehramtspraktikant	19	Maehler, Joseph, Professor	272
Liehl, Hermann, Reallehrer	273	Märtin, Rudolf, Volksschulkandidat	63
Lienhart, Karl, Hauptlehrer	213	Mai, Hermann, Volksschulkandidat	290
Limbeck, Heinrich, Hauptlehrer	296	Mai, Lazarus, Professor	79
Lindacker, Amalie, Haushaltungslehrerin	266	Maier, Adolf, Volksschulkandidat	251
Linden, Julius, Hauptlehrer	213	Maier, Albert, Hauptlehrer	283
Linder, Wilhelm, Hauptlehrer	49	Maier, Artur, Volksschulkandidat	291
Lindmaier, Karl, Volksschulkandidat	92	Maier, Eugen, Hauptlehrer	283
Ling, Friedrich, Hauptlehrer	203	Maier, Joseph, Volksschulkandidat	92
Lint, Martin Wilhelm, Hauptlehrer	273	Maier, Josephine, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	13. 79
Lint, Wilhelm, Zeichenlehrerkandidat	249	Maier, Karl, Hauptlehrer	58
Linnenbach, Hermann, Volksschulkandidat	253	Maier, Klara, Handarbeitslehrerin	204
Lipp, Theodor, Hauptlehrer	257	Mainzer, Ludwig, Professor	208
Litschgi, Jakob, Reallehrer	208		
Littenecker, Karl, Hauptlehrer	57		

	Seite		Seite
Maisch, Helene, Lehrerin	323	Merkel, Jakob, Hauptlehrer	2
Mang, Max, Hauptlehrer	25	Merkle, Karl, Volksschulkandidat	71
Manger, Michael, Hauptlehrer	2	Merz, Julius, Hauptlehrer	24
Mangold, Emil, Hauptlehrer	326	Messerer, Wilhelm, Volksschulkandidat	71
Mang, Karl, Volksschulkandidat	293	Metzner, Eduard, Hauptlehrer	49
Manz, Dr. Georg, Professor	79	Metzner, Gustav, Volksschulkandidat	291
Marignoni, Gustav, Volksschulkandidat	291	Metzger, Adolf, Professor	208
Martin, Ernst, Hauptlehrer	37	Metzger, Emil, Hauptlehrer	283
Martin, Hermann, Handelslehrkandidat	318	Metzger, Ernst, Hauptlehrer	49
Martin, Dr. Karl, Direktor	272	Metzger, Erwin, Unterlehrer	285
Martin, Karl, Hauptlehrer	49	Metzger, Florian, Hauptlehrer	282
Martin, Otto, Direktor †	4	Metzger, Franz Joseph, Volksschulkandidat	91
Martin, Paul, Zeichenlehrkandidat	249	Metzger, Friedrich, Direktor	53. 272
Massinger, Richard, Professor	272	Metzger, Joseph, Volksschulkandidat	251
Masson, Johann Baptist, Lehramtspraktikant	112	Metzger, Max, Volksschulkandidat	44
Matheis, Berta, Haushaltungslehrerin	35	Metzler, Gustav, Volksschulkandidat	293
Mathes, Katharina, Haushaltungslehrerin	35	Meyer, Adam, Hauptlehrer †	38
Mathy, Wolfgang, Lehramtspraktikant	112	Meyer, Albert, Hauptlehrer	326
Matt, Joseph, Hauptlehrer	37	Meyer, Anton, Hauptlehrer	49
Mattes, Emilie, Lehrerin	72	Meyer, Elisabeth, Hauptlehrerin (Lehrfrau)	315
Mattinger, Hermine, Haushaltungslehrerin	35	Meyer, Ernst, Hauptlehrer	283
Maurer, Ludwig, Zeichenlehrer	257	Meyer, Franz, Hauptlehrer	204
Maurer, Luise, Handarbeitslehrerin	210	Meyer, Friedrich, Hauptlehrer	326
Maurer, Dr. Richard, Professor	272	Meyer, Karl, Hauptlehrer	273
Mayer, Alois, Professor	321	Meyer, Therese, Lehrerin	74
Mayer, Alois, Hauptlehrer	283	Meyfarth, Friedrich, Volksschulkandidat	253
Mayer, August, Hauptlehrer	57	Mildenberger, Hugo, Rektor	295
Mayer, Eugen, Volksschulkandidat	91	Miller, Alois, Volksschulkandidat	45
Mayer, Franz, Hauptlehrer	57	Miller, Beate, Lehrerin	72
Mayer, Dr. Hermann, Professor	201	Miltner, Franz, Oberlehrer	201
Mayer, Hilde, Lehrerin	323	Möhrle, Karl, Volksschulkandidat	45
Mayer, Ida, Lehrerin	73	Mössinger, Johann, Volksschulkandidat	45
Mayer, Ida, Haushaltungslehrerin	35	Möhrner, Karl, Volksschulkandidat	253
Mayer, Ignaz, Professor	54	Möhrner, Philipp, Hauptlehrer	283
Mayer, Karl, Professor	262	Mohr, Eduard, Handelslehrkandidat	318
Mayer, Karl Theodor, Hauptlehrer	120	Mohr, Friedrich, Professor	321
Mayer, Maria, Lehrerin	73	Morano, Wilhelm, Zeichenlehrer	259
Mechler, Karl Johann, Volksschulkandidat	92	Morath, Johann Baptist, Volksschulkandidat	71
Meerwein, Gertrud, Lehrerin	323	Moriz, Sophie, Handarbeitslehrerin	36
Mehl, Fritz, Volksschulkandidat	251	Morlock, August, Reallehrer	208
Meidel, Alois, Gymnasiumsdirektor	27	Moser, Artur, Volksschulkandidat	291
Meier, Adolf, Hauptlehrer	25	Moser, Bernhard, Volksschulkandidat	71
Meier, Friedrich, Volksschulkandidat	45	Motsch, Rudolf, Hauptlehrer	268
Meier, Gustav, Volksschulkandidat	293	Mog, Jakob, Hauptlehrer	274
Meier, Heinrich, Volksschulkandidat	44	Mucke, Albert, Hauptlehrer	268
Meier, Meinrad, Hauptlehrer	326	Mühlbauer, Adam, Volksschulkandidat	92
Meier, Michael, Hauptlehrer	204	Mühlherr, Franz Xaver, Volksschulkandidat	45
Meier, Wilhelm, Hauptlehrer	213	Mülbert, Vinzenz, Professor	54
Meier, Wilhelm, Volksschulkandidat	293	Müller, Adolf, Lehramtspraktikant	110
Meinger, Gertrud, Unterlehrerin	297	Müller, Adolf, Lehramtspraktikant	112
Menold, Wilhelm, Volksschulkandidat	293	Müller, Adolf, zuruhegesetzter Hauptlehrer	258
Meny, Wilhelm, Volksschulkandidat	251	Müller, Alma, Handarbeitslehrerin	264
Merk, Karl, Reallehrer	295	Müller, Alois, Volksschulkandidat	44
Merkel, Dr. Friedrich, Reallehrer	267	Müller, Angelika, Haushaltungslehrerin	35
Merkel, Jakob, Rektor	315	Müller, Anton, Professor	272

	Seite		Seite
Müller, Bernhard, Hauptlehrer	283	Neuert, Georg, Taubstummenlehrer	257
Müller, Dr. Emil, Lehramtspraktikant	110	Neuert, Hermann, Hauptlehrer	57
Müller, Emil, Hauptlehrer	292	Neuert, Johann Valentin, Hauptlehrer †	277
Müller, Emil, Volksschulkandidat	44	Neumaier, Jakob, Hauptlehrer	2
Müller, Emma, Hauptlehrerin	66	Neumann, Emil Karl, Volksschulkandidat	92
Müller, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	47	Neumeister, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	317
Müller, Erhard, Volksschulkandidat	44	Neumeyer, Ludwig, Hauptlehrer	58
Müller, Ernst, Volksschulkandidat	251	Neureither, Marie, Handarbeitslehrerin	264
Müller, Dr. Eugen, Lehramtspraktikant	110	Neureuther, Friedrich, Volksschulkandidat	44
Müller, Franz, Volksschulkandidat	91	Neutard, Georg, Hauptlehrer	57
Müller, Franz Xaver, Gewerbeschulkandidat	318	Neuthard, Alois, Hauptlehrer	283
Müller, Friedhilde, Lehrerin	73	Nickel, Adam, Volksschulkandidat	292
Müller, Dr. Friedrich, Professor	311	Nicklaus, Friedrich, Gewerbelehrer	260. 319
Müller, Heinrich, Hauptlehrer	296	Nied, Joseph, Volksschulkandidat	291
Müller, Heinrich, Volksschulkandidat	293	Nos, Alois, Professor	209
Müller, Jakob, Hauptlehrer	274	Nos, Friedrich, Volksschulkandidat	290
Müller, Ingeborg, Lehrerin	74	Nos, Gustav, Volksschulkandidat	291
Müller, Joseph, Professor	238	Nos, Leo, Hauptlehrer †	78
Müller, Joseph, Hauptlehrer	120	Nohe, Wilhelm, Volksschulkandidat	251
Müller, Joseph Friedrich, Volksschulkandidat	92	Nohl, Dr. Ludwig, Direktor	202
Müller, Joseph, Volksschulkandidat	291	Nonnenmacher, Joseph, Hauptlehrer	368
Müller, Karl, Hauptlehrer	297	von Nordheim, Emmy, Lehrerin	72
Müller, Karl, Volksschulkandidat	293	Novak, Maria, Lehrerin	210
Müller, Konrad, Hauptlehrer	58	Ruß, Franz, Hauptlehrer	315
Müller, Maria, Lehrerin	323	Ruß, Wilhelm, Volksschulkandidat	253
Müller, Maria, Handarbeitslehrerin	210	Rußhag, Fritz, Volksschulkandidat	292
Müller, Olga, Handarbeitslehrerin	46		
Müller, Otto, Hauptlehrer	95	D.	
Müller, Otto, Volksschulkandidat	291	Obert, Albert, Volksschulkandidat	44
Müller, Philipp, Professor †	84	Obert, Marie, Handarbeitslehrerin	264
Müller, Philipp, Hauptlehrer	204	Odenwald, August, Hauptlehrer	67
Münch, Julius, Hauptlehrer	66	Dechse, Karl, Taubstummenlehrerkandidat	115
Münch, Wilhelm, Volksschulkandidat	251	Dehlschläger, Heinrich, Volksschulkandidat	250
Münz, Johann, Gewerbelehrer	19	Delbrug, Hermann, Gewerbelehrerkandidat	85
Münz, Wilhelm Friedrich, Hauptlehrer †	270	Destreicher, Ferta, Hauptlehrerin	268
Mußler, Bernhard, zuruhegesetzter Hauptlehrer	204	Dhnenus, Karl, Hauptlehrer	283
		Dhnsmann, Wilhelm, Hauptlehrer	50
N.		Dreans, Dr. Karl, Professor	54
Nagel, Konrad, Lehramtspraktikant	108	Ort, Wilhelm, Volksschulkandidat	291
Nagel, Maximilian, Volksschulkandidat	91	Oster, Ludwig, Lehramtspraktikant	108
Nagel, Otto, Volksschulkandidat	253	Oth, Joseph, Zeichenlehrerkandidat	249
Nann, Werner, Volksschulkandidat	44	Ott, Hermann, Hauptlehrer	50
Nast, Emma, Unterlehrerin	50	Ott, Joseph, Hauptlehrer	2
Neck, Fritz, Volksschulkandidat	253	Ott, Joseph, Hauptlehrer	268
Nedermann, Adolf, Hauptlehrer	283	Otto, Mathilde, Lehrerin	323
Nees, Otto, Volksschulkandidat	293		
Neff, Joseph, Hofrat, Gymnasiumsdirktor	27	P.	
Neiminger, Viktorin, Hauptlehrer	2. 4	Pabst, Georg, Hauptlehrer	37
Nepple, Rupert, Rektor	272	Pacius, Dr. Artur, Professor †	51
Nerlinger, Luise, Handarbeitslehrerin	46	Pahl, Alois, Hauptlehrer	57
Nerz, Otto, Volksschulkandidat	251	Pahl, Karl, Lehramtspraktikant	108
Nething, Konrad, Volksschulkandidat	250	Paul, Karl, Hauptlehrer	50
Neubek, Franz, Volksschulkandidat	250	Pekrun, Richard, Lehramtspraktikant	108
Neuberger, Erwin, Lehramtspraktikant	108	Perenthaler, Hermann, Volksschulkandidat	45

	Seite		Seite
Perrin, Maria, Unterlehrerin	369	Reidel, Anna, Handarbeitslehrerin	264
Peter, Karl, Professor	262	Reimold, Friedrich, Hauptlehrer	37
Peters, Elisabeth, Haushaltungslehrerin	266	Reimold, Karl, Hauptlehrer	2
Petry, Immanuel, Hauptlehrer	66	Reinacher, Hermann, Hauptlehrer †	78
Pfeifer, Eduard, Hauptlehrer	49. 96	Reinbold, Maria, Hauptlehrerin	37
Pfeifer, Oskar, Hauptlehrer	296	Reinfurth, Thomas, Schulkommissär	262
Pfeiffer, Hermann, Realschulkandidat	366	Reinhard, Adam, zuruhegesetzter Hauptlehrer	204. 359
Pfister, Otto, Handelslehrkandidat	60	Reinhold, Erwin, Professor	262
Pfisterer, Adam, Volksschulkandidat	290	Reinmuth, Edmund, Hauptlehrer	213
Pfisterer, Friedrich, Volksschulkandidat	92	Reinmuth, Gustav, Volksschulkandidat	250
Pfisterer, Johann Georg, Hauptlehrer	283	Reinmuth, Ludwig, Hauptlehrer	67
Pfisterer, Ludwig, Hauptlehrer	37	Reinold, Karoline, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	268. 321
Pfisterer, Otto, Hauptlehrer	284	Reiser, Johann, Rektor	326
Pfisterer, Otto, Volksschulkandidat	92	Reisig, Friedrich, Volksschulkandidat	293
Pfisterer, Wilhelm, Lehramtspraktikant	108	Reisig, Karl Friedrich, Hauptlehrer	37
Pfütner, Dr. Christian, Lehramtspraktikant	112	Reiß, Georg, Zeichenlehrkandidat	249
Pfizenmeier, Otto, Volksschulkandidat	292	Reiter, Emil, Hauptlehrer	273
Pflaum, Karl, Hauptlehrer	50	Remmele, Heinrich, Hauptlehrer	213
Pflüger, Martin, Lehramtspraktikant	108	Remmlinger, Marie, Lehrerin	100
Pfoh, Wilhelm, Handelslehrkandidat	318	Renk, Franz, Hauptlehrer	283
Pforz, Alfred, Volksschulkandidat	92	Rettinger, Michael, Direktor	272
Pfuhl, Ludwig, Lehramtspraktikant	110	Reuff, Karl, Professor	274
Pfuhl, Karl, Hauptlehrer	204	Reuß, Frida, Unterlehrerin	50
Pletschacher, Franz, Volksschulkandidat	44	Reuther, Adolf, Volksschulkandidat	293
Polte, Wilhelm, Hauptlehrer	120	Richter, Friedrich, Volksschulkandidat	250
Prager, Wilhelm, Hauptlehrer	24	Richter, Gustav, Volksschulkandidat	91
Preis, Hugo, Volksschulkandidat	292	Rick, Emil, Volksschulkandidat	251
Preusch, Emil, Hauptlehrer	315	Rick, Kurt, Volksschulkandidat	44
Prigius, Petrus, Hauptlehrer	274	Ridert, Christoph, Hauptlehrer	2
Proskauer, Dr. Carola, Lehramtspraktikantin	108	Ridinger, Helene, Handarbeitslehrerin	265
Purjche, Otto, Volksschulkandidat	253	Ried, Berta, Haushaltungslehrerin	35
D.			
Dnick, Friedrich, Volksschulkandidat	44	Riede, Robert, Lehramtspraktikant	108
H.			
Haith, Friedrich, Hauptlehrer	268	Riedel, Dora, Hilfslehrerin	77
Happ, Joseph, Hauptlehrer	276	Riedel, Etsiede, Unterlehrerin	25
Happ, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	299	Rieder, Dr. Hermann, Professor	238
Happ, Luise, Handarbeitslehrerin	264	Riedinger, Leopold, Hauptlehrer	326
Happenecker, Dr. Karl, Lehramtspraktikant	112	Rieger, Georg, Hauptlehrer	57
Hap, Julius, Hauptlehrer	66	Riegler, Franz, Volksschulkandidat	92
Hagenberger, Wilhelm, Volksschulkandidat	44	Riegler, Susanna, Lehrerin	74
Hauschenberger, Ernst, Hauptlehrer	57	Riemensperger, Hermann, Volksschulkandidat	92
Hayß, Johanna, Lehrerin	263	Ries, Ernst, Zeichenlehrer	282
Hebel, Karl, Gewerbelehrer	259	Ries, Friedrich, Volksschulkandidat	253
Heber, Sophie, Handarbeitslehrerin	264	Ries, Johannes, Hauptlehrer	284
Heble, Georg, Volksschulkandidat	44	Rieseberg, Otto, Lehramtspraktikant	112
Hechner, Lina, Handarbeitslehrerin	264	Riester, Joseph, Volksschulkandidat	71
Hectanus, Hedwig, Hauptlehrerin	284	Riffel, Hermann, Volksschulkandidat	93
Heffert, Fritz, Volksschulkandidat	251	Rinderknecht, Karl, Hauptlehrer	257
Hemann, Anton, Hauptlehrer	67	Ritter, Emma, Handarbeitslehrerin	36
Heich, Ella, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	67	Ritter, Julius, Volksschulkandidat	45
		Riß, Alois, Volksschulkandidat	290
		Rigel, Maria, Handarbeitslehrerin	47
		Rigler, Wilhelm, Volksschulkandidat	291
		Rödel, Hermann, Volksschulkandidat	251
		Rödel, Martin, Hauptlehrer, Pflegevater	258. 287

	Seite		Seite
Röder, Friedrich, Volksschulkandidat	292	Sack, Friedrich, Volksschulkandidat	252
Röder, Wilhelm, Hauptlehrer	269. 274	Sänger, Eduard, Hauptlehrer	213
Rödlingshöfer, Heinrich, Hauptlehrer †	299	Sänger, Eduard, Volksschulkandidat	93
Römer, Karl, Volksschulkandidat	71	Sanberger, Carl, Volksschulkandidat	44
Römer, Wilhelm, Volksschulkandidat	253	Sandrißer, Berta, Lehrerin	72
Rösch, Lina, Hauptlehrerin	369	Sandritter, Carl, Volksschulkandidat	292
Rösch, Paul, Lehramtspraktikant	112	Sattler, Emil, Hauptlehrer	2
Röschle, Friedrich, Volksschulkandidat	93	Sauer, Anton, Unterlehrer	214
Röth, Albert, Volksschulkandidat	253	Sauer, Ewald, Lehramtspraktikant	110
Röth, Alfred, Lehramtspraktikant	112	Sauerwein, Luise, Handarbeitslehrerin	265
Rohr, Maria, Hauptlehrerin	213	Saur, Ambros, Hauptlehrer	315
Rohrer, Magdalena, Handarbeitslehrerin	265	Saurer, Regina, Lehrerin	294
Rohrhurst, Rupert, Stadtschulrat	272	Sauter, Ernst Alfred, Volksschulkandidat	45
Roser, Else, Lehrerin	74	Sauter, Clara, Handarbeitslehrerin	210
Ros, Emilie, Hauptlehrerin	58	Schaab, Maria, Lehrerin	73
Roth, Alfons, Volksschulkandidat	93	Schaaff, Adam, Volksschulkandidat	44
Roth, Hedwig, Lehrerin	72	Schachenmeier, Wilhelm, Reallehrer	273
Roth, Johann Martin, zuruhegesetzter Hauptlehrer	121	Schad, Anne, Lehrerin	72
Roth, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	19	Schad, Friedrich, Lehramtspraktikant	110
Roth, Maria, Unterlehrerin	121	Schadt, Carl, Volksschulkandidat	292
Rothacker, Julius, Gewerbelehrerkandidat	85	Schädlich, Carl, Handelslehrerkandidat	318
Rothengäß, Gallus, Hauptlehrer	50	Schäfer, Eduard, Volksschulkandidat	93
Rothenhöfer, Mina, Handarbeitslehrerin	265	Schäfer, Georg, Konrad, Hauptlehrer	41. 50
Rothermel, Joseph, Hauptlehrer	50	Schäfer, Karl, Hauptlehrer	49
Rothschild, Maier, Hauptlehrer	282	Schäfer, Joseph, Hauptlehrer †	369
Rottler, Eugen, Hauptlehrer	121	Schäfer, Sophie, Haushaltungslehrerin	35
Rub Anna, Lehrerin	55	Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer	37
Ruckelshausen, Georg, Hauptlehrer	50	Schäffner, Franz, Hauptlehrer	49
Rudolf, Heinrich, Hauptlehrer	49	Schar, Wilhelm, Volksschulkandidat	63
Rudolf, Wilhelm, Hauptlehrer †	14	Schärtlein, Georg, Volksschulkandidat	253
Rübsamen, Joseph, Professor	238	Schäzle, Leofadia, Handarbeitslehrerin	46
Rüd, Lorenz, Volksschulkandidat	252	Schäufele, Emil, Volksschulkandidat	45
Rüdin, Otto, Hauptlehrer	296	Schäufele, Gustav, Volksschulkandidat	293
Rüdingen, Ludwig, Lehramtspraktikant	108	Schäzle, Ernst, Volksschulkandidat	252
Rümmele, Julius, Volksschulkandidat	71	Schalhorn, Lucie, Lehrerin	74
Rüsch, Elisabeth, Lehrerin	72	Schaller, Josephine, Lehrerin	73
Ruf, Elsa, Handarbeitslehrerin	47	Scharke, Berta, Lehrerin	75
Ruf, Emil, Hauptlehrer	37	Schäz, Karl, Hauptlehrer	58
Ruf, Karl, Hauptlehrer	66	Schaub, Berta, Lehrerin	101
Ruff, Jakob, Volksschulkandidat	44	Schaub, Ludwig, Lehramtspraktikant	110
Rumez, Alban, Hauptlehrer	58	Schaudig, Wilhelmine, Lehrerin	74
Rummel, Bruno, Hauptlehrer	257	Schaz, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	210
Rupp, Karl, Hauptlehrer	57	Schaz, Friedrich, Hauptlehrer †	215
Rupp, Karl, Hauptlehrer	315	Scheidel, August, Professor	238
Rupp, Susanna, Lehrerin	293	Scheifele, Edmund, Volksschulkandidat	253
Ruppert, Karl, Volksschulkandidat	293	Schell, Erwin, Professor	238
Ruska, Dr. Julius, Professor	263	Scheller, Wilhelm, Volksschulkandidat	253
Rutschmann, Anton, Hauptlehrer	2	Schemel, Rosa, Lehrerin	323
S.			
Sachs, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	36	Schend, Alexander, Lehramtspraktikant	110
Sachs, Eugen, Lehramtspraktikant	108	Schenf, Andreas, Hauptlehrer	273. 299
Sachs, Katharina, Handarbeitslehrerin	265	Schenf, Anna, Lehrerin	100
		Schenf, Eugenie, Haushaltungslehrerin	266
		Schenf, Hedwig, Handarbeitslehrerin	265
		Schenkel, Emil, Hauptlehrer	290
		Scherzinger, Bertha, Handarbeitslehrerin	265

	Seite		Seite
Scherzinger, Heliodora, Haushaltungslehrerin	266	Schmitt, Hildegard, Lehrerin	116
Scheuble, Artur, Volksschulkandidat	44	Schmitt, Johann Christoph, Reallehrer	274, 287
Schieß, Karl, Hauptlehrer	2	Schmitt, Leonhard, Hauptlehrer	58
Schieß, Joseph, Lehramtspraktikant	108	Schmitt, Maria, Handarbeitslehrerin	47
Schieß, Otto, Hauptlehrer	284	Schmitt, Otto, Hauptlehrer	57
Schiff, Heinrich, Volksschulkandidat	63	Schmitt, Sophie, Lehramtspraktikantin	108
Schiffer, Zippora, Lehramtspraktikantin	110	Schmitt, Theodor, Reallehrer	273
Schifferdecker, Gustav, Hauptlehrer	283	Schmitt, Theodor, Reallehrer	273
Schifferer, Wilhelm, Hauptlehrer	273	Schmitt, Marie, Hauptlehrerin	297
Schilling, Theodor, Professor	59	Schmitt, Wilhelm, Professor	288
Schilling, Kaver, Volksschulkandidat	45	Schmittlein, Friedrich, Lehramtspraktikant	112
Schink, Georg Albrecht, Gewerbeschulkandidat	318	Schmittler, Wilhelm, Lehramtspraktikant	110
Schitterer, Klementine, Handarbeitslehrerin	210	von Schmitz, Therese, Hauptlehrerin	273
Schitterer, Maria, Lehrerin	72	von Schmitz-Aurbach, Margarete, Lehrerin	72
Schlager, Emil, Volksschulkandidat	63	Schmold, Julius, Hauptlehrer	207, 214
Schlager, Franz Raimund, Volksschulkandidat	93	Schnarrenberger, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer	326
Schlager, Friedrich, Musiklehrer	212	Schnauz, Eduard, Hauptlehrer	120
Schlager, Friedrich, Volksschulkandidat	63	Schneckenburger, Frigitte, Lehrerin	73
Schlageter, Maria, Haushaltungslehrerin	266	Schneckenburger, Michael, Hauptlehrer	283
Schlayer, Friedrich, Professor	238	Schneider, Adolf, Musiklehrerkandidat	366
Schlechter, Thetka, Hauptlehrerin	274	Schneider, Andreas, Hauptlehrer	213
Schleyer, Elisabeth, Lehrerin	72	Schneider, Franz, Volksschulkandidat	71
Schlez, Georg, Hauptlehrer	283	Schneider, Friedrich, Hauptlehrer	66
Schlöder, Gottlob, Volksschulkandidat	254	Schneider, Karl, Hauptlehrer	58
Schlöder, Heinrich, Gewerbelehrer	20	Schneider, Karl, Volksschulkandidat	292
Schlude, Ignaz, Volksschulkandidat	71	Schneider, Maria, Handarbeitslehrerin	210
Schmalz, Hermann, Geheimer Hofrat, Gym- nasiumsdirektor	271	Schneider, Paula, Handarbeitslehrerin	46
Schmalz, Joseph, Lehramtspraktikant	112	Schnell, Anton, Volksschulkandidat	63
Schmid, Dr. Karl, Professor	54	Schnigler, Hermann, Lehramtspraktikant	108
Schmid, Hans, Volksschulkandidat	254	Schnörr, Maximilian, Hauptlehrer	121
Schmid Paul, Taubstummenlehrerkandidat	115	Schnur, Anna, Handarbeitslehrerin	265
Schmidt, Albert, Volksschulkandidat	292	Schönbein, Franz, Hauptlehrer	58
Schmidt, Alfred, Hauptlehrer	213	Schönherr, Morig, Volksschulkandidat	250
Schmidt, Anna, Handarbeitslehrerin	210	Schönthal, Hugo, Hauptlehrer	296
Schmidt, Dr. Eberhard, Lehramtspraktikant	110	Schoer, Felix, Hauptlehrer	213
Schmidt, Emil, Hauptlehrer	120	Schofer, Irma, Lehrerin	263
Schmidt, Emil, Lehramtspraktikant	110	Scholl, Guido, Hauptlehrer	2
Schmidt, Dr. Ernst, Lehramtspraktikant	108	Schorle, Emil, Volksschulkandidat	250
Schmidt, Franz, Geheimer Oberregierungsrat	107	Schrader, Elisabeth, Lehrerin	72
Schmidt, Franz, Volksschulkandidat	252	Schred, Karl, Hauptlehrer	49
Schmidt, Frieda, Handarbeitslehrerin	86	Schredelsecker, Paul, Lehramtspraktikant	108
Schmidt, Heinrich, Professor	238	Schreiber, Heinrich, Hauptlehrer	49
Schmidt, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant	110	Schreiber, Karl, Hauptlehrer	296
Schmidt, Joseph, Revident	203	Schreiner, Karl, Lehramtspraktikant	112
Schmidt, Karl, Lehramtspraktikant	110	Schrempf, Georg, Lehramtspraktikant	110
Schmidt, Oskar, Volksschulkandidat	290	Schreymann, Joseph, Hauptlehrer	284
Schmidt, Paul, Volksschulkandidat	254	Schreymann, Karl, Lehramtspraktikant	110
Schmidt, Theophil, Volksschulkandidat	254	Schridel, Anna, Hauptlehrerin	257
Schmidt, Therese, Hauptlehrerin	284	Schrieder, Dr. Emil, Lehramtspraktikant	110
Schmiedel, Hans, Lehramtspraktikant	110	Schröder, Karl, Volksschulkandidat	250
Schmitt, Adolf, Hauptlehrer	284	Schroff, Karoline, Handarbeitslehrerin	265
Schmitt, Adolf, Volksschulkandidat	93	Schroth, Emma, Unterlehrerin	77
Schmitt, Anton, Hauptlehrer	121	Schroth, Mathilde, Lehrerin	72
Schmitt, Georg, Lehramtspraktikant	110	Schub, Alfred, Hauptlehrer	96

	Seite		Seite
Schubert, Karl, Professor	238	Seiler, Fridolin, Volksschulkandidat	290
Schüch, Karl, Lehramtspraktikant	110	Seiler, Otto, Volksschulkandidat	71
Schüle, Emil, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	286	Seiler, Xaver, Hauptlehrer	120
Schüle, Ernst, Volksschulkandidat	93	Seisler, Hermann, Volksschulkandidat	250
Schüle, Joseph, Volksschulkandidat	324	Seisler, Friedrich, Volksschulkandidat	250
Schüler, August, Rektor	325	Seitz, August, Volksschulkandidat	93
Schüler, Joseph, Hauptlehrer	296	Seitz, Hermann, Volksschulkandidat	291
Schuh, Luise, Lehrerin	74	Seitz, Karl, Volksschulkandidat	252
Schuh, Theodor, Hauptlehrer	283	Seitz, Ludwig Wilhelm, Hauptlehrer	297
Schuhmacher, Leopold, Hauptlehrer	77. 79	Seitz, Wilhelm, Volksschulkandidat	254
Schuler, Angelika, Handarbeitslehrerin	46	Seltenreich, August, Lehramtspraktikant	110
Schuler, Elisabeth, Lehrerin	323	Semler, Dr. Alfons, Lehramtspraktikant	111
Schuler, Johanna, Handarbeitslehrerin	265	Senger, Karl, Zeichenlehrkandidat	249
Schultheiß, Amalie, Handarbeitslehrerin	265	Senger, Robert, Volksschulkandidat	293
Schultheiß, Adolf, Hauptlehrer	268	Seyfried, Karl, Hauptlehrer	284
Schultis, Elisabeth, Lehrerin	116	Sidinger, Andreas, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	124
Schulz, Gustav, Hauptlehrer	57	Sidinger, Rosa, Handarbeitslehrerin	19
Schulz, Dr. Marie, Lehramtspraktikantin	110	Siefert, Georg, Hauptlehrer	268
Schumacher, August, Professor	208	Siegel, Gustav, Volksschulkandidat	252
Schumacher, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer	258. 359	Siegel, Eugen, Volksschulkandidat	71
Schumacher, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	299	Siegel, Hermann, Lehramtspraktikant	108
Schumacher, Minnie, Lehrerin	72	Sies, Lukas, Volksschulkandidat	45
Schumann, Emmi, Handarbeitslehrerin	265	Sies, Lukas, Volksschulkandidat	258
Schunder, Else, Lehrerin	323	Sigmund, Hellmut, Hauptlehrer	57
Schupp, Emil, Hauptlehrer †	215	Sigmund, Wilhelm, Hauptlehrer	214
Schuster, Richard, Revisor	208	Sigwart, Frida, Hilfslehrerin	268
Schwab, Max, Volksschulkandidat	44	Singer, Edwin, Reallehrer	249
Schwabach, Julius, Hauptlehrer	67	Singer, Karl, Zeichenlehrkandidat	265
Schwabach, Julius, Volksschulkandidat	71	Sigler, Christine, Handarbeitslehrerin	287
Schwär, Marie, Handarbeitslehrerin	265	Sigler, Dr. Jakob, Geheimer Hofrat, Direktor	250
Schwander, Elisabeth, Lehrerin	101	Socher, Joseph, Volksschulkandidat	323
Schwarz, Emma, Unterlehrerin	50	Sohm, Luise, Lehrerin	323
Schwarz, Hanna, Handarbeitslehrerin	265	Sohm, Marie, Lehrerin	315
Schwarz, Dr. Hermann, Professor	209	Sohns, Anton, Hauptlehrer	208
Schwarz, Wilhelm, Lehramtspraktikant	112	Soins, Adolf, Reallehrer	259. 319
Schwarzhaus, Karl, Direktor	272	Spahn, Eugen, Gewerbelehrer	250
Schweidert, Georg Martin, zuruhegesetzter Seminaroberlehrer †	14	Spahn, Erwin, Volksschulkandidat	272
Schweidert, Heinrich, Hauptlehrer	296	Spath, Gustav, Professor	44
Schweidert, Karl, Hauptlehrer	213	Speer, Karl, Volksschulkandidat	213
Schweifert, Marie, Lehrerin	100	Spettinagel, Franz, Hauptlehrer	50
Schwendemann, Dr. Joseph, Lehramtspraktikant	108	Spies, Otto, Hauptlehrer	272
Schweiß, Alfred, Volksschulkandidat	45	Spitz, Engelbert, Rektor	63
Schweizer, Cäcilie, Lehrerin	72	Springmann, Raimund, Volksschulkandidat	36
Schwöbel, Margaretha, Hauptlehrerin	66	Staab, Paula, Handarbeitslehrerin	276
Seebacher, Emma, Handarbeitslehrerin	265	Stadelmann, Wilhelm, Hauptlehrer	252
Seefried, Friedrich Wilhelm, Volksschulkandidat	92	Stadler, Joseph, Volksschulkandidat	108
Seel, Frau Amalie, Haushaltungslehrerin	266	Stäb, Edmund, Lehramtspraktikant	108
Seger, Maria, Handarbeitslehrerin	46	Stäckel, Dr. Paul, Geheimer Hofrat, Professor, außerordentliches Mitglied des Oberschulrats	311
Seibel, Paul, Volksschulkandidat	44	Stärk, Karl, Volksschulkandidat	250
Seifert, Karl, Rektor †	206	Stärk, Gustav, Volksschulkandidat	254
Seifert, Karl, Hauptlehrer	284	Stahl, Otto Joseph, Volksschulkandidat	92
Seiler, Frida, Lehrerin	73	Stahler, Wilhelm, Hauptlehrer	296
		Stammer, Hugo, Volksschulkandidat	292
		Stang, Oskar, Volksschulkandidat	291
		Stang, Rosa, Unterlehrerin	327

	Seite
Stanger, Hermann, Volksschulkandidat	254
Stapp, Andreas, Rektor	368
Stapp, Fritz, Volksschulkandidat	44
Staub, Andreas, Reallehrer	18. 273
Staub, Berta, Unterlehrerin	316
Stech, Karl, Volksschulkandidat	292
Stehberger, Johanna, Hauptlehrerin	18
Stehlin, Karl, Hauptlehrer	288
Steib, Guido, zuruhegesetzter Hauptlehrer	214
Steidel, Luise, Lehrerin	72
Steiger, Albert, Hauptlehrer	120
Stein, Heinrich, Hauptlehrer	2
Stein, Jakob, Realschulkandidat	366
Steinecker, Friedrich, Hauptlehrer	213
Steinecker, Wilhelm, Volksschulkandidat	63
Steinel, Julius, Zeichenlehrerkandidat	249
Stengel, Frida, Handarbeitslehrerin	46
Stenzel, Otto, Hauptlehrer	283
Sterf, Adolf, Hauptlehrer	359
Stetter, Hermann, Taubstummenlehrerkandidat	115
Stettler, Lina, Handarbeitslehrerin	47
Stich, Kreszentia, Handarbeitslehrerin	210
Stickel, Ernst, Hauptlehrer	50
Stiefel, Karl, Hauptlehrer	296
Stiegele, Emil, Volksschulkandidat	254
Stier, Wilhelm, Hauptlehrer	77
Stober, Hermann, Volksschulkandidat	292
Stober, Karl, Hauptlehrer	57
Stocker, Dr. August, Oberschulrat	275
Stocker, Eduard, Hauptlehrer	258
Stocker, Emil, Hauptlehrer	283
Stöhr, Berta, Handarbeitslehrerin	265
Stücker, Friedrich, zuruhegesetzter Zeichenlehrer	50
Störk, Walburga, Handarbeitslehrerin	265
Stöher, Karl, Volksschulkandidat	293
Stoffler, Emilie, Lehrerin	323
Stolch, Johann, Gewerbeschulkandidat	318
Stoll, Ferdinand, Hauptlehrer	120
Stolz, Franz, Lehramtspraktikant	111
Stolz, Wilhelm, Hauptlehrer	297
Stolzenberger, Luise, Handarbeitslehrerin	36
Stork, Julius, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	26
Stork, Marie, Haushaltungslehrerin	35
Strack, Anton, Hauptlehrer	49
Stratthaus, Katharina, Handarbeitslehrerin	210
Straub, Eugen, Hauptlehrer	268
Straub, Eugen, Volksschulkandidat	71
Straub, Hermine, Haushaltungslehrerin	266
Straub, Johann, Hauptlehrer	284
Streib, Wilhelm, Volksschulkandidat	292
Streicher, Dominik, Reallehrer	207. 209
Streng, Wilhelm, Hauptlehrer	283
Streule, Ida, Handarbeitslehrerin	265
Streuli, Marie, Handarbeitslehrerin	47
Striegel, Hermann, Hauptlehrer †	59

	Seite
Strittmatter, Emil, Hauptlehrer	37
Strobel, Wilhelm, Hauptlehrer	297
Strohmeier, Baptist, Volksschulkandidat	291
Strub, Hermann, Volksschulkandidat	63
Studer, Wilhelm, Hauptlehrer	2
Stürmlinger, Albert, Volksschulkandidat	63
Sturm, Eugen, Hauptlehrer	282
Stuß, Karl, Gewerbelehrer	260
Sünwoldt, Paula, Lehrerin	74
Sütterlin, Dr. Adolf, Direktor	272
Sulzmann, Otto, Hauptlehrer	284
Sutter, Emil, Volksschulkandidat	293

I.

Taufenbach, Otto, Hauptlehrer	50
Tisch, Hildegard, Lehrerin	72
Theobald, Helene, Lehrerin	323
Thoma, Friedrich, Rektor	326
Thoma, Karl, Musiklehrer	212
Thuma, Max, Gewerbelehrerkandidat	85
Trabold, Therese, Haushaltungslehrerin	266
Träger, Robert, Professor	201
Traum, Karl, Volksschulkandidat	45
Tremmel, Eduard, Taubstummenlehrer	274
Tremmel, Paula, Handarbeitslehrerin	36
Treu, August, Gymnasiumsdiener	274
Treutlein, Peter, Geheimer Hofrat, Direktor	271
Trösch, Johann Baptist, Volksschulkandidat	63
Tschertter, Luise, Haushaltungslehrerin	35
Tschugmel, Johann Baptist, Hauptlehrer	274
Tumbült, Frida, Lehrerin	116

II.

von Udermann, Eva, Zeichenlehrerkandidatin	249
Uebered, Heinrich, Volksschulkandidat	250
Ukert, Wendelin, Lehramtspraktikant	109
Uhler, Adolf, Lehramtspraktikant	111
Ullmann, Karl, Volksschulkandidat	254
Ullrich, Adam, Hauptlehrer	368
Ulmer, Wilhelm, Gewerbeschulkandidat	318
Ulrich, Frida, Lehrerin	72
Ulrich, Karl, Hauptlehrer	297
Ulrich, Martha, Handarbeitslehrerin	47
Ulfamer, Georg, Professor	272
Ulfamer, Johann, Hauptlehrer	57

B.

Valentin, Berta, Hauptlehrerin	296
Van der Floe, Ludwig, Lehramtspraktikant	111
Banoli, Lina, Lehrerin	73
von Berschuer, Elli, Lehrerin	74
Vesenberg, Emma, Hauptlehrerin	257

	Seite		Seite
Better, Marie, Handarbeitslehrerin	265	Walter, Friedrich, Lehramtspraktikant	111
Better, Dr. Max, Lehramtspraktikant	109	Walter, Fritz, Lehramtspraktikant	111
Biesel, Nikolaus, Hauptlehrer	296	Walter, Jakob, Hauptlehrer	213
Bivell, Alois, Volksschulkandidat	44	Walter, Karl, Volksschulkandidat	44
Bivell, Dr. Karl, Lehramtspraktikant	109	Walter, Otto, Volksschulkandidat	291
Bögele, Karl, Hauptlehrer	213	Walther, Dr. Ilse, Lehramtspraktikantin	111
Bögele, Wilhelm, Hauptlehrer †	299	Walz, August, Professor	272
Bögtle, Luise, Handarbeitslehrerin	210	Walz, Raphael, Volksschulkandidat	92
Bölker, Emil, Volksschulkandidat	292	Wang, Wilhelm, Hauptlehrer	284
Bölker, Friedrich, Gewerbelehrer	216	Wannenmacher, Joseph, Volksschulkandidat	45
Böckle, Karl, Lehramtspraktikant	111	Wasmer, Eugen, Lehramtspraktikant	111
Bogel, Christian, Volksschulkandidat	250	Wasmer, Berthold, Hauptlehrer	284
Bogel, Günther, Lehramtspraktikant	112	Webel, Adolf, Hauptlehrer	57
Bogel, Oskar, Hauptlehrer	58	Weber, Adam, Volksschulkandidat	293
Bogelbacher, Heinrich Otto, Volksschulkandidat	71	Weber, Anna, Lehrerin	294
Bogelqfang, Maria, Lehrerin	116	Weber, Anton, Volksschulkandidat	45
Bogt, Adam, Rektor	278	Weber, Christian, Hauptlehrer	57
Bogt, Adolf, Volksschulkandidat	252	Weber, Emil, Lehramtspraktikant	111
Bogt, Antonie, Haushaltungslehrerin	35	Weber, Dr. Friedrich, Reallehrer	212
Bogt, Franz, Professor	209	Weber, Joseph, Volksschulkandidat	45
Bogt, Georg, Hauptlehrer	213	Weber, Kilian, Volksschulkandidat	71
Bolk, Hedwig, Handarbeitslehrerin	210	Weber, Philipp, Hauptlehrer	2
Bolk, Hugo Konrad, Volksschulkandidat	93	Weber, Robert, Volksschulkandidat	44
Bolkert, Joseph, Professor	272	Weber, Wilhelmine, Handarbeitslehrerin	47
Bollmar, Eduard, Hauptlehrer	77	Weckerle, Ernst, Volksschulkandidat	252
Bollmar, Frida, Lehrerin	294	Weckerle, Fridolin, Hauptlehrer	49
Bolz, Berta, Haushaltungslehrerin	95	Wedeffer, Dr. Albert, Professor	237
Bolz, Katharina, Lehrerin	101	Wedeffer, Jakob, Hauptlehrer	326
Borbach, Ludwig, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	26	Wehrle, Emil, Volksschulkandidat	63
Bortisch, Otto, Hauptlehrer	37	Wehrle, Ernst, Volksschulkandidat	45
B.			
Bachter, August, Volksschulkandidat	250	Weichert, Martin, Hauptlehrer †	106
Bächter, Friedrich, Hauptlehrer	49	Weickert, Heinrich, Lehramtspraktikant	109
Bäcker, Marie, Hauptlehrerin	296	Weidner, Fritz, Hauptlehrer	315
Bäldin, Friedrich, Hauptlehrer	315	Weigand, Julius, Lehramtspraktikant	111
Bältner, Andreas, Hauptlehrer	13	Weigel, Wilhelm, Volksschulkandidat	293
Bagner, Albert, Volksschulkandidat	252	Weigle, Hedwig, Lehrerin	72
Bagner, Alfred, Professor	237	Weigold, Georg, Hauptlehrer	37
Bagner, Augusta, Hauptlehrerin	213	Weiber, Mathilde, Hauptlehrerin	268
Bagner, Berta, Handarbeitslehrerin	265	Weil, Ferdinand, Kanzleiassistent	212
Bagner, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	265	Weil, Ferdinand, Registraturaassistent	368
Bagner, Johanna, Hauptlehrerin	296	Weiland, Else, Lehrerin	73
Bagner, Karl, Volksschulkandidat	292	Weiland, Rosa, Hauptlehrerin	268
Bagner, Philipp, Hauptlehrer	21. 25	Weiner, Christian, Volksschulkandidat	63
Bagner, Richard, Volksschulkandidat	292	Weingartner, Wilhelm, Lehramtspraktikant	109
Bagner, Wilhelm, Reallehrer	268	Weinreuter, Otto, Volksschulkandidat	92
Bahl, Pius, Professor	2	Weiß, Karl, Direktor	27
Bahlert, Ernst, Lehramtspraktikant	111	Weiß, Otto, Volksschulkandidat	254
Bahrer, Otto, Volksschulkandidat	293	Weiß, Wilhelm, Volksschulkandidat	290
Baidner, Elisabeth, Hauptlehrerin	268	Weiß, Anna, Handarbeitslehrerin	210
Baldbart, Eduard, Volksschulkandidat	44	Weiß, Daniel, Direktor	54
Baldi, Heinrich, Hauptlehrer	25	Weiß, Emilie, Hauptlehrerin	296
Baldkirch, Ernst, zuruhegesetzter Hauptlehrer	95	Weiß, Rosa, Lehrerin	72
		Weißer, Mina, Unterlehrerin	58
		Weißer, Otto, Hauptlehrer	37
		Weißmann, Wilhelm, Volksschulkandidat	45

	Seite		Seite
Weigel, Albin, Hauptlehrer	2	Witthopf, Julius, Volksschulkandidat	252
Wellenreuther, Adam, Volksschulkandidat	290	Wittmann, Amalie, Lehrerin	73
Welz, Friedrich, Hauptlehrer	95	Wittmann, Friedrich, Hauptlehrer	284
Werber, Klara, Lehrerin	116	Wittmann, Hermann, Volksschulkandidat	290
Werle, Jakob, Lehramtspraktikant	112	Wöhrle, Edmund, zuruhegesetzter Hauptlehrer	204
Werner, Marie, Lehrerin	93	Wöhrle, Georg, Rektor	278
Werner, Otto, Hauptlehrer	315	Wörner, Karl, Hauptlehrer	284
Wernigt, Karl Wilhelm, Volksschulkandidat	93	Wohlfahrt, Hugo, Volksschulkandidat	252
Wesch, Gustav, Volksschulkandidat	254	Wolf, Anna, Hauptlehrerin	296
Wessel, Else, Handarbeitslehrerin	47	Wolf, Eugen August, Hauptlehrer	66
Weschecher, Adolf, Hauptlehrer	58	Wolf, Jakob, Volksschulkandidat	292
Weschecher, Anna, Handarbeitslehrerin	265	Wolff, Wilhelm, Volksschulkandidat	292
Wetterer, Franz Joseph, Volksschulkandidat	93	Wolffinger, Georg, Hauptlehrer	2
Weygoldt, Peter, Professor	288	Wolfsperger, August, Hauptlehrer	326
Wichmann, Karl, Professor	288	Wollenschläger, Karl, Professor	272
Widert, Friedrich, Volksschulkandidat	293	Würz, Friedrich, Hauptlehrer	57
Widemann, Hilda, Handarbeitslehrerin	265	Wunsch, Emil, Volksschulkandidat	46
Widmann, Dr. Eugen, Lehramtspraktikant	112	Wurzel, Wilhelm, Gewerbelehrer	260
Widmann, Otto, Volksschulkandidat	46		
Wieber, Anna, Handarbeitslehrerin	265	3.	
Wieber, Wilhelm, Volksschulkandidat	63	Bachmann, Gustav, Hauptlehrer	292
Wiedemer, August, Reallehrer	49	Bachmann, Karl, Hauptlehrer	296
Wieder, Wilhelm, Hauptlehrer	37	Bahten, Else, Lehrerin	73
Wiedemann, Margarete, Lehrerin	73	Banger, Maria, Lehrerin	116
Wiehl, Joseph, Hauptlehrer	57	Bapf, Ludwig, Hauptlehrer	257
Wieland, Arnold, Volksschulkandidat	46	Bechtel, Albert, Professor	238
Wieland, Franz, Volksschulkandidat	44	Behringer, Hedwig, Lehrerin	116
Wieler, Anna, Lehrerin	72	Beiber, Paul, Volksschulkandidat	63
Wiesendanger, Berta, Haushaltungslehrerin	35	Beiser, Johanna, Lehrerin	116
Wiesler, Hermann, Hauptlehrer	315	Beller, Ferdinand, Reallehrer	267
Wiesler, Christian, Volksschulkandidat	254	Beller, Franz, Volksschulkandidat	63
Wild, Anna, Lehrerin	75	Beller, Maria, zuruhegesetzte Hauptlehrerin †	84
Wildermuth, Friedrich, Registraturassistent	212	Beuner, Heinrich, Hauptlehrer	274
Wilens, Katharina, Haushaltungslehrerin	35	Bick, Josephine, Unterlehrerin	121
Will, Anna, Lehrerin	116	Bickel, Theodor, Handelslehrer	40
Will, Elisabeth, Hauptlehrerin	257	Biegenfuß, Marie, Handarbeitslehrerin	265
Willmann, Karl, Hauptlehrer	296	Bieger, Franz, Rektor	368
Willnauer, Wilhelm, Hauptlehrer	120	Biegler, August, Hauptlehrer	213
Wiloth, Karl Julius, Hauptlehrer	274	Biegler, Karl, Volksschulkandidat	250
Wimpfheimer, Simon, zuruhegesetzter Hauptlehrer	77	Biegler, Lydia, Handarbeitslehrerin	47
Winkelmann, Dr. Alfred, Direktor	202	Biegler, Rudolf, Volksschulkandidat	252
Winter, Johann Ernst, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	286	Biegler, Theodor, Hauptlehrer	284
Winter, Pauline, Lehrerin	116	Bimler, Julius, Volksschulkandidat	63
Winter, Walter, Volksschulkandidat	63	Bimmer, Karl, Hauptlehrer	57
Winterer, Irma, Lehrerin	73	Bimmermann, August, Hauptlehrer	203
Winterer, Rosa, Lehrerin	73	Bimmermann, Else, Lehrerin	75
Winterhalder, Anna, Handarbeitslehrerin	47	Bimmermann, Dr. Emil, Professor	238
Winterhalder, Hermine, Handarbeitslehrerin	47	Bimmermann, Emil, Hauptlehrer	37
Wipf, Emil, Volksschulkandidat	93	Bimmermann, Eugen, Direktor	272
Wippler, Johann August, Volksschulkandidat	92	Bimmermann, Heinrich, Lehramtspraktikant	111
Wissert, Hedwig, Handarbeitslehrerin	36	Bimmermann, Hildegard, Lehrerin	100
Wissert, Hermann Alban, Volksschulkandidat	92	Bimmermann, Johann, Reallehrer	208
Wisler, Alfred, Zeichenlehrerkandidat	249	Bimmermann, Johann, Hauptlehrer †	369
		Bimmermann, Max, Lehramtspraktikant	111

	Seite		Seite
Zimmermann, Philipp, Hauptlehrer	208	Zölle, Berta, Haushaltungslehrerin	35
Zimpfer, Johanna, Lehrerin	72	Zollhofer, Margarete, Handarbeitslehrerin	47
Zimpfer, Wilhelm, Hauptlehrer	25	Zonfius, Hermann, Volksschulkandidat	293
Zink, Therese, Lehrerin	116	Zuber, Hermine, Unterlehrerin	327
Zinkgraff, Wilhelm, Volksschulkandidat	44	Zumbach, Friedrich, Hauptlehrer	66
Zipperlin, Paula, Haushaltungslehrerin	35	Zuschneid, Franziska, Handarbeitslehrerin	47
Zittel, Robert, Volksschulkandidat	63	Zutavern, Dr. Karl, Professor	272
Zobel, Franz Xaver, Hauptlehrer	273	Zutt, Gerhard, Professor	311
Zobel, Julie, Lehrerin	323	Zwingert, Johann, Professor	272

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 3. Januar** 1910.

Inhalt.

- Landesherrliche Entschliessungen.**
Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. —
 Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.
Dienstnachrichten.
Dienstfertigkeiten.
Todesfälle.
Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden,
 den Hauptlehrern

Jakob Bauer in Wollbach,
 Remigius Baur in Baden-Lichtental,
 Gottlieb Becker in Gröningen,
 Friedrich Blum in Oberuhldingen,
 Johann Breuner in Eberbach,
 Gustav Eberle in Neustadt,
 Joseph Ehren in Freiburg,
 Adam Engelhart in Willstätt,
 Jakob Essenbreis in Bischweier,
 Leonhard Fiser in Ehrstädt,
 Jakob Gutfleisch in Niederbühl,
 Johann Haag in Lörrach,
 Friedrich Haas in Altfreistett,
 Friedrich Härdle in Knielingen,
 Friedrich Heilig in Forbach,

Theodor Heinle in Karlsruhe-Mühlburg,
 Eugen Himmelstein in Haueneberstein,
 Jakob Hüffner,
 Lukas Jäger und
 Robert Jais in Karlsruhe,
 Ludwig Jdler in Grözingen,
 Valentin Kaufmann in Lautenbach,
 Konstantin Kefer in Neudingen,
 Philipp Leonhardt in Pforzheim,
 Michael Manger in Denzlingen,
 Jakob Merkel in Weinheim,
 Jakob Neumaier in Mühlenbach,
 Joseph Ott in Unterbühlertal,
 Karl Reimold in Eppingen,
 Christoph Rickert in Schoppsheim,
 Anton Rutschmann in Freiburg,
 Emil Sattler in Grafenhausen,
 Karl Schied in Karlsruhe-Rintheim,
 Guido Scholl in Königheim,
 Heinrich Stein in Reichenbach,
 Wilhelm Studer in Freiolsheim,
 Philipp Weber in Neckarzimmern,
 Albin Weizel in Ladenburg und
 Georg Wolfinger in Schriesheim

das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Hermann Barro an der Volksschule in Karlsruhe das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Viktorin Reiningen in Heidelberg das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. November d. J. gnädigst geruht,

den Professor Pius Wahl an der Höheren Bürgerschule in Hornberg in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Säckingen und

den Professor Ludwig Buck an der Höheren Bürgerschule in Säckingen in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Hornberg zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1906 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. II — und vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII — veranlassen wir die Ortsschulbehörden, die vorgeschriebenen Berichte spätestens bis zum 15. laufenden Monats an die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen abzuschicken.

Karlsruhe, den 3. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Eine Reise durch die deutschen Kolonien. Herausgegeben von der illustrierten Zeitschrift „Kolonie und Heimat“ 1. Band: Deutsch Ostafrika. Mit 2 Karten und 169 Abbildungen. Berlin, Verlag kolonialpolitischer Zeitschriften 1909. Preis 5 M; geeignet für Bibliotheken, Lehrer und Schüler.

Der Arbeitsunterricht. Anleitung für den Unterricht in Industrieschulen von Kath. Bedenk, Vorsteherin am Seminar zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen in Karlsruhe, und den Lehrerinnen Luise Albiger (jetzt Vorsteherin) und Elise Wundt. 6. Auflage. J. Langs Buchhandlung, Karlsruhe 1909.

Anleitung für den Turnunterricht in Knabenschulen. Von Alfred Maul. III. Teil. Gerätübungen, vollständige Übungen und Spiele. Vierte Auflage. Völlig umgearbeitet durch Hauptlehrer A. Leonhardt und Frida Maul. VIII, 352 Seiten 8°. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe 1910. Preis gebunden 6 M 20 S.

Wie leihe ich mir Geld? Wo leihe ich mir Geld? Volkswirtschaftliche Plauderei von A. Bundschuh. Nebst zwei Gesprächen über das eheliche Güterrecht und die Testamentserrichtung von Dr. Niemen. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Landgemeinerverbands in Heidelberg. Konstanz, 1909. Einzelpreis 1 M 60 S gegen portofreie Einsendung, bei größeren Bestellungen 1 M bis 80 S. Für den Unterricht in den gewöhnlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen, den Gewerbe- und landwirtschaftlichen Winterschulen zu empfehlen.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Hermann Barro an der Volksschule in Karlsruhe auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Viktorin Reiningger an der Volksschule in Heidelberg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

IV.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Kappelwinded, A. Bühl.

Leimen, A. Heidelberg.

Rotenfels, A. Rastatt. Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht sind erforderlich.

Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:
Eutingen, A. Pforzheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis-schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl G a m e r, Hauptlehrer in Steinsfurt, A. Sinzheim, am 15. November 1909.

Wilhelm F i e d l e r, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Wolfenweiler, A. Freiburg, am 30. November 1909.

Kaspar A n z l i n g e r, Hauptlehrer in Leimen, A. Heidelberg, am 8. Dezember 1909.

Otto M a r t i n, Direktor des Realgymnasiums in Ettenheim, am 19. Dezember 1909.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

„Katechismus der Invalidenversicherung“, von Kanzleiassistent A. Schäfer bei der Landesversicherungsanstalt im Selbstverlage herausgegeben. Es werden darin die wichtigsten Bestimmungen der Invalidenversicherung, insbesondere die Selbstversicherung und freiwillige Weiterversicherung in leicht verständlicher Weise dargestellt.

Das Büchlein, das vom Verfasser zum Preise von 20 Pfennig, von Gewerbeschulen und Schülern zum Vorzugspreis von 15 Pfennig bezogen wird, kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Januar

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliebung.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Geigenbach betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Neerzburg betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend. — Die Abhaltung von Turn- und Spiekkursen im Jahre 1910 betreffend. — Die Berufswahl der Schüler betreffend. — Die Auszeichnung der besten Handarbeitschülerinnen an Volksschulen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

I.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Dezember v. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Robert Karch aus Heidelberg-Neuenheim zum Professor an der Höheren Mädchenschule in Mannheim zu ernennen.

II.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 21. Dezember 1909)

Die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. Dezember 1909 Nr. 1095 werden die §§ 4, 26 und 32 der mit landesherrlicher Verordnung vom 21. März 1903 und vom 16. Juli 1906 eingeführten Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, wie folgt, geändert:

I.

§ 4 Ziffer 2 (Bedingung der Zulassung) erhält folgende Fassung:

Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer der Prüfung sind (§ 8 B II), wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 bis zu vier Studienhalbjahren gleichgerechnet.

II.

In § 26 (Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung) tritt an Stelle der Absätze 4 und 5 die folgende Fassung:

Ist die Prüfung hiernach bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Gesamtleistungen als „genügend“, „gut“ oder „vorzüglich“ zu bezeichnen sind. Diese Prädikate sollen den Durchschnitt der Leistungen in den Haus- und Klausurarbeiten und in der mündlichen Prüfung darstellen. Dabei sind zunächst die Hauptfächer, in zweiter Linie aber auch die Nebenfächer und die allgemeine Prüfung in Betracht zu ziehen.

III.

§ 32 Ziffer 1 (Prüfungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsgebühren betragen für eine vollständige Prüfung sechzig Mark, für eine Erweiterungsprüfung dreißig Mark.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr beginnt

Mittwoch, den 16. März ds. Js. vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsvorstand einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vor-

mundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Anstaltsvorstand zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen beginnt

Donnerstag, den 17. März d. J. vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsvorstand einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramte beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Anstaltsvorstand zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach beginnt

Dienstag, den 22. März d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei dem Anstaltsvorstand einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie

eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Anstaltsvorstand zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe beginnt

Dienstag, den 22. März d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Anstaltsdirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg beginnt

Dienstag, den 22. März d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis,

sowie eine vom Bürgermeisteramte beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Anstaltsdirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg beginnt

Dienstag, den 5. April d. J. vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Anstaltsdirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg beginnt

Mittwoch, den 6. April d. J. vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. portofrei bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind beizufügen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche

Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormunds, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Anstaltsdirektion zu melden, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Abhaltung von Turn- und Spiekkursen im Jahre 1910 betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit

vom 9. bis 16 April 1910

ein Lehrkurs für Lehrer an Knabenschulen ohne Turnsaal stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. März d. J. durch Vermittelung der Anstaltsvorstände oder Kreis Schulvisitaturen hierher einzureichen. Im Gesuche ist anzugeben, wann und mit welcher Turnnote der Gesuchsteller aus dem Seminar entlassen wurde, ob er bereits Turnunterricht gegeben hat und von wem das Turnen an seinem jetzigen Anstellungsorte erteilt wird, endlich, welche Einrichtungen dafür vorhanden sind.

Die zu den Kursen Zugelassenen erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr.

Karlsruhe, den 12. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Berufswahl der Schüler betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wenn die Knaben aus der Werktagsschule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberufe sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht entschieden. Daher kommt es, daß mancher junge Mensch einem Berufe zugeführt wird, für den er nicht vereignschaftet ist, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugange fehlt, während andere in geradezu bedenklicher Weise überfüllt sind.

Zu den Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu beklagen haben, gehört insonderheit das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die

Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind, und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidendsten Augenblicke ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen.

Man ist nun in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der tatkräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse. Man glaubt ferner, daß auch Gründe vorhanden seien, die den Lehrerstand veranlassen sollten, auf diesem Gebiete helfend mitzuarbeiten. Diese Ansicht kann zweifellos gebilligt werden. Die Volksschule ist ja wohl keine Stellenvermittlungsanstalt, und es können die Volksschullehrer, die für alle Stände da sind, nicht verpflichtet werden, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten. Allein die Schule hat ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht, und es machen sich namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schüler verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Berufe zuzuwenden, und wenn sie solche Knaben, die Lust und Liebe etwa zu einem Handwerk zeigen, mit ihrem Räte unterstützen. Man ist in dieser Weise bereits in den Städten München und Straßburg vorgegangen und hat dort günstige Erfolge erzielt.

Wir sehen uns deshalb auf Anregung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. die Volksschulrektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen“ und „Führer“ entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsnachweistellen zugesendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabentklassen;

2. die Lehrer der obersten Knabentklassen machen alljährlich zwischen Neujahr und Ostern die abgehenden Knaben darauf aufmerksam, wie wichtig es für sie sei, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Berufe zuzuwenden, der sie später ernährt, und wie sie alles aufbieten müßten, um sich in dem einmal gewählten Berufe gründlich auszubilden. Sie übergeben zugleich denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeigen, die „Fragebogen“ und „Führer“, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Auszeichnung der besten Handarbeitschülerinnen an Volksschulen betreffend.

An sämtliche Ortsschulbehörden.

Bis spätestestens 1. März d. J. ist den Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen zur Weiterleitung an den Vorstand des Badischen Frauenvereins über die Zahl der Schülerinnen, welche am Schlusse des laufenden Schuljahrs aus der Volksschule entlassen werden, Bericht zu

erstatten unter Angabe der Namen derjenigen Handarbeitschülerinnen, die für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Karlsruhe, den 10. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehend aufmerksam gemacht:

Arndt, von Paul Meinhold, Berlin 1910,

Jahn, von G. Schultheiß, Berlin 1894,

Freiherr von Stein, von F. Neubauer, Berlin 1894.

Verlag von Ernst Hofmann & Co., Preis je 2 M 40 \mathcal{J} geheftet, 3 M 20 \mathcal{J} gebunden, sämtliche zu beziehen auch als Sammelwerk unter dem Gruppentitel „Kämpfer der Freiheitskriege.“ Arndt — Jahn — Freiherr von Stein, Preis geheftet 6 M, gebunden 8 M.

Geeignet für die Bibliotheken der höheren Schulen aller Gattungen.

„Aus der Praxis der ländlichen Fortbildungsschule,“ 1. Jahrgang. Bearbeitet v. G. Hensel, G. Kälter und E. Rodig. Leipzig. Verlag von Hugo Voigt. Preis gebunden 1 M 60 \mathcal{J} .

Orgelstücke moderner Meister, herausgegeben von Johannes Diebold, königlicher Musikdirektor in Freiburg, Verlag von Otto Junne in Leipzig, 3 Bände, Preis des Bandes geheftet 6 M, gebunden 7 M 50 \mathcal{J} . Für die Musikbibliotheken der Lehrerbildungsanstalten zur Anschaffung empfohlen.

Schulwandtafel-Reiniger (Schwammerjag) mit Wasserschale, Preis 1 M 20 \mathcal{J} . Schwammerjag mit Wasserschale, Abtrockner und 2 Wischtüchern 1 M 95 \mathcal{J} . Dupendpreise der einzelnen Bestandteile, beziehungsweise Ersatzteile: Schwammerjag mit Wasserschale 14 M 40 \mathcal{J} , Schwammeinlagen (ausreichend für mehrere Jahre) 3 M 60 \mathcal{J} , Abtrockner 3 M 60 \mathcal{J} , Saugtücher (besonders für diesen Zweck hergestellt) 2 M 50 \mathcal{J} . Zu beziehen durch die Badische Lehrmittelanstalt (Inhaber Otto Bezoldt) in Karlsruhe, Kaiserstraße 14.

Gerahmter Bilderhalter für Photographien, Ansichtspostkarten und dergleichen, zum Auswechseln eingerichtet. Geeignet für Mittelschulen und Volksschulen. Zu beziehen von Universitätsbuchbindermeister E. Hohmeister in Heidelberg. Preis für 1 Exemplar 4 M 50 \mathcal{J} , bei Abnahme von 25 Exemplaren 4 M 40 \mathcal{J} , von 50 Exemplaren 4 M 25 \mathcal{J} , von 100 Exemplaren 4 M.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 24. Dezember v. J. wurde dem Zeichenlehrkandidaten Franz Gärtner am Gymnasium in Heidelberg die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers und Verleihung der Amtsbezeichnung „Zeichenlehrer“ am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Leimen, A. Heidelberg, Hauptlehrer Andreas Wältnier.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrerin Josephine Maier an der Volksschule in Freiburg auf ihr Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Joseph Himmelsbach in Sulz, A. Lahr.

Unterlehrer Eugen Baumann in Distelhausen, A. Tauberbischofsheim.

Unterlehrerin Berta Hassner an der Volksschule in Mannheim.

V.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Heidelberg. Vier Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst.

Karlsruhe. Zwölf Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst.

Das Recht der Besetzung steht in beiden Fällen dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Chrsberg, A. Schönau.

Sulz, A. Lahr.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Freiburg i. Br. Je eine Stelle für Freiburg-Haslach und für Freiburg-Bähringen. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Heidelsheim, A. Bruchsal.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Ludwig G a m e r, Hauptlehrer in Ruzheim, A. Karlsruhe, am 21. November 1909.
 Dorothea K n a u s, zuruhegesetzte Handarbeitshauptlehrerin in Karlsruhe, am 12. Dezember 1909.
 Ludwig L a n g, Hauptlehrer in Gutingen, A. Pforzheim, am 14. Dezember 1909.
 August E r s i g, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Offenburg, am 18. Dezember 1909.
 Wilhelm R u d o l f, Hauptlehrer in Kappelwiedel, A. Bühl, am 20. Dezember 1909.
 Eduard S l u i z, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 20. Dezember 1909.
 Georg M a r t i n S c h w e i k e r t, zuruhegesetzter Seminaroberlehrer in Karlsruhe, am 2. Januar 1910.
 Georg F a i s t, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Steinen, A. Lörrach, am 2. Januar 1910.
 Karl B i s s i n g e r, Geheime Hofrat und Direktor des Neuchlinggymnasiums in Pforzheim, am 3. Januar 1910.

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 1. Februar 1910.**

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Weesburg betreffend. — Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend. — Das Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstaachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfall.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliebung. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend. — Dienstaachrichten. — Todesfall.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend.

Durch Erlass des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Dezember v. J. Nr. 58 089 ist die Eröffnung des Landesbades in Baden auf 1. Februar d. J. festgesetzt worden.

Hievon geben wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1900 (Schulverordnungsblatt Seite 96) und die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1908 (Schulverordnungsblatt Seite 86 ff.) mit dem Anfügen Kenntnis, daß Aufnahmegesuche in den nach ärztlicher Auffassung dazu geeigneten Fällen jetzt schon einzureichen sind, damit durch sofortige Einberufungen eine zweckmäßigere Gestaltung des Betriebs und eine ausgiebigere Ausnützung des Landesbades ermöglicht wird. Die Beachtung dieser Anregung liegt im Interesse des Kranken selbst, da infolge des außerordentlichen Andrangs während der Sommermonate die Berücksichtigung der einzelnen Wünsche mitunter Schwierigkeiten begegnet. Auch sind nach Ansicht des Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern für gewisse Kranke, insbesondere solche, die gegen Witterungseinflüsse weniger empfindlich sind, z. B. bei Nervenkrankheiten, Verletzungsfolgen, Stoffwechsel- und Herzkrankheiten und dergleichen, Winterkuren ebenfalls von Vorteil.

Karlsruhe, den 18. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1910 findet statt:

Dienstag, den 5. April d. J. und folgende Tage.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob die einfache oder erweiterte Prüfung abgelegt werden soll, sind spätestens bis 10. März 1910 anher vorzulegen. Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugegangen ist, haben acht Tage vor Abgang vom Dienort der Kreis Schulvisitatur unter Angabe der Art ihrer Vertretung portofreie Anzeige von der Einberufung zu erstatten und sich am 4. April d. J. abends 6 Uhr bei der Direktion zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 26. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1910 findet statt:

Dienstag, den 12. April d. J. und folgende Tage.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob die einfache oder erweiterte Prüfung abgelegt werden soll, sind spätestens bis 15. März 1910 anher vorzulegen.

Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugegangen ist, haben acht Tage vor Abgang vom Dienort der Kreis Schulvisitatur unter Angabe der Art ihrer Vertretung portofreie Anzeige von der Einberufung zu erstatten und sich am 11. April d. J. abends 6 Uhr bei der Direktion zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschullehrer betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 26. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend.

Die University of London hält Ferienturse für Fremde in der Zeit vom 18. Juli bis 12. August 1910 ab.

Auskunft erteilt vom 1. März d. J. an The Registrar of the University Extension Board, University of London, South Kensington, London S. W.

Karlsruhe, den 19. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haufer.

Das Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek hat das neue Zugangsverzeichnis 1909 zur Verteilung an die Höheren Lehranstalten des Landes abgegeben. Dieselbe ist bereit, den einzelnen Stellen, auf unmittelbares Ansuchen noch weitere Stücke, soweit der Vorrat reicht, abzugeben.

Karlsruhe, den 15. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haufer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehend aufmerksam gemacht:

Das Wesen der Tuberkulose als Volkskrankheit und ihre Bekämpfung durch die Schule. Eine Anweisung für die Lehrerschaft von Professor Dr. Nietner und Lehrer Lorenz. Berlin, 1909. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W. 9, Königin Augustastrasse 11, Preis geheftet 30 \mathcal{M} . Geeignet zum Gebrauche der Lehrer und der Schulaufsichtsbehörden.

Königin Luise, von Paul Fleischmann,

Ernst Moriz Arndt, von Paul Fleischmann,
Berlin, Deutsche Sonntagschul-Buchhandlung. Preis geheftet je 15 \mathcal{M} , von 50 Exemplaren an je 13 \mathcal{M} , von 100 je 10, von 500 je 9 \mathcal{M} . Geeignet zur Verteilung an Schüler der höheren Lehranstalten und an die obersten Klassen gehobener Volksschulen, das erstgenannte besonders zur Erinnerung an die 100jährige Wiederkehr des Todestages der Königin Luise am 19. Juli 1910.

„Unter uns Kindern.“ Ein Fibel für Stadt und Land von Gustav Wiederkehr, Hauptlehrer in Mannheim, mit Bildern von Arpad Schmidhammer in München. Verlag von J. Bensheimer in Mannheim und Leipzig, Preis 1 \mathcal{M} .

„Der Sach- und Sprachunterricht im ersten Schuljahr“ aufgrund der Fibel „Unter uns Kindern“ bearbeitet von Gustav Wiederkehr, Hauptlehrer in Mannheim. Mannheim und Leipzig: F. Bensheimer. Preis 7 M 50 S, für badische Lehrer der ersten Klassen zum halben Preis von 3 M 75 S.

Dr. Kurt Floercke, Der kleine Naturforscher, 5 Bände à 1 M 20 S.

Dr. Kurt Floercke, Wanderungen und Streifzüge, 2 Bände à 2 M. Verlag von E. Nister in Nürnberg. Geeignet für die Schülerbibliotheken der höheren Lehranstalten und Volksschulen.

Deutsche Jugendbücherei, herausgegeben von den Prüfungsausschüssen der Lehrervereine (Hamburg). Jedes Heft broschiert 10 S. Für Jugendbibliotheken geeignet. Verlag von Hermann Hillger, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 124. Prospekte zum Verteilen an Kinder gratis vom Verlag.

Die wichtigsten deutschen Raubvögel, dargestellt auf zwei farbigen Wandtafeln, nebst Erläuterungen. Herausgegeben vom Deutschen Verein zum Schutz der Vogelwelt. Verlag von Volkmar in Leipzig. Preis für eine Tafel nebst begleitendem Text 6 M.

Der von H. Jacobowski, Schuhfabrik Nixdorf-Berlin, hergestellte Turnschuh kommt von nun an unter dem Namen „Jahn-Turnschuh“ in den Handel.

II.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 15. Januar d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrats der Stadt Lahr dem Hauptlehrer Andreas Staub an der Höheren Mädchenschule daselbst die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers mit der Amtsbezeichnung „Reallehrer“ an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. Januar d. J. wurde dem Unterlehrer und Hausvater Friedrich Kirchner an der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder Mariahof in Hüfingen gemäß § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes die Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers verliehen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Mannheim: dem Unterlehrer Alfred Herzog und der Unterlehrerin Johanna Stehberger daselbst.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Philipp Bernauer an der Volksschule in Abelsheim.

Hauptlehrerin Pauline Forch an der Volksschule in Karlsruhe.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Hermann Liehl an der Oberrealschule in Freiburg.

Unterlehrerin Marie Lehmann an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim.

Unterlehrerin Mathilde Heinrich an der Volksschule in Schopfheim.

Handarbeitslehrerin Rosa Sickingen an der Volksschule in Mannheim.

III.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Mannheim: Achtundzwanzig Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:
Waltershofen, A. Freiburg.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:

Adelsheim. Bewerber, die zur Erteilung von französischem Unterricht befähigt sind, werden in erster Linie berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

IV.

Todesfall.

Gestorben ist:

Joseph Roth, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Wiesloch, am 11. Januar 1910.

V.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30. Dezember v. J. gnädigst geruht, die Gewerbelehrer Johann Münz in Gernsbach und Friedrich Hauck in Wertheim sowie den Handelslehrer Joseph Kühn in Mannheim landesherrlich anzustellen.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Im Verlag von Wilhelm Masur in Mannheim ist erschienen: „Gewerbliche Buch- und Rechnungsführung, Kalkulation und Korrespondenz“ mit erläuterndem Texte und Beispielen, für Gewerbeschulen und zum Selbststudium, zusammengestellt von Gewerbelehrer H. Käfer und L. Kalt Schmidt.

Die Sammelmappe, enthaltend 9 Einzelhefte, kostet 2 M 50 \mathcal{L} und kann den Gewerbeschulen zum Gebrauch im Unterricht bestens empfohlen werden.

Für Gewerbe- und Handelsschulen, wie gewerbliche Fortbildungsschulen kann zur Anschaffung empfohlen werden: „Wie leihe ich mir Geld, wo leihe ich mir Geld“, volkswirtschaftliche Plauderei von A. Bundschuh. Der 2. Teil enthält: „Zwei Gespräche über das eheliche Güterrecht und die Testaments-Errichtung“ von Dr. Niemen.

Das leicht verständlich und volkstümlich geschriebene Büchlein ist zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Landgemeindevorstands in Heidelberg, das Einzel Exemplar gegen portofreie Einsendung von 1 M 60 \mathcal{L} , bei Bezug von 5 und mehr Exemplaren unter bedeutender Preisermäßigung.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Januar d. J. wurde Gewerbelehrer Franz Kern an der Gewerbeschule in Weinheim seinem Ansuchen entsprechend mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab aus dem staatlichen Dienst entlassen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Januar d. J. wurde dem Gewerbelehrekandidaten Heinrich Schlöder die etatmäßige Amtsstelle eines technisch gebildeten Lehrers unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Gewerbelehrer“ an der Gewerbeschule in Karlsruhe übertragen.

Todesfall:

Gestorben ist:

Robert Ganther, Verwaltungsassistent beim Großherzoglichen Landesgewerbeamt in Karlsruhe, am 15. Januar 1910.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 15. Februar 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Besetzung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine betreffend. — Den Katalog der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Philipp Wagner an der Volksschule in Heidelberg das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Philipp Bernauer in Adelsheim das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Emil Deggelmann in Lembach, A. Bonndorf, das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Januar d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Josef Haas am Friedrichsgymnasium in Freiburg auf sein untertänigstes Ansuchen auf 1. April d. J. aus dem Staatsdienst zu entlassen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Besetzung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Um bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine (Marineschule zurzeit in Kiel, später in Flensburg und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven) freierwerbende Oberlehrerstellen (für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Mathematik, Chemie und Physik) jederzeit ohne Aufenthalt besetzen zu können, ist es für die Marineverwaltung sehr erwünscht, laufende Bewerberlisten zu führen. Da die Marineverwaltung nicht in der Lage ist, ebenso wie die bundesstaatlichen Unterrichtsverwaltungen einen eigenen Nachwuchs heranzubilden, weil die Bewerber vor ihrem Eintritt in den Marinelehrdienst tunlichst schon mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein sollen, ist sie auf die Unterstützung der Bundesregierungen angewiesen.

Zusolge Ersuchens des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts machen wir diejenigen Lehrer, welche Lust haben, in den nächsten Jahren in den Marinelehrdienst überzutreten, darauf aufmerksam, daß sie auf dem geordneten Dienstwege eine hierauf bezügliche Absicht dem Reichsmarineamt kundzugeben und von diesem die Zusendung einer „Zusammenstellung der Grundsätze für die Anstellung der Marineoberlehrer“ zu erbitten hätten.

Aus diesen Grundsätzen fügen wir den unten abgedruckten Auszug bei.

Karlsruhe, den 9. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Auszug.**Zusammenstellung**

der

Grundsätze, welche im wesentlichen beim Übertritt als Oberlehrer in den Marinedienst (Marineschule und Deckoffizierschule) bis auf weiteres in Betracht kommen.

1. Lehrbefähigung. Militärdienstzeit.

Die Oberlehrer der Marineschule müssen, die Oberlehrer der Deckoffizierschule dagegen sollen tunlichst die Lehrbefähigung für die obere Klasse einer höheren Lehranstalt (Lehrbefähigung für die erste Stufe) haben.

Die Bewerber sollen tunlichst mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein. Sprachlehrer sollen auch im Ausland zur Vervollkommnung in den betreffenden Sprachen Gelegenheit gehabt haben. Körperliche Befähigung für den Dienst im Freien und besonders

auf dem Wasser wird nicht verlangt. Die Anwärter sollen jedoch nicht zu weit im Lebensalter vorgeschritten sein und müssen ein für den Dienst ausreichendes Maß von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit besitzen und frei von solchen Fehlern und Gebrechen sein, welche ihnen die Ausübung ihres Dienstes erheblich erschweren könnten (vergleiche § 53 der Dienst- anweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine).

Die Oberlehrer der Marineschule, nicht aber der Deckoffizierschule, müssen dem Heere oder der Marine als Offizier des Beurlaubtenstandes angehören oder angehört haben.

2. Rangverhältnisse, Anstellung.

Die Marineoberlehrer gehören zu der V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Sie sind Civilbeamte der Marineverwaltung. Die Anstellung erfolgt durch den Staatssekretär des Reichsmarineamts auf Lebenszeit (§ 2 des Reichsbeamtengesetzes). Der Anstellung geht meistens eine mehrmonatige Probezeit voraus.

3. Ernennung zum Professor.

Die Verleihung des Charakters „Professor“ und des Ranges der Räte IV. Klasse erfolgt im allgemeinen nach den für die Oberlehrer des preussischen Kadettenkorps maßgebenden Grundsätzen.

4. Einkommen.

Das Gehalt beträgt 4000 M und steigt von drei zu drei Jahren nach den Grundsätzen des Dienstaltersstufen-systems um je 500 M bis zum Höchstbetrage von 6000 M. Daneben wird Wohnungsgeldzuschuß nach III 2 des Tarifs gewährt. (In Kiel, Wilhelmshaven und Flensburg-Murwik 660 M jährlich.)

Für die Probezeit (vergleiche 2) werden die Gehührrnisse besonders festgesetzt. In der Regel wird das niedrigste Einkommen der Stelle als Remuneration gewährt.

5. Pflichtstunden, Honorare.

Als Pflichtstunden sind zurzeit festgesetzt:

a. bei der Marineschule

für Sprachen	18 Stunden wöchentlich,
für Mathematik	15 " "
für Naturlehre zc.	12 " "

b. bei der Deckoffizierschule

für alle Fächer	22 Stunden wöchentlich.
---------------------------	-------------------------

Eine Verminderung der Pflichtstundenzahl kann nach Maßgabe des Dienstalters von dem Staatssekretär des Reichsmarineamts genehmigt werden. Überstunden und Prüfungen werden nach besonderem System honoriert.

zc. zc. zc.

Berlin 1907.

Reichsmarineamt.

Den Katalog der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe hat als vierte Abteilung ihres Kataloges „Fachübersichten 1886 bis 1907, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften“ zur Verteilung an die Höheren Lehranstalten des Landes abgegeben. Dieselbe ist bereit, den einzelnen Stellen auf unmittelbares Ansuchen noch ältere Stücke, soweit der Vorrat reicht, abzugeben.

Hiermit wird unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1910, das Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend (Schulverordnungsblatt 1910, Nr. III, Seite 17) entsprechend berichtigt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Die alttestamentliche Wissenschaft in ihren wichtigsten Ergebnissen“, von Geheimer Kirchenrat Professor D. Rudolf Kittel in Leipzig. Mit 6 Tafeln und 10 Abbildungen im Text. 1910. Verlag von Quelle und Meyer in Leipzig. Geeignet für die Lehrerbibliotheken höherer Lehranstalten.

„Wegweiser durch die häusliche Buchführung und verwandte Gebiete“, von Georg Feuerstein, Reallehrer in Wertheim. Im Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 S., in Partien billiger.

III.

Dienstmachtungen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 1. Februar d. J. wurde dem Hauptlehrer und Realschulkandidaten Gustav Behringer an der Volksschule in Heidelberg die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Höheren Mädchenschule daselbst übertragen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Bruchsal: dem Schulverwalter Julius Merz in Billingen, sowie den Unterlehrern Hermann Günter in Mannheim und Wilhelm Prager in Bruchsal.

Pforzheim: dem Hauptlehrer Wilhelm Zimpfer in St. Georgen, A. Billingen und dem Unterlehrer Robert Lederer in Pforzheim.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Dittishausen, A. Neustadt, dem Unterlehrer Hugo Dietrich in Bleibach, A. Waldkirch.
 Epsenhofen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Adolf Meier in Mannheim.
 Hofen, Gemeinde Schlächtenhaus, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Theodor Klein in Königshausen, A. Breisach.
 Schelingen, A. Breisach, dem Schulverwalter Eugen Braun daselbst.
 Wornsdorf, A. Mespelbrunn, dem Schulverwalter Max Mang in Degerfelden A. Lörrach.

Durch Entziehung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Emil Deggelmann an der Volksschule in Lembach, A. Bonndorf, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Philipp Wagner an der Volksschule in Heidelberg wegen vorgerückten Alters.
 Heinrich Waldi an der Volksschule in Hilsbach, A. Sinsheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Theophil Konrad an der Volksschule in Karlsruhe, wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Maria Hofner an der Mädchenbürgerschule Adelhausen in Freiburg.
 Unterlehrer Alfred Langenstein an der Volksschule in Konstanz.
 Unterlehrerin Anna Gassert an der Volksschule in Riehen, A. Eppingen.
 Unterlehrerin Elfriede Riedel an der Volksschule in Karlsruhe.

IV.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:
 Lembach, A. Bonndorf.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Bettingen, A. Wertheim (wiederholt).

Hilsbach, A. Sinsheim.
Otto Schwanden, A. Emmendingen (wiederholt).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis-
visitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Ludwig Vorchach, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Mannheim, am 17. Januar 1910.
- Julius Stork, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Zentern, N. Bruchsal, am 17. Januar 1910.
- Heinrich Sigmund Eberstein, zuruhegesetzter Professor in Karlsruhe, am 6. Februar 1910.

Dienstschriften

Zentralblatt

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. März

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Vergabung der Reisestipendien aus der Merckschen Stiftung betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Kosten der Umzüge der Beamten betreffend. — Den Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der sogenannten Naturdenkmäler betreffend. — Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend. — Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Lehrkurs für Turnspiele betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienstertledigungen.****Todesfall.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Den Landesgewerbebeschulrat betreffend. — Die Gewerbelehrervorprüfung betreffend. — Die außerordentliche Hauptprüfung der Gewerbelehrer betreffend. — Dienstnachricht.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Januar d. J. gnädigst geruht, den Direktor des seitherigen Realprogymnasiums mit Realschule in Willingen, Karl Weis, zum Direktor der zu einem Realgymnasium mit Oberrealschule erweiterten Anstalt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Februar d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Ludwig Wilhelm-Gymnasiums in Rastatt, Hofrat Joseph Neff, in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Baden zu versetzen, den Professor Armand Baumann am Karl Friedrichs-Gymnasium in Mannheim zum Direktor des Reuchlinggymnasiums in Pforzheim und den Professor Alois Meidel am Realgymnasium (Humboldtschule) in Karlsruhe zum Direktor des Ludwig Wilhelm-Gymnasiums in Rastatt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Februar d. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß die dormaligen Leiter sechsklassiger Realanstalten die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen haben.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Vergebung der Reifestipendien aus der Merkschen Stiftung betreffend.

Aus der Merkschen Stiftung in Konstanz sind für das Jahr 1910 zwei Reifestipendien von je 750 M an besonders talentvolle junge Leute behufs ihrer höheren Ausbildung in Kunst oder Wissenschaft zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Von den Bewerbern um Merksche Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen,
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen,
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-freiwilligendienst zugelassen zu werden,
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolg obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

In der Bewerbung ist Zweck, Ziel und Dauer der Reise anzugeben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Widert.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Kosten der Umzüge der Beamten betreffend.

An die Lehrer der Volksschulen.

Bei der Neuregelung der Vergütungen der Umzugskosten war das Bestreben maßgebend, den Beamten eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Ersatzleistung zu gewähren. Dabei wurde vorausgesetzt, daß die Beamten darauf bedacht sein werden, bei ihren Umzügen dieselbe Sparsamkeit walten zu lassen, wie wenn die Kosten des Umzugs ihnen selbst zur Last fielen.

Die im Laufe des vergangenen Jahres zur Vorlage gekommenen Zugskostenberechnungen der Lehrer haben gezeigt, daß in sehr vielen Fällen diese Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, auf die Bestimmung in § 25 Ziffer 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 nachdrücklichst hinzuweisen und im weiteren zu bestimmen:

1. Ist zur Beförderung des Hausrats eines versetzten Lehrers mit eigenem Hausstand die Benützung eines Möbeltransportwagens erforderlich, so hat der Beamte unter genauer Bezeichnung des Umfangs des Umzugsguts von mehreren Möbeltransporteuren Angebote zu erheben und dem billigsten, sofern gegen dessen Zuverlässigkeit keine begründeten Zweifel bestehen, die Besorgung des Transports unter Abschluß eines schriftlichen Vertrags zu übertragen. Der Transportvertrag muß eine genaue Angabe der vom Unternehmer zu übernehmenden Leistungen enthalten. Es muß insbesondere daraus ersichtlich sein, ob im vereinbarten Preis sämtliche Kosten des Umzugs als: Verpackung des gesamten Hausrats am Abzugs- und Auspackung am Ankunftsort, An- und Abfuhr des Wagens zur beziehungsweise von der Bahn, Überlandtransport, Bahnfrachten, Be- und Entladen des Möbelwagens, Möbelwagenmiete, Lohn und Fahrgeld der Packer, Transportversicherung, Leihgebühr für Kisten und Körbe, Zuschlag für Klaviertransport u. s. w., oder aber nur einzelne dieser Leistungen inbegriffen sind. Wo die Stellung der Pferde am Abzugs- oder Ankunftsort (An- und Abfuhr beziehungsweise Überlandtransport) vertragsmäßig Sache des umziehenden Lehrers ist, hat derselbe, eventuell nach eingezogenen Erkundigungen beim Bürgermeisteramt, den Transport einem soliden und zuverlässigen Unternehmer zu übertragen.

Die Transportverträge sind den Zugskostenberechnungen anzuschließen, welche auch die Belege für die von den Spediteuren aufgerechneten Barauslagen zu enthalten haben.

2. Nach unseren Wahrnehmungen entspricht die Höhe der Transportversicherungssummen in vielen Fällen nicht dem tatsächlichen Wert des Umzugsguts, geht vielmehr weit über denselben hinaus. Es ist darauf zu achten, daß nur für den wirklichen Wert des Hausrats Versicherungsprämien in Ansatz kommen. Wir behalten uns vor, im einzelnen Fall eine Nachprüfung, eventuell unter Erhebung des Feuerversicherungsvertrags, eintreten zu lassen.

3. In dem Kosten-Aufstellungsformular des „Landesverbands Badischer Möbelspediteure“, das von dessen Mitgliedern bei Stellung ihrer Forderung in der Regel benützt wird, erscheinen unter Ziffer 3 und 5 die Posten für „Beladung des Möbelwagens à 6 M beziehungsweise Entladung à 5 M pro laufendes Meter einschließlich Trinkgeld“. Da etatmäßige Beamte mit eigenem Hausstand nach § 18 Ziffer 9 der landesherrlichen Verordnung Trinkgelder — und zwar auch dann, wenn sie im Transportvertrag ausbedungen sind — aus den ihnen nach § 12 Ziffer 4 des Gesetzes zukommenden Pauschbeträgen zu bestreiten haben, sind die Möbeltransporteure zu veranlassen, die Höhe dieser Trinkgelder künftig ersichtlich zu machen.

4. Es wird daran festgehalten, daß der Aufwand für Möbelwagen bei Versetzungen von ledigen Beamten ohne Hausstand, die umfangreichen Hausrat mit sich führen, nicht ersetzt wird (analog der Bestimmung in § 12 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes).

Des weiteren können wir die Beziehung auswärtiger Möbeltransporteure im allgemeinen nicht als erforderlich anerkennen beziehungsweise den Ersatz des hierdurch bedingten höheren Aufwands nicht zugestehen, wenn es sich um Umzüge von Lehrern mit Hausstand auf kürzere Entfernungen handelt.

Sollten ausnahmsweise in dem einen oder anderen Falle besondere Umstände die Benützung eines Möbelwagens als unumgänglich notwendig erscheinen lassen, so wäre dies in der Zugskostenberechnung unter Darlegung der Verhältnisse und unter Anschluß der bezüglichen Nachweise eingehend zu begründen.

5. Bei mehreren Versetzungen wurden die Umzugskosten durch Mitnahme größerer Vorräte an Brennmaterialien wesentlich erhöht. Wenn wir die Auslagen hierfür bisher auch in fast allen Fällen bei den gegebenen Begründungen zum Ersatz angewiesen haben, so müssen wir für die Zukunft doch verlangen, daß ein Mehraufwand für Beiwagen zc., die durch Mitführung größerer Mengen Brennmaterialien erforderlich werden, vermieden wird (§ 12 Ziffer 1 des Gesetzes und § 18 Ziffer 4 und § 25 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung).

6. Die Bezeichnung „Eigener Hausstand“ wird vielfach mißverständlich aufgefaßt. Beamte mit eigenem Hausstand im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 beziehungsweise § 18 und § 20 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 sind außer den verheirateten solche Lehrer, die unter Bezug von Verwandten oder dritten Personen (Haushalterin) vor der Versetzung einen Haushalt geführt haben und nach der Versetzung weiter führen werden.

Alleinstehende Beamte, die bezüglich ihrer Verpflegung und Bedienung auf außerhalb ihrer Wohnung befindliche Personen angewiesen sind, sind hierunter nicht verstanden, selbst wenn sie eine mit eigenen Möbeln ausgestattete Familienwohnung benützen.

7. Bei Reisen mit der Eisenbahn ist in der Zugskostenberechnung die benützte Wagenklasse sowie auch anzugeben, ob Personen-, Eil- oder Schnellzug benützt worden ist. Wurde die Reise teils mit Personen-, teils mit Eil- beziehungsweise Schnellzug zurückgelegt, so sind die Fahrkartenpreise von Station zu Station, wie sie bezahlt wurden, einzeln zu entziffern.

Wo die Entzifferung fehlt und der Fahrpreis sich nicht ohne weiteres feststellen läßt, werden wir künftig allgemein nur die Tage für Personenzug letzter Wagenklasse bewilligen.

8. Aufrechnungen, die durch Quittungen (soweit solche bei der Natur der Auslagen erhältlich sind) nicht nachgewiesen sind, werden in der Zugskostenberechnung abgesetzt (§ 24 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung).

9. Es erscheint wünschenswert, daß die Geschäftsleute die Rechnungen und Quittungen über ihre Guthaben für Mithilfe zc. bei Umzügen selbst entwerfen.

Wo dies aus besonderen Gründen der Lehrer besorgt, soll wenigstens die Einsetzung des geforderten Betrags durch die Hand des Bezugsberechtigten erfolgen. Die Einsetzung höherer als der für die fragliche Dienstleistung tatsächlich verausgabten Beträge ist unstatthaft und begründet unter Umständen den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung.

10. Es ist darauf zu achten, daß die Rechnungen nach den einzelnen Leistungen und Lieferungen entziffert sind. Die Zusammenziehung der Forderungen z. B. für „Verpackung und Verpackungsmaterial“ oder für „Auspacken und Reparaturen“ in einen Betrag ist hiernach zu vermeiden.

11. Die Belege sind in der Reihenfolge, wie sie in der Zugskostenberechnung aufgeführt sind, dieser reihehaft anzuschließen.

12. Falls Forderungen auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses gestellt werden, ist dafür zu sorgen, daß die in § 24 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung bezeichneten Nachweise (bei Beamten ohne Hausstand kommt die Vorlage von Mietverträgen in der Regel nicht in Betracht) dem betreffenden Gesuche regelmäßig angeschlossen sind.

Karlsruhe, den 25. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Salkwürf.

Fischer

Den Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der sogenannten Naturdenkmäler betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten sowie die Vorstände der Taubstummenanstalten und die Großherzoglichen Kreis-
schulvisitaturen.

Indem wir auf unseren Erlaß vom 22. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 176 ff.) hinweisen und die Notwendigkeit der in demselben empfohlenen Maßnahmen noch einmal betonen, richten wir die Aufmerksamkeit der Direktionen und Vorstände und der Kreis-
schulvisitaturen aufs neue auch auf die Gefährdungen, denen die Tierwelt infolge der Gedankenlosigkeit ausgesetzt ist, mit der junge Leute so oft den Gebilden der Natur entgegen-
stehen. Ein gut geleiteter naturgeschichtlicher Unterricht muß so viel Interesse für die Natur-
dinge bei der Jugend hervorrufen, daß diese Gedankenlosigkeit allmählig einer aufmerksamen und liebevollen Beobachtung weichen muß. Es wird aber leicht sein, auch die ästhetische und sittliche Empfindung der Schüler der Tier- und Pflanzenwelt gegenüber wachzurufen und ihnen begreiflich zu machen, daß der der Natur schonungslos entgegentretende Mensch bei seinen Mitmenschen das Urteil erwecken muß, daß er auch dem Nebenmenschen gegenüber rücksichtslos und unempfindlich sein werde. Da dieses Urteil in der menschlichen Natur begründet ist,

müssen die Lehrer es für eine Pflicht der sittlichen Erziehung ansehen, rohe Eingriffe in die Natur vonseiten der Kinder als ein Zeichen unwürdiger Gesinnung hinzustellen und möglichst zu verhüten.

Veranlassungen zu solchen Anregungen gibt nicht bloß der naturgeschichtliche Unterricht, sondern auch der ihm vorausgehende heimatkundliche, auf dessen sittliche Aufgaben wir hier noch besonders hinweisen. Derselbe bedarf aber nach anderer Seite noch einer gewissen Erweiterung, da die Eigenheiten der heimischen Umgebung, die ihr das besondere Gepräge geben, den Schülern, die andere Gegenden noch nicht gesehen haben, nicht ohne weiteres auffallen. Ihre Aufmerksamkeit muß darauf und weiterhin im geschichtlichen Unterricht auf die sichtbar erhaltenen Spuren früherer Zeiten gelenkt und so nach und nach jenes lebendige Heimatsgefühl erweckt werden, das eine fruchtbare Grundlage für alle sittliche Bildung ist.

In diesem Zusammenhang nennen wir noch das bei Fehsenfeld in Freiburg erschienene Buch von Dr. Konrad Günther: „Der Naturschutz,“ aus dem manche Anregung im angedeuteten Sinn sich wird gewinnen lassen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk der Kreis Schulvisitationen:

Billingen:

den Definitoren Franz Xaver Schüber in Unterkirnach für die Volksschulen der Pfarreien Dürheim, Grüningen, Hammereisenbach, Hubertshofen, Kirchdorf, Mundelfingen, Pfaffenweiler, Schönenbach, Tannheim, Urach und Weilersbach;

den Definitoren Johann Baptist Heer in Neudingen für die Volksschulen der Pfarreien Unterkirnach, Billingen, Böhrenbach und Wolterdingen;

Waldshut:

den Pfarrer Franz Wilhelm Busam in Beuggen für die Volksschulen der Pfarrei Todtmoos;

den Pfarrer Alfons Zeil in Bettmaringen für die Volksschulen der Pfarreien Birkendorf, Bonndorf, Ewattingen, Grafenhausen und Niedern a. B.;

Schopfheim:

den Pfarrer Franz Wilhelm Busam in Beuggen für die Volksschulen der Pfarreien Kleinlaufenburg, Minseln, Murg, Obersäckingen, Öflingen, Rickenbach und Wehr;

den Kammerer Michael Riegelsberger in Wallbach für die Volksschulen der Pfarreien Säckingen und Schopfheim;

den Dekan Joseph Friedrich Rindersknecht in Schönau i. W. für die Volksschulen der Pfarreien Wallbach, Todtnau, Todtnauberg, Wieden, Hög und Zell;

den Stadtpfarrer Adolf Schweizer in Schopfheim für die Volksschulen der Pfarrei Schönau i. W.;

Lörrach:

den Dekan Karl Zeller in Bellingen für die Volksschulen der Pfarreien Ballrechten, Eschbach, Grifflheim, Heitersheim, Müllheim, Neuenburg und Wettelbrunn;

den Pfarrer Leopold Schappacher in Krozingen für die Volksschulen der Pfarrei Bellingen;

den Stadtpfarrer Adolf Schweizer in Schopfheim für die Volksschulen der Pfarreien Inzlingen, Istein, Lörrach, Stetten, Pfarrkuratie Leopoldshöhe, Pfarreien Höllstein und Brombach;

den Pfarrer Franz Wilhelm Busam in Beuggen für die Volksschule der Pfarrei Herten;

Freiburg:

den Stadtpfarrer Engelbert Jung in Freiburg-Wiehre für die Volksschulen der Pfarreien Freiburg Stadtteil Günterstal, Bähringen und Herdern und der Pfarrkuratie Haslach;

den Stadtpfarrer Emil Philipp Hödelstab an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg für die Karlschule, Hildaschule und Turnseeschule daselbst;

Bruchsal:

den Pfarrer Emil Droll in Rohrbach b. H. für die Volksschulen der Pfarrei Wiesloch;

den Pfarrer Vinzenz Weiler in Rheinsheim für die Volksschulen der Pfarreien Kirrlach, Oberhausen und Wiesental;

den Pfarrer Franz Sales Dor in Langenbrücken für die Volksschulen der Pfarreien Elsenz, Eppingen, Landshausen, Mingolsheim, Odenheim, Ostringen, Rohrbach a. G., Tiefenbach, Weiher und Zeuthern;

den Pfarrer Joseph Rüger in St. Leon für die Volksschule der Pfarrei Langenbrücken;

Mannheim:

den Pfarrer Emil Droll in Rohrbach b. H. für die Volksschulen der Pfarrei Friedrichsfeld und Pfarrkuratie Ostersheim;

den Pfarrer Vinzenz Weiler in Rheinsheim für die Volksschulen der Pfarreien Hockenheim, Ketsch und Pfarrkuratie Reilingen;

den Pfarrer Joseph Scheu in Neckarhausen für die Volksschulen der Pfarreien Feudenheim, Heddesheim, Hemsbach, Hohensachsen, Ilvesheim (zugleich für die Großherzogliche

Blindenanstalt), Ladenburg, Leutershausen, Sandhofen, Schriesheim, Seckenheim, Wallstadt und Weinheim;

den Pfarrer Emil Droll in Rohrbach b. H. für die Volksschule der Pfarrei Neckarhausen;

Heidelberg:
den Pfarrer Emil Droll in Rohrbach b. H. für die Volksschulen der Pfarreien Handschuhsheim, Leimen, Nußloch, Sandhausen, Ziegelhausen, sowie der Pfarrekurationen Kirchheim und Heidelberg-Neuenheim;

den Stadtpfarrer Oskar Holz in Neckargemünd für die Volksschulen der Pfarrei Rohrbach b. H.;

den Stadtpfarrer Karl Joseph Kreuzer in Waibstadt für die Volksschulen der Pfarreien Barga, Grombach, Mauer, Neunkirchen, Obergimpern, Spechbach, Siegelsbach, Pfarrekurationen Gauangeloch und Lobensfeld;

den Dekan W. Egenberger in Buzenhausen für die Volksschule der Pfarrei Waibstadt;

den Pfarrer Joseph Scheu in Neckarhausen für die Volksschulen der Pfarreien Dossenheim, Heiligkreuzsteinach und Schönau b. H.;

Mosbach:
den Stadtpfarrer Karl Joseph Kreuzer in Waibstadt für die Volksschule der Pfarrei Aglasterhausen;

den Pfarrer H. Kraus in Mosbach für die Volksschulen der Pfarreien Hahmersheim und Heinsheim.

Karlsruhe, den 9. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haufer.

Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Auf Grund einer am 28. Januar d. J. stattgehabten Prüfung in Haushaltungskunde am Lehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — in Karlsruhe sind folgende Kandidatinnen zur Erteilung dieses Unterrichts für befähigt erklärt worden:

Buhl, Anna, von Steinen i. W.,

Frey, Eleonore, von Nischalten, Württemberg,

Gamer, Anna, von Baldlagenbach,

Gauggel, Frida, von Karlsruhe,

Gruber, Marie, von Nürnberg,

Heidt, Luise, von Karlsruhe,

Hemlein, Hildegard, von Muggensturm,
 Kasper, Emilie, von Karlsruhe,
 Kern, Marie, von Neunkirchen, A. Eberbach,
 Lehr, Luise, von Mannheim,
 Matheis, Berta, von Schwalbach,
 Mathes, Katharina, von Heidelberg,
 Mattinger, Hermine, von Ludwigshafen a. Rh.,
 Mayer, Ida, von Biegelhausen,
 Müller, Angelika, von Baldthann,
 Nied, Berta, von Hockenau,
 Schäfer, Sophie, von Ketsch,
 Stork, Marie, von Sinsheim,
 Tschertter, Luise, von Schopfheim,
 Vogt, Antonie, von Karlsruhe,
 Wiesendanger, Berta, von Bühl,
 Willens, Katharina, von Heidelberg,
 Zipperlin, Paula, von Sulzburg,
 Zölle, Berta, von Erzingen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Salkwirt.

Hausler.

Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Bedenk, Antonie, von Stockach,
 Berberich, Gertrud, von Karlsruhe,
 Bepler, Marie, von Mannheim,
 Boß, Ottilie, von Mannheim,
 Boffert, Lina, von Pforzheim,
 Clément, Mathilde, von Dianen-Kapelle,
 Dann, Katharina, von Mannheim,
 Dussel, Anna, von Karlsruhe,
 Geyer, Luise, von Karlsruhe,
 Gierich, Frida, von Karlsruhe,
 Heinzmann, Emma, von Mannheim,

Keller, Ida, von Freiburg i. Br.,
 Kraus, Hedwig, von Karlsruhe,
 Längle, Hermine, von Weil,
 Moritz, Sophie, von Karlsruhe,
 Ritter, Emma, von Hockenheim,
 Sachs, Elisabeth, von Heidelberg,
 Schmidt, Frieda, von Bischoffingen,
 Staab, Paula, von Mannheim,
 Stolzenberger, Luise, von Mannheim,
 Tremmel, Paula, von Gerlachsheim,
 Wiffert, Hedwig, von Lörrach.

Karlsruhe, den 31. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Haufer.

Lehrkurs für Turnspiele betreffend.

Diejenigen Lehrer, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu dem am 29. März d. J. beginnenden Turnspiellkurs eine Zulassungsverfügung nicht erhalten haben, konnten keine Berücksichtigung finden. Eine besondere Eröffnung ergeht an dieselben nicht.

Karlsruhe, den 12. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Germanisch-Romanische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Heinr. Schröder in Kiel, 1. Jahrgang 1909. Erscheint monatlich, beginnend mit Januar zum Preis von 6 M für den Jahrgang. Heidelberg, 1909. Carl Winters Universitäts-Buchhandlung.

Von dem Buch „Barrenübungen“ nach Schwierigkeitsstufen in Gruppen zusammengestellt von Hofrat Alfred Maul, † Direktor der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt, ist die vierte, von Hauptlehrer A. Leonhardt verbesserte und durch einen Anhang vermehrte Auflage in Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1910 erschienen.

Wir machen auf dieses bekannte Buch empfehlend aufmerksam.

Für Volksschulen empfehlenswert ist die von Lehrer Gustav Geng in Radolfzell zusammengestellte Sammlung der für Baden wichtigsten Mineralien. Preis einschließlich eines festen Kartons mit einzelnen Fächern 11 M.

IV.

Dienstnachrichten.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Gustav Adolf in Brombach, A. Heidelberg, nach Weissenheim, A. Lahr.
 „ Otto Frey in Unterbiederbach, A. Waldkirch, nach Oberrotweil, A. Breisach.
 „ August Böller in Brunnadern, A. Bonndorf, nach Schönau i. W.
 „ Hermann Krefz in Weissenheim, A. Lahr, nach Münzesheim, A. Bretten.
 „ Joseph Matt in Engen, nach Philippsburg, A. Bruchsal.
 „ Georg Babs in Vodenrot, A. Wertheim, nach Söllingen, A. Durlach.
 „ Ludwig Pfisterer in Neustadt, nach Rüstenbach, A. Mosbach.
 „ Emil Strittmatter in Bonndorf, A. Überlingen, nach Bachheim, A. Donaueschingen.
 „ Otto Weifer in Diersburg, A. Offenburg, nach Mengen, A. Freiburg.
 „ Emil Zimmermann in Kath. Tennenbronn, A. Triberg, nach Pföhren, A. Donaueschingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Vietigheim, A. Rastatt, der Unterlehrerin Maria Reinhold in Biberach, A. Offenburg.
 Eplingen, A. Bögberg, dem Unterlehrer Hermann Hasenauer in Mannheim.
 Hägelberg, A. Lörrach, dem Unterlehrer Emil Ruf in Wilferdingen, A. Durlach.
 Sittersbach, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Ludwig Fink in Merchingen, A. Adelsheim.
 Langenau, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Friedrich Reimold in Schönau i. W.
 Michelsfeld, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Ernst Martin in Hilsbach, A. Sinsheim.
 Niedereggene, A. Müllheim, dem Unterlehrer Wilhelm Frank in Karlsruhe.
 Rimburg, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Wilhelm Wieder in Mannheim.
 Sallneck, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Karl Friedrich Reifig in Neunkirchen, A. Eberbach.
 Waldhilsbach, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Julius Knauer daselbst.
 Weisweil, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Wilhelm Schäfer in Willstätt, A. Kehl.
 Welmlingen, A. Lörrach, dem Unterlehrer Otto Vortisch an der Bürgerschule in Randern, A. Lörrach.
 Wilhelmsfeld, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Georg Weigold in Medarhäuserhof, A. Heidelberg.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Jakob Holl an der Volksschule in Mengen, A. Freiburg, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Ernst Guldenschuh an der Volksschule in Pforzheim.

Ferner wurde entlassen:

Unterlehrerin Hildegund Eberstein in Laudenbach, A. Weinheim.

Dienst erledigungen.

An der Humboldtschule (Realgymnasium) in Karlsruhe ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten, in modernen Sprachen geprüften Lehrer zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Billafingen, A. Überlingen.

Bonndorf, A. Überlingen.

Brunnadern, A. Bonndorf.

Kath. Tennenbronn, A. Triberg.

Stettfeld, A. Bruchsal.

Winden, A. Baden.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Brombach, A. Heidelberg.

Meißenheim, A. Lahr.

Neustadt i. Schw., A. Neustadt.

St. Georgen, A. Billingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfall.

Gestorben ist:

Adam Meyer, Hauptlehrer in Heidelberg, am 16. Dezember 1909.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Den Landesgewerbeschulrat betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 9. Februar 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

Cron.

Kretschmann.

Den Landesgewerbebschulrat betreffend.

Auf Grund des § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1905, die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend, werden zu außerordentlichen Mitgliedern des Landesgewerbebschulrats auf die Dauer von drei Jahren ernannt:

1. Hofschuhmachermeister Alfred Bea, Vorsitzender der Handwerkskammer in Freiburg,
2. Fabrikant Emil Engelhardt, Vizepräsident der Handelskammer in Mannheim,
3. Kommerzienrat Hermann Geßel in Pforzheim,
4. Buchhalter Karl Hagenbucher in Mannheim,
5. Bürgermeister Alois Herth in Furtwangen,
6. Schlossermeister Philipp Nikolaus, Vorsitzender der Handwerkskammer in Mannheim,
7. Bankdirektor und Konsul Robert Nicolai in Karlsruhe,
8. Gemeinderat und Fabrikant Adolf Niederbühl, Vorsitzender des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, in Rastatt,
9. Malermeister Friedrich Deldorf in Heidelberg,
10. Frau Marie Agnes Rebmann in Karlsruhe,
11. Rektor Max Schmid in Mannheim,
12. Schreinergehilfe Bruno Tappert in Karlsruhe,
13. Kaufmann Otto Wiedemann, Vorsitzender des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden, in Freiburg,
14. Oberbürgermeister Dr. Karl Wildens in Heidelberg,
15. Handelslehrer Adolf Willareth in Konstanz.

Karlsruhe, den 29. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Glodner.

von Gemmingen.

Die Gewerbelehrervorprüfung betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII), abzuhaltende Gewerbelehrervorprüfung wird am

Dienstag, den 12. April d. J.

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 15. März bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Mehne.

Die außerordentliche Hauptprüfung der Gewerbelehrer betreffend.

Eine nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII) abzuhaltende außerordentliche Gewerbelehrer hauptprüfung für Gewerbelehrer wird am

Dienstag, den 12. April d. J.

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 15. März 1910 bei uns einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II —

Cron.

Mehne.

Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Januar d. J. wurde Handelslehrerkandidat Theodor Bickel an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Wiesloch als Handelslehrer etatmäßig angestellt.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Der Ministerialsekretär:

Wolff

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Den Militärdienst der Volksschullehrer sowie das Verfahren bei Besetzung der Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1910 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1910 betreffend. — Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstaufgaben.**Dienstentlassungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Todesfall.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Georg Konrad Schäfer an der Volksschule in Karlsruhe das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Februar d. J. gnädigst geruht, den Vorstand der Realschule in Triberg, Robert Burger, mit Wirkung vom 12. September 1909 an zum Direktor dieser Anstalt zu ernennen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Militärdienst der Volksschullehrer sowie das Verfahren bei Besetzung der Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend.

I. Es ist in letzter Zeit in zahlreichen Fällen vorgekommen, daß Volksschullehrer, die ihrer militärischen Dienstpflicht zu genügen hatten, oder die zu einer militärischen Übung

einberufen waren, die Anzeige hierüber entweder völlig unterlassen oder erst ganz kurz vor dem für den Beginn des Militärdienstes oder der Übung bestimmten Zeitpunkt vorgelegt haben. Wir bringen deshalb die Bestimmung in § 6 unserer Verordnung vom 4. März 1894, die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend, (Schulverordnungsblatt 1894 Seite 82) in Erinnerung und bestimmen weiterhin:

1. Lehrer, die beabsichtigen, ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige zu genügen (Ziffer 1 der Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes vom Jahre 1900 ab, Schulverordnungsblatt 1900 Seite 32), haben dies spätestens einen Monat vor dem Eintritt in den Militärdienst unter Angabe des Truppenteils, bei dem die Dienstzeit abgeleistet werden soll, durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Stelle der Oberschulbehörde anzuzeigen.
2. Alle übrigen Volksschullehrer haben die Anzeige alsbald nach ihrer Aushebung als Rekruten nach Empfang des Urlaubspasses durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde zu erstatten. War in dem Urlaubspass der für den Dienstantritt bestimmte Tag oder der Truppenteil noch nicht angegeben, oder tritt später eine Änderung ein, so ist eine weitere Anzeige sofort nach Empfang des Gestellungsbefehls zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch für solche Lehrer, die nur als Nachersatz ausgehoben worden sind (§ 73 Ziffer 5 Absatz 3 der Wehrrordnung).
3. Hinsichtlich der Ableistung militärischer Übungen ist die Anzeige nicht erst bei Empfang des Gestellungsbefehls, sondern alsbald nach der in der Regel vorher ergehenden Anfrage der Militärbehörde zu erstatten.
4. Unterlassung oder Verspätung der Anzeigen werden künftighin Ordnungsstrafen zur Folge haben.

II. Des weiteren wird angeordnet, daß unständige Lehrer, die sich um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen bewerben, ihren Bewerbungsgesuchen außer den durch § 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1894, das Verfahren bei Besetzung der Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend (Schulverordnungsblatt 1894 Seite 60), vorgeschriebenen Angaben ihre Militärverhältnisse anzugeben haben (vergleiche § 10 Absatz 2 lit. b der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend).

Karlsruhe, den 16. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1910 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des Lehrerseminars II in Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Alt Felix, Wilhelm, von Mannheim,
Baas, Jakob, von Edartsweier, A. Kehl,

Bär, Georg, von Weinheim,
 Becker, Ottmar, von Karlsruhe,
 Bender, Friedrich, von Mingolsheim, A. Bruchsal,
 Bender, Karl, von Bammental, A. Heidelberg,
 Bossert, Emil, von Pforzheim,
 Brandner, Otto, von Rastatt,
 Brecht, Karl, von Michelsfeld, A. Sinsheim,
 Brill, Ludwig, von Karlsruhe,
 Bühler, Heinrich, von Iloesheim, A. Mannheim,
 Bundschuh, Joseph, von Karlsruhe,
 Dannecker, Wilhelm, von Mannheim,
 Dieß, Heinrich, von Stuttgart,
 Dötsch, Heinrich, von Karlsruhe,
 Eisele, Albert, von Rastatt,
 Eisele, Eugen, von Karlsruhe,
 Fettig, Eduard, von Lauf, A. Bühl,
 Fundinger, Theodor, von Karlsruhe,
 Füßler, Sigmund, von Friedrichstal, A. Karlsruhe,
 Gassner, Rudolf, von Schatthausen, A. Wiesloch,
 Gaugler, Gottlob, von Karlsruhe,
 Geierhaas, Franz, von Heidelberg,
 Grünwald, Artur, von Mondfeld, A. Wertheim,
 Habermann, Friedrich, von Bruchsal,
 Haisch, Paul, von Blankenloch, A. Karlsruhe,
 Hartmann, Joseph, von Hockenheim, A. Schwetzingen,
 Haß, Joseph, von Höfen, A. Offenburg,
 Hemberger, Adolf, von Bulach, A. Karlsruhe,
 Herr, Friedrich, von Mörsch, A. Ettlingen,
 Hertel, Karl, von Endingen, A. Emmendingen,
 Huber, Wilhelm, von Eggenstein, A. Karlsruhe,
 Kaufmann, Otto, von Lauda, A. Tauberbischofsheim,
 Kaiser, Leopold, von Pfaffenrot, A. Ettlingen,
 Klettner, Hugo, von Krautheim, A. Bixberg,
 Klingel, Friedrich, von Dürren, A. Pforzheim,
 Koch, Karl, von Keppenbach, A. Emmendingen,
 Kopf, Joseph, von Steinach, A. Wolfach,
 Kormann, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Krieg, Joseph, von Rotenfels, A. Rastatt,
 Kurz, Karl, von Strümpfelbach, D.-A. Badnang (Württemberg),
 Lang, Oskar, von Rastatt,

Leibbrandt, Hermann, von Karlsruhe,
 Lenz, Max, von Karlsruhe,
 Lorenz, Joseph, von Buchen,
 Lubberger, Karl, von Rork, A. Kehl,
 Meier, Heinrich, von Diersburg, A. Offenburg,
 Mehger, Max, von Aitern, A. Schönau,
 Müller, Alois, von Karlsruhe,
 Müller, Emil, von Langensteinbach, A. Durlach,
 Müller, Erhard, von Wolpadingen, A. St. Blasien,
 Mann, Werner, von Rohrberg, A. Schönau,
 Neureuther, Friedrich, von Lohrbach, A. Mosbach,
 Obert, Albert, von Zunsweier, A. Offenburg,
 Pletschacher, Franz, von Mannheim,
 Quick, Friedrich, von Neuhof, A. Eppingen,
 Ragenberger, Wilhelm, von Porzheim,
 Reble, Georg, von Eutingen, A. Pforzheim,
 Rick, Kurt, von Oberhausen, A. Bruchsal,
 Ruff, Jakob, von Mannheim,
 Sanberger, Karl, von Sippelingen, A. Überlingen,
 Schaaff, Adam, von Ivesheim, A. Mannheim,
 Scheuble, Artur, von Singen, A. Konstanz,
 Schwab, Max, von Karlsruhe,
 Seibel, Paul, von Barmen,
 Speer, Karl, von Sigmaringen,
 Stapf, Fritz, von Schwetzingen,
 Bivell, Alois, von Wolfach,
 Waldbart, Eduard, von Karlsruhe,
 Walter, Karl, von Lampenhain, A. Heidelberg,
 Weber, Robert, von Lenzkirch, A. Neustadt,
 Wieland, Franz, von Gernsbach, A. Rastatt,
 Zinkgraff, Wilhelm, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 21. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürdt.

Haufer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1910 betreffend.

Nachgenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars in Meersburg sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Bader, Friedrich, von Bolterdingen,
 Baumgartner, Ludwig, von Dogern,
 Berger, Richard, von Großallmerspahn (Württemberg),
 Blas, Karl, von Unterglöttental,
 Bodenheimer, August, von Freiburg,
 Böhli, Xaver, von Pfullendorf,
 Bosser, Karl, von Reichenau,
 Bücheler, Joseph, von Langenhart,
 Chun, Max, von Wiesbaden,
 Egle, Otto, von Dittishausen,
 Frei, Ferdinand, von Bräunlingen,
 Graf, Emil, von Neufirch,
 Gräser, Franz, von Freiburg,
 Hammer, Friedrich, von Gremmelsbach,
 Hug, Wilhelm, von Freiburg,
 Hugenschmidt, Hermann, von Stetten,
 Jauch, Joseph, von Leutkirch,
 Kaiser, August, von Bonndorf,
 Meier, Friedrich, von Altenburg,
 Müller, Alois, von Langenenslingen (Hohenzollern),
 Möhrle, Karl, von Basel,
 Mössinger, Johann, von Neuhausen,
 Mühlherr, Franz Xaver, von Unterschwandorf,
 Perenthaler, Hermann, von Ruzbach,
 Ritter, Julius, von Leopoldshöhe,
 Sauter, Ernst Alfred, von Basel,
 Schäufele, Emil, von Aulfingen,
 Schilling, Xaver, von Gauselfingen, (Hohenzollern),
 Schweiß, Alfred, von Gengenbach,
 Sies, Lukas, von Riebingen (Württemberg),
 Traum, Karl, von Glarus (Schweiz),
 Wannenmacher, Joseph, von Rangendingen, (Hohenzollern),
 Weber, Anton, von Riedlingen (Württemberg),
 Weber, Joseph, von Donaueschingen,
 Wehrle, Ernst, von Pfullendorf,
 Weißmann, Wilhelm, von Böhlingen,

Widmann, Otto, von Denkingen,
 Wieland, Arnold, von Kaltbrunn,
 Wunsch, Emil, von Forbach.

Karlsruhe, den 1. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Hausser.

Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Auer, Rosa, von Rohrbach,
 Bischoff, Martina, von Karlsruhe,
 von Buchwald, Luise, von Neustrelitz,
 Clauß, Karoline, von Kürnbach,
 Eisert, Frida, von Ottenau,
 Feederle, Helene, von Freiburg,
 Flegler, Babette, von Dertingen,
 Frank, Apollonia, von Ritzbrunn,
 Freytag, Emma, von Duisburg am Rhein,
 Gamp, Josephine, von Herrischried,
 Grein, Eva, von Heppenheim, Hessen,
 Hanloser, Martha, von Schramberg, Württemberg,
 Heger, Frida, von Leimen,
 Heller, Emma, von Gottmadingen,
 Hettich, Maria, von Wildgutach,
 Himpler, Luise, von Geichlingen, Reg. Bez. Trier,
 Joos, Rosalie, von Elzach,
 Kutterer, Hilda, von Daglanden,
 Müller, Olga, von Strittberg,
 Nerlinger, Luise, von Karlsruhe,
 Seger, Maria, von Eugen,
 Frau Schätzle, Leofadia, von Tunsel,
 Schneider, Paula, von St. Goar, Rheinprovinz,
 Schuler, Angelika, von Oberprechtal,
 Stengel, Frida, von Konstanz,

Stettler, Vina, von Schatthausen,
 Streuli, Marie, von Nollingen,
 Weber, Wilhelmine, von Karlsruhe,
 Winterhalder, Hermine, von Lenzkirch,
 Ziegler, Lydia, von Hongkong, China,
 Zuschneid, Franziska, von Freiburg;

ferner:

Alf, Emma, von Freiburg,
 Baumann, Katharina, von Ladenburg,
 Berteis, Emma, von Mannheim,
 Haemmerle, Eugenie, von Ettlingen,
 Hehn, Rosa, von Karlsruhe,
 Herr, Hedwig, von Freiburg,
 Knoerle, Maria, von Pforzheim,
 Liede, Hedwig, von Karlsruhe,
 Müller, Elisabeth, von Basel,
 Nibel, Maria, von Elzach,
 Ruf, Elsa, von Freiburg,
 Schmitt, Maria, von Zimmern,
 Ulrich, Martha, von Pforzheim,
 Wessel, Else, von Mattstall-Glashütte bei Wörth,
 Winterhalder, Anna, von Freiburg,
 Frau Zollikofer, Margarete, von Freiburg.

Karlsruhe, den 31. Januar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürk.

Babl.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Im Monat Mai d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung an den Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg statt und zwar nur für solche Kandidatinnen, die nicht an den Seminarskursen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim vorgebildet sind.

Diejenigen Kandidatinnen, welche für diesen Termin sich zur Ersten Lehrerinnenprüfung anmelden, haben dabei gemäß der Ministerialverordnung vom 3. November 1905 eine theoretische und praktische Vorbereitung für den Lehrerinnenberuf von mindestens zwei und einem halben Jahr nachzuweisen.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen,

welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1909 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen oder weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 15. April d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung haben die Prüfungsbewerberinnen den Taufschein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 9. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend.

Die Universität Lausanne hält im Juli und August d. J. Ferienturse für Französisch ab. Prospekte können von unserer Expedition bezogen werden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Königin Luise, von Dr. Bernhard Rogge. Verlag von Karl Seyffarth in Siegnitz, 1910. Preis gebunden 50 \mathcal{M} bis 10. April, von da ab 60 \mathcal{M} .

Geeignet für Schülerbibliotheken.

Meisterbilder in Farben, Sammlung farbig illustrierter Künstler-Monographien, herausgegeben von der Verlagsgesellschaft „Harmonie“ in Berlin W. 9, Lintstraße 17. Preis für den Band 2 \mathcal{M} . Bisher sind erschienen Rembrandt, Tizian, Raphael, Whistler, Greuze, Fra Angelico, Rosssetti. Geeignet zur Anschaffung für die Bibliotheken der Höheren Lehranstalten.

Der Unterricht im Bruchrechnen in methodischer Stufenfolge. Theoretisch-praktisch dargestellt für Seminaristen und Lehrer von D. Eiermann, Reallehrer. Fr. Ackermanns Verlag, Weinheim und Leipzig, 1909.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 7. März d. J. wurde Reallehrer August Wiedemer an der Großherzoglichen Taubstummenanstalt in Gerlachsheim in gleicher Eigenschaft an die Großherzoglichen Taubstummenkurse in Heidelberg versetzt.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Baden, dem Unterlehrer Albert Baur in Rastatt,
Lahr, dem Unterlehrer Karl Schäfer in Hügelheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Johann Asal in Kleinkems, A. Lörrach, nach Welschneurent, A. Karlsruhe.
 „ Adolf Eitel in Schweigern, A. Bixberg, nach Gerlachsheim, A. Tauberbischofsheim.
 „ Theodor Harbarth in Heidersbach, A. Buchen, nach Zimmern, A. Tauberbischofsheim.
 „ Karl Harter in Dietlingen, A. Waldshut, nach Hofweier, A. Offenburg.
 „ Friedrich Heck in Wolfach, nach Sandhofen, A. Mannheim.
 „ Emil Heizmann in Bierbronn, A. Waldshut, nach Bühl, A. Engen.
 „ Karl Klumpp in Rieselbronn, A. Pforzheim, nach Gondelsheim, A. Bretten.
 „ Franz Kaver Knupfer in Alustern, A. Überlingen, nach Hartheim, A. Staufen.
 „ Franz Krautheimer in Schönenbach, A. Billingen, nach Büchig, A. Bretten.
 „ Hugo Kunz in Schiftung, A. Baden, nach Kronau, A. Bruchsal.
 „ Wilhelm Linder in Singen, A. Durlach, nach Aue, A. Durlach.
 „ Karl Martin in Unterlupfen, A. Waldshut, nach Renchen, A. Achern.
 „ Ernst Meßger in Aha, A. St. Blasien, nach Schöllbrunn, A. Ettlingen.
 „ Anton Meyer in Hattenweiler, A. Pfullendorf, nach Unteribental, A. Freiburg.
 „ Eduard Pfeifer in Zimmerhof, A. Mosbach, nach Neckarelz, A. Mosbach.
 „ Franz Schöffner in Niedern, A. Bonndorf, nach Zell-Weierbach, A. Offenburg.
 „ Heinrich Schreiber in Würm, A. Pforzheim, nach Eutingen, A. Pforzheim.
 „ Anton Strack in Heckfeld, A. Tauberbischofsheim, nach Stupferich, A. Durlach.
 „ Fridolin Weckerle in Rommingen, A. Engen, nach Fridingen, A. Überlingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Affamstadt, A. Bixberg, dem Unterlehrer Eduard Meßmer an der Realschule in Achern.
 Auerbach, A. Durlach, dem Schulverwalter Artur Bayer in Adelsheim.
 Biesingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Friedrich Läubin in Hornberg, A. Triberg.
 Birklingen, A. Waldshut, dem Hilfslehrer Karl Schreck in Konstanz.
 Büchig, A. Karlsruhe, dem Schulverwalter Friedrich Wächter in Neckarelz, A. Mosbach.
 Ebenheid, A. Wertheim, dem Schulverwalter Heinrich Rudolf in Zimmern, A. Tauberbischofsheim.
 Engelschwand, A. Waldshut, dem Unterlehrer Emil Gießler in Unterschefflenz, A. Mosbach.

Eschelbronn, A. Sinsheim, dem Schulverwalter Georg Rudelshausen in Weisweil, A. Emmendingen.

Falkensteig, A. Freiburg, dem Unterlehrer Ernst Stichel in Oberwinden, A. Waldkirch.

Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Anton Henn in Malsch, A. Ettlingen

Inzlingen, A. Lörrach, dem Unterlehrer Otto Taufenbach, in Grenzach, A. Lörrach.

Ippingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Joseph Rothermel in Mundelfingen, A. Donaueschingen.

Kirrlach, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Wilhelmine Homburger in Rotensfels, A. Rastatt.

Krumbach, A. Mespelkirch, dem Unterlehrer Gallus Rothengas in Furtwangen, A. Triberg.

Merchingen, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Wilhelm Ohnsmann in Sulzbach, A. Mosbach.

Mondfeld, A. Wertheim, dem Hilfslehrer Albert Böhring in Paimar, A. Tauberbischofsheim.

Neusatz, A. Bühl, dem Unterlehrer Otto Spies in Rheinau, A. Mannheim.

Niedergebissbach, A. Säckingen, dem Unterlehrer Hermann Ott in Reisklingen, A. Bonndorf.

Obergimpern, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Max Kull in Dertingen, A. Wertheim.

Oberglashütten, A. Mespelkirch, dem Schulverwalter Hermann Ehrler, dortselbst.

Präg, A. Schönau i. W., dem Unterlehrer Johann Paulmichl in Nach, A. Engen.

Unteröwisheim, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Karl Pflaum, daselbst.

Wieden, A. Schönau, dem Unterlehrer Adolf Gutfried in Niefelingen, A. Konstanz.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Zeichenlehrer Friedrich Stölcker an der Humboldtschule (Realgymnasium) in Karlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Hauptlehrer Georg Konrad Schäfer an der Volksschule in Karlsruhe, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Albert Eisen an der Volksschule in Schutterwald-Langhurst, A. Offenburg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Frida Reuß an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim.

Unterlehrerin Emma Kast in Graben, A. Karlsruhe.

Unterlehrerin Emma Schwarz in Rheinbischofsheim, A. Rehl.

Ferner wurde entlassen:

Unterlehrer Otto Erhard in Grafenhausen, A. Bonndorf.

IV.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bierbronnen, A. Waldshut.

Engen.

Hattenweiler, A. Pfullendorf.

Klustern, A. Aberglingen.

Kommigen, A. Engen.
 Lörrach (Ortsteil Lörrach-Stetten).
 Schiftung, A. Baden.
 Schönenbach, A. Billingen.
 Schutterwald-Langhurst, A. Offenburg.
 Unteralpfen, A. Waldshut. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Unterbinderbach, A. Waldkirch.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Briga ch, A. Billingen. (Wiederholt).

Buchenberg, A. Billingen. (Wiederholt).

Diersburg, A. Offenburg.

Endenburg, A. Schopfheim. (Wiederholt).

Kleinkems, A. Lörrach.

Lörrach.

Oberkirnach, A. Billingen. (Wiederholt).

Wolfach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Gottmann, Hauptlehrer in Stettfeld, A. Bruchsal, am 8. Februar 1910.

Johann Buckenmayer, Hauptlehrer in Winden, A. Baden, am 12. Februar 1910.

Dr. Artur Pacius, Professor am Gymnasium in Konstanz, am 25. Februar 1910.

Karl Goos, Professor am Gymnasium in Karlsruhe, am 28. Februar 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Todesfall:

Gestorben ist:

Karl Bethäuser, Gewerbelehrer in Mannheim, am 1. März 1910.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
 Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelms-Stift betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die XVII. Deutsche Turnlehrerverammlung in Darmstadt betreffend. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts, Abteilung II: Die Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend. Dienstnachricht.

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. März d. J. gnädigst geruht, den vortragenden Rat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm zum Ministerialdirektor in dem genannten Ministerium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. März d. J. gnädigst geruht,

den Direktor des Realprogymnasiums in Mosbach Dr. Joseph Jäger zum Direktor des Realgymnasiums in Ettenheim zu ernennen;

den Direktor der Realschule in Offenburg Franz Dösch in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium in Mosbach zu versetzen;

den Direktor der Realschule mit Realprogymnasium in Ettlingen Friedrich Mezger in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Offenburg zu versetzen;

den Direktor des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldshut Philipp Blümmel in gleicher Eigenschaft an die Realschule mit Realprogymnasium in Ettlingen zu versetzen;



den Professor Daniel Weiß am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut zum Direktor der genannten Anstalt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. März d. J. gnädigst geruht,

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Hornberg, Professor Theodor Keller, unter Enthebung von der Leitung dieser Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Lahr zu versetzen und

den Professor Karl Bender an dieser Anstalt zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Hornberg zu ernennen;

in gleicher Eigenschaft zu versetzen

die Professoren Alfred Friedmann am Gymnasium in Tauberbischofsheim an das Karl Friedrichs-Gymnasium in Mannheim,

Dr. Max Hoffner am Bertholds-Gymnasium in Freiburg an das Friedrichs-Gymnasium daselbst,

Eduard Baumann am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim an das Friedrichs-Gymnasium in Freiburg und

Dr. Karl Schmiech am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg an das Gymnasium in Donaueschingen;

nachgenannte Lehramtspraktikanten zu Professoren zu ernennen und zwar

Dr. Ulrich Bernays von München am Gymnasium in Tauberbischofsheim,

Otto Heinrich von Pforzheim am Reuchlin-Gymnasium zu Pforzheim und

Otto Arnold von Frankfurt a. Main am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. März d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren

Oskar Lang am Realgymnasium in Ettenheim an die Lessingschule (Realgymnasium mit Realschule) in Mannheim,

Dr. Karl Dreans am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim an das Gymnasium in Konstanz und

Joseph Dürr an der Höheren Mädchenschule in Bruchsal an das Gymnasium in Karlsruhe,

den Lehramtspraktikanten (geistlichen Lehrer) Ignaz Mayer von Bühl und den Lehramtspraktikanten Vinzenz Mülbert von Edingen zu Professoren zu ernennen und zwar ersteren am Realgymnasium in Ettenheim, letzteren am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Fassung vom 3. November 1905, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, im Monat August 1909 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden:

Beyer, Susanna, von Mannheim,
 Ehret, Johanna, von Mannheim,
 Konanz, Ida, von Billingen.

Karlsruhe, den 2. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Lehrerinnenprüfung am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Nachbenannte Kandidatin, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Fassung vom 3. November 1905, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, im Monat Juli 1909 der Lehrerinnenprüfung unterzogen hat, ist zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden:

Hüb, Anna, von Mannheim.

Karlsruhe, den 2. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Auf Grund des § 13 der Ministerialverordnung vom 25. November 1907, die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend, ist der Handarbeits- und Haushaltungslehrerin

Karoline Fjele von Bettmaringen

die Befähigung zur Erteilung des Haushaltungsunterrichts in vollem Umfange zuerkannt worden.

Karlsruhe, den 8. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die XVII. Deutsche Turnlehrerversammlung in Darmstadt betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten, die Kreisschulvisitaturen und Volksschulrektorate werden angewiesen, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche an der XVII. Deutschen Turnlehrerversammlung in Darmstadt teilnehmen wollen, vom 12. bis 14. Mai d. J. Urlaub zu erteilen, soweit es ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schuldienstes möglich ist.

Karlsruhe, den 16. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden der Volksschulen:

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1906 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. II, und vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XVII — veranlassen wir die Ortsschulbehörden, die vorgeschriebenen Berichte spätestens bis zum 15. laufenden Monats an die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen abzusenden.

Karlsruhe, den 9. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckchriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Volksausgabe von Könnekes Bilderatlas zur Geschichte der Deutschen Nationalliteratur: „Deutscher Literaturatlas von Dr. G. Könneke mit einer Einführung von Dr. Chr. Nuff.“ Mit 826 Abbildungen und 2 Kunstbeilagen.

Preis gebunden nur 6 M. N. G. Ewertische Verlagsbuchhandlung, Marburg in Hessen. Für Schülerbibliotheken und Prämien geeignet.

Joseph Lauff, Der Tucher von Köln.
Charlotte Niese, Was Michel Schneidewind als Junge erlebte.
Verlag von Joseph Scholz in Mainz, Preis gebunden je 3 M. Geeignet für Schüler-
bibliotheken.

III.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle
als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:
Rotenfels, A. Rastatt, Hauptlehrer Karl Litteneker.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an
den Volksschulen in:

Freiburg: dem Hauptlehrer Gustav Schulz in Pforzheim.
Freiburg-Bähringen: dem Hauptlehrer Wilhelm Günther in Ihringen.
Heidelberg: den Hauptlehrern Alois Pahl und Wilhelm Sigmund in Mannheim, Eugen
Denzler in Pforzheim und Karl Zimmer in Öfingen, A. Donaueschingen, sowie dem Unterlehrer
Friedrich Frey in Heidelberg.

Konstanz: den Unterlehrern Karl Stober und Georg Rieger daselbst, sowie dem Unterlehrer
Theodor Eisert am Lehrerseminar in Freiburg.

Pforzheim: dem Unterlehrer Ernst Rauschenberger daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Georg Christmann in Sinsheim, nach Großsachsen, A. Weinheim.
„ Emil Krauth in Pfaffenweiler, A. Billingen, nach Billingen.
„ August Mayer in Nach, A. Engen, nach Maulburg, A. Schopfheim.
„ Franz Mayer in Öfingen, A. Säckingen, nach Kappelrodeck, A. Achern.
„ Hermann Neuert in Pforzheim, nach Hornberg, A. Triberg.
„ Georg Neutard in Rappental, A. Rosbach, nach Odenheim, A. Bruchsal.
„ Karl Rupp in Herrenschwand, A. Schönau, nach Sasbachried, A. Achern.
„ Otto Schmitt in Rot, A. Wiesloch, nach Furtwangen, A. Triberg.
„ Johann Ulsamer in Rickenbach, A. Überlingen, nach Obersasbach, A. Achern.
„ Adolf Webel in Rippberg, A. Buchen, nach Rotenfels, A. Rastatt.
„ Christian Weber in Holzen, A. Öfrrach, nach Steinsfurt, A. Sinsheim.
„ Joseph Wiehl in Todtmoos-Au, A. St. Blasien, nach Gurtweil, A. Waldshut.
„ Friedrich Würz in Diedesheim, A. Rosbach, nach Adelsheim.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Adelhausen, A. Schopshelm, dem Unterlehrer Karl Hunn am Erzbischöflichen Armenkinderhaus in Riegel, A. Emmendingen.

Bergöschingen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Maier in Badisch-Rheinfelden, A. Säckingen.

Bernau-Außertal, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Hermann Klingenstein in Immendingen, A. Engen.

Degerfelden, A. Lörrach, dem Unterlehrer Ludwig Neumeyer in Freiburg.

Dillendorf, A. Bonndorf, dem Schulverwalter Nikolaus Aker in Göggingen, A. Mefkirch.

Göggingen, A. Mefkirch, dem Unterlehrer Oskar Vogel an der Großherzoglichen Blindenanstalt in Ivesheim, A. Mannheim.

Gutach-Turm, A. Wolfach, dem Schulverwalter Adolf Ehret in Heidelberg, A. Bruchsal.

Hrtingen, A. Breisach, der Unterlehrerin Emilie Hof in Bretten.

Leutesheim, A. Rühl, dem Unterlehrer Georg Kiechle in Karlsruhe.

Menzenschwand-Hinterdorf, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Adolf Weßbecher an der St. Josephsanstalt in Herten, A. Lörrach.

Neuenbürg, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Leonhard Schmitt dafelbst.

Neukirch, A. Triberg, dem Unterlehrer Alban Rumez dafelbst.

Oberspizenbach, A. Waldkirch, dem Schulverwalter Konrad Müller dafelbst.

Reckingen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Schatz dafelbst.

Stetten a. L. M., A. Mefkirch, dem Unterlehrer Ludwig Keller in Tengen, A. Engen.

St. Blasien, dem Unterlehrer Franz Schönlein in Roden.

Wittenschwand, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Karl Schneider in Volkertshausen, A. Stockach.

Wyhl, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Franz Anzlinger in Triberg.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Polykarp Allgäier an der Volksschule in Yach, A. Waldkirch, wegen leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Hermine Heuser in Adelsheim.

Unterlehrerin Melanie Fuß in Ivesheim, A. Mannheim.

Unterlehrerin Mina Weißer am Evangelischen Rettungshaus für Mädchen in Mannheim.

IV.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Yach, A. Engen.

Yha, A. St. Blasien.

Dietlingen, A. Waldshut.

Dilsberg, A. Heidelberg.
 Heidersbach, A. Buchen.
 Herrenschwand, A. Schönau.
 Kenzingen, A. Emmendingen.
 Öflingen, A. Säckingen.
 Pfaffenweiler, A. Willingen.
 Rickenbach, A. Oberlingen.
 Riedern, A. Bonndorf.
 Rot, A. Wiesloch.
 Schweigern, A. Bogberg.
 Todtmoos-Au, A. St. Blasien.
 Yach, A. Waldkirch.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Holzen, A. Lörrach.
 Kieselbrunn, A. Pforzheim.
 Ruxheim, A. Karlsruhe. Die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen.
 Singen, A. Durlach.
 Bockenrot, A. Wertheim.
 Würm, A. Pforzheim.
 Zimmerhof, A. Mosbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-
 visitation unmittelsbar einzureichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

V.

Die Stiftung des verstorbenen ... in Pforzheim betreffend.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Hermann Christmann, Hilfslehrer in Eichstetten, A. Emmendingen, am 21. Februar 1910.
 Hermann Striegel, Hauptlehrer in Mannheim, am 28. Februar 1910.
 Theodor Schilling, Professor an der Höheren Mädchenschule in Mannheim, am 16. März 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts, Abteilung II.

Die Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend.

Im Laufe dieses Sommers wird in Karlsruhe ein vierwöchentlicher Kurs zur Ausbildung
 von Lehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Bewerbungen um Zulassung zu diesem Kurs sind unter kurzer Angabe des Lebenslaufes bis spätestens 25. April d. J. auf dem Dienstweg hierher vorzulegen.

Den Teilnehmern wird Ersatz der Reisekosten, sowie die geordnete Tagesgebühr für die Dauer des Aufenthalts in Karlsruhe gewährt.

Karlsruhe, den 22. März 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —
Cron.

Dienstnachricht.

Entlassen aus dem gewerblichen Schuldienst wurde auf Ansuchen:
Handelslehrerkandidat Otto Pfister in Mannheim.

Durch Entlassung des Großherzoglichen Hauptlehrers der Fach- des Kantus und Unterrichts in den Realstudien ist die Stelle zu besetzen:

Hauptlehrer des Kantus in der Realstudienanstalt in Mannheim.

Die Stelle ist zu besetzen durch einen Kandidaten der Realstudien, welcher die für die Besetzung erforderlichen Kenntnisse besitzt. Die Bewerber sind zu dem Zweck an dem Realstudienamt in Mannheim zu erscheinen. Die Besetzung erfolgt durch die Realstudienkommission in Mannheim.

Verzeichnis der Besetzung der Realstudien

Die Realstudien sind in der Realstudienanstalt in Mannheim zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Realstudienkommission in Mannheim.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15 April

1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Hofrats Bissinger in Pforzheim betreffend. — Die höhere Mädchenschule in Mannheim betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend. — Die Verleihung von Reisestipendien betreffend. — Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend. — Die Abhaltung von Turnkursen im Jahre 1910 betreffend. — Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Hofrats Bissinger in Pforzheim betreffend.

Der am 3. Januar 1910 verstorbene Direktor des Reuchlin-Gymnasiums in Pforzheim, Geheimer Hofrat Bissinger, hat durch letztwillige Verfügung eine Stiftung im Betrage von 1000 M errichtet, deren Erträgnisse alljährlich zu einem Preis für den besten deutschen Aufsatz an einen Schüler der Prima der Anstalt verwendet werden sollen.

Der Stiftung ist mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. Februar 1910 Nr. B. 1726 unter der Benennung

„Direktor Bissinger-Stiftung“ die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 23. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Höhere Mädchenschule in Mannheim betreffend.

Auf Grund der Vorschrift in § 36 Absatz 2 Ziffer 5 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, ist bestimmt worden, daß die Höhere Mädchenschule mit Oberrealschule und Seminarkursen in Mannheim die Benennung

„Elisabeth-Schule“
zu führen habe.

Karlsruhe, den 17. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend.

Nachgenannte Zöglinge des Oberkurses des Lehrerseminars Freiburg sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Bach, Friedrich, von Karlsruhe,
Baumgartner, Hermann, von Kehl,
Becker, August, von Baden,
Berger, Franz, von Stausen,
Biehler, Franz, von Ringsheim,
Blatsch, Karl, von Pforzheim,
Chun, Erich, von Wiesbaden,
Frey, Franz Joseph, von Oberschaffhausen,
Fris, Theodor, von Kehl,
Frommherz, Joseph, von Kollnau,
Funk, Hans, von Waldfirch,
Haas, Leopold, von Furtwangen,
Hauser, Heinrich, von Rohrhardsberg,
Himmelsbach, Ludwig, von Steinbach-Seelbach,
Hirtler, Ernst, von Neuershausen,
Hodenberger, Artur, von Niefen,
Jäger, Augustin, von Ettenheim,
Jsele, Franz Xaver, von Freiburg,
Keller, Ludwig, von Basel,
Kempf, Johann, von Freiburg,
Kleinbub, Georg, von Pforzheim,
Krämer, Karl, von Gamshurst,

Ruch, Gustav, von Gottmadingen,
 Leuthe, Gustav, von Gernsbach,
 Martin, Rudolf, von Bögingen,
 Schar, Wilhelm, von Doffenbach,
 Schiff, Heinrich, von Nonnenweier,
 Schlager, Emil, von Nonnenweier,
 Schlager, Friedrich, von Wittenweier,
 Schnell, Anton, von Frankfurt a. M.,
 Springmann, Raimund, von Wolfach,
 Steineder, Wilhelm, von Lenningen,
 Strub, Hermann, von Freiburg,
 Stürmlinger, Albert von Würmersheim,
 Trösch, Johann Baptist, von Freiburg,
 Weiner, Christian, von Ober-Prechtal,
 Wieber, Wilhelm, von Feuerbach,
 Winter, Walter, von Zastler,
 Zeiber, Paul, von Pforzheim,
 Zeller, Franz, von Krozingen,
 Zimmer, Julius, von Freiburg,
 Zittel, Robert, von Pforzheim.

Ferner wurde nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Wehrle, Emil von Freiburg.

Karlsruhe, den 30. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausser.

Die Verleihung von Reisestipendien betreffend.
 Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und Aufhalten im französisch redenden Auslande und in England sind bis 25. Mai d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und Amtstitel,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses u. s. w. und der Zeit der Abwesenheit,
3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,

4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fache erteilt, und
5. ob er für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe aus Staatsmitteln erhalten hat.
- Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.
- Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht anher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Es muß aus diesem Bericht auch genau zu ersehen sein, welches die Dauer der Reise war. Bei der Verleihung von Beihilfen behufs sprachlicher Weiterbildung im Ausland wird vorausgesetzt, daß dazu die Herbstferien in vollem Umfange benutzt werden.

Karlsruhe, den 6. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend.

Zur methodischen Ausbildung von Lehrern für Knabenhandarbeitsunterricht wird in der Zeit

vom 1. bis einschließlich 20. August d. J.

dahier ein Lehrkurs abgehalten werden, an welchem Lehrer von Anstalten aller Schulgattungen des Landes teilnehmen können, die in diesem Fache unterrichten oder demnächst unterrichten sollen.

Anmeldungen, in denen über etwaige Stellvertretung und über die stattgehabte Vorbildung zu berichten ist, sind bis spätestens 15. Mai d. J. durch Vermittelung der Anstaltsvorstände beziehungsweise der Kreisschulvisitaturen anher vorzulegen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des ihnen durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes.

Karlsruhe, den 31. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Abhaltung von Turnkursen im Jahre 1910 betreffend.

Diejenigen Lehrer, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu dem am 9. April d. J. beginnenden Lehrkurs eine Zulassungsverfügung nicht erhalten haben, konnten keine Berücksichtigung finden. Eine besondere Eröffnung ergeht an dieselben nicht.

Karlsruhe, den 19. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausfer.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Schulverordnungs-

blatt Seite 15) bringen wir zur Kenntnis, daß vom 1. März d. J. ab von allen in Baden Aufenthalt nehmenden Fremden — auch den Landesbadgästen —, die länger als 4 Tage in Baden verweilen, eine Kurtaxe erhoben wird.

Diejenigen Landesbadgäste, welche Befreiung von der Bezahlung der Kurtaxe wünschen, müssen beim Eintritt in das Landesbad eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts ihres ständigen Wohnortes darüber mitbringen, daß sie hilfsbedürftig und zur Bezahlung der Kurtaxe nicht im Stande sind.

Karlsruhe, den 23. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die grundlegenden Übungen des deutschen Turnens in 76 Bildern

(nach photographischen Aufnahmen). Mit Erläuterungen von Dr. Friedrich Rösch, Direktor der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe. Karlsruhe 1910, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag.

Evangelisches Religionsbuch. Zum Gebrauch an Taubstummenanstalten, Hilfsschulen etc. bearbeitet und herausgegeben von Georg Neuert, Reallehrer an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim. Leipzig-R., Verlag von Hugo Dube.

Im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat als zum Gebrauch an Taubstummenanstalten und Hilfsschulen für geeignet erachtet.

Staats- und Bürgerkunde von A. Bodesohn, Rektor in Wittenberg. Preis gebunden 4 M. Wittenberg 1910. R. Herrosés Verlag (H. Herrosé). Geeignet für die Bibliotheken der Lehranstalten.

Präparationen für den Unterricht in der Geographie von Baden, von Hauptlehrer Adolf Heilig, Bühl (Baden) 1910. Druck und Verlag der Konfordia A.-G. Preis 1 M 60 S.

Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. Herausgegeben vom Institut für Meereskunde zu Berlin. Dritter Jahrgang. Mit zahlreichen Abbildungen und Karten. Berlin 1909. C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung. Preis 6 M. Jährlich erscheint ein Band von 12 Hefen zu je 50 Pfennig. Für die Bibliotheken höherer Lehranstalten zu empfehlen.

Sagen aus der Heimat, gesammelt von Hauptlehrer Schneider in Bietigheim. Preis geheftet 1 M 20 S. Im Selbstverlag des Herausgebers, 1910.

Geeignet für Volksschulbibliotheken.

„Dürnheim und seine Saline“ von Joseph Alfons Steiger, Freiburg i. Br., Caritas-Druckerei 1910. Preis broschiert 2 M. Bestellungen sind zu richten an den Verfasser und Verleger J. A. Steiger, stud. math. et rer. nat., Offenburg, Rosenstraße 3.

II.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Weingarten, A. Durlach, Hauptlehrer Jakob Kraus.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Karlsruhe: den Hauptlehrern Martin Jörg in Mühlhausen, A. Wiesloch; Karl Ruf in Schweighausen, A. Ettenheim, und Eugen August Wolf in Reunkirchen, A. Eberbach; ferner dem Unterlehrer Friedrich Zumbach, sowie den Unterlehrerinnen Emma Müller, Julie Füller und Elisabeth Fuhr, sämtliche in Karlsruhe.

Mannheim: den Hauptlehrern Gustav Wittighofer in Mückenloch, A. Heidelberg, August Brog in Baisenhäuser, A. Bretten, Paul Dees in Wehr, A. Schopfheim, Julius Münch in Reilingen, A. Schwellingen, Immanuel Petry in Neuenweg, A. Schönau, Julius Raß in Leiselheim, A. Breisach, und Friedrich Schneider in Kirrlach, A. Bruchsal; ferner dem Unterlehrer Otto Back, sowie den Unterlehrerinnen Elise Vickel, Rosa Blatz, Elisabeth Dheil-Schmidt, Elise Herbstrieth und Margaretha Schwöbel, sämtliche in Mannheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer August Odenwald in Herbolzheim, A. Emmendingen, nach Kappelwinden, A. Bühl.

Anton Rehm ann in Wallburg, A. Ettenheim, nach Waltershofen, A. Freiburg

Ludwig Reim muth in Kusloch, A. Heidelberg, nach Großsachsen, A. Weinheim.

Zurückgenommen wurden die Versetzungen der Hauptlehrer Franz Krautheimer in Schönenbach, A. Billingen, nach Büchig, A. Bretten (siehe Schulverordnungsblatt 1910 Nr. VI Seite 49) und Georg Christmann in Sinsheim nach Großsachsen, A. Weinheim (siehe Schulverordnungsblatt 1910 Nr. VII Seite 57).

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Sulz, A. Lahr, dem Unterlehrer Julius Schwabach in Tiefenbach, A. Eppingen

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrerin Ella Reich an der Töchterschule in Durlach auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Philipp Gaber in Unterwittighausen, A. Tauberbischofsheim.

Unterlehrerin Marie Kolb in Leipferdingen, A. Engen.

Unterlehrerin Berta Leiz an der Volksschule in Mannheim.

III.

Dienst erledigungen.

An den nachstehenden Höheren Lehranstalten sind die jeweils dabei verzeichneten etatmäßigen Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer (Professoren) zu besetzen und zwar:

a. der neu sprachlichen Abteilung:

an der Höheren Mädchenschule in Konstanz eine Stelle (Französisch und Englisch),

an der Höheren Mädchenschule in Offenburg eine Stelle (Deutsch und Französisch),

an der Höheren Mädchenschule in Mannheim eine Stelle (Deutsch und eine moderne Fremdsprache);

b. der alt sprachlichen Abteilung:

an der Oberrealschule mit Realprogymnasium in Freiburg drei Stellen;

c. der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

an der Realschule in Offenburg eine Stelle,

an der Höheren Mädchenschule in Konstanz eine Stelle,

an der Höheren Mädchenschule in Mannheim eine Stelle.

Ferner ist an der Humboldtschule (Realgymnasium) in Karlsruhe die etatmäßige Stelle eines Zeichenlehrers und

an der Höheren Mädchenschule in Mannheim eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung für Deutsch, Englisch und Geschichte zu besetzen.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Dieselben müssen in übersichtlicher Darstellung enthalten: Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der abgelegten Prüfung, Art und Umfang der Lehrbefähigung, die bisherigen Verwendungen und bei bereits etatmäßig angestellten Lehrern den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung.

Die Vorlage der einzelnen Meldungen seitens der Anstaltsleiter hat gesondert zu erfolgen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Hedfeld, A. Tauberbischofsheim.

Herbolzheim, A. Emmendingen.

Kagental, A. Mosbach.

Mühlhausen, A. Wiesloch.

Mudau, A. Buchen.

Rippberg, A. Buchen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Schweighausen, A. Ettenheim.

Wallburg, A. Ettenheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Diedesheim, A. Mosbach.

Durlach.

Holzen, A. Lörrach.

Ihringen, A. Breisach.

Neunkirchen, A. Eberbach.

Ofingen, A. Donaueschingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesehnen Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelm Koch, zurechgegesetzter Hauptlehrer, zuletzt in Lohrbach, A. Mosbach, am 17. März 1910.

Karl Gapp, Hauptlehrer in Mannheim, am 19. März 1910.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Kalfsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 2. Mai 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlieung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für das Jahr 1911 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1910 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstnachrichten.

I.

Landesherrliche Entschlieung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 18. April d. J. gnädigst geruht, den Direktor der Realschule in Offenburg Franz Dösch unter Zurücknahme seiner Versetzung in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium in Mosbach zum Professor am Gymnasium in Karlsruhe und den Professor Alexander Kanzler an dieser Anstalt zum Direktor des Realprogymnasiums in Mosbach zu ernennen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für das Jahr 1911 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1911 im Oberschulrat nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Nr. IX, Schulverordnungs-

blatt 1903 Nr. III), und der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1906 (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung sind bis zum 1. Juni d. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Die Kandidaten werden bezüglich der Auswahl der Prüfungsfächer besonders auf § 8 dieser Verordnung hingewiesen und haben darnach genau anzugeben, welche Fächer sie als Hauptfächer und welche als Nebenfächer gewählt haben. In dem der Meldung auf besonderem Bogen beizulegenden, in deutscher Sprache abzufassenden Lebenslauf (§ 5) ist ferner anzugeben, welchem Gebiete seiner Studien der Kandidat das Thema zur schriftlichen Hausarbeit entnommen wissen möchte und auf welche speziellen Gebiete seine Studien in Philosophie und deutscher Literatur für die allgemeine Prüfung (§§ 21 und 9 der Verordnung) sich bezogen haben.

Die Teilnahme an wissenschaftlichen und praktischen Seminarübungen der Hochschulen (§ 4, 4 und § 8, letzter Absatz, der Prüfungsordnung) ist durch besondere, von den Leitern dieser Übungen unterzeichnete Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Lebenslauf soll einen eingehenden Bericht enthalten über Gang und Umfang der Studien und bei Kandidaten der philologischen Fächer über den Umfang ihrer Lektüre.

Zur Prüfung können zugelassen werden Kandidaten, welche

- a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben oder
- b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zu seiner Meldung seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat.

Kandidaten, bei denen keine dieser Voraussetzungen zutrifft, können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Prüfung zugelassen werden.

Karlsruhe, den 27. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1910 betreffend.

Am Lehrerseminar Meersburg haben an Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Fecht, Anton, von Trochtelfingen, Hohenzollern,

Federle, Friedrich, von Kirchen,

Haug, Friedrich, von Hausen, Hohenzollern,

Holzschleiter, Johann, von Zestetten,
 Litz, Adolf, von Klustern,
 Riefter, Joseph, von Tiergarten, Hohenzollern,
 Schneider, Franz, von Grafenhausen,
 Schwabach, Julius, von Mannheim,
 Straub, Eugen, von Wolterdingen,
 Weber, Kilian, von Stahringen.

b. für einfache Schulen:

Frey, Julius, von Mosbach,
 Härle, Jakob, von St. Märgen,
 Kittel, Stephan, von Oberndorf,
 Merkle, Karl, von Schwellingen,
 Messerer, Wilhelm, von Oberschopfheim,
 Morath, Johann Baptist, von Wellendingen,
 Moser, Bernhard, von Niederwasser,
 Römer, Karl, von Gahmerschwang, Württemberg,
 Rümmele, Julius, von Adelsberg,
 Schlude, Ignaz, von Honstetten,
 Seiler, Otto, von Ottersweier,
 Siegwarth, Eugen, von Muckental,
 Vogelbacher, Heinrich Otto, von Großherrischwand.

Karlsruhe, den 19. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausser.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 beziehungsweise 3. November 1905 im Jahre 1908 der Ersten und im Jahre 1909 der Höheren Lehrerinnenprüfung unterzogen und im März 1910 die Prüfung des praktischen Halbjahres abgelegt haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichts-erteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Baumgarte, Gertrud, von Mannheim,
 Bez, Maria, von Sprendlingen, Hessen,
 Bossert, Mathilde, von Pforzheim,

Brecht, Emmy, von Schopfheim,
 Dedel, Elisabeth, von Kronach, Bayern,
 Dennig, Anna, von Überlingen,
 Fischer, Antonie, von Baden,
 Falk, Emma, von Karlsruhe,
 Haug, Emilie, von Pforzheim,
 Heckmann, Mina, von Lahr,
 Henn, Gertrud, von Karlsruhe,
 Heß, Luise, von Achern,
 Honsell, Pia, von Konstanz,
 Kraft, Elise, von Karlsruhe,
 Mattes, Emilie, von Karlsruhe,
 Miller, Beate, von Karlsruhe,
 von Nordheim, Emmy, von Frankfurt a. M.,
 Roth, Hedwig, von Renchen,
 Rüsck, Elisabeth, von Reibshheim,
 Sandriffer, Berta, von Baden,
 Schad, Anne, von Mannheim,
 Schitterer, Maria, von Schönau i. B.,
 Schleyer, Elisabeth, von Meersburg,
 von Schmitz-Urbach, Margarete, von Kastatt,
 Schrader, Elisabeth, von Straßburg i. Els.,
 Schroth, Mathilde, von Karlsruhe,
 Schumacher, Minnie, von Heidelberg,
 Schweizer, Cäzilie, von Karlsruhe,
 Steidel, Luise, von Karlsruhe,
 Tisch, Hildegard, von Landstuhl, Pfalz,
 Ulrich, Frida, von Karlsruhe,
 Weigele, Hedwig, von Karlsruhe,
 Weiß, Rosa, von Bruchsal,
 Wieler, Anna, von Konstanz,
 Zimpfer, Johanna, von Oberkirch.

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren
 Mädchenschulen im Jahre 1909:
 Bertram, Elisabeth, von Pforzheim.

Karlsruhe, den 12. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausser.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, beziehungsweise vom 3. November 1905 in der Zeit vom 6. bis 16. Juli 1909 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Blümmel, Paula, von Mosbach,
 Brauch, Anna, von Freiburg,
 Brommer, Berta, von Bühl,
 Buhl, Emilie, von Achern,
 Clauß, Paula, von Schwetzingen,
 Conradi, Elsa, von München,
 Dorner, Gertrud, von Donaueschingen,
 Feederle, Elfriede, von Freiburg,
 Fichtner, Maria, von Freiburg,
 Hömann, Hanna, von Freiburg,
 Keller, Josephine, von Freiburg,
 Keller, Kamilla, von Überlingen,
 Kefer, Mathilde, von Freiburg,
 Mayer, Ida, von Freiburg,
 Müller, Friedhilde, von Freiburg-Haslach,
 Schaab, Maria, von Bühl,
 Schaller, Josephine, von Heitersheim,
 Schneckenburger, Brigitte, von Emmendingen,
 Vanoli, Lina, von Neustadt i. Schw.,
 Weiland, Else, von Waldkirch,
 Winterer, Irma, von Immeneich,
 Winterer, Rosa, von Freiburg,
 Zählten, Else, von Gleiwitz,

sowie auf Grund der in der Zeit vom 16. bis 21. Juli 1908 bestandenen Lehrerinnenprüfung
 Knittel, Emmy, von Freiburg;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Mayer, Maria, von Hausershof bei Hechingen,
 Seiler, Frida, von Lahr,
 Wiedtemann, Margarete, von Freiburg,
 Wittmann, Amalie, von Tuttlingen.

Ferner wird auf Grund der am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe im Oktober 1909 abgelegten „Ersten“ Lehrerinnenprüfung und des an der Höheren Mädchenschule in Freiburg zurückgelegten „praktischen Halbjahres“ zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt:

Meyer, Therese, von Freiburg.

Karlsruhe, den 23. März 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend.

Nachbenannte Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, beziehungsweise 3. November 1905, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, im Juli 1908 der Ersten und im August 1909 der Höheren Lehrerinnenprüfung unterzogen und im März 1910 die Prüfung des praktischen Halbjahres abgelegt haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Bentner, Sophie, von Heidelberg,
 Bopp, Hildegard, von Bruchsal,
 Braun, Ida, von Wieblingen,
 Brehm, Else, von Radolfzell,
 Fillinger, Sophie, von Schwezingen,
 Hofmann, Elisabeth, von Heidelberg,
 Hofmeister, Emma, von Heidelberg,
 Jellinek, Paula, von Basel,
 Leder, Anna, von Gramschütz in Schlesien,
 Mächtel, Emilie, von Heidelberg,
 Müller, Ingeborg, von Heidelberg,
 Riegler, Susanna, von Heidelberg,
 Röser, Else, von Randern,
 Schalhorn, Lucie, von Berlin,
 Schaudig, Wilhelmine, von Eschelbronn,
 Schuh, Luise, von Rißlan,
 Sünwoldt, Paula, von Heidelberg,
 von Berschuer, Elli, von Reichelsdorf,

Wild, Anna, von Mannheim,
Zimmermann, Else, von Heidelberg,

ferner

Scharke, Berta, von Striegau in Schlesien,
(Erste Prüfung Juli 1907 und Zweite Prüfung August 1908)

Karlsruhe, den 12. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Kr. Schmidt.

Haufer.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII —, vom 25. Juni 1908 — Schulverordnungsblatt Nr. XIV — und vom 20. August 1908 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII —, wonach die Lehrer der Volksschulen jeweils zu Beginn des Schuljahres und zu Beginn des Winterhalbjahres unter Benützung des der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1907 beigegebenen Musters die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder festzustellen und aufzuzeichnen haben und wonach seitens der Ortsschulbehörden Abschriften dieser Verzeichnisse alsbald den Großherzoglichen Kreis-schulvisitaturen vorzulegen sind.

Die Vorlage dieser Verzeichnisse an die Großherzoglichen Kreis-schulvisitaturen hat spätestens binnen 14 Tagen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 30. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Wir bringen zur Kenntnis der Lehrer der neueren Fremdsprachen, daß die Universität Caen im Juli und August d. J. Ferienkurse zur Ausbildung im Französischen abhält.

Nähere Auskunft erteilt Professor Lebounois in Caen, Rue Gilbert 16.

Karlsruhe, den 12. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die deutsche Erhebung im Jahre 1813 von Karl Ritter von Landmann, Napoleon Bonaparte von Professor Dr. Eiermann.
Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg 1910. Preis broschiert je 1,20 M.; in Leinwand gebunden 1,70 M. Geeignet für die Schülerbibliotheken der Höheren Lehranstalten.

Lehrplan für das Turnen der männlichen Schuljugend und der Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten von Alfred Maul, vierte Auflage. Unter Mitwirkung des Herrn Direktors Dr. Kösch umgearbeitet von A. Leonhardt, Assistent der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt. Karlsruhe 1910, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis geheftet 60 S.

Bilder aus der Bibel, 32 Kunstblätter in Großfolio-Format (Größe 56 × 42 cm) in eleganter Mappe. Preis 25 M., für Schulen, bei direkter Bestellung nur 20 M. Verlag von J. Spiro, Berlin W. 57, Ballasstraße 12. Die einzelnen Blätter — Stiche von Jacius, Murphy, Amster, Smith u. a. nach Gemälden von Murillo, Rembrandt, Rubens, R. und C. Poussin, Cornelius u. a. — können auch als Wandschmuck Verwendung finden.

Der deutsche Spielmann. Mit Bildern deutscher Künstler, herausgegeben von Ernst Weber, Verlag von Georg Callwey in München. Bis jetzt 36 Bändchen. Preis kartoniert 1 M. Geeignet für Schülerbibliotheken.

Osbahr, Wandkarte des Weltverkehrs mit Kommentar. Aufgezogen und mit Stäben versehen 20 M. Geographischer Verlag Carl Chun, Inh. Bernh. Fahrig, Berlin W. 35, Steglitzer Straße 11.

Rafemannsche Neue Bilder für den Anschauungsunterricht, 3. Auflage. I. Frühling. — II. Sommer. — III. Herbst. — IV. Winter. Bildfläche 150 : 100 cm. Preis: Jedes Bild unaufgezogen 4 M., aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 8 M.; Pädagogischer Verlag von A. W. Rafemann G. m. b. H. in Danzig, Ketterhagergasse 4.

Handbuch und Wegweiser für die Arbeit in Jugendvereinigungen, von R. Hemprich, Rektor in Naumburg a. S. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage der „Winke zur Gründung und Leitung von Jugendvereinigungen“. 1910. Osterwieck (Harz). Verlag von A. W. Zickfeldt.

III. Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Adelsheim, Hauptlehrer Jakob Kern.
Steinsfurt, A. Sinsheim, Hauptlehrer August Leppert.
Zell a. H., A. Offenburg, Hauptlehrer Ferdinand Grässer.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Konrad Gamber in Ittlingen, A. Eppingen, nach Heidelberg, A. Bruchsal.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Bettingen, A. Wertheim, dem Schulverwalter Wilhelm Stier in Meisenheim, A. Lahr.
Hilsbach, A. Sinsheim, dem Hilfslehrer Karl Baier in Wiechs, A. Schoppsheim.
Lembach, A. Bounndorf, dem Hilfslehrer Eduard Vollmar in Oberried, A. Freiburg.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Ludwig Berberich an der Volksschule in Bruchsal, wegen vorgerückten Alters.
Hauptlehrer Johann Gilbert an der Volksschule in Schluchtern, A. Eppingen, wegen vorgerückten Alters.
Hauptlehrer Leopold Schumacher an der Volksschule in Oberwolfach, A. Wolfach, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Simon Wimpfheimer an der Volksschule in Altdorf, A. Ettenheim, auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrer Adam Kaiser in Bruchsal.
Hilfslehrerin Dora Niedel in Wertheim.
Unterlehrerin Emma Schroth an der Volksschule in Heidelberg.

IV. Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Pforzheim: Dreizehn Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Engen. Erforderlich ist die Befähigung zur Erteilung des französischen Unterrichts gegen eine Jahresvergütung von 300 M. (Mit Bezug auf das Ausschreiben im Schulverordnungsblatt 1910 Nr. VI Seite 50).

Kirrlach, A. Bruchsal.

Schluchtern, A. Eppingen.

Wehr, A. Schopfheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eichen, A. Schopfheim.

Leiselheim, A. Breisach.

Mückenloch, A. Heidelberg.

Neuenweg, A. Schönau.

Rußloch, A. Heidelberg.

Reichenbach, A. Emmendingen.

Reilingen, A. Schwezingen.

Raisenhäusen, A. Bretten.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-
 visitation unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Leo Nos, Hauptlehrer in Dilsberg, A. Heidelberg, am 15. März 1910.

Andreas Barner, zuruhegesetzter Seminarassistent in Karlsruhe, am 5. April 1910.

Johann Haaf, zuruhegesetzter Seminarbedienter, am 5. April 1910.

Hermann Reinacher, Hauptlehrer in Windenreute, A. Emmendingen, am 8. April 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Diensta Nachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. März d. J. wurde
 Gewerbeschulkandidat Otto Dörle in Bruchsal als „Gewerbelehrer“ an der Gewerbeschule in Weinheim
 etatmäßig angestellt.

Entlassen aus dem gewerblichen Schuldienst wurde auf Ansuchen:
 Gewerbelehrer Friedrich Dürr in Freiburg.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Malsch & Bogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 14. Mai 1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Schulordnung für die Volksschulen, hier die nicht vollsinnigen Kinder betreffend. — Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Abhaltung von Turnkurien betreffend. — Die Kandidatenprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend. — Die Bibliotheken der höheren Lehranstalten betreffend. — Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: die Gewerbelehrerhauptprüfung für 1910 betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend. — Dienst erledigung.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 12. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Ludwig Berberich in Bruchsal das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Leopold Schuhmacher in Oberwolfach das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, der zuruhegesetzten Hauptlehrerin Josephine Maier in Freiburg das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Lazarus Mai am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Emmendingen und den Professor Dr. Georg Manz an dieser Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut zu versetzen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Schulordnung für Volksschulen, hier die nichtvollständigen Kinder betreffend.

Die Ortsschulbehörden machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 26. März 1908 — Schulverordnungsblatt Nr. VIII — vorgeschriebenen Vorlagen an die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen auf 1. Juni zu erstatten sind.

Karlsruhe, den 15. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnen-Seminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 1910/1911 findet am 22. und 23. Juli d. J. statt. Dem an die Direktion der Anstalt zu richtenden Zulassungsgesuch für diese Prüfung sind beizulegen:

1. Das letzte Schulzeugnis, beziehungsweise der Nachweis über Privatvorbereitungsunterricht,
2. der Geburts- beziehungsweise Tauffchein,
3. der (grüne) Wiederimpfschein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß er die Kosten des Seminarbesuches tragen werde.

In der Eingabe ist zugleich auszusprechen, ob die Aspirantin die Prüfung im Englischen bestehen und ob sie in das Internat der Anstalt eintreten will.

Die Aufnahme derjenigen Aspirantinnen, die noch nicht die staatliche Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben, erfolgt in Klasse III, derjenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, in Klasse I.

Der Eintritt in Klasse III kann nicht vor dem Jahre geschehen, in dem das 16. Lebensjahr abgeschlossen wird.

Karlsruhe, den 30. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Abhaltung von Turnkursen betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. August d. J. ein Kurs für Knabenturnen abgehalten, an welchem Lehrer an Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend teilnehmen können. Ausnahmsweise können auch Lehrer an Volksschulen, welche sich dem Turnen besonders widmen wollen, zugelassen werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 16. Juni d. J. durch Vermittlung der Anstaltsleiter anher vorzulegen. In der Anmeldung ist das Lebensalter, der Grad der vorhandenen Turnfertigkeit, außerdem die dienstlichen und persönlichen Gründe für die Zulassung anzugeben. Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des ihnen durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenen Aufwandes.

Karlsruhe, den 2. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Hausfer.

Die Kandidatenprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Nachbenannter Bögling des Lehrerseminars II in Karlsruhe ist nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Holschuh, Theodor, von Sandhofen, A. Mannheim.

Karlsruhe, den 21. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Hausfer.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten betreffend.

Unter die Volksschulkandidaten wurde nachträglich aufgenommen:

Grimm, Emil, von Aglasterhausen, A. Mosbach.

Karlsruhe, den 29. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Hausfer.

Die Bibliotheken der Höheren Lehranstalten betreffend.

Von dem Buche: G. Längin, J. P. Hebel. Ein Lebensbild. Karlsruhe, 1875 — ist uns eine Anzahl von Exemplaren behufs unentgeltlicher Verteilung zur Verfügung gestellt worden. Die Höheren Lehranstalten, welche solche für ihre Bibliotheken zu haben wünschen, wollen sich deshalb an unsere Expeditor wenden.

Karlsruhe, den 10. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Wir bringen zur Kenntnis der Lehrer der neueren Fremdsprachen, daß die Universität Grenoble vom 1. Juli bis 31. Oktober d. J. Ferienkurse für Ausländer zur Ausbildung im Französischen abhält.

Nähere Auskunft erteilt das „Comité de patronage des Étudiants étrangers“ in der Universität.

Karlsruhe, den 29. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausser.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Hinaus, Bunte Bilder für Freunde der freien Natur, von A. Theinert. Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr, 1910. Preis gebunden 1,80 M.

Zwei Idyllen aus J. P. Hebel's alemannischen Gedichten, von Ferdinand Lamey. Verlag von J. Bielefeld in Freiburg, 1910. Preis gehftet 50 S.

Beieli un Zinkli, Alemannische Gedichte, und Heckenrössli, Alemannische Gedichte, von Dekan Raupp in Mundingen, beide Werke im Selbstverlag des Verfassers. Preis gebunden 1,50 und 1,75 M.

Deutsche Jugendbücherei, Verlag von Hermann Hillger in Berlin und Leipzig, in Einzelheftchen zu je 10 S., herausgegeben von den vereinigten deutschen Prüfungsausschüssen für Jugendschriften.

Wie ich meinen Mitbürgern und Schülern die Geschichte ihres Heimatortes Gundelfingen mit Umgebung erzähle, von Hauptlehrer Bossert in Gundelfingen. Im Selbstverlag des Verfassers 1910. Preis gebunden mit Porto 2,20 M.

Die Kulturgewächse der Heimat mit ihren Freunden und Feinden, von Rektor L. Hinterthür. VIII. Serie, bestehend aus 2 Tafeln mit Textheft. Preis 3,60 M; aufgezogen auf Leinwand 5 M 60 \mathcal{L} , mit lackierten Holzstäben versehen 6,60 M. Leipzig, Amthorsche Verlagsbuchhandlung.

III.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Kappelrodeck, A. Achern, Hauptlehrer Georg Gembe.

Unteröwisheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Ludwig Hockenberger.

Bell-Weierbach, A. Offenburg, Hauptlehrer Jakob Beck.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Johannes Dieter in Schwanenbach, A. Triberg, nach St. Georgen i. Schw., A. Billingen.

„ Ludwig Hockenberger in Unteröwisheim, A. Bruchsal, nach Weißenheim, A. Lahr.

„ Hieronymus Rünzig in Forst, A. Bruchsal, nach Stettfeld, A. Bruchsal.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Kath. Tennenbronn, A. Triberg, dem Schulverwalter Theodor Eck daselbst.

Die Ernennung des Unterlehrers Ludwig Fink in Merchingen, A. Adelsheim, zum Hauptlehrer in Ittersbach, A. Pforzheim, wurde zurückgenommen (vergleiche Schulverordnungsblatt 1910 Nr. V, Seite 37).

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Sophie Fehrenbach an der Volksschule in Freiburg.

IV.

Dienst erledigungen.

An der Oberrealschule in Konstanz ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in Mathematik und Naturwissenschaften zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Freiburg i. B.: Zwölf Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altdorf, A. Ettenheim.

Bruchsal: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Merdingen, A. Breisach.

Oberwolfach bei der Kirche, A. Wolfach.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Öbbrichen, A. Pforzheim (wiederholt).

Hinterlehengericht, A. Wolfach (wiederholt).

Ittlingen, A. Eppingen.

Neunkirchen, A. Eberbach. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich. (In Ergänzung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt 1910 Nr. VIII, Seite 68.)

Schluchtern, A. Eppingen. (In Abänderung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt 1910 Nr. IX, Seite 78.)

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-schulvisitation un mittelbar einzureichen.

V.**Todesfälle.****Gestorben sind:**

Theophil Konrad, zurechgesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 3. April 1910.

Adolf Arny, Unterlehrer in Pforzheim, am 8. April 1910.

Maria Zeller, zurechgesetzte Hauptlehrerin in Karlsruhe, am 20. April 1910.

Philipp Müller, Professor an der Oberrealschule in Konstanz, am 3. Mai 1910.

VI.**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.****Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts, Abteilung II.**

Die Gewerbelehrer-Hauptprüfung für 1910 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 12. bis 23. April d. J. stattgehabten außerordentlichen Gewerbelehrer-Hauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Ackermann, Ernst, von Stuttgart,

Brudlacher, Emil, von Freudenstadt,

Felsch, Georg, von Posen,

Härle, Hugo, von Ennabeuren,
 Jerger, Bernhard, von Nirheim,
 Kazmaier, Hermann, von Bruckn,
 Keppler, Johannes, von Schernbach,
 Lechler, August, von Unter-Deuffstetten.
 Delkrug, Hermann, von Nürtingen,
 Rothacker, Julius, von Schwieberdingen,
 Thuma, Max, von Erolzheim.

Karlsruhe, den 29. April 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —
 Cron.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Gewerbeamts. Die Abtheilung II. S. 85.
 Diensterledigung.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Den Handelsschulen wird zur Anschaffung empfohlen:

Wilhelm Osbahr's Wandkarte des Weltverkehrs, Berlin W. 35, Karl
 Chun, Preis 20 M.

Die Karte enthält nur das Nötwendigste und empfiehlt sich durch ihre außerordentliche
 Übersichtlichkeit. Sie enthält außerdem noch vergleichende Darstellungen von der Dichtigkeit
 der Eisenbahnen in den einzelnen Ländern, die Ein- und Ausfuhrverhältnisse, Größenverhältnis-
 angaben der Handelsmarine und des Auslandsverkehrs und dergleichen; ferner

Weltproduktion, Welthandel und Weltverkehr, von W. Osbahr, Preis 20 M.
 für Schüler, Geographischer Verlag von Karl Chun, Berlin W. 35.

Das kleine Schriftchen dient als Kommentar zu den Osbahr'schen Karten zur Wirtschafts-
 geographie und zum Weltverkehr.

Diensterledigung.

An der Gewerbeschule in Freiburg ist eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen — mit genauer Angabe über Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der Prüfung,
 Umfang der Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern, die bisherigen Verwendungen, zutreffendenfalls
 den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung — sind bis 1. Juni d. J. bei Großherzoglichem
 Landesgewerbeamt einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Mai

1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Abhaltung von Ferienkursen betreffend. — Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Dienstveredigung.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Abhaltung von Ferienkursen betreffend.

Wir beabsichtigen, anstelle des üblichen Ferienkurses für Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften im laufenden Jahre eine Ferienreise zu veranstalten.

Sie soll am 1. August in Hannover beginnen, dem Studium der geologischen, botanischen und geographischen Verhältnisse der deutschen Nord- und Ostseeküste dienen, soll am 21. August in Stettin endigen und wird von Professoren der Freiburger Universität geleitet werden.

Die Teilnehmer erhalten neben dem Ersatz der Kosten für die Bahnfahrt und dergleichen einen täglichen Zuschuß von 10 M.

Gesuche um Zulassung zu dieser Ferienreise sind innerhalb 10 Tagen hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Die Meldungen der Kandidaten geistlichen Standes und der Geistlichen der christlichen Kirchen zur Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903,

die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend, sind mit den erforderlichen Nachweisen spätestens auf 1. August d. J. bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

0101 Karlsruhe, den 14. Mai 1910

II.

Dienstverledigung.

An der Oberrealschule in Konstanz ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen zu besetzen. Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen. Hierdurch wird das im Schulverordnungsblatt 1910 Nr. X Seite 83 erfolgte Ausschreiben einer Professorenstelle an der genannten Anstalt für einen in Mathematik und Naturwissenschaften geprüften Lehrer hinfällig.

Die Besetzung von Stellen an höheren Lehranstalten betreffend. Die Besetzung von Stellen an höheren Lehranstalten betreffend. Die Besetzung von Stellen an höheren Lehranstalten betreffend.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend. Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Mall & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juni

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Zeichenlehrerprüfung für 1910 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für 1910 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Waischen Stiftung in Mannheim betreffend. — Den Katalog der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstaachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Julius Goldschmidt in Karlsruhe das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Eduard John am Gymnasium in Bertheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Hofrat auf 11. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Mai d. J. gnädigst geruht, dem Direktor der Höheren Mädchenschule mit Mädchengymnasium in Karlsruhe, Friedrich Reim, den Titel Geheimer Hofrat zu verleihen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1910 betreffend.

Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers beziehungsweise einer Zeichenlehrerin an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906, Nr. VI, Seite 43 ff.), wird für das laufende Jahr am

Freitag, den 15. Juli d. J. vormittags 8 Uhr

in den Diensträumen des Großherzoglichen Oberschulrats ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum 25. Juni d. J. beim Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Haufer.

Die Musiklehrerprüfung für 1910 betreffend.

Im November d. J. findet nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, ein Prüfungstermin statt. Gesuche um Zulassung sind bis zum 15. Oktober unter Beifügung der in der angeführten Verordnung geforderten Nachweise an den Oberschulrat zu richten, wobei zu beachten ist, daß nach Verordnung genannten Ministeriums vom 17. März 1905 nur solche Kandidaten zugelassen werden dürfen, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten mindestens zwei Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Orgel: F. Mendelssohn-Bartholdy, Kompositionen für die Orgel: Edit. Peters Nr. 1744. Praeludium I. $\frac{1}{4}$. C-moll ohne die Fuge;
2. für Klavier: F. Field, Nocturnes. Edit. Peters Nr. 491 Andantino Nr. 5. $\frac{12}{8}$ G-moll.

3. für Violine: Fr. Fiorillo, 36 Etüden: Edit. Peters Nr. 283, herausgegeben von Hermann. Nr. 13 Andante und Presto $\frac{3}{8}$.

Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Am Lehrerseminar II in Karlsruhe haben zu Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Bechtold, Ernst von Zuzenhausen,
 Berger, Gustav von Palmbach,
 Blattner, Joseph von Oberhausen,
 Buck, Amand von Neufra,
 Bühler, Roman von Bergzell,
 Dietrich, Georg Friedrich von Nonnenweier,
 Englert, Karl Friedrich von Neckargemünd,
 Fink, Emil von Laudenbach,
 Friedlin, Willy von Karlsruhe,
 Gahner, Julius von Espenbach,
 Glöckler, Johann Georg von Randern,
 Greulich, Martin von Karlsruhe,
 Händel, Otto Friedrich Erwin von Karlsruhe,
 Heffner, Joseph von Brechingen,
 Huber, Franz Emil von Gengenbach,
 Jung, Ernst von Ehlingen a. N.,
 Kiefer, Gottlieb von Knielingen,
 Klipfel, Friedrich von Offenburg,
 Klübler, Georg Friedrich von Karlsruhe,
 Kuhn, Robert Rudolf von Schönau,
 Loos, Augustin von Gommersdorf,
 Ludwig, Friedrich Wilhelm von Jungweiler, Elsaß,
 Mayer, Eugen von Pforzheim,
 Meyger, Franz Joseph von Aitern,
 Müller, Franz von Muggensturm,
 Nagel, Maximilian von Blankenloch,
 Richter, Gustav von Grenzach,

Riemensperger, Hermann von Walldorf,
 Seefried, Friedrich Wilhelm von Mannheim,
 Stahl, Otto Joseph von Königshofen,
 Walz, Raphael von Göggingen,
 Weinreuter, Otto von Landa,
 Wippler, Johann August von Odenheim,
 Wissert, Hermann Alban von Kirchzarten.

b. für einfache Schulen:

Bauschlischer, Karl Friedrich von Emmendingen,
 Bertsch, Emil von Gengenbach,
 Brachat, Gustav Paul von Worblingen,
 Braun, Ludwig von Spechbach,
 Breunig, Friedrich von Dallau,
 Fischer, Julius von Weildorf,
 Funk, Alfons von Baiertal,
 Glaser, Gustav Wilhelm von Aue, A. Durlach,
 Grünwald, Adolf von Reisenbach,
 Gudenhan, Karl Friedrich von Karlsruhe,
 Hartmann, Karl von Sulzfeld,
 Hartmann, Karl von Spöck,
 Häß, Emil von Nonnenweier,
 Heck, Friedrich von Waldangeloch,
 Horn, Robert von Rauhof,
 Janson, Stephan von Dielheim,
 Kellermann, Heinrich von Waldhilsbach,
 Killian, Rudolf von Philippsburg,
 Köhli, Emil von Urloffen,
 Lindmaier, Karl von Gernsbach,
 Ludwig, Heinrich von Dallau,
 Luz, Jakob von Eckartsweier,
 Maier, Joseph von Fischbach,
 Mechler, Karl Johann von Bortal,
 Müller, Joseph Friedrich von Karlsruhe,
 Mühlbauer, Adam von Dossenheim,
 Neumann, Emil Karl von Ubstadt,
 Pfisterer, Otto von Binau,
 Pfisterer, Friedrich von Brödingen,
 Pforz, Alfred von Altglashütten,
 Riegler, Franz von Krautheim,

Riffel, Hermann von Mosbach,
 Roth, Alfons von Bierbronnen,
 Rößle, Friedrich von Mauer,
 Schlager, Franz Raimund von Hundsbach,
 Schäfer, Eduard von Limbach,
 Schmitt, Adolf von Michelbach,
 Schule, Ernst von Korntal, Württemberg,
 Säger, Eduard von Hüfingen,
 Seiß, August von Blankenloch,
 Volk, Hugo Konrad von Tauberbischofsheim,
 Wetterer, Franz Joseph von Oberschoppsheim,
 Wernigt, Karl Wilhelm von Langenhardt,
 Wipf, Emil von Hartheim.

Lehrerinnen:

Fischer, Emmy von Konstanz,
 Kaufmann, Paula von Heidelberg,
 Werner, Marie von Hattingen.

Karlsruhe, den 23. April 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Häuser.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend.

Aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Vorseminare) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittelung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Häuser.

Den Katalog der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek hat von ihrem Katalog die vierte Abteilung, Fachübersichten 1886 bis 1907 (Erdkunde, Karten), Karlsruhe 1910, zur Verteilung an die Höheren Lehranstalten abgegeben.

Dieselbe ist bereit, den einzelnen Anstalten auf unmittelbares Ansuchen auch ältere Kataloge und Zugangsverzeichnisse, so weit der Vorrat reicht, abzugeben. Diese Abgabe ist in den Jahresberichten als von der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek ausgehend aufzuführen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Unsere Hebel, Johann Peter Hebel und Hans Thoma“, von Christoph Braun, Hauptlehrer in Kuppenheim, dem Text entsprechend illustriert. Im Selbstverlag des Verfassers und im Kommissionsverlag der Buchhandlung S. Greiser in Rastatt. Preis kartoniert 1 M., gebunden 1 M. 30 S.; für alle Schulbibliotheken geeignet.

Heim und Herd, Deutsche Jugend- und Hausbücherei. Band I. Jahr, Verlag von Moritz Schauenburg. 1910. Preis gebunden 1 M.

Geeignet für Schülerbibliotheken.

Römische Kultur im Bilde, von Dr. Hans Lamer, Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig 1910. Preis gebunden 1 M. 25 S.

Geeignet für Schülerbibliotheken und zum Privatgebrauch der Schüler.

III.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

St. Blasien, Hauptlehrer Karl Baier.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Friedrich Welz in Barnhals, A. Bühl, nach Winden, A. Baden.

Stamtmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Buchenberg, A. Billingen, dem Unterlehrer Otto Müller an den Großherzoglichen Taubstummenkursen in Heidelberg.

Schiftung, A. Baden, dem Unterlehrer Wilhelm Egel in Sinzheim, A. Baden.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Ernst Waldfirch an der Volksschule in Lörrach auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Friedrich Köpf an der Volksschule in Fischbach, A. Neustadt, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Leopold Borsch an der Volksschule in Reichenbach, A. Offenburg, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Wilhelm Horn in Weil, A. Lörrach.

Haushaltungslehrerin Berta Holz an der Volksschule in Mannheim.

IV.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Fischbach, A. Neustadt.

Neudingen, A. Donaueschingen.

Reichenbach, A. Offenburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Endenburg, A. Schopfheim (zum zweiten Male wiederholt).

Lörrach.

Schwanenbach, A. Triberg.

Unteröwisheim, A. Bruchsal.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis-schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Alfred Schub, Hauptlehrer in Merdingen, A. Breisach, am 26. April 1910.
 Konstantin Kefer, Hauptlehrer in Neudingen, A. Donaueschingen, am 3. Mai 1910.
 Eduard Pfeifer, Hauptlehrer in Neckarelz, A. Mosbach, am 9. Mai 1910.
 Franz Josef Fahnacht, Hauptlehrer in Niederrimsingen, A. Breisach, am 10. Mai 1910.
 Julius Henrici, Hofrat und zurechgesetzter Gymnasialprofessor, in Emmendingen am 24. Mai 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe-
schulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Zur Anschaffung von Schülerbibliotheken empfehlen wir:

„Unsere Hebel“ Johann Peter Hebel und Hans Thoma von Christoph Braun,
 Hauptlehrer in Kuppenheim (früher in Bernau). Im Selbstverlag des Verfassers und im
 Kommissionsverlag der Buchhandlung H. Greiser in Rastatt. Preis kartoniert 1 M und
 schön gebunden 1 M 30 S.

VI.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juni

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Den Unterricht in der Kirchengeschichte und das hiefür bestimmte Lehrbuch betreffend. — Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betreffend. — Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim betreffend. — Die Abhaltung von Hochschulkursen für Lehrer und Lehrerinnen an der Universität Heidelberg betreffend. — Die Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

I.

Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlehrer Franz Luz am Realgymnasium in Mannheim das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Reallehrer Adam Braun an der Höheren Mädchenschule in Freiburg das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Mai d. J. gnädigst geruht, den Oberlehrer Franz Luz am Realgymnasium in Mannheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf 12. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Mai d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Adam Braun an der Höheren Mädchenschule in Freiburg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf den 12. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Unterricht in der Kirchengeschichte und das hiefür bestimmte Lehrbuch betreffend.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir nachstehend die von demselben erlassene Verordnung vom 14. Mai 1910 über den Unterricht in der Kirchengeschichte und das hiefür bestimmte Lehrbuch zur Kenntnis der beteiligten Schulvorstände, Kreisschulvisitaturen, Volksschulrektorate, Oberschulbehörden und Lehrer.

Karlsruhe, den 8. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahf.

Bekanntmachung.

Den Unterricht in der Kirchengeschichte und das hiefür bestimmte Lehrbuch betreffend.

An sämtliche Geistliche.

Die vorjährige Generalsynode hat in ihrer 10. Sitzung einstimmig beschlossen, dem Oberkirchenrat die Einführung der von ihm vorgelegten „Kurzen Geschichte der christlichen Kirche“ zur unterrichtlichen Behandlung zu empfehlen, jedoch mit dem Wunsch, es möge das Büchlein einer nochmaligen Durchsicht nach Inhalt und Darstellung unterzogen werden.

Dies ist geschehen, und das Lehrbuch hat unter dem 7. April 1910 Nr. 21 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Einführung erhalten.

Wir verordnen darum, daß diese „Kurze Geschichte der christlichen Kirche“ (Preis für das ungebundene Exemplar 15 S.) vom nächsten Schuljahr an, also je nach seinem Beginn in den einzelnen Schulen im Herbst 1910 oder an Ostern 1911 im Religionsunterricht verwendet werde. Es ist bestimmt für das 7. und 8. Schuljahr der Volksschule und die entsprechenden Klassen aller anderen öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten, soweit erforderlich auch für den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre.

Über die Benützung des Büchleins ist noch folgendes zu bemerken:

Der im Vergleich zu dem bisher gebrauchten Lehrbuch vor allem im zweiten Teil wesentlich erweiterte Stoff ist in besternte und nicht besternte Abschnitte eingeteilt. Nur die besternten sind für die Volksschule bestimmt und zwar I bis VII (Seite 1 bis 45) nebst einem kurzen Ausblick auf die Reformation für das 7., VIII bis XIII (Seite 46 bis 98) für das 8. Schuljahr. Es soll also keinesfalls durch ein Hereinziehen der nicht besternten Abschnitte und noch weniger durch Hinzufügung weiterer Namen, Zahlen und Tatsachen eine größere Belastung als bisher entstehen. Von den drei wöchentlichen Religionsstunden muß eine halbe für die Kirchengeschichte genügen. In sämtlichen Mittelschulen dagegen ist die Behandlung des ganzen Stoffes gestattet.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), die auch für das neue Lehrbuch gelten. Dabei betonen wir noch einmal ausdrücklich, daß die Erzählungen nicht zum Auswendiglernen bestimmt sind.

Das bisherige Büchlein kann vorerst noch neben dem neuen gebraucht werden, doch sollen von Ostern 1912 ab sämtliche in Betracht kommenden Kinder in seinem Besitze sein.

Karlsruhe, den 14. Mai 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez. D. Helbing.

Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betreffend.

Die Ortsschulbehörden werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 — Schulverordnungsblatt 1897 Nr. VIII Seite 59 — auf die ihnen bereits zugegangene, von dem Evangelischen Oberkirchenrat neu aufgestellte Tabelle über die „Pastorationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums Baden sich aufhaltenden Evangelischen“ nebst alphabetischem Verzeichnis dieser Gemeinden hingewiesen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat:

Dr. E. von Sallwürf.

Pahl.

Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Nach uns zugegangenen Mitteilungen ist es in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß umherziehende Personen, insbesondere Wandergewerbetreibende, schulpflichtige Kinder mit sich führen und es unterlassen, für einen geregelten Schulbesuch derselben Sorge zu tragen.

Indem wir unsere Bekanntmachungen vom 24. Mai 1901 — Schulverordnungsblatt 1901 Nr. IV Seite 40 —, vom 28. Oktober 1898 — Schulverordnungsblatt 1898 Nr. XII Seite 126 — und vom 26. Dezember 1888 — Schulverordnungsblatt 1888 Nr. XVI Seite 167 f. — in Erinnerung bringen, veranlassen wir hiernach die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen, bei jedem Schulbesuch von Kindern umherziehender Personen festzustellen, ob im Wandergewerbescchein die Mitführung der Kinder gestattet ist; der zuständigen Kreisschulvisitatur ist jeweils unter Angabe der Polizeibehörde, die den Wandergewerbescchein ausgestellt hat, Anzeige zu erstatten.

In allen zur Kenntnis der Ortsschulbehörden und Lehrer gelangenden Fällen, in denen ohne ausdrückliche Erlaubnis im Wandergewerbescchein schulpflichtige Kinder von umherziehenden Personen mitgeführt werden, hat die Ortsschulbehörde alsbald an das zuständige Bezirksamt zu berichten und gleichzeitig der Kreisschulvisitatur Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Dr. Geiling.

Die Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend.

Nachbenannte Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, beziehungsweise 3. November 1905, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, im Monat Mai 1910 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Duß, Sophie, von Mannheim,
 Gottstein, Frieda, von Offenburg,
 Groß, Sophie, von Mannheim,
 Hermann, Anna, von Offenburg,
 Kemmlinger, Marie, von Mannheim,
 Schenk, Anna, von Gernsbach,
 Schweikert, Marie, von Offenburg,
 Zimmermann, Hildegard, von Mannheim;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen:

Dudel, Gertrud, von Bühl,
 Gäng, Sophie, von Weizen,
 Hack, Frieda, von Bortal,

Kaiser, Anna, von Zell i. W.,
 Letsch, Annie, von Mülhhausen in Thüringen,
 Schaub, Berta, von Baden-Baden,
 Schwander, Elisabeth, von Mannheim,
 Volz, Katharina, von Mannheim.

Karlsruhe, den 17. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Haufer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Montag, den 12. September d. J.

und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis zum 15. August d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Montag den 12. September morgens 7 Uhr bei der Direktion der Anstalt zu melden und acht Tage zuvor der vorgelegten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Mitversicherung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 30. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrer am

Montag, den 19. September d. J. und den folgenden Tagen

statt.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidaten haben sich, falls ihnen eine abweisliche Antwort nicht zugeht, am Montag, den 19. September d. J., vormittags 7 Uhr bei der Direktion des Seminars zu melden und acht Tage vorher der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 30. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrerinnen am Montag, den 19. September d. J. und den folgenden Tagen

statt.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidatinnen haben sich, falls ihnen eine abweisende Antwort nicht zugeht, am Montag, den 19. September d. J., vormittags 7 Uhr bei der Direktion des Seminars zu melden und 8 Tage vorher der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 30. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar I in Karlsruhe beginnt am

Dienstag, den 13. September d. J.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Karlsruhe, den 30. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

— Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Dienstag, den 20. September d. J. und den folgenden Tagen,
vormittags 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belege bis zum 15. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion in Ettlingen portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude in Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 30. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hagl.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar in Tauberbischofsheim beginnt am Montag, den 5. September d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. August d. J. bei dem Vorstände der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen ein Geburtschein; ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten; das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht eine abweisliche Verbescheidung zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung bei dem Vorstände der Anstalt zu melden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausler.

Die Abhaltung von Hochschulkursen für Lehrer und Lehrerinnen an der Universität Heidelberg betreffend.

Der Badische Lehrerverein und der Verein badischer Lehrerinnen veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 19. August d. J. wieder einen Lehrerhochschulkurs. In den Vorlesungen werden folgende Gegenstände behandelt:

Die Verfeinerung der chemischen Analyse durch Spektralanalyse und Radioaktivität. — Biologische und physiologische Themata aus der Botanik. — Die körperliche Entwicklung der Kinder in der Schule. — Die großen Mächte und die auswärtige Politik des Deutschen Reiches seit 1871. — Probleme der Kunst und der Kunstbetrachtung. — Aus der politischen und Kulturgeschichte der alten Pfalz. — Herbart's philosophisches System. — Die deutsche Lyrik der Gegenwart. — Die Bestimmung der Zeit.

Ausführliche Mitteilung versendet auf Verlangen Frä. E. Hauck, Hauptlehrerin in Heidelberg, Rahmengasse 20.

Wir empfehlen den Besuch dieser Kurse mit dem Beifügen, daß wir die Kreis- und Kreisamtsvisitationen anweisen werden, den Teilnehmern den erforderlichen Urlaub zu gewähren, sofern die Anordnung einer Dienstaushilfe keine Schwierigkeiten bereitet.

Karlsruhe, den 3. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Hauser.

Die Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten und die Ortsschulbehörden werden empfehlend darauf aufmerksam gemacht, daß die Großherzogliche Geologische Landesanstalt die Blätter Heidelberg, Elzach und Geisingen der geologischen Spezialkarte des Großherzogtums fertiggestellt hat. Es sind dabei folgende Gemeinden beteiligt:

A. Blatt Heidelberg:

1. Amtsbezirk Heidelberg:

Altenbach, Altneudorf, Dossenheim, Heddesbach, Heidelberg, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Neckargemünd, Peterstal, Schönau, Wilhelmsfeld und Ziegelhausen.

2. Amtsbezirk Weinheim:

Leutershausen, Oberflockenbach, Rippenweier und Urjenbach.

3. Amtsbezirk Mannheim:

Schriesheim.

B. Blatt Elzach:

1. Amtsbezirk Waldkirch:

Altsimonswald, Biederbach, Bleibach, Elzach, Gutach, Haslach-Simonswald, Kagenmoos, Niederwinden, Oberwinden, Prechtal, Siensbach, Untersimonswald und Yach.

2. Amtsbezirk Triberg:

Rohrhardsberg, Schonach und Schönwald.

C. Blatt Geisingen:

1. Amtsbezirk Donaueschingen:

Aafen, Allmendshofen, Behla, Biefingen, Donaueschingen, Fürstenberg, Geisingen

- Gutmadingen, Heidenhofen, Hüfingen, Ippingen, Neudingen, Oberbaldingen, Defingen, Pföhren, Sumpfhöfen, Sunthausen, Unterbaldingen und Wartenberg.
2. Amtsbezirk Eugen:
Kirchen und Zimmern.
3. Amtsbezirk Billingen:
Klengen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hauer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Illustrierte Völkerkunde, von Dr. Georg Buschan. Verlag von Strecker & Schröder in Stuttgart. Preis geheftet 2 M 60 \mathcal{H} , gebunden 3 M 50 \mathcal{H} . Geeignet für die Lehrerbibliotheken der Mittelschulen und Lehrerseminare, insbesondere zum Gebrauch der Geschichts- und Geographielehrer.

In der Lebensschule bei deutschen Männern. Von Dr. A. Trepte, Oldenburg, Verlag von Gerhard Stalling, kartoniert 1 M, gebunden 1 M 50 \mathcal{H} . Geeignet für Schülerbibliotheken der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Adolf Spieß, Ein Gedenkblatt zu seinem hundertjährigen Geburtstage, von Professor Dr. Karl Koller, Oberlehrer in Darmstadt. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1910. Den Turnlehrern und Lehrerbibliotheken zu empfehlen.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. Mai d. J. wurde Reallehrer Alexander Hüttner an der Oberrealschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Realschule daselbst versetzt.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Neustadt, dem Unterlehrer Jakob Grimm in Freiburg i. Br.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Karl Broglie an der Volksschule in Nordhalden, N. Engen.

Unterlehrerin Johanna Frieße an der Volksschule in Bruchsal.

IV.

Dienstverledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Bruchsal ist die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers für neuere Sprachen zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Forst, N. Bruchsal.

Karsau, N. Säckingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Brombach, N. Heidelberg (wiederholt).

Durlach. Eine Lehrerinnenstelle an der Höheren Töcherschule daselbst. (Zu Ergänzung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt 1910 Nr. VIII, Seite 68).

Ittersbach, N. Pforzheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Neckarelz, N. Mosbach.

Rußheim, N. Karlsruhe (wiederholt). Die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen.

Weil, N. Sörrach.

Windenreute, N. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisvisitation unmittelbar einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Martin Weichert, Hauptlehrer in Karsau, N. Säckingen, am 16. Mai 1910.

Karl Hornuß, zuletzt Unterlehrer in Herrischried, N. Säckingen, am 24. Mai 1910.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Mallß & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschlieung.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1910 betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Das Wohnungsgeld betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Taubstummenlehrerprüfung im Jahre 1910 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend. — Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend. — Die Verleihung von Reisestipendien betreffend. — Die Verleihung von Unterstüungen aus der Friedrichsstiftung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienstverledigungen.

Todesfälle.

Druckfehlerberichtigung.

I.

Landesherrliche Entschlieung.

Seine Königlich Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem vorsitzenden Rat beim Oberschulrat, Geheimen Oberregierungsrat Franz Schmidt, das Kommandeurkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1910 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten und Kandidatinnen, welche an der im Frühjahr 1910 nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 21. März 1903 abgehaltenen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum Unterricht in bestimmten Fächern unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres erteilt worden:

I. Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen für Lehrbefähigung in
Lateinisch und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

- Abler, Abraham, von Markelsheim (Württemberg),
 Armbruster, Wilhelm, von Basel,
 Brachat, Edwin, von Gottmadingen,
 Bride, Eugen, von Zürich,
 Bröter, Wilhelm, von Heidelberg,
 Butschillinger, Robert, von Neckarhausen,
 Clausing, Adolf, von Zimmerhof,
 Duttlinger, Dr. Rudolf, von Bonndorf,
 Gäng, Friedrich, von Zell i. W.,
 Göb, Joseph, von Neusäß,
 Grimmig, Karl, von Zusenhofen,
 Heilig, Hermann, von Wehr,
 Huber, Joseph, von Tiergarten,
 Kazenmayer, Hans, von Freiburg,
 Klingler, Adolf, von Bleibach,
 Krey, Karl, von Indlekofen,
 Krott, Karl, von Dülken (Rheinlande),
 Kunle, Dr. Lambert, von Reute,
 Luckenbach, Gertrud, von Karlsruhe,
 Nagel, Konrad, von Pforzheim,
 Neuberger, Erwin, von Heidelberg,
 Oster, Ludwig, von Mannheim,
 Paul, Karl, von Arlen,
 Bekrun, Richard, von Dresden,
 Pfisterer, Wilhelm, von Unteröwisheim,
 Pflüger, Martin, von Gaggenau,
 Proskauer, Dr. Carola, von Leipzig,
 Riede, Robert, von Hilzingen,
 Rüdinger, Ludwig, von Osterburken,
 Sachs, Eugen, von Karlsruhe,
 Schies, Joseph, von Schlatt,
 Schmidt, Dr. Ernst, von Heidelberg,
 Schmitt, Sophie, von Paris,
 Schnitzler, Hermann, von Nietertal (Württemberg),
 Schredelseder, Paul, von Philippsburg,
 Schwendemann, Dr. Josef, von Lahr,
 Siegwärth, Hermann, von Muddental,
 Stäb, Edmund, von Flehingen,

Üfert, Wendelin, von Wehrhalden,
 Vetter, Dr. Max, von Bühl,
 Vivell, Dr. Karl, von Karlsruhe,
 Weickert, Heinrich, von Durlach,
 Weingartner, Wilhelm, von Buchen;

II. Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und Geschichte:

Asal, Dr. Joseph, von Todtnau,
 Auer, Dr. Josef, von Hödingen,
 Ax, Hermann, von Siegen (Westfalen),
 Bachmann, Dr. Karl, von Burkheim,
 (ne) Bader, Dr. Wolf, von Seilhain (Sachsen),
 Barth, Otto, von Randern,
 Beck, Esajas, von Lörrach,
 Berger, Dr. Wilhelm, von Bremen, dem mathematisch-
 Bohner, Dr. Gottlob, von Mannheim,
 Bruder, Dr. Hermann, von Achern,
 Canz, Oskar, von Rüppurr,
 Dilg, Max, von Heidelberg,
 Dinkeldein, Karl, von Heidelberg,
 Egel, Wilhelm, von Merchingen,
 Faller, Primus, von Gütenbach,
 Fecht, Dr. Ottmar, von Trochtelfingen (Hohenzollern),
 Förster, Karl, von Karlsruhe,
 Frisch, Adolf, von Mühlhausen, A. Pforzheim,
 Ganter, Ernst, von Breisach,
 Gauch, Wilhelm, von Worms,
 Goldberg, Dr. Martha, von Karlsruhe,
 Greß, Heinrich, von Dettingen (Württemberg),
 Greulich, Hugo, von Unteribental,
 Grüschow, Bollrat, von Meiningen,
 Gürtler, Dr. Hans, von Nastatt,
 Häffner, Wilhelm, von Dallau,
 Hamp, Hermann, von Cumerzdorf (Schlesien),
 Harbrecht, Hugo, von Detigheim,
 Hauert, Berthold, von Karlsruhe,
 Hauß, Albert, von Karlsruhe,
 Heidinger, Dr. Hermann, von Freiburg i. Br.,
 Heinemann, Dr. Bartholomäus, von St. Georgen i. Schw.,

- Heiß, Julius, von Walldürn,
 Herkert, Otto, von Steinbach, A. Buchen,
 Heuschmid, Dr. Hermann, von Oberachern,
 Hoffstätter, Heinrich, von Heidelberg,
 Huber, Friedrich, von Wiesloch,
 Huber, Fritz, von Karlsruhe,
 Kahn, Raphael, von Emmendingen,
 Kaspar, Franz, von Ettenheim
 Kassewitz, Simon, von Schmieheim,
 Klingenstein, Gustav, von Karlsruhe,
 Kolb, Josef, von Seibranz (Württemberg),
 Krüger, Dr. Adolf, von Haspe in Westfalen,
 Küster, Robert, von Groß-Wanzleben (Provinz Sachsen),
 Lasch, Dr. Agathe, von Berlin,
 Lenz, Karl, von Weißbach,
 Letterer, Emil, von Heidelberg,
 Löffler, Friedrich, von Schillingstadt,
 Lütjens, August, von Singapore,
 Müller, Adolf, von Ebringen,
 Müller, Dr. Emil, von Steinbach, A. Buchen,
 Müller, Dr. Eugen, von Zell i. W.,
 Pfülb, Ludwig, von Würzburg,
 Sauer, Ewald, von Waghäusel,
 (17) Schad, Friedrich, von Stein a. R.,
 Schaubert, Ludwig, von Freiburg i. Br.,
 Schend, Alexander, von Donaueschingen,
 Schiffer, Zippora, von Karlsruhe,
 Schmidt, Dr. Eberhard, von Rastatt,
 Schmidt, Emil, von Freiburg i. Br.,
 Schmidt, Dr. Hermann, von Weidenau (Westfalen),
 Schmidt, Karl, von Freiburg i. Br.,
 Schmiedel, Hans, von Frankental (Pfalz),
 Schmitt, Georg, von Bodersweier,
 Schmittler, Wilhelm, von Mannheim,
 Schrempp, Georg, von Hardheim,
 Schreßmann, Karl, von Gerichtstetten,
 Schrieder, Dr. Emil, von Erzingen,
 Schück, Karl, von Richen,
 Schulz, Dr. Marie, von Bunzlau, (Schlesien),
 Seltenreich, August, von Karlsruhe,

Semler, Dr. Alfons, von Gutenstein,
 Stolz, Franz, von Karlsruhe,
 Uhler, Adolf, von Reichen,
 Van der Floe, Ludwig, von Heiligkreuzsteinach,
 Völkle, Karl, von Hamburg,
 Wahlert, Ernst, von Ruhrort,
 Walter, Friedrich, von Lampenhain,
 Walter, Fritz, von Lahr,
 Walther, Dr. Ilse, von Brieg (Schlesien),
 Wasmer, Eugen, von Kleinlaufenburg,
 Weber, Emil, von Herbolzheim,
 Weigand, Julius, von Cubigheim,
 Zimmermann, Heinrich, von Buchen,
 Zimmermann, Max, von Mannheim;

III. Kandidaten für Lehrbefähigung in den Hauptfächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet:

Becht, Karl, von Schweighofen,
 Beez, Georg, von Mannheim,
 Berg, Wilhelm, von Stebbach A. Eppingen,
 Bergold, Dr. Alfred, von Hoppetenzell A. Stodach,
 Brummer, Franz, von Strümpfelbrunn,
 Büchler, Wilhelm, von Werder a. d. Havel,
 Daub, Richard, von Pforzheim,
 Dolland, Joseph, von Karlsruhe,
 Eckert, Joseph, von Biengen,
 Eiß, Wilhelm, von Steinen,
 Göhringer, Dr. August, von Klengen,
 Haas, Wilhelm, von Ruffheim,
 Hagmaier, Artur, von Oberacker,
 Heidinger, Dr. Wilhelm, von Gernsbach,
 Hellinger, August, von Unterschüpf,
 Hirsch, Josef, von Speyer,
 Hirt, Dr. Otto, von Tiengen,
 Hofheinz, Hermann, von Spöck,
 Jngenkamp, Ewald, von Oberlahnstein,
 Kapprell, Hans, von Balzfeld,
 Kern, Anton, von Offenburg,
 Kinzig, Theodor, von Mannheim,

Klingmann, Friedrich, von Gemmingen,
 Kronenberger, Paul, von Freiburg i. Br.,
 Kugler, Max, von Ostrach (Hohenzollern),
 Lais, Robert, von Freiburg i. Br.,
 Luz, Karl, von Hochdorf (Schweiz),
 Masson, Johann Baptist, von St. Blaise (Elsaß),
 Mathy, Wolfgang, von Mannheim,
 Müller, Adolf, von Karlsruhe,
 Pfister, Dr. Christian, von Sulzbach a. d. Murr (Württemberg),
 Rappenecker, Dr. Carl, von Freiburg i. Br.,
 Rieseberg, Otto, von Karlsruhe,
 Rösch, Paul, von Freiburg i. Br.,
 Röth, Alfred, von Freistett,
 Schmalz, Joseph, von Hörden,
 Schmittlein, Friedrich, von Baden-Baden,
 Schreiner, Karl, von Bockenheim,
 Schwarz, Wilhelm, von Freiburg i. Br.,
 Vogel, Günther, von Stoschendorf,
 Werle, Jakob, von Mannheim,
 Widmann, Dr. Eugen, von Frankfurt a. M.

Einer Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903,
 die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend, haben sich
 unterzogen und dieselbe bestanden:

Allgaier, Arthur, von Wehr und
 Biegler, Wilhelm, von Hemsbach.

Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor

Böhm.

Erb.

III.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

(Vom 27. Mai 1910.)

Das Wohnungsgeld betreffend.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1910, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend, wird das Wohnungsgeldgesetz in der vom 1. Januar 1910 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung des Ministers:

Göller.

Diesenbacher.

Wohnungsgeldgesetz.

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif.

§ 2.

Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1920. In der Zwischenzeit ist das Staatsministerium ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen.

Von den auf Grund von Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

§ 3.

Soweit in einem Orte infolge der neuen Ortsklasseneinteilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze eine Ermäßigung erfahren, soll den an einem solchen Orte ansässigen Beamten, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes das bisherige höhere Wohnungsgeld (einschließlich etwaiger nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulagen) bezogen haben, der Mehrbetrag für ihre Person solange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

§ 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Wohnungsgeldtarif.

Abteilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse				
	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
A	1800	—	—	—	—
B	1200	900	750	600	500
C	1050	750	600	500	400
D	900	650	540	450	350
E	750	600	480	400	300
F	680	520	420	360	260
G	600	450	360	300	230
H	520	400	320	260	200
I	450	350	280	230	170
K	400	300	250	200	150

Klasseneinteilung der Orte.

Es werden zugeteilt der

Ortsklasse I:

die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, St. Blasien.

Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte: Basel, Berlin, Darmstadt, Magdeburg, Mainz, München, Schaffhausen und Würzburg.

Ortsklasse II:

die Gemeinden: Badenweiler, Bruchsal, Donaueschingen, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Friedrichsfeld, Heddesheim, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt, Offenburg, Radoszjell, Rastatt, Rheinau, Sandhofen, St. Georgen (Amt Billingen), Schönau i. W., Schweyingen, Seckenheim, Singen (Amt Konstanz), Triberg, Billingen, Waldshut, Weinheim.

Ortsklasse III:

die Gemeinden: Achern, Breisach, Bretten, Bühl, Burg, Dinglingen, Forbach, Friesenheim, Furtwangen, Gaggenau, Gengenbach, Gernsbach, Haltingen, Hochenheim, Hornberg, Hugstetten, Kandern, Kirchen, Kirchheim, Kleinlautenburg, Knielingen (Mazau), Ladenburg, Langenbrand, Leimen, Lenzkirch, Mosbach, Murg, Oberkirch, Dos, Ottenhöfen, (Badisch) Rhein-

felden, Rotweil, Säckingen, St. Georgen (Amt Freiburg), Schiltach, Schopfheim, Sinsheim, Steinen, Stockach, Tiengen, Überlingen, Waldkirch, Walldorf, Weil, Wertheim, Wiesloch, Zell i. B.

Ihnen werden von außerbadischen Gemeinden gleichgestellt die Orte: Hirschhorn, Neckarsteinach und Niehen bei Basel.

Ortsklasse IV:

die Gemeinden: Adelsheim, Aglasterhausen, Albrück, Allmannsdorf, Altenheim, Appenweier, Bammental, Berghausen, Bonndorf, Boxberg, Brühl, Buchen, Bühlertal, Denzlingen, Dogern, Durmersheim, Edingen, Efringen, Eggenstein, Eichstetten, Eichersheim, Ellmendingen, Elzach, Endingen, Engen, Eppingen, Erzingen, Ettenheim, Freudenberg, Gottmadingen, Grießen, Großsachsen, Haagen, Hardheim, Haslach, Hausach, Heitersheim, Herbolzheim, Hertzen, Hilsbach, Hilzingen, Hüfingen, Ichenheim (auch für Kürzell), Iffezheim, Ihringen, Immendingen, Kenzingen, Kippenheim, Kirchzarten, Königsbach, Königsfeld, Krozingen, Langenbrücken, Langensteinbach, Lauda, Lichtenau, Löffingen, Ludwigshafen, Malsch (Amt Wiesloch), Meersburg, Messkirch, Mingolsheim, Neckarbischofsheim, Neuenburg, Niederbühl, Niederschopfheim, Niefern, Obersäckingen, Pfullendorf, Philippsburg, Rappenaun, Renchen, Rheinbischofsheim, Rickenbach, Riegel, Rielsingen, Rust, Schliengen, Schönau (Amt Heidelberg), Seelbach, Sinzheim, Staufsen, Steinach, Steißlingen, Sulzburg, Tauberbischofsheim, Tegernau, Unteruhldingen, Vöhrenbach, Waibstadt, Walldürn, Wehr, Weingarten, Weisenbach, Wieblingen, Wiesental, Wolfach, Wollmatingen, Zell a. S., Ziegelhausen.

Ortsklasse V:

Alle übrigen Gemeinden des Großherzogtums.

Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter den Ortsklassen I und III aufgeführt sind.

IV.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Taubstummlehrerprüfung im Jahre 1910 betreffend.

Die Prüfung für Taubstummlehrer haben ordnungsmäßig bestanden:

Kaspar Derr von Oberbalbach,

Xaver Lederle von Paimar,

Karl Dechle von Heudorf,

Paul Schmid von St. Gallen,

Hermann Stetter von Unterschüpf.

Karlsruhe, den 6. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1905, in der Zeit vom 6. bis 13. Mai 1910 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Blattmann, Adeline, von Freiburg,
 von Freyberg, Martha, von Altmendingen,
 Griesbaum, Berta, von Mannheim,
 Gänder, Josephine, von Rüppersteg bei Köln,
 Kamm, Maria, von Altkirch,
 Knöpfle, Emma, von Freiburg,
 Kopf, Berta, von Freiburg,
 Schmitt, Hildegard, von Osnabrück,
 Winter, Pauline, von Radolfzell,
 Zeiser, Johanna, von Bruchsal.

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an höheren Mädchenschulen:

Binder, Susanna, von Billingen,
 Brugger, Alma, von Rastatt,
 Huber, Amelie, von Dürnheim,
 Krauth, Anna, von Zeutern,
 Schultis, Elisabeth, von Freiburg,
 Tumbült, Frida, von Donaueschingen,
 Vogelsgang, Maria, von Freiburg,
 Werber, Klara, von Furtwangen,
 Will, Anna, von Freudenberg,
 Zanger, Maria, von Billingen,
 Zehringer, Hedwig, von Müllheim,
 Zink, Therese, von Sasbachwalden.

Karlsruhe, den 30. Mai 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat
 Dr. C. von Sallwürf.
 Pahl.

Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. findet Termin für die erste und zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. II Seite 70 ff) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 10. Juli d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Ende Juli d. J. findet Termin für die erste und zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen am Haushaltungslehrerinnenseminar in Karlsruhe statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XXII Seite 274 ff) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 10. Juli d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden der Volksschulen:

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1906 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. II) und vom 5. Oktober 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XVII) veranlassen wir die Ortsschulbehörden, die vorgeschriebenen Berichte spätestens bis zum 15. laufenden Monats an die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen abzusenden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hausser.

Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend.

Diejenigen Lehrer, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu dem am 1. August d. J. beginnenden Ausbildungskurs für Knabenhandarbeitsunterricht eine Zulassungsverfügung nicht erhalten haben, konnten nicht berücksichtigt werden. Eine besondere Eröffnung ergeht an dieselben nicht.

Karlsruhe, den 16. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Reifestipendien betreffend.

Diejenigen Bewerber um Reifestipendien zum Aufenthalt im französisch redenden Ausland oder in England, denen bis zum 10. Juli d. J. eine Nachricht über die Bewilligung eines Stipendiums nicht zugeht, konnten für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden. Eine besondere Eröffnung ergeht an dieselben nicht.

Karlsruhe, den 27. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 16. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

Pfeifer.

An sämtliche Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksrabbinate, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1910 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50 M im Gesamtbetrage von 1200 M an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst- einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen an ihre vorgesetzten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 16. Juni 1910.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Dr. Oster.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Dem Andenken Friedrichs I., Großherzog von Baden:

Die letzte Fahrt, Gedicht von Fr. S. Meyer, Männerchor von Leopold Haupt, Musiklehrer am Lehrerseminar in Meersburg. Verlag und Eigentum Musikhaus Karl Ruckmich, Freiburg i. Br., Partitur 60 \mathcal{M} , Stimmen je 20 \mathcal{M} .

Den Lehrerbibliotheken an den Höheren Lehranstalten wird zur Anschaffung empfohlen: „Geologische Rundschau“, Zeitschrift für allgemeine Geologie. Herausgegeben von der geologischen Vereinigung unter der Redaktion von Steinmann, Salomon und Wildens. Abonnementspreis jährlich 10 \mathcal{M} , Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann.

„Worttafeln zur Aussprache des Englischen“ von Professor Sauer in Essen. Zu beziehen durch die Stierlinsche Buchdruckerei in Aalen (Württemberg). Preis: Ausgabe in 4 Tafeln, auf starke Leinwand aufgezogen und mit Holzstäbchen versehen, 40 \mathcal{M} ; Ausgabe in 2 Tafeln, doppelseitig mit Text beklebt und auf starker Pappe aufgezogen, 25 \mathcal{M} ; Ausgabe für die Hand der Schüler 25 \mathcal{M} .

Das Einmaleins und seine Anwendung nebst Einführung in das schriftliche Rechnen, theoretisch und praktisch dargestellt für Seminaristen und Lehrer von D. Eiermann, Reallehrer. Bühl (Baden) Druck und Kommissionsverlag der Konkordia A.-G. Preis 80 \mathcal{M} , vom Verfasser direkt bezogen für Seminaristen 60 \mathcal{M} .

Deutsche Seebücherei, herausgegeben von Professor Dr. Otto Richter, Verlag von Stephan Geibel in Altenburg. Bis jetzt 22 Bände, zwei weitere erscheinen demnächst. Preis des Einzelbandes kart. 1 M., geb. 1,35 M.; des Doppelbandes kart. 1,50 M., geb. 1,85 M.; bei Abnahme der ganzen Sammlung Band 1 bis 24 kart. 21 M., geb. 26,50 M.; beim Bezug einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Bandes oder einzelner Bände gemischt tritt beim Bezug von 10 Bänden eine Ermäßigung von 15%, für 20: 20%, für 35: 25%, für 50 und mehr 33 1/2% ein (wiederholt).

V. Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in Kappelwindeck, A. Bühl, Hauptlehrer Kaver Seiler.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Julius Bader in Singen a. S., A. Konstanz, nach Kenzingen, A. Emmendingen.
 „ Max Braun in Rälbertshausen, A. Mosbach, nach Diedesheim, A. Mosbach.
 „ Joseph Dietrich in Immendingen, A. Engen nach Aach, A. Engen.
 „ Johannes Goll in Hornberg, A. Triberg, nach Öfingen, A. Donaueschingen.
 „ Robert Hörcher in Hohenstadt, A. Adelsheim, nach Würm, A. Pforzheim.
 „ Otto Hügel in Blasiwald, A. St. Blasien, nach Schutterwald-Langhurst, A. Offenburg.
 „ Jakob Huck in Keppenbach, A. Emmendingen, nach Thringen, A. Breisach.
 „ Franz Krautheimer in Schönenbach, A. Billingen, nach Schweigern, A. Bopfingen.
 „ Alphons Kreher in St. Ulrich, A. Staufen, nach Rickenbach, A. Überlingen.
 „ Otto Lämmlein in Gerchsheim, A. Tauberbischofsheim, nach Mühlhausen, A. Wiesloch.
 „ Karl Theodor Mayer in Sauldorf, A. Weßkirch, nach Herbolzheim, A. Emmendingen.
 „ Josef Müller in Freudental, A. Konstanz, nach Alustern, A. Überlingen.
 „ Emil Schmidt in Obermettingen, A. Waldshut, nach Jach, A. Waldkirch.
 „ Eduard Schnauz in Urach, A. Neustadt, nach Dilsberg, A. Heidelberg.
 „ Ferdinand Stoll in Bernau-Innertal, A. St. Blasien, nach Wallburg, A. Ettenheim.

Stattmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Bierbronnen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Albert Steiger in Konstanz.
 Billafingen, A. Überlingen, dem Unterlehrer Jakob Hipp in Unterschwarzach, A. Eberbach.
 Brigach, A. Billingen, dem Hilfslehrer Wilhelm Polte an der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Rork, A. Rehl.
 Diersburg, A. Offenburg, dem Unterlehrer Wilhelm Willnauer in St. Georgen, A. Billingen.
 Ehrsbach, A. Schönau, dem Hilfslehrer Max Bruter in Konstanz.
 Hattenweiler, A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Konrad Eugen Horner in Klengen, A. Billingen.

- Heidersbach, A. Buchen, dem Unterlehrer Otto Dischinger in Todtnau, A. Schönau.
 Herrenschwand, A. Schönau, dem Schulverwalter Martin Birkenmeier in Pfaffenweiler,
 A. Billingen.
 Hinterlehengericht, A. Wolfach, dem Unterlehrer Anton Schmitt in Eichstetten, A. Emmendingen.
 Kagental, A. Mosbach, dem Schulverwalter Franz Anton Ernst daselbst.
 Kieselbronn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Ludwig Kneiler in Baden.
 Kleinkems, A. Lörrach, dem Schulverwalter Karl Ernst daselbst.
 Kommingen, A. Engen, dem Schulverwalter Matthäus Gutmann in Bierbronnen, A. Waldshut.
 Oberkirnach, A. Billingen, dem Unterlehrer Jakob Luz in Dfingen, A. Donaueschingen.
 Dfingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Rupert Geiger in Säckingen.
 Pfaffenweiler, A. Billingen, dem Schulverwalter Eugen Kottler in Kommingen, A. Engen.
 Rippberg, A. Buchen, dem Schulverwalter Erwin Hirt daselbst.
 Rot, A. Wiesloch, dem Schulverwalter Karl Heizmann daselbst.
 Schweighausen, A. Ettenheim, dem Schulverwalter Hermann Kurz daselbst.
 Unteralfpen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Anton Higger in Griesen, A. Waldshut.
 Unterbiederbach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Georg Baro in Rehl.
 Wolfach, dem Unterlehrer Maximilian Schörr in Karlsruhe.
 Zimmerhof, A. Mosbach, dem Unterlehrer Wilhelm Leuz in Heidelberg.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
 ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Johann Martin Roth an der Volksschule in Durlach, auf sein Ansuchen, bis zur
 Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Dr. Karl Hug, wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Realschule mit Realprogymnasium in Ettlingen.

Unterlehrerin Marie Roth in Liptingen, A. Stockach.

Unterlehrerin Josephine Bick an der Volksschule in Mannheim.

VI.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Dossenheim, A. Heidelberg. Zwei Stellen.

Ettlingen (auch für Lehrerinnen).

Hödenheim, A. Schwetzingen.

Rehl.

Rheinau, A. Mannheim.

Rohrbach, A. Heidelberg. Zwei Stellen.

Sandhofen, A. Mannheim. Zwei Stellen.

Schwetzingen. Zwei Stellen.

Sedenheim, A. Mannheim. Zwei Stellen.

Singen, A. Konstanz. Zwei Stellen.

Wiesloch. Zwei Stellen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

- Allmannsdorf, A. Konstanz.
 Arlen, A. Konstanz.
 Bernau-Innertal, A. St. Blasien.
 Bietigheim, A. Rastatt.
 Blaswald, A. St. Blasien.
 Brühl, A. Schwetzingen.
 Buggensegel, A. Überlingen.
 Bulach, A. Karlsruhe.
 Busenbach, A. Ettlingen.
 Durmersheim, A. Rastatt.
 Ehrenstetten, A. Stausen.
 Endingen, A. Emmendingen.
 Erzingen, A. Pforzheim.
 Erzingen, A. Waldshut.
 Forst, A. Bruchsal.
 Friedrichsfeld, A. Schwetzingen.
 Gaiberg, A. Heidelberg.
 Gernsbach, A. Rastatt.
 Grenzach, A. Lörrach.
 Hambrücken, A. Bruchsal.
 Hauingen, A. Lörrach.
 Hettingen, A. Buchen.
 Hilzingen, A. Engen.
 Hörden, A. Rastatt.
 Jestetten, A. Waldshut. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.
 Emmendingen, A. Engen.
 Joostal, A. Neustadt (wiederholt).
 Kaltbrunn, A. Konstanz.
 Kappelwindel, A. Bühl.
 Karlsdorf, A. Bruchsal.
 Ketsch, A. Schwetzingen.
 Kirchgarten, A. Freiburg.
 Ladenburg, A. Mannheim.
 Lauda, A. Tauberbischofsheim.
 Murg, A. Säckingen.
 Neustadt i. Schw.
 Nollingen, Ortsteil Badisch-Rheinfelden, A. Säckingen.
 Oberhausen, A. Emmendingen.
 Obermettingen, A. Waldshut.
 Oberschefflenz, A. Mosbach.
 Öflingen, A. Säckingen.
 Östringen, A. Bruchsal.
 Ohlsbach, A. Offenburg.
 Osterburken, A. Adelsheim.
 Rastatt.

Reichenbach, A. Lahr.
 Rust, A. Ettenheim.
 Sasbachwalden, A. Achern.
 Seelbach, A. Lahr.
 Untersenzkirch, A. Neustadt.
 Waldshut.
 Wertheim.
 Zell i. B., A. Schönau.
 Zunsweier, A. Offenburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altenheim, A. Offenburg.
 Altlußheim, A. Schwetzingen. (Auch für Lehrerinnen.)
 Bammental, A. Heidelberg.
 Brombach, A. Lörrach.
 Denzlingen, A. Emmendingen.
 Friedrichsfeld, A. Schwetzingen.
 Graben, A. Karlsruhe.
 Gröbtingen, A. Durlach. Zwei Stellen
 Heddesheim, A. Weinheim.
 Ihringen, A. Breisach.
 Ispringen, A. Pforzheim.
 Knielingen, A. Karlsruhe.
 Leimen, A. Heidelberg.
 Maulburg, A. Schopfheim.
 Mönchweiler, A. Billingen.
 Neulußheim, A. Schwetzingen.
 Neunkirchen, A. Eberbach.
 Niefern, A. Pforzheim.
 Nußloch, A. Heidelberg.
 Rappenaу, A. Sinsheim.
 Schiltach, A. Wolfach.
 Schriesheim, A. Mannheim.
 St. Georgen, A. Billingen.
 Steinen, A. Lörrach.
 Unteröwisheim, A. Bruchsal.
 Weinheim.
 Wilferdingen, A. Durlach. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts
 ist erforderlich.

Eine Hauptlehrerstelle für einen Lehrer altkatholischen Bekenntnisses an der Volksschule in:
 Nordhalden, A. Engen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgeordneten Kreisschul-
 visitation unmittelbar einzureichen.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juli

1910.

Inhalt.

Gesetz: Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Gesetz.

(Vom 7. Juli 1910.)

Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erleidet folgende Änderungen:

Artikel I.

Der erste Titel erhält die Überschrift:

„Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.“

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete 15. Lebensjahr folgenden Schuljahrsschluß hinausgeschoben werden.

§ 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

Sind dieselben hierzu außerstande, so hat die Gemeinde hiefür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

In § 4

wird als Absatz 2 eingefügt:

In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind (§§ 17 b, 17 c, 98 b), kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß anstelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

Im letzten Absatz ist nach „Geldstrafen“ einzuschalten „oder Mahnungen“.

Nach § 5 ist einzuschalten:

§ 5 a.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder das Schulgeld sowie die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

Nach § 6 werden eingeschaltet:

§ 6 a.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,

3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hierfür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

§ 6 b.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder andern der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, abgesehen von dem Schulgeld besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

§ 7

erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, 2, 3, § 6 a und § 6 b finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.

Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung

auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

Artikel II.

An die Stelle der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

§ 11.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Beforgung der in § 10 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 10 weiter bezeichneten Personen.

Nach § 11 werden eingeschaltet:

§ 11 a.

Die Zahl der aus den Gemeindeeinwohnern in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder beträgt 4 bis 20. Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.

Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen, gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.

§ 11 b.

Ortspfarrer im Sinne der §§ 10 und 11 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

§ 11 c.

An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 17 b) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

§ 11 d.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

§ 11 e.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 11 bestellt werden.

Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 6a) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Gesetzes oder von einer nach § 11 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist —, jeweils unter Bezug der in § 10 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

§ 11 f.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreisschulamt geführt.

§ 11 g.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträge zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgeetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisaufnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch von Seiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 11 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule, sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 32 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer von Seiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgeetzte Behörde.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungsbereich der Ortschaftschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

§ 11 h.

In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 10) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 11 g), durch die nach § 11 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 17 b, 17 c, 32 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 17) ausüben läßt.

§ 11 i.

Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.

Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortschaftschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 11 g zu.

§ 12

erhält folgende Fassung:

Die Ortschaftschulbehörde (§§ 10 und 11) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortschaftschulbehörde (§ 11 a) finden die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreis Schulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen werden, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.

Die Kreis Schulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortschaftschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

Artikel III.

§ 17.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

Nach Absatz 1 ist einzufügen:

Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

In Absatz 3 ist statt „im vorhergehenden Absatz“ zu setzen: „in Absatz 1“.

Nach § 17 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 17 b.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 lit. a der Abteilung G des Gehaltstarifs.

Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 17) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 41 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

§ 17 c.

Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 21 b) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

Soweit dabei Schulen der in § 17 b bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 52 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 17 b zu bestellenden Rektors übersteigt.

Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Statgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an giltigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 21 b) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungsbereich der in den §§ 17 und 17 b bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere

Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 11 g den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

§ 18

erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

In § 19

treten anstelle von Ziffer 2 Absatz 2 folgende Bestimmungen:

Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

Artikel IV.

§ 20.

In Absatz 1 ist zu setzen statt „das Wissenswürdigste“: „das Wichtigste“.

Nach Absatz 1 ist einzuschalten:

Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichtes nicht angehalten werden.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

§ 21.

Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20, und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Berordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreis Schulamts festgesetzt.

Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

Absatz 2 und 3 werden als

§ 21 a

mit der Änderung aufrecht erhalten, daß der Eingang lautet: „Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 21)“.

Nach § 21 a werden eingeschaltet:

§ 21 b.

Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürger-
schule“ (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insoweit aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrkurses entsprechenden Zeitraum.

§ 21 c.

Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

§ 22.

In Absatz 4 ist „Verfügung“ zu verändern in „Verfügungen“.

Artikel V.

§ 30

erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Dienst Einkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer an Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Statgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

§ 32

erhält folgende Zusätze:

Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 14 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in § 17 b und c aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

In § 34

ist statt „(Beamtengesetz §§ 92, 3 und 95)“ zu setzen: „(Beamtengesetz §§ 79, 3 und 82)“.

§ 35.

Der Ausdruck „durch die örtliche Schulbehörde“ ist zu ersetzen durch den Ausdruck: „durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht (§§ 10, 11, 11 h, 98 a)“.

§ 36 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Wenn eine Lehrerin der in § 35 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

§ 37

erhält nach Absatz 1 folgende Zusätze:

Hat ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan der Volksschule weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem Stundenjahre den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen.

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Der bisherige § 37 Absatz 2 wird als

§ 37 a

aufrecht erhalten.

§ 39.

In § 39 Absatz 1 lit. a Absatz 1 werden die Worte: „eintausend fünfhundert“ durch „eintausend sechshundert“ und „zweitausend achthundert“ durch „dreitausend zweihundert“ ersetzt.

§ 39 Absatz 1 lit. a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundert fünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

In § 39 Absatz 2 ist zu setzen statt „zweitausend zweihundert Mark“: „zweitausend vierhundert Mark“.

In § 39 ist als Absatz 3 beizufügen:

Die vorstehenden Gehaltsätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

§ 44

erhält folgende Fassung:

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1000 M, und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1100 M.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Vernehmung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigenden Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 M.

In § 45 lit. c

ist statt „§ 26, vierter Absatz (letzter Satz)“ zu setzen: „§ 27 Absatz 2“.

§ 47 Ziffer 2

erhält folgende Fassung:

In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

- a. eine Vergütung von 1000 M und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1100 M;
- b. Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 45 lit. a des Gesetzes.

In § 47 Ziffer 3 lit. a

ist zu setzen statt „zwölfhundertfünfzig Mark“: „eintausend vierhundert Mark“ und statt „sechzehnhundertfünfzig Mark“: „eintausend achthundert Mark“.

§ 47 Ziffer 3 lit. b

ist zu fassen:

Mietzinsentschädigung nach § 43 Absatz 2 des Gesetzes.

Nach § 47 ist einzufügen:

§ 47 a.

Durch Gemeindebeschuß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 39 bis 47 und §§ 17b und c) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 100 und 103 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

In § 48 Absatz 2

ist statt „§ 28“ zu setzen: „§ 29“ (des Beamtengesetzes);
desgleichen

in § 49

statt „§ 36“: „§ 35 Absatz 4“.

§ 50

erhält folgende Fassung:

Die Ruhe- und Unterstützungsgelalte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 14, 26, 17 b und c, 36) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgelalte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

§ 51

erhält folgende Fassung:

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen:

- a. an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,
b. an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 a des Etatgesetzes Anwendung.

Artikel VI.

In § 52 Ziffer I

ist zu setzen statt „§ 94“: „§ 17 c“.

Die in Ziffer I 1 a aufgeführten Jahresbeiträge werden in der Weise erhöht, daß künftighin für Hauptlehrer jährlich zu entrichten sind:

statt 850 M	950 M,
statt 950 M	1060 M,
statt 1080 M	1200 M,
statt 1200 M	1340 M.

Als Ziffer III

ist beizufügen:

III. Für die nach § 17 b errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großherzogliche Staatskasse einen Jahresbeitrag von 1700 M zu entrichten.

In § 53 Ziffer 6

sind die Worte „welche zu gewähren sind“ und die beiden mit a und b bezeichneten Absätze zu streichen.

§ 54 Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer in Bezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

§ 56.

Im Eingang ist statt „§ 86“ zu setzen: „§ 73“.

In Ziffer 4 ist vor „§ 23 und § 46“ einzuschalten: „§ 3 Absatz 4, verbunden mit § 5 a Absatz 1, § 21 a,“.

Nach Ziffer 4 sind einzufügen:

5. die Gehalte, Sterbegehälter und Vergütungen für die in § 17 c genannten Lehrer;
6. die Vergütung für den Schularzt;

Die jetzige Ziffer 5 ist als Ziffer 7 mit der Änderung aufrechtzuerhalten, daß statt der Worte „— z. B. Handfertigungsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht —“ zu setzen ist: „— § 20 letzter Absatz des Gesetzes —“.

In § 58 am Ende

ist statt der Worte „kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich“ zu setzen: „auf Grund eines besonderen Rechtstitels“.

In § 64

ist statt der Worte „drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden“ zu setzen: „einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden“.

§ 69

erhält folgende Fassung:

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreis Schulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 6 b vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 68 Absatz 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

Nach § 69 wird eingeschaltet:

§ 69 a.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwands auferlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

In § 72

sind die Worte „jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 73 bis 82)“ zu streichen.

An die Stelle der §§ 73 bis mit 80 treten folgende Bestimmungen:

§ 73.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 74.

Gegenstand des Staatsbeitrags ist:

1. der nach § 52 Ziffer I 1 und Ziffer III des Gesetzes von der Gemeinde an die Staatskasse einzubezahlende Jahresbeitrag abzüglich der in § 75 bezeichneten Einkünfte;
2. die Vergütung für die nach § 21 a des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56,4);
3. die Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56,4);
4. der im Fall der Zuweisung von Schülern in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand der letzteren zu leistende Beitrag (§ 6 b);
5. die Aufwendungen, die eine Gemeinde für Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind (§ 3 des Gesetzes), auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, sowie auf Grund der Bestimmungen in § 3 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes zu machen hat;
6. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag.

§ 75.

An den Aufwendungen des § 74 Ziffer 1 sind die in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte sowie etwaige auf Grund der §§ 6 b und 69 a des Gesetzes zum persönlichen Aufwand der Schule geleistete Beiträge in Abzug zu bringen, die Erträgnisse von Liegenschaften (§ 58) oder die an deren Stelle getretenen Geldbeiträge aber nur dann, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde gewidmet sind.

Für die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte gelten folgende Vorschriften:

- a. Wiederkehrende Leistungen in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind mit dem Durchschnitt der Geldvergütung der letzten 10 Jahre aufzurechnen. Hat eine solche Vergütung in Geld nicht stattgefunden, so ist der Wert dieser Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfallzeit üblichen Marktdurchschnittspreise vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die einmal getroffene Festsetzung bleibt bestehen, bis auf Grund eines Antrags der Gemeinde oder der Oberschulbehörde eine neue Schätzung erlassen ist.
- b. Als Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken sind 2 vom Hundert ihres Steuerwerts anzusetzen.
- c. Der Ertrag der Schulpfändkapitalien ist mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme beizuziehen.

§ 76.

Für die Berechnung des Staatsbeitrags wird zunächst der Durchschnitt der Umlagen, die in den letzten 10 Jahren vor dem in § 78 bezeichneten Zeitabschnitt in der Gemeinde nach dem Sollbetrag erhoben wurden, unter Abrundung der einzelnen Jahresbeträge auf ganze Mark, festgestellt. An dieser Summe werden sodann nachstehende, jeweils nach dem Durch-

schnitt der gleichen 10 Jahre berechnete und in der gleichen Weise abgerundete Beträge in Abzug gebracht und zwar:

1. der Wert aller Bürgernutzungen, — unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen — mit dem Anschlag, der bei der neuesten — das ist in dem 10 jährigen Zeitabschnitt zuletzt in Geltung gestandenen — Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde; ferner:
2. die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 74 bezeichneten Art;
3. die gemäß § 52 Ziffer I 2 von der Gemeinde an die Staatskasse bezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

Der sich ergebende Restbetrag stellt die sonstigen Ausgaben der Gemeinde (§ 77 Absatz 1) dar. Der zu ihrer Deckung unter Zugrundelegung des in § 77 b des Gesetzes bezeichneten Gemeindesteuerkatasters erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis der Gemeinde.

§ 77.

Gemeinden, welche zur Deckung der in § 76 letzter Absatz bezeichneten sonstigen Ausgaben zuzüglich des in § 74 des Gesetzes aufgeführten dermaligen Schulaufwandes (§§ 79, 79 a) überhaupt noch ein Umlagebedürfnis zu leisten haben, sind nicht verpflichtet, zur Bestreitung des bezeichneten Schulaufwandes einen Umlagesatz von mehr als 10 % zu erheben.

Gemeinden, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben einen Umlagesatz von mehr als 40 % zu erheben haben, sind von jedem Beitrag frei.

Beträgt der Umlagesatz für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde mehr als 15 %, so ist bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

16 bis einschließlich 18	%	ein Umlagesatz von höchstens	9	%
19	"	"	8	"
22	"	"	7	"
25	"	"	6	"
28	"	"	5	"
31	"	"	4	"
33	"	"	3	"
36	"	"	2	"
39	"	"	1	"

zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben. Der durch Umlage nicht gedeckte Teil des Schulaufwandes bildet den der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag. Dabei werden Beträge von 50 % und darüber nach oben, solche unter 50 % nach unten auf ganze Mark abgerundet.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Einreichung nicht zu berücksichtigen.

§ 77 a.

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann der Umlagefuß, für den die Gemeinde nach § 77 aufzukommen hat, um 1 bis 4 % erhöht werden, während andererseits bei Gemeinden auf besonders niedriger Stufe der Leistungsfähigkeit in dem gleichen Umfang eine Ermäßigung eintreten darf.

§ 77 b.

Der Berechnung des Umlagefußes (§ 76 letzter Absatz) und der von der Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes aufzubringenden Summen (§ 77) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommen des Gemeindesteuerkatasters zu Grunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnitts (§ 78) erhoben wird.

§ 78.

Auf Antrag der Gemeinde wird der ihr zukommende Staatsbeitrag durch die Staatsbehörde für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren festgestellt.

Die 10jährigen Zeitabschnitte sind zusammenfallend mit den Zeitabschnitten, für welche die in § 52 I des Gesetzes bezeichneten Beiträge nach § 52 II festgesetzt werden und wie diese für alle Gemeinden des Landes die gleichen. Nach Ablauf des 10jährigen Zeitabschnitts kann sowohl die Gemeinde wie die Staatsbehörde eine neue Festsetzung beantragen.

§ 79.

Das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 78) tritt in Wirksamkeit:

1. wenn der Antrag der Gemeinde innerhalb des ersten Jahres des neuen Zeitabschnitts gestellt wird, oder wenn die Gemeinde schon bisher einen Staatsbeitrag bezogen hat, mit Wirkung vom Beginn dieses Zeitabschnitts an;
2. wenn er nach Umfluß des ersten Jahres des neuen Zeitabschnitts gestellt wird, von dem Tage an, an dem der Antrag bei der den Staatsbeitrag festsetzenden Behörde einkommt.

§ 79 a.

In der zweiten Hälfte des neuen Zeitabschnitts kann ein Antrag im allgemeinen nicht mehr gestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Gemeinde, die seither der Städteordnung unterstand, dieses Verhältnis aufgibt, oder wenn in einer Gemeinde, die bisher mit einer andern Gemeinde zusammen eine Schule unterhielt, eine neue Schule errichtet wird, oder wenn eine Gemeinde, die bisher Staatsbeitrag bezogen hat, mit einer andern Gemeinde vereinigt wird. Die Festsetzung des Staatsbeitrags erfolgt in diesen Fällen mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, auf den das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

Der Antrag muß binnen Jahresfrist eingereicht sein.

Dabei sind im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden die sonstigen Ausgaben, die der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses zu Grunde zu legen sind, durch Zusammenrechnung der in § 76 bezeichneten Beträge beider Gemeinden festzustellen. In gleicher Weise sind der Berechnung der Umlagesätze (§ 76 und § 77) die Steuerwerte und Einkommen der beiden Steuerkataster zu Grunde zu legen.

§ 80.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder wenn eine Gemeinde, die Staatsbeitrag bezieht, mit einer andern vereinigt wird, und zwar mit dem letzten Tag vor dem Eintritt der Vereinigung.

Wenn im Verlauf des 10 jährigen Zeitabschnitts eine Änderung in dem äußeren Bestand der Schule, abgesehen vom Fall des § 79 a, oder in den Leistungen des § 74 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes eintritt, oder eine der in § 74 Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Aufwendungen von der Gemeinde neu übernommen werden muß oder aber ganz in Wegfall kommt, so kann auch vor Ablauf von 10 Jahren die Gemeinde alsbald die Erhöhung und die Staatsbehörde die Ermäßigung beziehungsweise die zeitweise Einstellung des bewilligten Staatsbeitrags mit Wirkung von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 80 a.

Die Bestimmungen der §§ 73 bis 80 finden auch auf abgesonderte Gemarkungen, sofern deren Aufwand nach § 174 Absatz 3 der Gemeindeordnung umgelegt wird, Anwendung.

In § 82 Absatz 1

ist statt „§§ 72 bis 79“ zu setzen: „§§ 72 bis 79 a“.

§ 83.

In Absatz 1 ist statt „§ 52“ zu setzen: „§ 52 I 1“ und als weiterer Satz beizufügen:

Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 52 II) zu Grunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausschleudens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 52 I 1)

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 52) und gegenüber den Lehrern (§ 56) sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 58 bis 61) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 6 a Ziffer 3).

Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.

Der letzte Absatz des
wird aufgehoben.

§ 91

Artikel VII.

Im sechsten Titel sind die Überschrift und der ganze „Erste Abschnitt“, umfassend die §§ 92 bis 97 sowie die Überschrift „Zweiter Abschnitt“ zu streichen.

Die §§ 92 bis 97
werden aufgehoben.

Nach § 98 sind an Stelle der §§ 106 und 107 folgende Paragraphen einzurücken:

§ 98 a.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 98 b sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören der nach § 98 b bestellte Rektor und der nach § 11 d des Gesetzes bestellte Schularzt.

§ 98 b.

Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 11 g, 108 Absatz 2 a) zu, während die Aufsicht über die Volksschule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschulrektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.

§ 98 c.

Zur Unterstützung des in § 98 b bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 17 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 98 d.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in § 98 b und c bezeichneten Beamten und Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreis Schulamts zugewiesen werden.

§ 98 e.

Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 98 b bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingestellt.

In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 98 c Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.

Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 98 c Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 100 und 103 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 108 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgelalte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgelalte gelten die Vorschriften des § 50 des Gesetzes.

§ 100

erhält folgende Fassung:

Durch Ortsstatut (§ 108) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 39 bis 47) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 43 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlages durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 40 des Gesetzes maßgebend.

Die §§ 101 und 102

werden aufgehoben.

§ 103

erhält folgende Fassung:

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschliebung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiegegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

§ 104 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 98 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

§ 105 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuscheiden und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

In § 108 Absatz 2

erhalten die Vorschriften unter Buchstabe b und c folgende Fassung:

- b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 21 bis 21 c des Gesetzes);
- c. die Grundsätze des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen.

§ 109

wird aufgehoben.

Artikel VIII.

Die Vorschriften des dormaligen „Siebenten Titels: Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen“ werden als „Achter Titel“ unter der Überschrift: „Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten“ mit entsprechend geänderter Folge der Paragraphen eingereiht.

Dabei erhalten die §§ 110 bis 116 folgende Fassung:

§ 110.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie:

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter aus-
gestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer
muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung aus-
weisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt,
zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch
Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.
3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Ge-
fährdendes enthalten.

Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.

4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der
Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

§ 111.

Die Errichtung aller andern als der in § 110 genannten, ständigen, schulähnlichen Ver-
anstaltungen von Unternehmern der in § 110 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Das Gleiche gilt von Anstalten, die als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von
Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in
§ 110 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn
die Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

§ 112.

Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in
besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken;

2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem vollschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 113.

Personen, die sich gewerbmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 110) an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person beanstandet ist.

§ 114.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 115.

Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Diese umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

§ 116.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 110 bis 114 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Überdies kann die Schließung einer nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des „Achten Titels“ werden unter entsprechender Änderung der Reihenfolge der Paragraphen als „Siebenter Titel“ eingereiht.

§ 117.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an Höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses

Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Nach Absatz 2 ist als Absatz 3 einzufügen:

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 17, 41 und 17 b sinngemäß zur Anwendung und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 einzufügen mit der Änderung, daß zu setzen ist statt „zweitausend fünfhundert“: „zweitausend achthundert“.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In § 118 Absatz 1

ist statt des Wortes „(Lehrerinnen)“ zu setzen: „(§ 28, § 36)“.

In § 119 Absatz 1

ist nach „§ 118“ einzuschalten: „etatmäßig“ und statt des Verweises auf „§§ 101, 102 und 103“ der auf „§§ 100 und 103“ zu setzen.

In § 149

ist in II Ziffer 2 statt „Elementar-Unterrichts-Gesetz“ der Ausdruck „Schulgesetz“ einzustellen und als Ziffer 4 beizufügen:

4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 110, 111, 112 und 114 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Unterjagung der gewerbmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

Artikel X.

Übergangsbestimmungen.

I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften in den §§ 5 a, 39, 52 und 72 bis 83, 44, 47 Absatz 3 a, 117 Absatz 3, 120 mit dem 1. Januar 1910, im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit.

Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.

II.

1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1910 Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen waren — §§ 31, 36 Absatz 2, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910 innerhalb der Grenzen der in den §§ 39, 47 Ziffer 3 a und 117 Absatz 3 bezeichneten neuen Höchstgehälte:
 - a. die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den bisherigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1910 ergibt,
 - b. eine außerordentliche Zulage von einhundert Mark, mindestens jedoch den neuen Anfangsgehalt.
2. Diejenigen in Ziffer 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1910 im Bezug des seitherigen Höchstgehälts waren, erhalten die Zulage oder Teilzulage nach Ziffer 1 a nach Maßgabe des seit dem Einrücken in den Höchstgehalt umlaufenen Zeitraums aus dem für die letzte Zulage im Gesetz vom 19. Juli 1906 für sie festgesetzten Betrage, höchstens jedoch den Betrag einer Zulage. Ferner erhalten sie, falls die letzte Zulage zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstgehälts nicht im vollen gesetzlichen Betrag bewilligt worden ist, den einbehaltenen Betrag als Zuschlag zur Zulage oder Teilzulage nach Satz 1.
3. Die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.
4. Die in Ziffer 2 bezeichneten Hauptlehrer erhalten, wenn sie als solche eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt den Höchstgehalt von 3200 M.
Die Einweisung in diesen Gehalt erfolgt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tag dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres an.
5. Auf Lehrer und Lehrerinnen, welche sich auf 1. Januar 1910 im einstweiligen Ruhestand befunden und eine unständige Lehrerstelle (§ 49) versehen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung als Hauptlehrer ihr Gehalt auf diesen Zeitpunkt so festzusetzen ist, wie wenn sie am 1. Januar 1910 Inhaber einer etatmäßigen Stelle gewesen wären.
6. Für die Bemessung der Zulagen der am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde bleiben die Vorschriften des Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in Kraft.

7. Für sämtliche in Ziffer 1, 2 und 5 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem 1. Januar 1910 der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 52 Ziffer I 1 seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den bisherigen Sätzen erfahren, tritt ein mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an.

2. Die Gemeindebeiträge (Absatz 1) und die Staatsbeiträge (§§ 73 ff.) werden für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1912 und 1914 eintretenden Erhöhungen der Gemeindebeiträge neu festgesetzt.

Dabei hat die Feststellung der sonstigen Ausgaben der Gemeinden nach § 76 des Gesetzes auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1906 bis 1909, die Berechnung der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Einkünfte aber nach den Bestimmungen des § 75 a, b und c des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zu erfolgen, daß als Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Jahre 1906 und 1907 drei vom Hundert des Anschlags anzusehen sind, mit dem dieselben in diesen Jahren zur Grundsteuer veranlagt waren.

3. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge sind einstweilen fortzuentrichten, bis die Neufestsetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder zu viel bezahlten Betrags.

Sofern eine Gemeinde auf Grund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie auf Grund der Neufestsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genuße dieses höheren Bezugs.

4. Die in § 79 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichnete Frist zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags wird bis zum Ablauf eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an, für Gemeinden aber, die bereits auf Grund des bisherigen Gesetzes einen Staatsbeitrag beziehen, bis zum letzten Dezember 1911 erstreckt.

Mit dem letzteren Zeitpunkt wird der seitherige Staatsbeitrag eingestellt, sofern die Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat.

IV.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes betraut; dasselbe wird insbesondere ermächtigt, die nach diesem Gesetz unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in der durch die Nachtragsgesetze vom

17. September 1898, vom 17. Juli 1902 und vom 19. Juli 1906 abgeänderten Fassung, zusammen mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit fortlaufender Folge der Paragraphen und entsprechender Änderung der in den einzelnen Paragraphen vorkommenden Verweisungen und Anführungen, als „Schulgesetz“ durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dabei sind wegzulassen:

1. die auf Lehrerinnen bezüglichen Verweisungen in den §§ 32 Absatz 2, 37 Absatz 1, 45 litt. a, b, c, 46, 53 Ziffer 1, 2 und 3, 56 Ziffer 2 und 3, 104 Absatz 3, 117 Absatz 2, 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 und in der Überschrift des Titels V Abschnitt 1 die Worte „und Lehrerinnen“;
2. die in den nachfolgenden Paragraphen jeweils in Klammer beigefügten Worte: in § 26 Absatz 4 „(Schul-)“, in § 36 Absatz 2 „(unverehelichte)“, in § 52 I und II „(Volksschulen)“, in § 82 Absatz 1 „(Schulen)“, in § 86 Absatz 1 „(Volksschulabteilung)“, in § 99 Absatz 1 „(einfachen und erweiterten)“, in § 104 Absatz 3 „(Stellen)“, in § 104 Absatz 5 „(Die)“, in § 108 lit. d „(Schülerinnen)“, sowie die in einzelnen Paragraphen lediglich zur Bezeichnung der Absätze beigefügten Ziffern;
3. die Eingangsbestimmungen des § 149 Absatz 1 a und b und von Absatz 2 die Worte „An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen“;
4. die Bestimmungen des IX. Titels des Gesetzes vom 13. Mai 1892 mit Ausnahme der §§ 149 und 150, die unter der Überschrift: „Neunter Titel. Vollzugsbestimmungen“ einzureihen sind.

Ferner ist zu setzen:

- in §§ 24, 35 Absatz 1 und Absatz 2 statt „der Kreis Schulrat“ beziehungsweise „des Kreis schulrats“: „das Kreis schulamt“ beziehungsweise „des Kreis schulamts“;
- in § 25 statt „Ministerium“: „Unterrichtsministerium“;
- in § 55 Absatz 4 statt „örtliche Schulbehörde“: „Orts schulbehörde“;
- in § 65 Absatz 2 statt „Misterpacht“: „Unterpacht“;
- in § 104 Absatz 2 statt „genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten)“: „genommenen Lehrer“.

Artikel XI.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juli 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Koeder.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Juli

1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Den Vollzug des Schulgesetzes, hier die Benennung der mittleren Schulaufsichtsbehörden betreffend. — Den Vollzug des Schulgesetzes, hier die Bestellung von Schulkommissionen betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Vollzug des Schulgesetzes, hier die Benennung der mittleren Schulaufsichtsbehörden betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Nach § 13 des Schulgesetzes führen die bisherigen Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen nunmehr die Benennung „Großherzogliches Kreis Schulamt“.

Karlsruhe, den 21. Juli 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. B.:

Fr. Schmidt.

Dr. Geiling.

Den Vollzug des Schulgesetzes, hier die Bestellung von Schulkommissionen betreffend.

Nach §§ 11 ff des Schulgesetzes ist in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu bestellen, die zu bestehen hat:

- a. aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem;
- b. aus dem Ortspfarrer von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnis; — von mehreren Orts Pfarrern des gleichen Bekenntnisses hat die obere Kirchenbehörde denjenigen zu bestimmen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat —;
- c. aus dem ersten Lehrer (Oberlehrer) beziehungsweise an Schulen, für die ein besonderer Schulleiter (Rektor) bestellt ist (§ 17 b des Gesetzes) aus diesem und einem weiteren, von der Gemeinde aus der Zahl der Hauptlehrer der Schule auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennenden Hauptlehrer;
- d. aus dem Schularzt, wo ein solcher bereits bestellt oder — nach § 11 d — zu bestellen ist;

e. aus 4 bis 20 vom Gemeinderat aus der Zahl der Gemeindeglieder zu ernennenden Mitgliedern, wovon bis zu einem Viertel Frauen sein können.

Indem wir nachstehend ein Verzeichnis der Gemeinden, auf welche diese Vorschriften nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 Anwendung zu finden haben, folgen lassen, ersuchen wir die Großherzoglichen Bezirksämter, dafür Sorge zu tragen, daß uns Gelegenheit zur Äußerung über die von den Gemeinderäten aufgestellten Entwürfe vor deren Vorlage an die Bürgerausschüsse gegeben wird.

Karlsruhe, den 21. Juli 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat

J. B.

Fr. Schmidt.

Dr. Geiling.

Verzeichnis

der Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern.

(Volkszählung vom 1. Dezember 1905).

Gemeinde	Amtsbezirk	Einwohner- zahl am 1. Dezember 1905	Gemeinde	Amtsbezirk	Einwohner- zahl am 1. Dezember 1905
Achern	Achern	4 613	Malsch	Ettlingen	4 139
Bretten	Bretten	5 052	Radolfzell	Konstanz	5 205
Bühlertal (Ober-, Unter-, und -Hof)	Bühl	4 469	Rastatt	Rastatt	14 403
Dill-Weißenstein	Pforzheim	4 003	Säckingen	Säckingen	4 222
Durlach	Durlach	12 706	Sandhofen	Mannheim	6 630
Eberbach	Eberbach	6 135	St. Georgen	Billingen	4 018
Emmendingen	Emmendingen	7 533	Schwezingen	Schwezingen	6 859
Ettlingen	Ettlingen	8 669	Sedenheim mit Rheinau	Mannheim	7 928
Furtwangen	Triberg	5 281	Singen	Konstanz	5 720
Hockenheim	Schwezingen	6 315	Überlingen	Überlingen	4 379
Kehl-Stadt 3 284	Kehl	8 094	Billingen	Billingen	9 582
„ Dorf 4 810			Waldkirch	Waldkirch	5 190
Kirchheim	Heidelberg	4 739	Weingarten	Durlach	4 505
Lörrach 10 794	Lörrach	13 961	Weinheim	Weinheim	12 560
Lörrach-Stetten 3 167			Wiesloch 4 357	Wiesloch	Wiesloch
			Altweiesloch 555		

Redigiert vom Sekretariat Groß Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juli

1910.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 10. Juli 1910.)

Die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910, Nr. XXIX Seite 385.)

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird in der Fassung, die es durch die Nachtragsgesetze vom 17. Juli 1902, vom 19. Juli 1906 und vom 7. Juli 1910 erhalten hat, auf Grund der Ermächtigung in Artikel X Ziffer IV des letztgenannten Gesetzes unter der dort vorgeschriebenen Benennung „Schulgesetz“ nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Schulgesetz.

(Vom 7. Juli 1910.)

Erster Titel.

Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§ 133) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinausgeschoben werden.

§ 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstellungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

Sind dieselben hiezu außerstande, so hat die Gemeinde hiefür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

§ 4.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind (§§ 30 Absatz 1, 31, 119) kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

Die Verurteilung geht an das Bezirksamt.

Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

§ 5.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 6.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder das Schulgeld, sowie die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

§ 7.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

§ 8.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortschulbehörde,
3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehältern aus den hiefür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses, sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

§ 9.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder anderen der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt, abgesehen von dem Schulgeld besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

§ 10.

Die Vorschriften in § 7 Absatz 1 bis 3, §§ 8 und 9 finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.

Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

§ 11.

Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach § 7 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

§ 12.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

§ 13.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortschaftschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Bezug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

§ 14.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Besorgung der in § 13 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortschaftschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeglieder und den in § 13 weiter bezeichneten Personen.

§ 15.

Die Zahl der aus den Gemeindegliedern in die Ortschaftschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder beträgt 4 bis 20. Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.

Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen, gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.

§ 16.

Ortspfarrer im Sinne der §§ 13 und 14 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

§ 17.

An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 30 Absatz 1) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

§ 18.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

Sind an einer Volksschule mehrere Schularzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

§ 19.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 14 bestellt werden.

Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 8) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Ge-

meinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 13 des Gesetzes oder von einer nach § 14 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist —, jeweils unter Beizug der in § 13 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

§ 20.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreisschulamt geführt.

§ 21.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;
3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obforge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisaufnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 14 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule, sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 50 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungsbereich der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

§ 22.

In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 13) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 21), durch die nach § 14 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 30, 31, 50 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 29) ausüben läßt.

§ 23.

Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen und Lehrerwohnungen, Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.

Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 21 zu.

§ 24.

Die Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 15) finden die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreis Schulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen werden, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E. Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.

Die Kreis Schulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen ausbilsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§ 26.

An jeder Volksschule sind sovieler Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 27.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden theils mit Hauptlehrern, theils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

§ 28.

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

§ 29.

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der in Absatz 1 bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

§ 30.

An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 u der Abteilung G des Gehaltstarifs.

Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 68 und 69 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 29) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 60 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

§ 31.

Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 38) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

Soweit dabei Schulen der in § 30 bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 72 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 30 zu bestellenden Rektors übersteigt.

Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Statgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 38) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 32.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungsbereich der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 21 den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

§ 33.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

§ 34.

Bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbepondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 26 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinararmittel der Volksschule.

§ 35.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,

das Wichtigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,

für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitsunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

§ 36.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20 und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen,

sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreis Schulamts festgesetzt.

Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

§ 37.

Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 36) können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§§ 55 und 65) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 76, 4, § 65 und § 95, 2 des Gesetzes) zu leisten.

§ 38

Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürger-schule“ (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insoweit aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrjahres entsprechenden Zeitraum.

§ 39.

Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des

§ 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

§ 40.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.

§ 41.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 40 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Anferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 55) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 26 und § 34 Absatz 2, 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 76, 4, §§ 94 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 42.

Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt das Kreis Schulamt Nachsicht, wenn es die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

§ 43.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

Vierter Titel.

Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.

§ 44.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 45.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:
als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder
als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder
als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.
Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 46.

Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung“ — bestehen.

Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

§ 47.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 44, sowie jene der §§ 45 und 46 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

§ 48.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Dienst Einkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer an Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Statgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

§ 49.

Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamter.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 77 Absatz 1) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nichtetatmäßige Beamte anwendbar.

§ 50.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer mitgeteilt.

Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 26 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in den §§ 30, 31 aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

§ 51.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

§ 52.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolgedessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §§ 79,3 und 82) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§ 53.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über

die Volksschule zu steht (§§ 13, 14, 22, 118), vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis-
schulamts im vertragmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von
diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Ver-
langen des Kreis Schulamts vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden
Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung
bietet.

§ 54.

Wenn eine Lehrerin der in § 53 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in
weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem
Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet,
so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Ver-
halten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde
und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche
über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus (§ 28) errichtet ist, und für welche von der Ge-
meinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur
Verfügung gestellt sind.

§ 55.

Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu
übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschul-
behörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungs-
ortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des § 65 dieses
Gesetzes zu erteilen.

Hat ein Lehrer nach dem genehmigten Unterrichts- und Stundenplan der Volksschule
weniger als 28 Unterrichtsstunden zu erteilen, so kann er angehalten werden, bis zu diesem
Stundenmaß den Fortbildungsunterricht ohne besondere Vergütung zu erteilen.

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu
erteilen haben, kann die Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber
von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt
werden.

§ 56.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an
Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger
Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach
Kräften mitzusehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort
länger als zwei Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu
leistenden Aushilfe dagegen oder, wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsortes
handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung,

welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll.

§ 57.

Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgt, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Anderere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 58.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

- a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausendsechshundert Mark Anfangsgehalt bis dreitausendzweihundert Mark Höchstgehalt ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundertfünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

- b. freie Wohnung nach § 61 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausendvierhundert Mark für das Jahr.

Die vorstehenden Gehaltsätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

§ 59.

Der Betrag des nach § 58 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

§ 60.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§§ 29, 30 Absatz 4 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und

Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§ 61.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§ 62.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 58 Absatz 1 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstariifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§ 63.

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1000 M, und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1100 M.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Vernehmung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigenden Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 M.

§ 64.

Neben der in § 63 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a. Unterlehrer: einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraums wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

- b. Hilfslehrer: Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.
- c. Schulverwalter: Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

§ 65.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 58, 60, 62, 63, 64 verbundenen Bezügen haben Lehrer an Volksschulen für jede gemäß § 55 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechzig Mark jährlich anzusprechen.

§ 66.

Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 54 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

- a. eine Vergütung von 1000 Mark und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1100 Mark;
- b. Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 64 a des Gesetzes.

In etatmäßiger Stellung (§ 54 Absatz 2) erhalten dieselben:

- a. einen jährlichen Gehalt von eintausendvierhundert Mark (Anfangsgehalt) bis eintausendachthundert Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58, mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je einhundert Mark beträgt.
- b. Mietzinsentschädigung nach § 62 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 67.

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 58 bis 66 und §§ 30, 31) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 124 und 125 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 68.

Wenn im Falle des § 50 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 50 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 26 bis 28) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 29 des Beamtengesetzes — gemäß § 45 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 58) wie auch für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversetzung nach § 45 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

§ 69.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 63 und 64 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 35 Absatz 4 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nichtetatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§ 70.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 26, 28, 30, 31, 54) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehälter werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

§ 71.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen:

a. an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,

b. an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 a des Statgesetzes Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.

§ 72.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 31 und 123 — jede Schulgemeinde (§§ 7, 108) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden	
von nicht über 500 Einwohnern	950 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern	1060 M.
von 1001 bis 2500 Einwohnern	1200 M.
von mehr als 2500 Einwohnern	1340 M.
b. für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden	700 M.

Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. Einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M 80 S in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter I 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrages unter I 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrages unter I 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahresanfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des 10 jährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrerstellen einzutreten.

III. Für die nach § 30 errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großherzogliche Staatskasse einen Jahresbeitrag von 1700 M zu entrichten.

§ 73.

Mit den in § 72 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer — §§ 58 und 60;
2. die Vergütungen für die in nichtetatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer — § 63;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer — § 64 b;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 56;
5. die Sterbegehälter an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen;
7. die Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

§ 74.

Die nach §§ 58 und 61 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 7) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer in bezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

§ 75.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die Ortsschulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amts wegen ändern kann.

§ 76.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge § 73 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 53, 54, 66;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer und Schulverwalter, welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 62, 64;

3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer — § 64;
4. die nach § 3 Absatz 4, verbunden mit § 6 Absatz 1, § 37, § 41 und § 65 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — § 73, 4;
5. die Gehalte, Sterbegehälter und Vergütungen für die in § 31 genannten Lehrer;
6. die Vergütung für den Schularzt;
7. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstellungen — § 35 letzter Absatz des Gesetzes — veranlaßt sind.

§ 77.

Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 72 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie im Staatsvoranschlag angeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 78.

Zur Deckung der nach § 72 I 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehältern) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

§ 79.

Hat ein Ortsfonds nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§ 80.

Hat ein Ortsfonds, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 78, 79), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehälter oder Beiträge

hiezuh (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 78 und 79 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

§ 81.

Die Vorschriften des § 79 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezuh bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 72 I 1a und b an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischiagung eines nach § 62 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 78, 79 und 80 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§ 82.

Die in den §§ 78 bis 81 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindefasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrergehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

§ 83.

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

§ 84.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 83 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehör der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindefasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 72) in Abrechnung gebracht werde.

§ 85.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Unterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§ 86.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 84 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen oder scheidet er gemäß § 85 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

§ 87.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 83) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je zwanzig

Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortschaftschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortschaftschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 84, 85 und 86 entsprechende Anwendung.

§ 88.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 72 I 2) ist als „Schulgeld“ für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 M 20 S jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

§ 89.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreisschulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 88 Absatz 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

§ 90.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden persönlichen und sachlichen Mehraufwands auferlegt werden.

• Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 91.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 78 bis 81 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 72 I 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fonds Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

§ 92.

Durch einen mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 88 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 72 I 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

§ 93.

Soweit die nach den §§ 72 und 76 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 78 bis 82 und §§ 88 bis 92 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen.

§ 94.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 95.

Gegenstand des Staatsbeitrages ist:

1. der nach § 72 I 1 und III des Gesetzes von der Gemeinde an die Staatskasse einzubehaltende Jahresbeitrag abzüglich der in § 96 bezeichneten Einkünfte;
2. die Vergütung für die nach § 37 des Gesetzes von den Lehrern über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 65 und 76,4);
3. die Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in Erteilung von Religionsunterricht (§ 41, § 65, § 76,4);
4. der im Fall der Zuweisung von Schülern in die Volksschule einer Nachbargemeinde zum persönlichen Aufwand der letzteren zu leistende Beitrag (§ 9);
5. die Aufwendungen, die eine Gemeinde für Kinder, die zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch ausgeschlossen sind (§ 3 des Gesetzes), auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, sowie auf Grund der Bestimmungen in § 3 Absatz 4 gegenwärtigen Gesetzes zu machen hat;
6. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag.

§ 96.

An den Aufwendungen des § 95,1 sind die in §§ 78 bis 82 bezeichneten Einkünfte sowie etwaige auf Grund der §§ 9 und 90 des Gesetzes zum persönlichen Aufwand der Schule geleisteten Beiträge in Abzug zu bringen, die Erträgnisse von Liegenschaften (§ 78) oder die an deren Stelle getretenen Geldbeiträge aber nur dann, wenn die Liegenschaften nicht von der Gemeinde gewidmet sind.

Für die Berechnung der in §§ 78 bis 82 bezeichneten Einkünfte gelten folgende Vorschriften:

- a. Wiederkehrende Leistungen in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind mit dem Durchschnitt der Geldvergütung der letzten 10 Jahre aufzurechnen. Hat eine solche Vergütung in Geld nicht stattgefunden, so ist der Wert dieser Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfallzeit üblichen Marktdurchschnittspreise vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die einmal getroffene Festsetzung bleibt bestehen, bis auf Grund eines Antrages der Gemeinde oder der Oberschulbehörde eine neue Schätzung erlassen ist.
- b. Als Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken sind 2 vom Hundert ihres Steuerwertes anzusetzen.
- c. Der Ertrag der Schulpfündekapitalien ist mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme beizuziehen.

§ 97.

Für die Berechnung des Staatsbeitrags wird zunächst der Durchschnitt der Umlagen, die in den letzten 10 Jahren vor dem in § 101 bezeichneten Zeitabschnitt in der Gemeinde nach dem Sollbetrag erhoben wurden, unter Abrundung der einzelnen Jahresbeträge auf ganze Mark festgestellt. An dieser Summe werden sodann nachstehende, jeweils nach dem Durchschnitt der gleichen 10 Jahre berechnete und in der gleichen Weise abgerundete Beträge in Abzug gebracht und zwar:

1. der Wert aller Bürgernutzungen, — unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen — mit dem Anschlag, der bei der neuesten — das ist in dem 10 jährigen Zeitabschnitt zuletzt in Geltung gestandenen — Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde; ferner:
2. die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 95 bezeichneten Art;
3. die gemäß § 72 I 2 von der Gemeinde an die Staatskasse bezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

Der sich ergebende Restbetrag stellt die sonstigen Ausgaben der Gemeinde (§ 98 Absatz 1) dar. Der zu ihrer Deckung unter Zugrundelegung des in § 100 des Gesetzes bezeichneten Gemeindesteuertafasters erforderliche Umlagesatz bildet das sonstige Umlagebedürfnis der Gemeinde.

§ 98.

Gemeinden, welche zur Deckung der in § 97 letzter Absatz bezeichneten sonstigen Ausgaben zuzüglich des in § 95 des Gesetzes aufgeführten dermaligen Schulaufwandes (§§ 102, 103) überhaupt noch ein Umlagebedürfnis zu leisten haben, sind nicht verpflichtet, zur Bestreitung des bezeichneten Schulaufwandes einen Umlagesatz von mehr als 10 % zu erheben.

Gemeinden, die zur Deckung der sonstigen Ausgaben einen Umlagesatz von mehr als 40 % zu erheben haben, sind von jedem Beitrag frei.

Beträgt der Umlagesatz für die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde mehr als 15 %, so ist bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

16 bis einschließlich 18	%	ein Umlagesatz von höchstens	9	%
19	"	21	"	8
22	"	24	"	7
25	"	27	"	6
28	"	30	"	5
31	"	32	"	4
33	"	35	"	3
36	"	38	"	2
39	"	40	"	1

zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben. Der durch Umlage nicht gedeckte Teil des Schulaufwandes bildet den der Gemeinde zu gewährenden Staatsbeitrag. Dabei werden Beträge von 50 % und darüber nach oben, solche unter 50 % nach unten auf ganze Mark abgerundet.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Einreihung nicht zu berücksichtigen.

§ 99.

Bei Gemeinden, die nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann der Umlagesatz, für den die Gemeinde nach § 98 aufzukommen hat, um 1 bis 4 % erhöht werden, während andererseits bei Gemeinden auf besonders niedriger Stufe der Leistungsfähigkeit in dem gleichen Umfang eine Ermäßigung eintreten darf.

§ 100.

Der Berechnung des Umlagesatzes (§ 97 letzter Absatz) und der von der Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes aufzubringenden Summen (§ 98) werden jeweils die nach § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Umlageausschlag maßgebenden Steuerwerte und Einkommen des Gemeindesteuerkatasters zu Grunde gelegt, nach dem die Gemeindeumlage für das erste Jahr des neuen Zeitabschnitts (§ 101) erhoben wird.

§ 101.

Auf Antrag der Gemeinde wird der ihr zukommende Staatsbeitrag durch die Staatsbehörde für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren festgestellt.

Die 10 jährigen Zeitabschnitte sind zusammenfallend mit den Zeitabschnitten, für welche die in § 72 I des Gesetzes bezeichneten Beiträge nach § 72 II festgesetzt werden und wie diese für alle Gemeinden des Landes die gleichen. Nach Ablauf des 10jährigen Zeitabschnittes kann sowohl die Gemeinde wie die Staatsbehörde eine neue Festsetzung beantragen.

§ 102.

Das Erkenntnis über die Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 101) tritt in Wirksamkeit:

1. wenn der Antrag der Gemeinde innerhalb des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes gestellt wird, oder wenn die Gemeinde schon bisher einen Staatsbeitrag bezogen hat, mit Wirkung vom Beginn dieses Zeitabschnittes an;
2. wenn er nach Umfluß des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes gestellt wird, von dem Tage an, an dem der Antrag bei der den Staatsbeitrag festsetzenden Behörde einkommt.

§ 103.

In der zweiten Hälfte des neuen Zeitabschnittes kann ein Antrag im allgemeinen nicht mehr gestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Gemeinde, die seither der Städteordnung unterstand, dieses Verhältnis aufgibt, oder wenn in einer Gemeinde, die bisher mit einer andern Gemeinde zusammen eine Schule unterhielt, eine neue Schule errichtet wird, oder wenn eine Gemeinde, die bisher Staatsbeitrag bezogen hat, mit einer andern Gemeinde vereinigt wird. Die Festsetzung des Staatsbeitrags erfolgt in diesen Fällen mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, auf den das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

Der Antrag muß binnen Jahresfrist eingereicht sein.

Dabei sind im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden die sonstigen Ausgaben, die der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses zu Grunde zu legen sind, durch Zusammenrechnung der in § 97 bezeichneten Beträge beider Gemeinden festzustellen. In gleicher Weise sind der Berechnung der Umlagesätze (§ 97 und § 98) die Steuerwerte und Einkommen der beiden Steuerkataster zu Grunde zu legen.

§ 104.

Der Staatsbeitrag erlischt, wenn eine Gemeinde die Städteordnung annimmt oder wenn eine Gemeinde, die Staatsbeitrag bezieht, mit einer andern vereinigt wird, und zwar mit dem letzten Tag vor dem Eintritt der Vereinigung.

Wenn im Verlauf des 10 jährigen Zeitabschnittes eine Änderung in dem äußeren Bestand der Schule, abgesehen vom Fall des § 103, oder in den Leistungen des § 95, 1 bis 6 des Gesetzes eintritt, oder eine der in § 95, 2 bis 6 bezeichneten Aufwendungen von der Gemeinde neu übernommen werden muß oder aber ganz in Wegfall kommt, so kann auch vor Ablauf von 10 Jahren die Gemeinde alsbald die Erhöhung und die Staatsbehörde die Ermäßigung beziehungsweise die zeitweise Einstellung des bewilligten Staatsbeitrags mit Wirkung von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 105.

Die Bestimmungen der §§ 94 bis 104 finden auch auf abgeordnete Bemerkungen, sofern deren Aufwand nach § 174 Absatz 3 der Gemeindeordnung umgelegt wird, Anwendung.

§ 106.

Der Vollzug der nach §§ 101 bis 104 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach § 72 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach § 72 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Überschuß von der Staatskasse an die Gemeindefasse in bar auszubezahlen.

§ 107.

Wenn der gemäß § 72 I 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§ 26) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§ 94 bis 103 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß § 7 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach § 101 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandssumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 108.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 7 Absatz 2), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in § 72 I 1, III und § 76 bezeichneten Leistungen aufzukommen. Maßgebend ist hierbei das Ergebnis der Volkszählung, das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 72 II) zu Grunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 72 I 1).

In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 78 bis 81).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§ 72) und gegenüber den Lehrern (§ 76) sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 78 bis 81) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 8, 3).

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht. Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.

§ 109.

In den Fällen des § 108 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§ 94 bis 104 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§ 108 Absatz 3 und 4) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§ 110.

Bereinigungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 108) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§ 111.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.
2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 26, 27) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schülfern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Aufstellung von Ofen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schülfer mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

§ 112.

Nach Anleitung der in § 111 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

§ 113.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenützlich geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

§ 114.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 7 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 108 und 110 entsprechende Anwendung.

§ 115.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

§ 116.

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in § 114 entsprechende Anwendung.

Sechster Titel.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 117.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§ 118.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 119 sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 a und 19 b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören der nach § 119 bestellte Rektor und der nach § 18 des Gesetzes bestellte Schularzt.

§ 119.

Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 21, 128 Absatz 2 a) zu, während die Aufsicht über die Volksschule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschul-

rektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.

§ 120.

Zur Unterstützung des in § 119 bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 29 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 121.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in §§ 119 und 120 bezeichneten Beamten und Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Ober- schulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

Dem Volksschulrektor können, überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amts- befugnisse aus dem Dienstkreis des Kreis Schulamts zugewiesen werden.

§ 122.

Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 119 bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschul- rektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingestellt.

In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 120 Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.

Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 120 Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 124 und 125 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 128 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforder- lich ist.

Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehälte und der Hinterbliebenen-Versorgungs- gehälte gelten die Vorschriften des § 70 des Gesetzes.

§ 123.

Beiträge zur Staatskasse (§ 72) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der

Gemeinde-(Schul-)Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 73, 1 bis 6 der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehälte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einseitigen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und solange ein solcher Ruhegehalt fortzuentsrichten ist (§§ 68, 69).

§ 124.

Durch Ortsstatut (§ 128) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 58 bis 66) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 62 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlags durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 59 des Gesetzes maßgebend.

§ 125.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschliebung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiegegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

§ 126.

Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 117 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommenen Lehrer der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in

jedem Befetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer, welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der vom Stadtrat Ernante erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§ 127.

Kommt die Befetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Befetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Befetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Befetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

§ 128.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 117), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbepondere sind in dieser Weise zu ordnen:

- a. die Zusammenetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
- b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 36 bis 39 des Gesetzes);
- c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen;
- d. das für die Schüler jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld;
- e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
- f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals (§ 124).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Statutgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Siebenter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

§ 129.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer — §§ 58 und 66.

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 29, 60 und 30 sinngemäß zur Anwendung, und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausendachthundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälter, sowie der Versorgungsgehälter richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§ 130.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (§ 46, § 54) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinelige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

- a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;
- b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch § 58 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie Wohnungsgeld nach § 62 Absatz 1 übernimmt.

Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

§ 131.

Die Bestimmungen der §§ 124, 125 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 130 etatmäßig angestellten Lehrer.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Körperschaft beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 68, 69).

Bezüglich der Versorgungsgehälter sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absatz 1 und 2 des Statgesetzes maßgebend.

§ 132.

Unter den in § 130 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverheirateten Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die in § 129 Absatz 4, als Lehrerinnen die in § 66 Absatz 3 bezeichneten Bezüge.

Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 130 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 131 hier anwendbar sind.

Achter Titel.

Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 133.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie:

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.
3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.

4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

§ 134.

Die Errichtung aller andern als der in § 133 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 133 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Das Gleiche gilt von Anstalten, die als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

§ 135.

Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken;
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 136

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 133) an minderjährige Personen beschäftigen

wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person beanstandet ist.

§ 137.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 138.

Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Diese umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

§ 139.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 133 bis 137 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Überdies kann die Schließung einer nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird.

Neunter Titel.

Vollzugsbestimmungen.

§ 140.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volkss-)Schulverbänden;
2. über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeforderten Bemerkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden;

4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 133, 134, 135 und 137 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Unterjagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

§ 141.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Übergangsbestimmungen.

I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen hinsichtlich der Vorschriften in den §§ 6, 58, 72 und 93 bis 108, 63, 66 Absatz 3 a, 129 Absatz 4, 132 mit dem 1. Januar 1910, im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit.

Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.

II.

1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1910 Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen waren — §§ 49, 54 Absatz 2, 129, 130 und 132 — erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1910 innerhalb der Grenzen der in den §§ 58, 66 Absatz 3 a und 129 Absatz 4 bezeichneten neuen Höchstgehälte:
 - a. die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den bisherigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1910 ergibt,
 - b. eine außerordentliche Zulage von einhundert Mark, mindestens jedoch den neuen Anfangsgehalt.
2. Diejenigen in Ziffer 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1910 im Bezug des seitherigen Höchstgehälts waren, erhalten die Zulage oder Teilzulage nach Ziffer 1 a nach Maßgabe des seit dem Einrücken in den Höchstgehalt umlaufenen Zeitraums aus dem für die letzte Zulage im Gesetz vom 19. Juli 1906

für sie festgesetzten Beträge, höchstens jedoch den Betrag einer Zulage. Ferner erhalten sie, falls die letzte Zulage zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstgehalts nicht im vollen gesetzlichen Betrag bewilligt worden ist, den einbehaltenen Betrag als Zuschlag zur Zulage oder Teilzulage nach Satz 1.

3. Die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

4. Die in Ziffer 2 bezeichneten Hauptlehrer erhalten, wenn sie als solche eine vierzigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt den Höchstgehalt von 3200 M.

Die Einweisung in diesen Gehalt erfolgt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tag dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres an.

5. Auf Lehrer und Lehrerinnen, welche sich auf 1. Januar 1910 im einstweiligen Ruhestand befunden und eine unständige Lehrerstelle (§ 69) versehen haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung als Hauptlehrer ihr Gehalt auf diesen Zeitpunkt so festzusetzen ist, wie wenn sie am 1. Januar 1910 Inhaber einer etatmäßigen Stelle gewesen wären.

6. Für die Bemessung der Zulagen der am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig angestellten Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde bleiben die Vorschriften des Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 in Kraft.

7. Für sämtliche in Ziffer 1, 2 und 5 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem 1. Januar 1910 der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

III.

1. Die Erhöhung, welche die nach § 72 I 1 a seitens der Gemeinden an die Staatskasse zu leistenden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den seitherigen Sätzen erfahren, tritt ein mit 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1910, mit weiteren 40 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1912 und mit den restlichen 30 vom Hundert mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an.

2. Die Gemeindebeiträge (Absatz 1) und die Staatsbeiträge (§§ 94 ff.) werden für alle Gemeinden des Landes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Berücksichtigung der in den Jahren 1912 und 1914 eintretenden Erhöhungen der Gemeindebeiträge neu festgesetzt.

Dabei hat die Feststellung der sonstigen Ausgaben der Gemeinden nach § 97 des Gesetzes auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1906 bis 1909, die Berechnung der in §§ 78 bis 82 bezeichneten Einkünfte aber nach den Bestimmungen des § 96 Absatz 2 „

b und c des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zu erfolgen, daß als Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Jahre 1906 und 1907 drei vom Hundert des Anschlags anzusetzen sind, mit dem dieselben in diesen Jahren zur Grundsteuer veranlagt waren.

3. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge sind einstweilen fortzuentrichten, bis die Neu festsetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, vorbehaltlich der Nachzahlung oder Rückerhebung des zu wenig oder zu viel bezahlten Betrags.

Sofern eine Gemeinde auf Grund des bisherigen Gesetzes am Ende des Jahres 1909 an Staatsbeitrag mehr bezieht, als sie auf Grund der Neu festsetzung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1910 an erhält, so bleibt sie für die Jahre 1910 und 1911 im Genusse dieses höheren Bezugs.

4. Die in § 102, 1 des Gesetzes bezeichnete Frist zur Stellung des Antrags auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags wird bis zum Ablauf eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an, für Gemeinden aber, die bereits auf Grund des bisherigen Gesetzes einen Staatsbeitrag beziehen, bis zum letzten Dezember 1911 erstreckt.

Mit dem letzteren Zeitpunkt wird der seitherige Staatsbeitrag eingestellt, sofern die Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist Antrag auf Neu festsetzung gestellt hat.

IV.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes betraut.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. August

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Abhaltung von Turnkursen im Jahre 1910 betreffend. — Die Dienstgeschäfte des Großherzoglichen Kreischulamtes in Konstanz betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts, Abteilung II: Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1910 betreffend. — Diensta Nachricht. — Dienst erledigungen. — Todesfall.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Hermann Mayer am Bertholdsgymnasium in Freiburg das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlehrer (Reallehrer) Franz Miltner an der Humboldtschule in Karlsruhe das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. Juni d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versehen die Professoren Robert Träger am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut an das Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt und Artur Feige an genanntem Gymnasium an das Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Juni d. J. gnädigst geruht, den Oberlehrer (Reallehrer) Franz Miltner an der Humboldtschule in Karlsruhe auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste auf 11. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. Juli d. J. gnädigst geruht, dem zuruhegesetzten Professor Theodor Hänlein, zuletzt an der Realschule in Emmendingen, eine etatmäßige Professorenstelle am Gymnasium in Wertheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Juli d. J. gnädigst geruht, den Direktor der Realschule in Müllheim Dr. Ludwig Kohl auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Juli d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Alfred Winkelmann an der Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg zum Direktor der Realschule in Müllheim zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Abhaltung von Turnkursen im Jahre 1910 betreffend.

Diejenigen Lehrer, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu dem am 1. August d. J. beginnenden Turnkurs eine Zulassungsverfügung nicht erhalten haben, konnten keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 29. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Haufer.

Die Dienstgeschäfte des Großherzoglichen Kreis Schulamtes in Konstanz betreffend.

Die Dienstgeschäfte für den Schulkreis Konstanz werden, vom 1. August d. J. an wieder in vollem Umfang durch das Großherzogliche Kreis Schulamt in Konstanz besorgt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Kr. Schmidt.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckchriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Geologische Wanderungen am Schwäbischen Meere. Ein methodischer Beitrag zur Heimatkunde von Karl G. Volk, Professor an der neuen Oberrealschule in Freiburg i. Br. Mit 14 Abbildungen. (Sonderabdruck aus Band III der Monatshefte für den naturkundlichen Unterricht aller Schulgattungen.) Leipzig und Berlin, V. G. Teubner 1910.

Eine Reise durch die deutschen Kolonien, herausgegeben von der illustrierten Zeitschrift „Kolonie und Heimat“ II. Band, Kamerun. Mit 2 Karten und 209 Abbildungen, darunter 14 ganzseitigen Blättern. Preis 5 M. Berlin, Verlag Kolonialpolitischer Zeitschrift G. m. b. H. 1910. Für Lehrer- und Schülerbibliotheken und Schulprämien zu empfehlen.

Sprach- und Schulkarte von Mähren und Schlesien von Dr. Franz Berko. Geeignet für die Bibliotheken der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Kommissionsverlag G. Neugebauer, f. f. Hofbuchhändler, Prag, Graben 20. 1910. Preis 2 Kr. 50 h.

Pädagogische Jahreschau über das Volksschulwesen. IV. Band über das Jahr 1909. Herausgegeben von Dr. E. Clausniger. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Bei regelmäßigem Bezug zum ermäßigten Subskriptionspreis von 4 M für das geheftete und von 5 M für das gebundene Exemplar zu beziehen. Ladenpreis 6 M beziehungsweise 7 M.

Killmann, Karte der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Deutschland. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin SW. 48. Preis 18 M.

Praktische Pilzkunde. Ein Führer durch unsere häufigen essbaren und schädlichen Pilze mit 67 farbigen Abbildungen. Bearbeitet von Rektor L. Hintertürk. Leipzig, Amtshorische Verlagsbuchhandlung. Preis gebunden 3 M.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. Juli d. J. wurde dem Revisionsgehilfen Joseph Schmidt von Gengenbach unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Revident“ die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten beim Oberschulrat übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Kenzingen, A. Emmendingen, Hauptlehrer Julius Bader.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Johann Becker in Reibshheim, A. Bretten, nach Leimen, A. Heidelberg.

„ Emil Bröckler in Hausen, A. Schopshheim, nach Lörrach-Stetten, A. Lörrach.

„ Max Kayser in Bögisheim, A. Müllheim, nach Lörrach.

„ Friedrich Ling in Großschönbach, A. Pfullendorf, nach Merdingen, A. Breisach.

„ August Zimmermann in Kandern, A. Lörrach, nach Singen, A. Durlach.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Aha, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Albert Lauber in Pfullendorf.

- Bonndorf, A. Überlingen, dem Schulverwalter Oskar Danneffel dajelbst.
 Brunnadern, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Joachim Fugazza in Karfau, A. Säckingen.
 Dietlingen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Franz Meyer in Bruchfal.
 Engen, dem Unterlehrer Eugen Eble in Lörrach.
 Heckfeld, A. Tauberbiſchofsheim, dem Schulverwalter Emil Fettig dajelbst.
 Ittlingen, A. Eppingen, dem Unterlehrer Michael Meier in Konftanz.
 Kirrlach, A. Bruchfal, dem Unterlehrer Bertold Harbrecht in Baden.
 Leifelheim, A. Breifach, dem Unterlehrer Karl Pfulb an der Seminarübungſchule in Ettlingen.
 Neuenweg, A. Schönau, dem Volkſchulkandidaten Philipp Müller, zuletzt Unterlehrer in
 Cubigheim, A. Bogberg, zur Zeit Einjährig-Freiwilliger im 1. Badifchen Leib-Grenadier-Regiment
 Nr. 109 in Karlsruhe.
 Oberwolfach, A. Wolfach, dem Schulverwalter Wilhelm Eitel in Schutterwald-Langhurft,
 A. Offenburg.
 Riedern, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Eberhard Lerch in Kartung, A. Baden.
 Schwanenbach, A. Triberg, dem Unterlehrer Friedrich Kößler in Freiburg i. Br.

Durch Entſchließung des Großherzoglichen Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts
 ſind in den Ruheſtand verſetzt worden:

- Hauptlehrer Bernhard Muſler an der Volkſchule in Kollnau, A. Baldkirch, und
 Hauptlehrer (im einſtweiligen Ruheſtand) Auguſt Hermann, zur Zeit Schulverwalter an der
 Volkſchule in Unterbiederbach, A. Baldkirch, auf ihr Anſuchen bis zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit;
 Hauptlehrer Adam Reinhard an der Volkſchule in Iſvesheim, A. Mannheim, auf ſein Anſuchen
 wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ſeiner langjährigen und treu geleifteten Dienſte;
 Hauptlehrer Friedrich Haerdle an der Volkſchule in Kirnbach, A. Wolfach, auf ſein Anſuchen
 wegen vorgerückten Alters und leidender Geſundheit unter Anerkennung ſeiner langjährigen und treu
 geleifteten Dienſte;
 Hauptlehrer Edmund Böhrlle an der Volkſchule in Grünwald, A. Neuftadt, auf ſein Anſuchen
 wegen vorgerückten Alters.

Aus dem öffentlichen Schuldienſt wurden entlaſſen auf Anſuchen:

- Unterlehrerin Elſe Himſtedt an der Volkſchule in Gutach-Dorf, A. Wolfach.
 Handarbeitslehrerin Klara Maier an der Volkſchule in Mannheim.

IV.

Dienſterledigungen.

Beim Männerzucht haus Bruchfal iſt eine Hauslehrerſtelle durch einen Lehrer evangeliſchen
 Bekenntniſſes, der die Reallehrerprüfung abgelegt hat, zu beſetzen.

Bewerbungen ſind durch Vermittlung der vorgeſetzten Behörde binnen 3 Wochen bei dem
 Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß die Beſorgung des Organiftendienſtes zu
 den Dienſtobliegenheiten des Hauslehrers gehört.

An der Realschule in Karlsruhe iſt eine etatmäßige Stelle für einen wiſſenſchaftlich gebildeten
 Lehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen zu beſetzen.

Bewerbungen ſind auf dem geordneten Dienſtweg binnen 8 Tagen beim Oberſchulrat einzureichen.

An der Oberrealschule in Freiburg ist die etatmäßige Stelle eines Zeichenlehrers, der auch zur Erteilung von Turnunterricht wenigstens in den unteren und mittleren Klassen befähigt sein soll, zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Heidelberg: Sechs Stellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Buchen. Die Stelle des ersten Lehrers ist zur Zeit erledigt.

Denzlingen, A. Emmendingen. (In Abänderung des Ausschreibens in Nr. XIV Seite 123 des Schulverordnungsblattes).

Freudental, A. Konstanz.

Gerchsheim, A. Tauberbischofsheim.

Großschönach, A. Pfullendorf.

Holzhausen, A. Emmendingen

Kollnau, A. Waldkirch.

Murg, A. Säckingen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich. (In Ergänzung des Ausschreibens in Nr. XIV Seite 122 des Schulverordnungsblattes).

Niederrimlingen, A. Breisach.

Rollingen, Ortsteil Badisch-Rheinfelden, A. Säckingen. Zwei Stellen. (In Ergänzung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt Nr. XIV Seite 122).

Oberhausen, A. Bruchsal.

Oberkirch.

Peterstal, A. Oberkirch. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Sauldorf, A. Mestkirch.

Schönenbach, A. Billingen.

Singen, A. Konstanz.

St. Ulrich, A. Staufen.

Unteruhldingen, A. Überlingen.

Urach, A. Neustadt.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Auggen, A. Müllheim.

Hochstetten, A. Karlsruhe.

Hohenstadt, A. Adelsheim.

Hornberg, A. Triberg.

Kälbertshausen, A. Mosbach.

Keppenhach, A. Emmendingen.

Ladenburg, A. Mannheim. (Anstelle des Ausschreibens für einen katholischen Lehrer im Schulverordnungsblatt Nr. XIV Seite 122).

Ottoschwanden, A. Emmendingen.

Waldkapfenbach, A. Eberbach (wiederholt).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis-
schulamt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Julius Joachim, Hauptlehrer in Auggen, N. Müllheim, am 29. Mai 1910.

Klara Dalmus, Handarbeitshauptlehrerin in Mannheim, am 11. Juni 1910.

Martin Henglein, Hauptlehrer in Weinheim, am 21. Juni 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts, Abteilung II.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1910 betreffend.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1910 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII) am

Donnerstag, den 13. Oktober 1910, vormittags 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der verlangten Nachweise bis spätestens 20. September beim Landesgewerbeamt einzureichen.

In den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welcher der beiden Fremdsprachen (Englisch und Französisch) und nach welchem Stenographie-system der Bewerber der Prüfung sich unterziehen will.

Karlsruhe, den 21. Juli 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Fig.

Dienstnachricht.

Entlassen aus dem gewerblichen Schuldienst wurde auf Ansuchen:

Hilfslehrer Karl Eichbach an der Gewerbeschule in Wiesloch.

Dienst erledigungen.

Die Stelle des Vorstehers bei der Gewerbeschule (mit Handelsabteilung) in Baden ist auf Beginn des Winterhalbjahres zu besetzen.

Bewerbungen — mit genauer Angabe über Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der Prüfung, Umfang der Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern, die bisherigen Verwendungen u. s. w. — sind bis 15. August d. J. bei Großherzoglichem Landesgewerbeamt einzureichen.

Bei der Handelsschule in Offenburg ist auf Beginn des Winterhalbjahres eine etatmäßige Handelslehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen sind unter Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse bis 15. August d. J. bei Großherzoglichem Landesgewerbeamt einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Rektor Karl Seifert, Vorsteher der Gewerbeschule in Baden-Baden, am 23. Juni 1910.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. August

1910.

Inhalt.

- Landesherrliche Entschliessungen.**
Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend. — Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.
Dienstnachrichten.
Dienstentlassungen.
Todesfälle.
Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Gewerbelehrerhauptprüfung für 1910 betreffend. — Die Gewerbelehrevorprüfung für 1910 betreffend. — Dienstnachricht.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Reallehrer Dominik Streicher am Gymnasium in Tauberbischofsheim das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Reallehrer Ludwig Bergdolt an der Oberrealschule in Freiburg das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Julius Schmolck in Laudenbach das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Reallehrer Peter Jäger beim Männerzuchtthaus Bruchsal das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. Juni d. J. gnädigst geruht, dem Hauptlehrer Philipp Zimmermann von Wagenschwand die etatmäßige Amtsstelle des Vorstehers an der Erziehungsanstalt Flehingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Juli d. J. gnädigst geruht, die Revisoren

Rudolf Burkart

und Richard Schuster beim Oberschulrat,

den Musiklehrer August Binder am Realgymnasium mit Realschule in Mannheim,

die Reallehrer Michael Fleiner an der Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg,

Karl Heidenreich an der Realschule in Offenburg,

Jakob Litschgi an der Oberrealschule in Baden,

Johann Zimmermann an der Realschule in Breisach,

Albert von Langsdorff an der Realschule in Eberbach,

Heinrich Dinges an der Realschule in Bühl,

Christoph Benzingen am Realgymnasium in Mannheim,

den Zeichenlehrer Emil Bödiger am Lehrerseminar in Meersburg,

den Reallehrer Adolf Soine am Lehrerseminar in Heidelberg,

den Musiklehrer Karl Hofmayer am Lehrerseminar in Ettlingen,

den Reallehrer August Morlock an der Realschule in Schwetzingen und

den Zeichenlehrer Karl Gutmann an der Oberrealschule in Karlsruhe landesherrlich anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Juli d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. August Hausrath am Gymnasium in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Heidelberg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Juli d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren:

Adolf Mezger vom Gymnasium in Bruchsal an dasjenige in Durlach,

Eugen Bühler von der Realschule in Sinsheim an das Gymnasium in Bruchsal,

August Schumacher vom Gymnasium in Lörrach an die Realschule mit Realprogymnasium in Singen und

Johann Falk von der Realschule mit Realprogymnasium in Singen an das Gymnasium in Lörrach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Juli d. J. gnädigst geruht, den Professor Ludwig Mainzer an der Realschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Schopfheim zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Juli d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren:

Franz Vogt von der Oberrealschule in Mannheim und
Dr. Adolf Eiermann vom Lehrerseminar in Meersburg an das Lehrerseminar in
Freiburg;

nachgenannte Lehramtspraktikanten zu Professoren zu ernennen und zwar:

Dr. Albrecht Maas von Gernsbach am Lehrerseminar in Freiburg,

Dr. Friedrich Buz von Karlsruhe und

Dr. Jakob Köhler von Sandhausen am Lehrerseminar in Heidelberg, und

Dr. Karl Hunn von Altdorf am Lehrerseminar in Meersburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Juli d. J.
gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Alois Noë von Rittersbach zum Professor an der
Realschule in Offenburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Juli d. J.
gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Hermann Schwarz an der Oberrealschule in
Konstanz zum Professor an der Höheren Mädchenschule in Offenburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Juli d. J.
gnädigst geruht, den Reallehrer Dominik Streicher am Gymnasium in Tauberbischofsheim
auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter
Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf den 12. September d. J. in
den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Juli d. J.
gnädigst geruht, den Reallehrer Ludwig Bergdolt an der Oberrealschule in Freiburg auf
sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter An-
erkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf 12. September 1910 in den
Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Juli d. J.
gnädigst geruht, den Reallehrer Peter Fäger beim Männerzuchthaus Bruchsal seinem unter-
tänigsten Ansuchen entsprechend, wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner lang-
jährigen, treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend.

Die nachgenannte Kandidatin, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom
19. Dezember 1884, beziehungsweise 3. November 1905, die Prüfung der Lehrerinnen

betreffend, im Monat Juli 1910 der Lehrerinnenprüfung unterzogen hat, ist zur Unterrichts-
erteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden:

Novák, Maria, von Freiburg.

Karlsruhe, den 4. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung
vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend,
abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren
Mädchenschulen zuerkannt worden:

Augenstein, Anna, von Pforzheim,

Beck, Anna, von Karlsruhe,

Freij, Berta, von Basel,

Homburger, Ida, von Leustetten,

Kirn, Josephine, von Wald, Hohenzollern,

Koch, Erna, von Karlsruhe,

Koch, Lina, von Mannheim,

Krampf, Mina, von Feudenheim,

Lamp, Josephine, von Karlsruhe,

Lehn, Sophie, von Durlach,

Maurer, Luise, von Sasbachried,

Müller, Maria, von Karlsruhe,

Sauter, Klara, von Radolfzell,

Schaz, Elisabeth, von Oberöwisheim,

Schitterer, Klementine, von Schönau i. B.,

Schmidt, Anna, von Offenburg,

Schneider, Maria, von Karlsruhe,

Stich, Kreszentia, von Schwabsoien,

Stratthaus, Katharina, von Mannheim,

Bögtle, Luise, von Herdwangen,

Volk, Hedwig, von Heddesbach,

Weiß, Anna, von Bettmaringen.

Karlsruhe, den 1. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Hanser.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Im Monat Oktober d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt und zwar werden diese beiden Prüfungen am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe abgehalten.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1909 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 30. September d. J. an Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Diese Prüfungen werden nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 mit der Abänderung des § 4 der Verordnung, welche in der Ministerialverordnung vom 3. November 1905 (Schulverordnungsblatt 1905 Seite 280) gegeben ist, abgehalten. Die Kandidatinnen der Ersten Lehrerinnenprüfung haben demgemäß eine Vorbereitungszeit für den Lehrberuf von mindestens zwei und einem halben Jahre nachzuweisen.

Karlsruhe, den 2. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Lehrbuch der Geschichte für die Quarta, von Dr. Robert Goldschmit, Professor, Jahr, Verlag von Moriz Schauenburg, 1910. Preis gebunden 1,50 M.

Kulturgeographie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Handelsgeographie von Dr. Mucke, Bühl, Verlag der Konfordia, Preis 1,20 M.

Geeignet zum Handgebrauch der Lehrer an Volks- und Mittelschulen.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 18. Juli d. J. wurde Musiklehrer Emil Hoffmeister am Vorseminar in Gengenbach in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar in Freiburg versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 18. Juli d. J. wurde Musiklehrer Hugo Luz am Vorseminar in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar in Heidelberg versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 18. Juli d. J. wurde dem Hauptlehrer Karl Thoma an der Volksschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers an Mittelschulen mit der Amtsbezeichnung „Musiklehrer“ am Vorseminar in Gengenbach übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 18. Juli d. J. wurde dem Musiklehrerkandidaten Emil Hug am Lehrerseminar in Meersburg die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers an Mittelschulen mit der Amtsbezeichnung „Musiklehrer“ an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 23. Juli d. J. wurden den Kanzleiassistenten Wilhelm Hügel und Friedrich Wildermuth bei dieser Behörde etatmäßige Amtsstellen von Bureaubeamten unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Registraturassistent“ übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 23. Juli d. J. wurde dem nichtetatmäßigen Aktuar Ferdinand Weil bei dieser Behörde unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Kanzleiassistent“ die etatmäßige Amtsstelle eines Schreibbeamten auf wichtigerer Stelle übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 23. Juli d. J. wurde dem Hilfsdiener Joseph Lempert am Lehrerseminar Ettlingen die etatmäßige Amtsstelle eines Heizers bei Zentralheizungen übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 25. Juli d. J. wurde dem Hauptlehrer Friedrich Schlager in Rastatt die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Musiklehrer“ am Großherzoglichen Vorseminar in Tauberbischofsheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 28. Juli d. J. wurden in gleicher Eigenschaft versetzt die Reallehrer Hermann Kern von der Höheren Bürgerschule in Säckingen an das Gymnasium in Tauberbischofsheim, Wilhelm Breinig vom Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut an die Höhere Bürgerschule in Säckingen und Karl Berger vom Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen an das Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 1. August d. J. wurde dem Realschulkandidaten Ernst Anderer an der Realschule in Mespelkirch die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. August d. J. wurde dem Realschulkandidaten Dr. Friedrich Weber an der Oberrealschule mit Handelsmittelschule in Mannheim unter

Verleihung der Amtsbezeichnung „Reallehrer“ die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers an der Bürgerschule in Schönau i. W. übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. August d. J. wurde Zeichenlehrer Otto Friedel von der Oberrealschule in Konstanz in gleicher Eigenschaft an die Humboldtschule in Karlsruhe versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 6. August d. J. wurde Reallehrer Max Glockner von der Bürgerschule in Schönau i. W. in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Triberg versetzt.

Gemäß § 126 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Bruchsal: dem Unterlehrer Franz Spettinagel am Großherzoglichen Lehrerseminar in Meersburg.
Mannheim: den Hauptlehrern Ernst Körber in Gutach-Dorf, A. Wolfach, Matthäus Kohler in Steimbach, A. Buchen, Alfred Schmidt in Lindach, A. Eberbach und Jakob Walter in Bruchsal; ferner den Unterlehrern Karl Schweikart, Albert Engert, Joseph Reichert, Julius Linden, Kaver Lederle, Otto Riechle, Gustav Graf, Friedrich Steinecker, Hermann Bartholomä, Heinrich Brauns, Felix Schoer und Hermann Büchner, sämtliche in Mannheim.

Pforzheim: den Hauptlehrern Georg Vogt in Dypfingen, A. Freiburg, Edmund Reimuth in Dürrn, A. Pforzheim, und Heinrich Remele in Ellmendingen, A. Pforzheim; den Unterlehrern Goithold Herion am Rettungshaus „Hartdstiftung“ in Welschneurent, A. Karlsruhe, Karl Hörcher in Mannheim, Friedrich Jauch in Karlsruhe, Hugo Kuhn an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen, sowie den Unterlehrern beziehungsweise Unterlehrerinnen Oskar Lacroix, Gustav Köhler, Luise Bade und Kamilla Eigenmann, sämtliche in Pforzheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Wilhelm Herbst in Wollenberg, A. Sinsheim, nach Schluchtern, A. Eppingen.
" Andreas Schneider in Michelbach, A. Rastatt, nach Altdorf, A. Ettenheim.
" Karl Bögeler in Oberbergen, A. Breisach, nach Reudingen, A. Donaueschingen.
" August Ziegler in Spechbach, A. Heidelberg, nach Rusploch, A. Heidelberg.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Eichen, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Emil Häß in Hilsenhain, A. Heidelberg.
Holzen, A. Lörrach, dem Unterlehrer Eduard Säger in Tannenkirch, A. Lörrach.
Mückenloch, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Friedrich Freunig in Eichstetten, A. Emmendingen.
Reichenbach, A. Emmendingen, dem Hilfslehrer Wilhelm Meier in Schatthausen, A. Wiesloch.
Reilingen, A. Schwetzingen, der Unterlehrerin Augusta Wagner in Altluffheim, A. Schwetzingen.
St. Georgen, A. Billingen, dem Schulverwalter Karl Vienst daselbst.
Wehr, A. Schopfheim, der Unterlehrerin Maria Rohr in Meersburg, A. Überlingen.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Emil Auerbach an der Volksschule in Sinsheim, wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Julius Schmold an der Volksschule in Laudenbach, N. Weinheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Guido Steib an der Volksschule in Feßenbach, N. Offenburg, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Arnold Freysoldt am Gymnasium in Tauberbischofsheim.

Hilfslehrer Friedrich Bach in Bleichheim, N. Emmendingen.

Unterlehrerin Lydia Kleiser in Möhringen, N. Engen.

Unterlehrerin Flora Loeb an der Volksschule in Mannheim.

Hilfslehrerin Frida Sigwart in Donaueschingen.

Ferner wurde entlassen:

Unterlehrer Anton Sauer in Mannheim-Feudenheim.

IV.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bretten.

Grünwald, N. Neustadt.

Hausen, N. Schoppsheim.

Hildmannsfeld, N. Bühl.

Reißheim, N. Bretten.

Steinbach, N. Buchen.

Barnhalt, N. Bühl.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Durlach.

Ilvesheim, N. Manuheim.

Randern, N. Lörrach.

Kirnbach, N. Wolfach.

Laudenbach, N. Weinheim.

Lindach, N. Eberbach.

Bögisheim, N. Müllheim.

Wilferdingen, N. Durlach. Das Ausschreiben im Schulverordnungsblatt Nr. XIV vom 1. Juli d. J. wird dahin abgeändert, daß Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts nicht mehr erforderlich ist.

Wollenberg, N. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-
amt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Felizian Haas, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 9. Juli 1910,

Friedrich Schaz, Hauptlehrer in Oberkirch, am 12. Juli 1910,

Emil Schupp, Hauptlehrer in Holzhausen, N. Emmendingen, am 14. Juli 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung für 1910 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147) abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung (Hauptprüfung) wird am

Dienstag, den 18. Oktober 1910, vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 20. September d. J. beim Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II —

Cron.

Fig.

Die Gewerbelehrervorprüfung für 1910 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147) abzuhaltende Gewerbelehrervorprüfung wird am

Freitag, den 21. Oktober 1910, vormittags 8 Uhr
beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 20. September d. J. bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — in Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II.
Cron

Fig.

Dienstnachricht.

Mit Entschliegung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Juli d. J. wurde Gewerbeschulkandidat Friedrich Böcker in Freiburg als „Gewerbelehrer“ an der Gewerbeschule daselbst etatmäßig angestellt.

Die Gewerbeprüfungsstellen für 1910 betragen

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffen, (siehe Verordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147) abzuhaltende Gewerbeprüfungsstellen sind an

Dienstag, den 18. Oktober 1910, vormittags 8 Uhr

beginnen. Die Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 20. September d. J. bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1910

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II.

Cron

Cron, K. W. Weinsheim

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. August

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend; die Anwendung der Beamtenverordnungen auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Schulgesetzes betreffend; den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 141 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1892 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Zuständigkeiten in Bezug auf die Volksschule.

§ 1.

Die Ortsschulbehörden beschließen:

1. über Nachsichtserteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes);
2. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes);
3. über die Zuweisung von Kindern der unter 2 bezeichneten Art in die von der Gemeinde getroffenen besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 3 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 des Gesetzes), sowie
4. über die Einweisung von Schülern in die Hilfsklassen (§ 39 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 2.

Die Kreis Schulämter entscheiden nach Anhörung der Ortsschulbehörde:

1. über die Einführung von Lehrbüchern an den ihnen unterstellten Schulen;

2. über die Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht genießen, vom Besuch der Volksschule und über die Einweisung solcher Kinder in die Volksschule bei nicht genügendem Unterricht (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§ 40 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 3.

Der Oberschulbehörde steht die Entscheidung zu:

1. über Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§ 12 des Gesetzes);
2. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes;
3. über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die private Unterweisung von Kindern in den Fällen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes;
4. über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichts in den Fällen des § 42 Absatz 2 des Gesetzes;
5. über die Anerkennung einer außerhalb Badens abgelegten Lehrerinnenprüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§ 4.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Anordnungen, insbesondere auch die allgemein verpflichtende Einführung von Schulbüchern;
2. die Anerkennung von außerhalb Badens abgelegten Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen;
3. — im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§ 115 des Gesetzes);
4. die Erteilung der Zustimmung zu den ortstatutarischen Festsetzungen über das Volksschulwesen in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 5.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, wird erlassen:

1. von der Oberschulbehörde über die an die Gemeinden zur Deckung des Schulaufwandes zu leistenden Staatsbeiträge;
2. vom Bezirksrat
 - a. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände;
 - b. gemäß § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zu Leistungen für Volksschulen.

Zuständigkeiten in Bezug auf die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 6.

Zuständig zur Erteilung der nach § 133 des Gesetzes erforderlichen Genehmigung sind:

1. für die Errichtung von Hochschulen — § 133 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes — das Staatsministerium;
2. für die Errichtung der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Anstalten das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören;
3. für die Errichtung von Lehranstalten, die gleichzeitig zum Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums und eines anderen Ministeriums gehören, das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem nach Ziffer 2 weiter zuständigen Ministerium, beim Nichtzustandekommen eines Einverständnisses, das Staatsministerium.

§ 7.

Die im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen sind zu erstatten:

1. über die Errichtung von Anstalten der in §§ 134 Absatz 2 und 135 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art an das Bezirksamt;
2. über die Errichtung der in § 134 Absatz 1 des Gesetzes genannten Veranstaltungen an die Zentralbehörde, zu deren Geschäftskreis die Pflege und Beaufsichtigung der betreffenden Unterrichtsgegenstände organisationsmäßig gehört, bei gleichzeitiger Zuständigkeit der Oberschulbehörde und einer anderen Zentralbehörde, an die Oberschulbehörde.

§ 8.

Die Staatsaufsicht über die nichtstaatlichen Lehranstalten (§ 138 des Gesetzes) wird von derjenigen Behörde ausgeübt, der nach Gesetz oder Verordnung die Aufsicht über die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten zukommt. Die Aufsicht über die Veranstaltungen des § 134 Absatz 2 des Gesetzes steht den Bezirksämtern zu.

§ 9.

Zur Schließung einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt (§ 139 Absatz 2 des Gesetzes) ist zuständig:

1. bei Hochschulen das Staatsministerium;
2. bei Lehranstalten der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art das zur Erteilung der Genehmigung zuständige Ministerium;
3. bei den unter die Bestimmung des § 134 Absatz 1 des Gesetzes fallenden Lehranstalten die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist;
4. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Absatz 2 des Gesetzes der Bezirksrat.

§ 10.

Die Anzeige über das Vorhaben, sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen zu beschäftigen (§ 135 des Gesetzes), ist an die Oberschulbehörde zu richten. Diese ist auch zuständig, die Ausübung einer solchen Tätigkeit zu untersagen.

§ 11.

Die Genehmigung zur Übernahme von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen wird durch das Unterrichtsministerium erteilt.

Von der Beschwerde gegen Entscheidungen der Unterrichtsbehörden.

§ 12.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1 bis 5, 6 Ziffer 2 und 3, 8, 9 Ziffer 2 bis 4, 10, 11 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen Entschlüsse der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreisschulamt zu erledigen sind.

§ 13.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Bezirksräte) in Volksschulsachen werden nach Anhörung der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

Gegeben zu Badenweiler, den 8. August 1910.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund der §§ 48 und 141 des Schulgesetzes unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287 und 331), und vom 28. Dezember 1908, den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 654), finden — soweit zutreffend — auf die Lehrer an Volksschulen und die mit den Rechten solcher an anderen Anstalten (§§ 129, 130, 132 des Gesetzes) angestellten Lehrer nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit Volksschulandidaten sowie Lehrerinnen verliehen werden, sobald sie an einer Volksschule oder an einer Anstalt der in § 129 des Gesetzes bezeichneten Art eine ihnen durch die Oberschulbehörde oder die sonst zuständige Behörde übertragene Lehrtätigkeit ausüben.

Lehrerinnen, welche zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde auf Grund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt sind und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste an einer Volksschule oder an einer Anstalt der in § 129 des Gesetzes bezeichneten Art widmen, kann nach einjähriger, der Prüfung nachfolgender Probefristzeit die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden in den Fällen der §§ 130 und 132 des Gesetzes unter den in § 130 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die etatmäßige Anstellung von Hauptlehrern, Oberlehrern und Rektoren (§§ 27, und 30 des Gesetzes) erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Die Zuständigkeit zur Übertragung etatmäßiger Stellen, die im Gehaltstarif vorgesehen sind, richtet sich nach den hiefür allgemein geltenden Bestimmungen.

§ 5.

Unmittelbar vorgesetzte Behörde ist

- a. für die Lehrer an Volksschulen und an Schulen der in § 130 des Gesetzes bezeichneten Art das Kreisschulamt, für die Lehrer an Volksschulen in den Städten der Städteordnung der Volksschulrektor,
- b. für Anstalten nach § 132 des Gesetzes die Oberschulbehörde.

Zuständig zur Abnahme des Beamteneides ist hinsichtlich aller in Absatz 1 genannten Lehrer der Vorstand des Kreisschulamtes.

§ 6.

Ist gegen einen nicht am Sitz der Oberschulbehörde wohnenden etatmäßig angestellten Lehrer (Rektor, Oberlehrer oder Hauptlehrer) die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens beschlossen, so kann die Oberschulbehörde das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, mit der Führung der Voruntersuchung betrauen.

Auch bei Dienstvergehen, die nur durch Ordnungsstrafen zu ahnden sind, sowie bei Dienstvergehen der an Volksschulen nicht unwiderruflich angestellten Lehrer kann das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, mit den zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen, mit der Vernehmung des Beschuldigten sowie mit der Eröffnung der getroffenen Verfügungen betraut werden.

Gegeben zu Badenweiler, den 8. August 1910.

Friedrich.

von Dusch. Göller.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Verordnung.

(Vom 8. August 1910)

Den Vollzug des Schulgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 386 ff. — wird auf Grund des § 141 des Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1.

Zu § 2 des Gesetzes und in der Übergangsbestimmungen. Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag ihrer Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre besucht haben.

§ 2.

Zu § 4 des Gesetzes. Die Gebühr für die Zustellung der in § 4 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Mahnung wird auf 20 \mathcal{M} festgesetzt; sie ist auf der Ausfertigung der Mahnung zu vermerken.

Den Gemeinden steht es frei, durch das Ortsstatut beziehungsweise den Gemeindebeschluß, auf Grund dessen die Mahnung erfolgt, zu bestimmen, daß die Hälfte der Gebühr für Ortschulzwecke zu verwenden ist.

§ 3.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 22 und 94 des Gesetzes ist das jeweils amtlich veröffentlichte Ergebnis der Volkszählung maßgebend.

Zu §§ 14, 22
und 94 des
Gesetzes.

§ 4.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung besonderer Schulärzte (§ 18 des Gesetzes) und zur Anstellung von Direktoren (§ 30 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der als Voraussetzung hierfür gesetzlich vorgeschriebene Bestand von zehn Lehrerstellen für drei auf einander folgende Schuljahre gewährleistet erscheint.

Zu §§ 18 und
30 des Gesetzes.

Die Aufhebung der einmal errichteten Stellen soll nur stattfinden, wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei auf einander folgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht; die Aufhebung der Stelle eines Direktors kann überdies nur mit dem Schluß des zweiten Jahres der Staatsvoranschlagsperiode eintreten.

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt ein zu Beginn eines Schuljahres vorhandenes Verhältnis dann, wenn es während der zwei vorausgegangenen Schuljahre bestanden hat, oder wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es während der zwei folgenden Schuljahre fortbestehen wird.

Zu §§ 26, 34
und 41 des
Gesetzes.

§ 6.

Kinder, die in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen sind, haben den Religionsunterricht dieser Gemeinschaft zu besuchen, insoweit nicht ihr Austritt aus der Gemeinschaft von dem zur Änderung ihrer religiösen Erziehung gesetzlich Berechtigten erklärt ist.

Zu § 35 Absatz 2
des Gesetzes.

Die Erklärung des Austritts muß nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnorts des Erziehungsberechtigten mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Bei offenkundiger oder nachgewiesener rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit zur Einhaltung der in Absatz 2 bezeichneten Form kann die Erklärung auch vor einem zur Ausnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten abgegeben werden. Die Erklärung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 7.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alsbald Abschrift der ihr zugegangenen Erklärung der Ortsschulbehörde zuzustellen. Diese wird unter gleichzeitiger Mitteilung an die betreffenden Geistlichen die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen treffen.

Wo ein besonderer Schulleiter bestellt ist, hat die Zustellung an diesen zu erfolgen.

§ 8.

Zu § 38 des
Gesetzes.

Die Ausdehnung der Bürgerschulen (§ 38 des Gesetzes) über das schulpflichtige Alter hinaus soll in der Regel nicht mehr als 2 Jahre betragen.

§ 9.

Zu § 55 des
Gesetzes.

Für Lehrer, welche fremdsprachlichen Unterricht erteilen, kann die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden je nach dem Umfang ihres fremdsprachlichen Unterrichts bis auf 26 Stunden ermäßigt werden.

Für Schulleiter kann eine Ermäßigung der Unterrichtsstunden bis zu 20 Wochenstunden eintreten; weitere Ermäßigungen können nur im Einverständnis mit der Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht, bewilligt werden.

§ 10.

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes oder den zu seinem Vollzug ergangenen Anordnungen dem Bezirksrat eine Entscheidungsbefugnis zukommt, ist vor Erlassung der Entscheidung der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anschauung zu geben.

Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Zu § 63 des
Gesetzes.

Für Lehrerinnen, die vor dem 1. Januar 1910 in den öffentlichen Schuldienst eingetreten sind und auf Grund bestandener höherer Lehrerinnenprüfung eine Anfangsvergütung von 1100 M erhalten haben, beginnt die Frist des § 63 Absatz 3 des Gesetzes in dem Zeitpunkt, auf den sie nach der Bestimmung in § 63 Absatz 2 des Gesetzes in den Genuß der ihnen bereits bewilligten Vergütung hätten eintreten können.

§ 12.

Zu § 72 des
Gesetzes.

Gleichzeitig mit der Neu festsetzung der Gemeindebeiträge nach § 72 I 1 des Gesetzes sind auch die Jahresbeiträge nach § 72 I 2 des Gesetzes für den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1910 bis mit letzten Dezember 1919 unter Zugrundelegung der Schülerzahlen auf 1. Mai 1907, 1908 und 1909 neu festzusetzen.

Eine Neuregelung dieser Beiträge infolge der Errichtung von Lehrerstellen im Laufe des Jahres 1910 findet nicht statt.

Karlsruhe, den 8. August 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Auf Grund des § 141 des Schulgesetzes wird zum Vollzug der Vorschriften der §§ 31, 72 bis 110, 85 und 120 des Gesetzes unter Aufhebung der Verordnungen vom 24. Februar 1894 und vom 11. Dezember 1906 im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Errichtung neuer etatmäßiger Stellen.

Neue etatmäßige Stellen, zu deren Errichtung für eine Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, können in den Staatsvoranschlag nur aufgenommen werden, wenn die Gemeinde die hierfür erforderlichen Mittel bereit gestellt und die weiter vorgeschriebenen Verpflichtungen übernommen hat.

Festsetzung und Erhebung der Gemeindebeiträge.

§ 2.

Die Festsetzung der von den Gemeinden auf Grund des § 72 I und III des Gesetzes an die Staatskasse einzuzahlenden Beiträge erfolgt — vorbehaltlich der im Falle der Weigerung der Gemeinde dem Bezirksrat zustehenden Entscheidungsbefugnis — durch die Oberschulbehörde.

Ausfertigung der Entschließung wird der Gemeinde unter Bezeichnung des an die Staatskasse zu bezahlenden Betrages und der Zahlungsstermine von der Oberschulbehörde unmittelbar zugestellt. Das Bezirksamt erhält hievon Abschrift.

§ 3.

Die Beiträge sind in monatlichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats an die Steuereinnahmerei zu bezahlen. Gemeinden am Sitz einer Amtskasse haben die Zahlungen in derselben Weise unmittelbar an diese Kasse zu bewirken.

Bezieht die Gemeinde einen Staatsbeitrag, so ist dieser an dem Gemeindebeitrag in Abzug zu bringen und die in Absatz 1 bezeichneten Zahlungen haben nur aus dem für die Gemeinde sich ergebenden Restbetrag zu erfolgen.

Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des Beitrages, den der Staat zum Gehalt eines nach § 31 des Gesetzes bestellten Rektors zu leisten hat.

Übersteigt der Staatsbeitrag den Gemeindebeitrag, so wird der Überschuß der Gemeinde von der Staatskasse in Vierteljahresbeträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember verabsolgt.

§ 4.

Eine Neu festsetzung der in § 2 bezeichneten Beiträge innerhalb des in § 72 II des Gesetzes bezeichneten Zeitraums hat zu erfolgen:

- a. im Fall der Neuerrichtung einer ständigen Lehrerstelle vom Tag ihrer erstmaligen Besetzung an;
- b. im Fall der Aufhebung einer Unterlehrerstelle von dem auf die Abberufung des Lehrers folgenden Tag an, bei der Aufhebung einer Hauptlehrerstelle aber vom Beginn (1. Januar) des Jahres an, in dem die Stelle im Staatsvoranschlag nicht mehr erscheint.

Die Neuregelung des Schulgeldbeitrages (§ 72 I 2 des Gesetzes) kann unterbleiben, wenn durch die Neuerrichtung einer Lehrerstelle die Gesamtzahl der ständigen Stellen eine Änderung nicht erfährt.

Die Festsetzung des Gemeindebeitrages (§ 2) erfolgt von Amts wegen, ohne daß es eines besonderen Antrags der Gemeinde bedarf.

Festsetzung der Staatsbeiträge.

§ 5.

Die in § 95 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes bezeichneten Beträge sind nur insoweit Gegenstand des Staatsbeitrages, als es sich dabei nicht um freiwillige Leistungen der Gemeinden handelt. Hieraus ergibt sich im einzelnen:

1. Soweit an einer Volksschule mehr Lehrerstellen oder Lehrerstellen anderer Art als nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes notwendig, errichtet sind, kommt der hierfür zu leistende Mehrbeitrag bei der Festsetzung des Staatsbeitrages nicht in Betracht. Für Hauptlehrerstellen, die nach § 28 des Gesetzes an Stelle von — nach § 26 des Gesetzes — gebotenen Unterlehrerstellen errichtet sind, ist nur der Beitrag, der für eine Unterlehrerstelle zu leisten wäre, in Berechnung zu ziehen.
2. Die Vergütung für Überstunden kommt nur in Anrechnung, wenn und insoweit die letzteren zur Durchführung des Unterrichtsplanes von der Oberschulbehörde angeordnet oder als geboten anerkannt sind. Turnstunden sind von der Übernahme der Vergütung auf die Staatskasse ausgeschlossen. Bei Feststellung der Zahl der Überstunden sind daher an der Gesamtzahl der von einem Lehrer erteilten Unterrichtsstunden die darunter enthaltenen Turnstunden vorweg in Abzug zu bringen.
3. Die Vergütung für Aushilfeleistung im Religionsunterricht und für die Aufwendungen auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes kommt mit dem von der Oberschulbehörde bestimmten Betrag in Anrechnung.
4. Der auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Besuch der Volksschule einer Nachbargemeinde zu leistende Beitrag ist nur in der vom Bezirksrat festgesetzten Höhe und nur soweit er sich auf den persönlichen Aufwand bezieht — unter Weglassung des Schulgeldes — in Anrechnung zu bringen.

5. Eine Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts ist nur dann und nur insoweit anzusetzen, als derselbe nicht gemäß § 55 Absatz 2 des Gesetzes innerhalb des dort bezeichneten Stundenjahres des Lehrers erteilt wird. Im übrigen ist dafür der Betrag einzustellen, der für je zwei Stunden einer jeden nach dem Unterrichtsplan zu bildenden Abteilung nach § 65 des Gesetzes zu leisten ist. Wo der Fortbildungsunterricht der Mädchen nach der Verordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, eingerichtet ist, gilt als überwälzbar auf die Staatskasse der nach § 66 Absatz 1 des Gesetzes zu vergütende Betrag für einen wöchentlich vierstündigen Unterricht einer jeden nach dem Unterrichtsplan zu bildenden Klasse.

§ 6.

Wenn mehrere Gemeinden zusammen für die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen Fortbildungsunterricht nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1891 mit Unterweisungen im Wochen eingerichtet haben, so findet auf die Verteilung des Aufwandes für die Lehrerin im Rahmen des § 5 Ziffer 5 die Bestimmung des § 108 des Gesetzes Anwendung.

§ 7.

Bei Gemeinden, welche mehrere Volksschulen unterhalten, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß § 7 Absatz 4 des Gesetzes verfügt und ohne daß die Oberschulbehörde das Vorhandensein eines Bedürfnisses hierzu ausdrücklich anerkannt hat, ist Gegenstand des Staatsbeitrages nur der Aufwand, den die Gemeinde zu machen hätte, wenn die mehreren Schulen vereinigt wären.

§ 8.

Wenn die Zurückziehung von Liegenschaften, die dem Schuldienst gewidmet waren, durch die Gemeinde seiner Zeit von der Oberschulbehörde unter der Bedingung genehmigt worden ist, daß der seitherige Ertragsanschlag von der Gemeinde weiterhin als privatrechtliche Leistung übernommen werde, so sind diese Beiträge bei Berechnung der in §§ 78 bis 82 des Gesetzes bezeichneten Einkünfte außer acht zu lassen. Das Gleiche gilt von dem Ertragsanschlag von Liegenschaften, bezüglich deren die Gemeinde den Nachweis erbringt, daß sie von ihr zum Unterhalt der Lehrer gewidmet worden sind.

§ 9.

Die Festsetzung des Wertes von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht in Geld vergütet werden, durch den Bezirksrat (§ 96 Absatz 2^a des Gesetzes) ist durch das Bezirksamt nach Einkunft des Antrages der Gemeinde auf Bewilligung eines Staatsbeitrages alsbald von Amts wegen zu veranlassen.

Wenn Märkte für die betreffenden Erzeugnisse in dem Amtsbezirk nicht abgehalten werden, haben die Schätzungen auf Grund von Erhebungen bei den Großherzoglichen Domänen- und Forstämtern über die von diesen für gleiche oder ähnliche Abgaben in diesen Jahren geleisteten Vergütungen zu erfolgen.

Für Abgaben in Holz sind in Gemeinden, wo die Bürger Gabholz beziehen, die der Einkaufsgeldberechnung (§ 39 vergl. mit §§ 37 und 38 des Bürgerrechtsgesetzes) zugrunde gelegten Werte, für Abgaben in Früchten die jeweils von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern auf Grund des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 bekannt gegebenen Tarife, soweit zutreffend, zugrunde zu legen.

Von der Entschließung des Bezirksrats ist der Gemeinde wie dem Oberschulrat je eine Fertigung zuzustellen.

§ 10.

Bei Feststellung der sonstigen Ausgaben im Sinne des § 97 letzter Absatz des Gesetzes sind die Umlagebeträge nach dem Rechnungsjoll, das ist ohne Abzug der Abgänge und einschließlich der Umlagenachträge, in Berechnung zu bringen.

Der Wert der Bürgernutzungen kommt nur in dem von den Bürgern tatsächlich bezogenen Umfang in Abzug, bleibt aber außer Betracht, sofern und soweit seitens der Bürger auf die Bürgernutzungen zugunsten der Gemeindefasse verzichtet worden ist.

Der an dem Umlagebetrag in Abzug zu bringende Schulaufwand umfaßt, soweit es sich um die Beiträge nach § 72 I 1 des Gesetzes handelt, auch die Beiträge für die nach § 28 des Gesetzes errichteten Lehrerstellen und, auch wenn die Gemeinde eine das anerkannte Bedürfnis übersteigende Zahl von Schulen unterhält, den gesamten Schulaufwand der in § 97 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art (§ 107 des Gesetzes).

Wenn eine Gemeinde bisher schon einen Staatsbeitrag bezogen hat, kommt am Umlagebetrage der in § 97 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichnete Schulaufwand nur nach Abzug des Staatsbeitrags in Abrechnung.

§ 11.

Eine Umlage erhebende Gemeinde, in der ein sonstiges Umlagebedürfnis im Sinne des § 97 letzter Absatz des Gesetzes nicht besteht, hat Anspruch auf Staatsbeitrag nur, wenn und insoweit eine Umlage von mehr als 10 % notwendig ist zur Deckung des Aufwandes, der sich ergibt, wenn an dem zehnjährigen Durchschnitt der Umlagen zusammen mit dem neuesten Schulaufwande (§ 95 des Gesetzes) der Durchschnittsbetrag des Bürgernutzens (§ 97 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) sowie des Schulaufwandes (§ 97 Absatz 1 Ziffer 2 und gegebenenfalls Ziffer 3 des Gesetzes) in Abzug gebracht wird.

§ 12.

Wenn eine Gemeinde auf einer so niederen Stufe der Leistungsfähigkeit steht, daß sie eine Ermäßigung des Umlagefußes, bis zu dem sie an sich nach § 98 des Gesetzes zur Deckung des Schulaufwandes beizuziehen ist, glaubt beanspruchen zu können, so hat sie dem in § 14 Absatz 1 bezeichneten Antrag auf Staatsbeitrag einen besonderen Antrag unter Angabe des Betrages, für den sie Ermäßigung beansprucht, mit eingehender Begründung beizufügen.

§ 13.

Der Berechnung des sonstigen Umlagebedürfnisses wie der zur Deckung des Schulaufwandes von der Gemeinde aufzubringenden Summe (§§ 97 letzter Absatz und 98 des Gesetzes) sind die Steuerwerte und Einkommen nach den für den Umlageauschlag der Gemeinden maßgebenden Vorschriften und zwar nach dem Stand des ersten Jahres des in § 101 des Gesetzes bezeichneten zehnjährigen Zeitabschnittes zugrunde zu legen. Dies gilt für alle Fälle einer Staatsbeitragsfestsetzung, sonach auch dann, wenn die Festsetzung erst von einem späteren Zeitpunkt als vom Beginn des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes an wirksam wird, oder wenn der Antrag auf Staatsbeitrag überhaupt erst in der zweiten Hälfte des Zeitabschnittes gestellt werden kann. (§§ 102 Ziffer 2 und 103 des Gesetzes.)

§ 14.

Der Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages auf Grund der §§ 94 ff. des Gesetzes ist von der anspruchsberechtigten Gemeinde (Ortsgemeinde mit gesonderter Vermögensverwaltung, abgeforderten Gemarkung) bei dem vorgesetzten Bezirksamt einzureichen.

Die Bezirksamter haben diejenigen Gemeinden, die in dem vorausgegangenen Zeitabschnitt einen Staatsbeitrag bezogen haben, sowie die weiteren Gemeinden, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vermutlich auf einen Staatsbeitrag Anspruch werden erheben können, aufzufordern — und zwar die letzteren unter Hinweis auf den Rechtsnachteil des § 102 Ziffer 2 des Gesetzes — ihre Anträge auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages alsbald einzureichen.

§ 15.

Dem Antrag ist in übersichtlicher Form — unter Benützung des von der Oberschulbehörde hiefür zu bestimmenden Musters — auf Grund der Einträge in den Gemeinderrechnungen eine ziffermäßige Darstellung der für die Staatsbeitragsberechnung in Betracht kommenden Aufwandsbeträge sowie eine nach den Vorschriften der Gemeindevoranschlagsanweisung vom Steuerkommissär gefertigte Darstellung der dem Umlageauschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommen für das erste Jahr des Zeitabschnittes, für den der Staatsbeitrag festgesetzt wird, beizulegen.

§ 16.

Das Bezirksamt hat die Vorlage auf Grund der Gemeinderrechnungen zu prüfen und nach Behebung etwaiger Anstände mit Bericht an die Oberschulbehörde einzusenden.

Dabei hat das Bezirksamt sich insbesondere auszusprechen:

1. über den Wohlstand der Gemeinde im allgemeinen und die hauptsächlichsten Nahrungszweige ihrer Einwohner;
2. über die Höhe, die Art und die Erträgnisse des Gemeindevermögens;
3. über das Bestehen von Stiftungen zur Bestreitung von Ausgaben, die an sich gesetzlich der Gemeinde obliegen;

4. über das Vorhandensein größerer gewerblicher Niederlassungen, sowie darüber, in welchem Umfang diese oder etwa auf der Gemarkung begüterte Großgrundbesitzer zu den Umlagen beizutragen haben. Dabei gelten als größere gewerbliche Niederlassungen und als Großgrundbesitzer solche, die mit mindestens 100 000 M Steuerwert von Liegenschafts- oder Betriebsvermögen umlagepflichtig sind.

§ 17.

Hat die Gemeinde einen Antrag im Sinne des § 12 gestellt, so hat das Bezirksamt hierüber zunächst eine gutachtliche Äußerung des Bezirksrats zu erheben und diese mit Begründung der Vorlage des Antrags auf Bewilligung eines Staatsbeitrages (§ 16) anzuschließen.

Eine gleiche Begutachtung hat einzutreten, wenn die Oberschulbehörde zu der Anschauung gelangt, daß der Umlagesatz, mit dem die Gemeinde zur Deckung des Schulaufwandes beizuziehen ist, eine Erhöhung zu erfahren hat.

§ 18.

Die Bezirksämter haben die Prüfung der gestellten Anträge so zu beschleunigen, daß dieselben innerhalb des in § 102 Ziffer 1 des Gesetzes bestimmten Zeitraumes bei der Oberschulbehörde zur Vorlage gelangen. Erscheint eine so rasche Erledigung im einzelnen Fall nicht ausführbar, so genügt zur Wahrung der Frist die Anzeige des Bezirksamtes an die Oberschulbehörde, daß und an welchem Tag ein den Vorschriften der §§ 14 und 15 entsprechender Antrag seitens der Gemeinde bei ihm eingekommen sei.

Die Oberschulbehörde wird der antragstellenden Gemeinde eine Bescheinigung darüber, an welchem Tag der Antrag beziehungsweise die Anzeige des Großherzoglichen Bezirksamtes im Sinne dieses Paragraphen bei ihr eingekommen ist, unmittelbar übersenden.

§ 19.

Das Erkenntnis der Oberschulbehörde über die Festsetzung des Staatsbeitrages (§ 101 des Gesetzes) hat die maßgebenden Verhältnisse (§§ 95 bis 101 des Gesetzes) kurz festzustellen und die aus der Staatskasse an die Gemeinde zu leistende Summe sowie den Zeitpunkt für den Beginn und die Zeitdauer der Leistung zu bestimmen.

Ausfertigung des Erkenntnisses wird der antragstellenden Gemeinde unter Hinweis darauf, daß ihr hiergegen gemäß § 3 Ziffer 4 und § 41 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen einer Notfrist von einem Monat die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zustehe, unmittelbar zugestellt. Das Bezirksamt erhält Abschrift des Erkenntnisses.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses weist die Oberschulbehörde den Staatsbeitrag auf die Amtskasse zur Zahlung an.

§ 20. Wenn eine Gemeinde, die im Genuß eines Staatsbeitrages ist, den Antrag auf Neu-
festsetzung des Staatsbeitrages nicht innerhalb der ersten Hälfte des neuen Zeitabschnitts stellt,
so wird der einstweilen weiter bezahlte Staatsbeitrag mit Rückwirkung vom Beginn des neuen
Zeitabschnitts an eingestellt.

§ 21.

Wenn einer der Fälle des § 103 Absatz 1 des Gesetzes vorliegt, in denen der Antrag
auf Staatsbeitrag ausnahmsweise innerhalb der zweiten Hälfte des zehnjährigen Zeitabschnitts
gestellt werden kann, so wird das Bezirksamt die Gemeinde unter ausdrücklichem Hinweis auf
die im Gesetz (§ 103 Absatz 2) hiefür vorgesehene Frist darauf aufmerksam machen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn infolge einer der in § 104 Absatz 2 des Gesetzes
vorgesehenen Änderungen eine Erhöhung des seitherigen Staatsbeitrages in Frage kommt.

§ 22.

Die Einstellung oder Minderung eines bewilligten Staatsbeitrages wird beim Eintritt
der Voraussetzungen hiefür (§ 104 des Gesetzes) von der Oberschulbehörde von Amts wegen
verfügt. Die Bezirksamter sind verpflichtet, von dem Eintritt eines der in § 104 des Gesetzes
bezeichneten Verhältnisse der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 23.

Auf die Festsetzung des Staatsbeitrages im Falle der §§ 21 und 22 finden die Be-
stimmungen des § 19, auf die Antragstellung im Falle des § 21 Absatz 1 überdies die Vor-
schriften des § 18 dieser Verordnung Anwendung.

Deckungsmittel.

1. Allgemeines.

§ 24.

Gemeinden, welchen zur Deckung des Aufwands für ihre Volksschule Einkünfte der in
§ 78 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung stehen, haben alle zehn Jahre je auf
1. Januar — erstmals auf 1. Januar 1919 — eine genaue Darstellung dieser Einkünfte auf
Grund der letztgestellten Rechnung bei dem Bezirksamt zur Vorlage an die Oberschulbehörde
einzureichen.

Die Bezirksamter werden diese Darstellung einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer
Richtigkeit und Vollständigkeit unterziehen und sie jeweils zum 1. Juli des Vorlagejahres —
erstmals zum 1. Juli 1919 — der Oberschulbehörde vorlegen.

§ 25.

Die Darstellung soll in getrennten Abteilungen aufführen:

1. die Einkommensteile aus Liegenschaften oder Kapitalien der Schulpfänder (insbesondere
auch Ablösungskapitalien);

2. die Beiträge aus Orts- oder Distriktsstiftungen;
3. die Leistungen, zu denen dritte Personen — auch die Gemeinde — auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

Im einzelnen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Grundstücke sind nach Flächengehalt, Lage (Gewann, Nummer des Lagerbuchs) und Benutzungsart (Garten, Acker, Wiese, Nebel, Wald, Reutfeld), unter Beifügung des Steuerwerts, genau zu verzeichnen; auch ist für jedes Grundstück anzugeben:
 - a. ob und zutreffendenfalls auf wessen Namen, auf welchen Rechtstitel (Kauf, Tausch, Schenkung, Erziehung, Aufgebot) und an welcher Stelle im Grundbuch es eingetragen ist,
 - b. ob und welche besondere Lasten etwa auf dem Genuß des Grundstücks ruhen (z. B. Grundzinsen, Gülten und dergleichen),
 - c. — bei Grundstücken im Eigentum der Schulpfriunde — wann sie für dieselbe erworben worden sind.
2. Bei den Schulpfriundefonds ist, soweit nachweisbar, die Zeit der Entstehung, die Größe des Grundstocksvermögens, die Art der Anlage und Verwaltung sowie die Größe des Zinsenerträgnisses anzugeben.
3. Bei den übrigen Bezügen — in Geld oder Natur — sind jeweils, soweit nachweisbar, die Zeit und Art der Entstehung, der Leistungspflichtige, der Verfalltermin sowie etwaige auf den einzelnen Leistungen ruhende Lasten namhaft zu machen.
4. Wiederkehrende Leistungen in land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind nach Art und nach Maß oder Gewicht einzeln genau aufzuführen unter Beifügung der etwaigen stellvertretenden Geldvergütung.

Soweit diese Leistungen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, ist deren Geldwert im Falle des § 96 des Gesetzes auf Grund der Schätzung durch den Bezirksrat, andernfalls auf Grund einer besonderen Schätzung unter Beachtung der Vorschriften des § 9 anzugeben.

Von den Schulgütern insbesondere.

§ 26.

Falls keiner der nach §§ 84 und 86 des Gesetzes zur Pachtung der Schulgüter berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist die Gemeinde berechtigt, dieselben anderweit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, zu verpachten.

Wenn indessen die Schulgüter infolge Versetzung oder Tod eines Hauptlehrers oder aus einem anderen der in § 85 des Gesetzes bezeichneten Gründe pachtfrei werden, darf die Gemeinde an Schulen mit vier oder weniger Hauptlehrerstellen dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine Verpachtung auch auf längere Zeit (Absatz 1 und 2) zu gestatten.

§ 27. Wenn ein Schüler im Laufe der Schulzeit im Falle der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung von der Schule abwesend ist, so ist er verpflichtet, die Schulgüter in demselben Zustande zu hinterlassen, wie er sie empfangen hat.

Sind an einer Volksschule die Schulgüter in einzelne Lose eingeteilt (§ 87 des Gesetzes), so erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Überlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Los.

Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher gemäß § 86 Absatz 2 des Gesetzes in ein freigewordenes Los einrücken will sein bisheriges Los abtreten.

§ 28. Die Festsetzung des Pachtzinses für die Schulgüter (§ 84 des Gesetzes) durch den Bezirksrat

soll einerseits die Pächtertragnisse von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit im Schulort und in anderen Orten des Amtsbezirks, andererseits den Steuerwert der Güter in Betracht ziehen und dabei auch den Zweck der Gesetzesbestimmung, den Lehrern die Beschäftigung mit der Landwirtschaft und die Gewinnung der für den Haushalt notwendigen Lebensmittel zu ermöglichen, sowie die Tatsache nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer vielfach nicht in der Lage sein werden, den gleichen Ertrag wie der berufsmäßige Landwirt, aus dem Grundstück zu ziehen.

Die Schätzung ist jeweils zu Beginn des sechsten Jahres der Pachtperiode vorzunehmen und dem Lehrer wie der Gemeinde unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Oberschulbehörde zu eröffnen.

§ 29.

Kulturveränderungen der dem Schuldienst gewidmeten Grundstücke bedürfen, wenn sie nicht vom Gemeinderat beantragt sind, seiner Zustimmung und überdies der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Kosten der Veränderung von der Gemeinde übernommen werden oder deren Deckung sonst sichergestellt ist.

Falls dadurch die Ertragnisse des Grundstücks eine Steigerung erfahren, soll der vom Lehrer zu entrichtende Pachtzins auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den er festgestellt ist, durch den Bezirksrat neu festgesetzt werden.

§ 30.

Die Vorschriften des § 26 gelten auch hinsichtlich der zur Bewirtschaftung der Schulgüter vorhandenen Gebäude.

Zur Neubeschaffung solcher Gebäude sind die Gemeinden nicht verpflichtet.

Vom Schulgeld insbesondere.

§ 31.

Das Schulgeld wird für die Zeit vom 1. Mai des einen bis zum letzten April des nächsten Jahres erhoben.

Wenn ein Schüler im Laufe des Schuljahres eintritt, so hat er das Schulgeld vom ersten Tag des Kalendermonats an zu bezahlen, in dem der Eintritt erfolgt.

Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so endigt die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat.

War ein neu eintretender Schüler zuvor Schüler einer anderen badischen Volksschule, so hat er das Schulgeld vom Beginn desjenigen Kalendermonats an zu bezahlen, der auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Verpflichtung zur Zahlung an der früheren Schule ihr Ende erreicht hat.

Ein Nachlaß des Schulgeldes wegen zeitweiser Aussetzung des Schulbesuchs im Laufe des Schuljahres findet nicht statt.

Das Schulgeld ist an diejenige Gemeinde zu entrichten, deren Volksschule tatsächlich besucht wird.

§ 32.

Das Schulgeld ist nach Maßgabe der Vorschrift in § 1 und § 3 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände, vom 3. November 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455 — auf Grund eines besonderen Einzugsregisters und zwar zu einem Viertel sofort nach Anfordern, zu je einem weiteren Viertel je auf 1. Juni, 1. September und 1. November jeden Jahres zu erheben.

Dabei ist gestattet, die Erhebung gleichzeitig mit dem Einzug der Umlage vorzunehmen und das Schulgeld mit der Umlage auf einem Forderungszettel in Anforderung zu bringen.

§ 33.

Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, erfolgt die Erhebung des Schulgeldes auf Rechnung der einzelnen Gemeinden, welche auch die Einzugsregister für die in ihr wohnhaften Schüler aufzustellen haben.

§ 34.

Wenn eine Gemeinde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet hat (§ 92 des Gesetzes), so kann die Aufstellung eines Schulgeldverzeichnisses unterbleiben.

Freie Wohnungen und Gärten der Hauptlehrer.

§ 35.

Als anerkannt und angenommen von der Oberschulbehörde im Sinne und mit Wirkung des § 75 Absatz 1 des Gesetzes gelten Wohnungen für Hauptlehrer, wenn sie in den amtlichen Schulerkenntnissen, wie solche bis zum 1. Mai 1892 erlassen wurden, aufgenommen sind oder wenn ihre Pläne von der Oberschulbehörde gutgeheißen worden sind.

§ 36.

Auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen und der als Zubehörde geltenden Gärten finden die Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 a bis c, 11 und 14 der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884 und vom 8. Dezember 1899, die Dienstwohnungen betreffend, mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß, soweit in diesen Vorschriften der Staat als Eigentümer der Gebäude oder als Träger von Rechten und Verpflichtungen aufgeführt ist, an seine Stelle die Gemeinde tritt, und
2. daß die Rechte der Aufsichtsbehörde von der Oberschulbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde ausgeübt werden.

§ 37.

Die Übergabe und die Zurückgabe einer freien Wohnung wird regelmäßig, und zwar tunlichst unter Anwesenheit der bisherigen und der künftigen Wohnungsinhaber oder von Vertretern derselben durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten bewirkt.

Dabei ist festzustellen, ob und welche Herstellungen behufs ordnungsmäßiger Instandsetzung noch durch den seitherigen Wohnungsinhaber oder auf dessen Kosten vorzunehmen sind.

§ 38.

Lehnt ein Hauptlehrer die Benützung der ihm zugewiesenen Wohnung ab, so steht ihm — vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit der Gemeinde — ein Anspruch auf Mietzinsentschädigung nur zu, wenn die Wohnung den nach den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Verhältnissen billigerweise zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirksrat zu.

Karlsruhe, den 8. August 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

Wenn ein Schüler im Laufe des Schuljahres zu tritt, so hat er das Schulgeld vom ersten Tage an zu zahlen. Die Höhe des Schulgeldes ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen.

Das Schulgeld ist an diejenige Gemeinde zu zahlen, in welcher der Schüler wohnt. Die Höhe des Schulgeldes ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen.

§ 37

Die Höhe des Schulgeldes ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen.

§ 38

Die Höhe des Schulgeldes ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen.

von

Die Höhe des Schulgeldes ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen. Die Besondere der Gemeinde ist in der Besondere der Gemeinde festzusetzen.

Art der Wohnungen und Wägen der Gemeinden

§ 35

Als anerkannt und angenommen von der Oberbehörde im Sinne und mit Wirkung des § 75 Absatz 1 des Gesetzes gelten Wohnungen für Handwerker, wenn sie in den amtlichen Verzeichnissen, wie solche bis zum 1. Mai 1892 erlassen wurden, aufgenommen sind oder wenn ihre Anlage von der Oberbehörde genehmigt worden sind.

Erst nach Erlaß von Reichs- u. Landesgesetz vom 1. Mai 1892 in Kraft.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 1. September 1910.

Inhalt.

- Landesherrliche Entschlieungen.**
Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ablösung des Postportos betreffend.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Zeichenlehrerprüfung für 1910 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg für 1910 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1910 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1910 betreffend. — Die 82. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Königsberg betreffend. — Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.
Dienstnachrichten.
Dienstberichtigungen.
Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstnachrichten.

I.

Landesherrliche Entschlieungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. August d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versehen:

den Professor Dr. Albert Beckesser am Gymnasium in Heidelberg an die Realschule in Karlsruhe und

den Professor Alfred Wagner an letzterer Anstalt an das Gymnasium in Heidelberg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Eugen Emmerich an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Tauberbischofsheim zu versehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. August d. J. gnädigst geruht:

1. den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Säckingen Fritz Defert zum Direktor der zur Realschule erweiterten Anstalt zu ernennen;

2. in gleicher Eigenschaft zu versehen die Professoren:

Dr. Emil Zimmermann von der Lessingschule in Mannheim an die Realschule in Tauberbischofsheim,

Hugo Hofmann vom Realgymnasium in Ettenheim und

Friedrich Schlayer vom Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen an die Oberrealschule mit Realprogymnasium in Freiburg i. B.,

Heinrich Schmidt von der Realschule in Müllheim an die Realschule mit Realprogymnasium in Ettlingen und

Karl Schubert von der Realschule in Eberbach an jene in Müllheim;

3. nachgenannte Lehramtspraktikanten zu Professoren zu ernennen und zwar:

Dr. Eugen Gaiser von Bazenhäusen an der Realschule in Tauberbischofsheim,

Dr. Theodor Geiß von Raental an der Oberrealschule mit Realgymnasium in Freiburg i. B.,

Joseph Hübsamen von Heiligenberg (geistlicher Lehrer),

Dr. Hermann Kieder von Wahlberg und

Joseph Müller von Busenbach am Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen,

Erwin Schell von Freiburg i. B. an der Realschule in Oberkirch,

Karl Fehrle von Lahr an der Realschule in Säckingen,

Ernst Bolz von Radolfzell am Realgymnasium in Ettenheim und

August Scheidel von Bogberg an der Realschule in Eberbach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Robert Kaltenbacher am Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Konstanz zu versehen und

den Lehramtspraktikanten Albert Bechiel von Karlsruhe zum Professor am Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. August d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Friedrich Kappler von Oberkirch zum Professor an der höheren Mädchenschule in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Wilhelm Udelmann an der Realschule in Weßkirch, wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(Vom 17. August 1910.)

Die Ablösung des Postportos betreffend.

Nach Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung soll behufs erneuter Feststellung der von der Großherzoglichen Staatsregierung für ihre portopflichtigen Postsendungen zu zahlenden Portobauschsumme der Postverkehr der badischen Staatsbehörden während der Zeit vom 1. September bis 30. November d. J. neu ermittelt werden.

Zu diesem Zwecke wird auf Grund Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium an Stelle der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 482) mit Wirkung vom 1. September d. J. ab verordnet, was folgt:

§ 1.

Für alle portopflichtigen Postsendungen der nachbezeichneten Art, welche von den in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden und Einzelbeamten mit der Bestimmung nach Orten des Deutschen Reichs frankiert zur Absendung gelangen, werden die entfallenden Portobeträge nicht im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen, sondern in Form einer an die Reichspostkasse zu zahlenden jährlichen Bauschsumme entrichtet.

Zu diesen Sendungen gehören: gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Schreiben mit Zustellungsurkunde), Briefe mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Postaufträge, Postanweisungen, Pakete mit und ohne Wertangabe und Einschreibepakete.

§ 2.

Die der Portoablösung unterliegenden Sendungen sind auf der linken unteren Ecke der Vorderseite, bei Paketen auf der Vorderseite der Begleitadresse mit dem Portoablösungsvermerk nach Maßgabe des § 3 zu versehen.

Außerdem ist auf dem Verschlusse der Sendung das Dienstiegel (Dienststempel, Siegelmarke) der absendenden Behörde oder des absendenden Einzelbeamten anzubringen, in Ermangelung eines solchen aber die Bescheinigung: „in Ermangelung eines Dienstiegels“ unter Beisetzung der Unterschrift und Amtseigenschaft des absendenden Beamten niederzuschreiben. Sendungen, die offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ebenfalls mit dem Dienstiegel oder dem Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde versehen werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat diese Bezeichnung auf der Adressseite zu geschehen. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Ablösungsvermerk und das Dienstiegel sowohl auf den Brief als auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

§ 3.

Die Staatsbehörden und Einzelbeamten haben sich zum Ausdruck des Ablösungsvermerks eines Stempels zu bedienen, der die Aufschrift: „fr. d. A. 16“ (frei durch Ablösung N: 16) und den Namen der absendenden Behörde trägt.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten sind aus der Handkasse oder, wo eine solche nicht besteht, aus den Mitteln für sachliche Amtskosten zu bestreiten.

Die Stempel sind in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

§ 4.

Unter das Portoablösungsverfahren fallen alle portopflichtigen Postsendungen der einbezogenen Staatsbehörden und Einzelbeamten (§ 1 und Anlage 1), sofern diese Sendungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs gerichtet sind.

Orts sendungen, d. h. Sendungen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde, in der die absendende Stelle ihren Sitz hat, verbleiben, sind im allgemeinen von der Ablösung ausgeschlossen; ausgenommen von diesem Grundsatz und daher in die Ablösung einbezogen sind jedoch die von den Staatsbehörden und Einzelbeamten in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Lörrach und Wiesloch nach den eingemeindeten Vororten oder aus diesen Vororten nach den genannten Hauptorten gerichteten Postsendungen:

Eingemeindet sind in Karlsruhe:

Beiertheim, Darlanden, Grünwinkel, Mühlburg, Rintheim, Rüppurr;

in Mannheim:

Neckarau, Käfertal, Waldhof, Feudenheim;

in Freiburg:

Bezenhausen, Bähringen, Haslach, Günterstal;

in Heidelberg:

Neuenheim, Handschuhsheim, Schlierbach;

in Pforzheim:

Bröhlingen;

in Baden:

Lichtental;

in Lörrach:

Stetten;

in Wiesloch:

Altwiesloch.

Steuerforderungszettel gehören nicht zu den Orts sendungen, die in das Ablösungsverfahren einbezogen sind.

Sendungen, welche nach den bestehenden Vorschriften unfrankiert mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ abzulassen sind, kommen für das Ablösungsverhältnis nicht in Betracht und werden daher von dieser Verordnung nicht berührt. Sie sind in gleicher Weise wie bisher zu behandeln.

§ 5.

Zu den abzulösenden Beträgen gehören auch:

1. bei Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,
2. bei Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrags,
3. die Gebühr für Postaufträge,
4. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, mit dem Ablösungsvermerk versehenen Sendungen,
5. die Gebühr für Rückscheine,
6. die Porto- und Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Pakete und Wertbriefe,
7. die Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen,
8. die Gebühr für Lauffschreiben.

§ 6.

Von der Portoablösung ausgeschlossen sind außer den nach § 4 nicht einbezogenen Sendungen:

1. die Bestellgebühren einschließlich des Gilbestellgelds sowohl für eingehende als auch für abgehende Sendungen,
2. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, nicht mit dem Ablösungsvermerk versehenen Sendungen,
3. die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung der auf Postauftragsendungen eingezogenen Geldbeträge,
4. die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen,
5. die besondere Gebühr für dringende Pakete,
6. die besondere Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Schalterdienststunden angenommenen Einschreibsendungen und gewöhnlichen Pakete.

Durch die Einbeziehung der gewöhnlichen Pakete in die Portoablösung erleidet die Vorschrift, nach welcher für dieselben die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahn überall da benutzt werden sollen, wo dies ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, keinerlei Einschränkung. Leichtere Pakete ohne Wertangabe (auch solche von geringerem Gewichte als 250 g) sind als Eypreßgut, schwerere, insbesondere alle Pakete ohne Wertangabe, deren Gewicht mehr als 10 kg beträgt, regelmäßig als Fracht- und Gilgut zu versenden. Zur Vermeidung einer Benachteiligung der Postverwaltung haben jedoch die Staatsbehörden darauf besonders zu achten, daß nach Ablauf der Ermittlungszeit Paketsendungen

nicht in weiterem Umfange der Post zugeführt werden, als dies während der Ermittlungszeit geschehen ist.

§ 8.

Die Feststellung der Bauschsumme findet auf Grund von Aufzeichnungen statt, welche während der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November d. J. sowohl durch die Großherzoglichen Staatsbehörden wie durch die Postämter vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke haben die in der Anlage 1 verzeichneten Staatsbehörden und Einzelbeamten während des gedachten Zeitraums (Ermittlungszeit) ihre der Ablösung unterliegenden Sendungen in ein Portobuch nach Vorschrift des § 9 einzutragen. Eine Verwendung von Freimarken für diese Sendungen findet nicht statt, auch darf von der Auslieferung der Sendungen durch die Brieffasten während der Ermittlungszeit kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und bei Orten mit mehreren Postanstalten bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorstand der betreffenden Staatsbehörde oder dem betreffenden Einzelbeamten dazu bestimmt worden sind. Hat die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen.

§ 9.

Die absendende Staatsbehörde ebenso wie der absendende Einzelbeamte läßt die zur frankierten Absendung bestimmten Sendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem anliegenden Muster anzulegen ist. Den ausliefernden Behörden oder Einzelbeamten liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob. Die erste Spalte ist für die Angabe des Tages der Einlieferung bestimmt. Die gewöhnlichen Brieffendungen (Brieft, Postkarten, Druckfachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Schreiben mit Zustellungsurkunde, gewöhnliche Nachnahmebriefe) sind in der zweiten Spalte, die sonstigen Sendungen (Einschreib-Brieffendungen, Postaufträge, eingeschriebene Nachnahmebriefe, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe, Einschreibepakete) in der dritten Spalte nach der Stückzahl einzutragen. In der vierten Spalte sind sodann die in der dritten nach der Stückzahl eingetragenen Sendungen des näheren nach Gegenstand, Bestimmungsort und Betrag der Anweisung oder angegebenen Wert einzeln zu bezeichnen.

Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist das mit den Eintragungen versehene Portobuch demselben mitzugeben und wird von ihm bei dem nächsten Umfange zurückgebracht werden.

Der Annahmebeamte trägt das Gewicht der Pakete in der fünften Spalte ein und verzeichnet die Porto- und Gebührenbeträge in der letzten Spalte und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Brieffendungen zusammengerechnet, hinsichtlich der übrigen in der vierten Spalte beschriebenen Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuch der Behörde

Anlage 2.

eine Gegenrechnung, in welche die Annahmestelle das Datum der Einlieferung und die Portobeträge zusammengerechnet verzeichnet.

Dieses Verfahren findet entsprechende Anwendung auf die Sendungen, welche innerhalb des Großherzogtums von den Einzelbeamten auf Dienst- und Urlaubsreisen ausgehen. Die Sendungen können in diesen Fällen unter der vorgeschriebenen Vorweisung des Portobuchs bei jeder Postanstalt des Auflieferungsortes aufgegeben werden. Die letztere benachrichtigt alsdann die für die Verrechnung zum Zwecke der Ablösung zuständige Postanstalt des Amtssitzes des Einzelbeamten.

§ 10.

Unmittelbar nach Ablauf der Ermittlungszeit ist das Portobuch, nachdem zuvor die Einträge in der fünften Spalte zusammengerechnet sind, der zuständigen Postanstalt zu übergeben. Die letztere wird die Prüfung bezüglich der Übereinstimmung mit der Gegenrechnung vornehmen und demnächst die Vorlage der beiden Portobücher an die Kaiserliche Oberpostdirektion bewirken.

§ 11.

Auch während der Ermittlungszeit sind die in den §§ 2 und 3 gegebenen Vorschriften für die äußere Bezeichnung der der Ablösung unterliegenden Sendungen genau zu beobachten.

§ 12.

Die Zahlung und Verrechnung der Ablösungssumme wird durch das Großherzogliche Finanzministerium veranlaßt.

Karlsruhe, den 17. August 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

von Noeder.

IV. Im Reichsstaatsdienst des Großherzogtums.

- 45. das Ministerium (einschließlich des Rheinischschiffahrtsvereins)
- 46. die Landesverwaltung
- 47. der Verwaltungsrat
- 48. der Verwaltungsrat
- 49. das Generallandesarchiv
- 50. das Oberrechnungsamt
- 51. der Dampfmaschineninspektor zur Abteilung
- 52. die Fabriksinspektion
- 53. das Landesversicherungsamt
- 54. die geologische Landesanstalt

Anlage 1.**Verzeichnis**

der in die Portoablösung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden
und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. das Staatsministerium.

**II. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten:**

2. das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

**III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz,
des Kultus und Unterrichts:**

3. das Ministerium einschließlich Oberstaatsanwalt,

4. das Oberlandesgericht,

5. die Landgerichte,

6. die Amtsgerichte,

7. die Notariate,

8. die Staatsanwaltschaften,

9. die Strafanstalten und zwar:

Männerzuchthaus Bruchsal,

Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal,

Landesgefängnis Mannheim,

Landesgefängnis Freiburg,

10. die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg,

11. die Universitätsbibliotheken Heidelberg und Freiburg,

12. die chemischen Laboratorien der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule,

13. die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg,

14. die Direktion der Universitäts-Frauenklinik Heidelberg,

15. die Direktion der psychiatrischen Klinik Heidelberg,

16. das geologisch-paläontologische Institut Heidelberg,

17. das mineralogisch-petrographische Institut Heidelberg,

18. das hygienische Institut Heidelberg,

19. die Direktion der Sternwarte bei Heidelberg,
20. die Direktion der psychiatrischen und Nervenklinit Freiburg,
21. die Direktion der Universitäts-Augenklinit Freiburg,
22. die Frauenklinit Freiburg,
23. die Ohrenklinit Freiburg,
24. die dermatologische Klinit Freiburg,
25. das pathologische Institut Freiburg,
26. das hygienische Institut Freiburg,
27. das pharmakologische Institut Freiburg,
28. das geographische Institut Freiburg,
29. das mathematisch-physikalische Institut Freiburg,
30. das geologische Institut Freiburg,
31. das botanische Institut einschließlich des botanischen Gartens in Freiburg,
32. der Senat der Technischen Hochschule,
33. die Bibliothek der Technischen Hochschule,
34. das elektrotechnische Institut der Technischen Hochschule,
35. das botanische Institut einschließlich des botanischen Gartens der Technischen Hochschule,
36. die Direktion der Akademie der bildenden Künste,
37. die Hof- und Landesbibliothek,
38. die zoologische Abteilung des Naturalienkabinetts,
39. die geologisch-mineralogische Abteilung des Naturalienkabinetts,
40. der Konservator der kirchlichen Denkmäler der Kunst und des Altertums,
41. der Oberschulrat,
42. die Kreis schulämter,
43. die Lehrerfeminare Ettlingen, Karlsruhe I und II, Freiburg und Heidelberg, sowie die Lehrerbildungsanstalt Meersburg,
44. die Zentralschulfondsverwaltung.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

45. das Ministerium (einschließlich des Rheinschiffahrtsbevollmächtigten, der technischen Referenten und des Apothekensivitors I),
46. die Landeskommissäre,
47. der Verwaltungsgerichtshof,
48. der Verwaltungshof,
49. das Generallandesarchiv,
50. das Obereichungsamt,
51. der Dampffesselinspektor zur Überwachung der Privat- und Anschlußbahnen,
52. die Fabrikinspektion,
53. das Landesversicherungsamt,
54. die geologische Landesanstalt,

55. die Bezirksämter einschließlich der Kreishauptmänner,
56. die Kreisoberhebearzte,
57. die Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte,
58. die Bezirkstierärzte,
59. der Grenztierarzt in Waldshut,
60. der staatliche Weinkontrolleur in Oberkirch,
61. die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule,
62. die Impfanstalt,
63. der Apothekenvisitor II in Karlsruhe,
64. die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten in Freiburg und Heidelberg,
65. das Korpskommando der Gendarmerie,
66. die Distriktskommandos der Gendarmerie,
67. die Bezirkskommandos der Gendarmerie,
68. die Stationskommandos der Gendarmerie,
69. die Badanstaltenkommission in Baden,
70. der Badearzt in Baden,
71. der Badearzt in Badenweiler,
72. der Großherzogliche Kurkommissär in Badenweiler,
73. das Landesbald in Dürheim,
74. die Heil- und Pflegeanstalten,
75. das polizeiliche Arbeitshaus in Kislau,
76. die Erziehungsanstalt Flehingen,
77. das Statistische Landesamt,
78. das Landesgewerbeamt,
79. die Filiale des Landesgewerbeamts in Furtwangen,
80. die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
81. die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim,
82. die Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim,
83. die Baugewerkschule,
84. die Uhrmacherschule Furtwangen,
85. die Schnitzereischule Furtwangen,
86. die Gewerbeschulinspektion,
87. die Handelsschulinspektion,
88. die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg,
89. die Verrechnung der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg in Bruchsal,
90. die Saatuchtanstalt Hochburg } bei Emmendingen,
91. die Ackerbauschule Hochburg }
92. die Landwirtschaftsschule Augustenberg,
93. die Verrechnung der Landwirtschaftsschule Augustenberg in Bruchsal,
94. die Landwirtschaftslehrer,

95. die Obstbaulehrer in Emmendingen, Mosbach und Überlingen,
 96. der Weinbaulehrer in Durlach,
 97. die Zuchtinspektoren,
 98. der Vorstand des badischen Viehversicherungsverbands in Karlsruhe,
 99. das tierhygienische Institut in Freiburg,
 100. die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
 101. das Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie,
 102. die Rheinbauinspektionen,
 103. die Wasser- und Straßenbauinspektionen,
 104. die Kultursinspektionen,
 105. die Bezirksgeometer,
 106. das staatliche Porphyrrwerk in Dossenheim,
 107. die Gebäudeversicherungsanstalt.

V. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

108. das Ministerium,
 109. die Finanzinspektoren,
 110. die Landeshauptkasse,
 111. die Bezirksbauinspektionen,
 112. die Münzverwaltung,
 113. die Forst- und Domänenverwaltung einschließlich des Bergmeisters,
 114. die Domänenämter,
 115. die Staatsbrauerei Rothaus,
 116. die Forstämter,
 117. die Salinenämter Dürheim und Rappenaun,
 118. die Zoll- und Steuerdirektion,
 119. die Hauptsteuerämter,
 120. die Hauptzollämter Basel (für die durch Vermittlung der deutschen Bahnposten oder bei den Postämtern Lörrach oder Leopoldshöhe eingelieferten Dienstsendungen) und Mannheim,
 121. die Finanzämter,
 122. die Steuerkommissäre,
 123. die Zollämter Schaffhausen (für die durch Vermittlung der deutschen Bahnposten oder bei den Postämtern Gottmadingen oder Singen eingelieferten Dienstsendungen) und Waldshut,
 124. die Untersteuerämter Donaueschingen, Rastatt, Billingen und Weinheim,
 125. die Steuereinnehmereien Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg (I., II., III. Stadtbezirk), Heidelberg (I., II. Stadtbezirk, III. Neuenheim), Karlsruhe (I., II., III. Stadtbezirk, IV. Mühlburg, VIII. Grünwinkel), Konstanz, Mannheim (I., II., III., IV. Stadtbezirk, VI. Neckarau), Offenburg, Pforzheim (I., II. Stadtbezirk) und Schwezingen,
 126. die Beamtenwitwenkasse einschließlich der Militärwitwenkasse und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Anlage 2.

Portobuch

de . . . (Bezeichnung der Staatsbehörde XX) in
zur Feststellung einer Bauerschumme.

Dauer der Ermittlung:

vom 1. September 1910 bis einschließlich 30. November 1910.

1	2		3	4		5	6
Tag der Einlieferung.	Stückzahl		Bezeichnung	Gewicht		Porto und Gebührenbetrag	
	der gewöhnlichen Brieffendungen *)	der sonstigen Sendungen.**)	der Einschreibendungen, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe sowie der Pakete mit und ohne Wertangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Wertes.	kg	g	M	

*) Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Schreiben mit Zustellungsurkunde, gewöhnliche Nachnahmebriefe.
**) Einschreib-Brieffendungen, Postaufträge, eingeschriebene Nachnahmebriefe, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe, Einschreibpakete.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1910 betreffend.

Auf Grund der im Juli d. J. ordnungsgemäß bestandenen Prüfung sind unter die Zeichenlehrerkandidaten aufgenommen worden:

Buchegger, Franz, von Engen,
Ebner, Emil, von Bruchsal,
Kopf, Julius, von Ichenheim,
Link, Wilhelm, von Karlsruhe,
Martin, Paul, von Offenburg,
Oth, Joseph, von Hobscheid (Luzemburg),
Reiß, Georg, von Heidelberg,
Senger, Karl, von Karlsruhe,
Singer, Karl, von Suggental,
Steinel, Julius, von Baden,
von Ufermann, Eva, von Charlottenburg,
Wißler, Alfred, von Engen.

Karlsruhe, den 22. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürk.

Fischer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg für 1910 betreffend.

Nachgenannte Zöglinge des VI. Kurses des Lehrerseminars in Heidelberg sind nach im Februar d. J. bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Berg, Hugo, von Oberschwarzach,
Deiningcr, Friedrich, von Neckargemünd,
Frank, Emil, von Dürrenbüchig,
Geierhaas, Gustav, von Neckarhausen,
Heinstejn, Fritz, von Heidelberg,
Horbach, Friedrich, von Heidelberg,
Huber, Karl, von Heidelberg,
Kirschbaum, Otto, von Treschklingen,
Köhler, Peter, von Heidelberg-Handschuhsheim,

Krauß, Karl, von Mannheim,
 Kuch, Christian, von Heidelberg,
 Lohmert, Julius, von Unteröwisheim,
 Lott, Albert, von Herrischried,
 Nething, Konrad, von Heidelberg,
 Neubeck, Franz, von Stein a. Kocher,
 Dehlschläger, Heinrich, von Heidelberg,
 Reinmuth, Gustav, von Guttentbach,
 Richter, Friedrich, von Heidelberg,
 Schönherr, Moriz, von Karlsruhe,
 Schorle, Emil, von Oberöwisheim,
 Schröder, Karl, von Heidelberg,
 Seisler, Hermann, von Altmühl,
 Seiter, Friedrich, von Langensteinbach,
 Socher, Joseph, von Heidelberg,
 Sparr, Erwin, von Pforzheim,
 Stärk, Karl, von Heidelberg,
 Uebered, Heinrich, von Speier,
 Vogel, Christian, von Heidelberg,
 Wachter, August, von Neunkirchen,
 Ziegler, Karl, von Neidenstein.

Karlsruhe, den 18. Juli 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Salkwürf.

Dr. Geiling.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1910 betreffend.

Nachgenannte Böglinge der obersten Kurse des Lehrerseminars Ettlingen sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Adelman, Karl, von Mannheim,
 Amberger, Wilhelm, von Bretten,
 Ammann, Heinrich, von Odenheim,
 Bank, Karl, von Freiburg-Zähringen,
 Baumann, Otto, von Eppingen,
 Baumgärtner, Friedrich, von Mönchzell,
 Bernauer, Hugo, von Waldshut,
 Bittel, Karl, von Münchweier,
 Böhler, Hermann, von Kenzingen,

Britsch, Waldemar, von Frankfurt am Main,
 Brunner, Heinrich, von Darmsbach,
 Debatin, Franz Josef, von Gengenbach,
 Dufner, Josef, von Niederwinden,
 Ehrmann, Karl, von Werbach,
 Elshans, Theodor, von Mannheim,
 Englert, Wilhelm, von Mannheim,
 Falk, Alfred, von Baden,
 Fink, Karl, von Mannheim,
 Frank, Albert, von Königshofen,
 Garm, August, von Mannheim,
 Graab, Friedrich, von Neckargemünd,
 Guggenbühler, Ludwig, von Karlsruhe,
 Haas, Eduard, von Karlsruhe,
 Hansmann, Adolf, von Tauberbischofsheim,
 Hecker, Otto, von Eppingen,
 Heilmann, Max, von Offenburg,
 Heringer, Georg, von Waldwimmersbach,
 Herrmann, Oswald, von Hundsbach,
 Hertlein, Adolf, von Obrigheim,
 Hinnenberger, Ernst, von Niederwühl,
 Huber, Emil, von Rastatt,
 Keller, Richard, von Biengen,
 Kiefer, Heinrich, von Lahr,
 Konrad, Anton, von Unterwittighausen,
 Krauß, Wilhelm, von Mannheim,
 Lang, Karl, von Gamburg,
 Lüthy, Otto, von Mannheim,
 Lurz, Erwin, von Gottersdorf,
 Maier, Adolf, von Azenbach,
 Mehl, Fritz, von Mannheim,
 Meny, Wilhelm, von Richen,
 Metzger, Josef, von Oberhausen, Amts Emmendingen,
 Müller, Ernst, von Niederbühl,
 Münch, Wilhelm, von Baldkappenbach,
 Nerz, Otto, von Hechingen,
 Nohe, Wilhelm, von Waibstadt,
 Reffert, Fritz, von Ladenburg,
 Rick, Emil, von Oberhausen, Amts Bruchsal,
 Röckel, Hermann, von Oberachern,

Rück, Lorenz, von Bauerbach,
 Sack, Friedrich, von Tauberbischofsheim,
 Schäßle, Ernst, von Hinterzarten,
 Schmidt, Franz, von Neustadt i. Schw.,
 Seiß, Karl, von Rülshausen,
 Siegel, Gustav, von Hügelsheim,
 Stadler, Josef, von Mannheim,
 Vogt, Adolf, von Schwetzingen,
 Wagner, Albert, von Wiesloch,
 Weckerle, Ernst, von Engen,
 Witthopf, Julius, von Tauberbischofsheim,
 Wohlfahrt, Hugo, von Mannheim,
 Ziegler, Rudolf, von Mannheim.

Karlsruhe, den 30. Juli 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Haufer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1910 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des Oberkurses des Lehrerseminars I in Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Benzinger, August, von Fendenheim,
 Bezel, Leonhard, von Niklashausen,
 Blum, Emil, von Durlach,
 Bock, Ernst, von Michelbach,
 Brauch, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Breithaupt, Rudolf, von Eichen,
 Bühler, August, von Neckarhausen,
 Diehm, Emil, von Kehl,
 Dorwarth, Alexander, von Bretten,
 Drach, Georg, von Niklashausen,
 Dümas, Friedrich, von Gondelsheim,
 Ebinger, Karl, von Wiesenbach,
 Enz, August, von Karlsruhe,
 Enz, Ludwig, von Karlsruhe,
 Effel, Heinrich, von Bretten,
 Friß, Richard, von Pforzheim,
 Gänshirt, Adolf, von Friesenheim,

- Gebhard, Adolf, von Eppingen,
 Gehr, Leonhard, von Seckenheim,
 Geiser, Walter, von Überlingen,
 Gené, Rudolf, von Halle a. d. Saale,
 Göhrig, Hermann, von Lahr,
 Grimm, Hermann, von Kirchartd,
 Grün, Ernst, von Hüffenhardt,
 Gutmüller, Hermann, von Mannheim,
 Heiß, Wilhelm, von Kork,
 Heß, Friedrich, von Emmendingen,
 Höcklin, Albert, von Otisheim (Württemberg),
 Höfer, Adolf, von Bammental,
 Jenne, Wilhelm, von Eichersheim,
 Kammerer, Friedrich, von Bruchsal,
 Karg, Heinrich, von Eppingen,
 Kaufmann, Otto, von Hohenstadt,
 Knecht, Julius, von Eberbach,
 Köhl, Karl, von Kehl,
 Köhler, Karl, von Ostersheim,
 König, Adolf, von Kehl,
 König, Alfons, von Karlsruhe,
 Kraft, Richard, von Pforzheim,
 Krone, Oskar, von Mannheim,
 Kunzelmann, Valentin, von Lügelsachsen,
 Lenz, Friedrich, von Ettlingen,
 Lenz, Karl, von Michelbach,
 Lieben, Max, von Flehingen,
 Linnenbach, Hermann, von Neckarhausen,
 Meyfart, Friedrich, von Karlsruhe,
 Möhner, Karl, von Bretten,
 Nagel, Otto, von Hahmersheim,
 Neck, Fritz, von Karlsruhe,
 Nuß, Wilhelm, von Achern,
 Pürsche, Otto, von Wiesbaden,
 Ries, Friedrich, von Bettingen,
 Römer, Wilhelm, von Schwegingen,
 Röth, Albert, von Eggenstein,
 Schärtlein, Georg, von Wertheim,
 Scheifele, Edmund, von Bretten,
 Scheller, Wilhelm, von Wertheim,

Schlörer, Gottlob, von Mosbach,
 Schmid, Hans, von Karlsruhe,
 Schmidt, Paul, von Hornberg,
 Schmidt, Theophil, von Hornberg,
 Seiß, Wilhelm, von Blankenloch,
 Stahl, Gustav, von Pforzheim,
 Stanger, Hermann, von Pforzheim,
 Stiegele, Emil, von Huchenfeld,
 Ullmann, Karl, von Karlsruhe,
 Weis, Otto, von Neckarhäuserhof,
 Weich, Gustav, von Mannheim,
 Wießler, Christian, von Bestenheid;

ferner auf Grund bestandener Nachprüfung:

Förger, Berthold, von Zell i. B.,
 Leger, Otto, von Pforzheim.

Karlsruhe, den 8. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Nachbenannte Höglinge des Ober-Schulrathes von Karlsruhe sind nach bestandener

Die 82. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Königsberg betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten.

In den Tagen vom 18. bis 24. September d. J. findet in Königsberg die 82. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte statt.

Die Direktionen und Vorstände obiger Anstalten werden ermächtigt, denjenigen Lehrern, die an dieser Versammlung teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu gewähren, soweit es ohne erhebliche Störung des Unterrichts geschehen kann.

Karlsruhe, den 5. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins betreffend.

Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins, die in der Verfolgung ihrer Ziele auch von dem Großherzoglichen Oberschulrat unterstützt wird, ist vor 13 Jahren als Wanderbibliothek gegründet worden und verschiebt seitdem jeden Herbst an ungefähr 80 Gemeinden Kollektionen von Büchern in der Stärke von 30 bis 100 Bänden, die im Frühjahr zurückzugeben sind.

Der reichhaltige Bestand der Bücherei — 10 500 Bände — an schöner Literatur, Volks- und Jugendschriften, sowie populärwissenschaftlichen Werken ermöglicht es, den verschiedensten Wünschen gerecht zu werden; durch fortdauernde Neuanschaffungen wird erstrebt, die Bibliothek auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Es werden versendet außerdem Lichtbilderapparate mit Bilderserien und dazu gehörigen Erläuterungen in Form von Vorträgen, zum Teil von hervorragenden Fachmännern verfaßt.

Nähere Auskunft erteilt die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins Karlsruhe, Waldhornstraße 13.

Karlsruhe, den 17. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf. Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Zur würdigen Ausschmückung der Schulräume wird empfohlen:

Bildnisse Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin in Lebensgröße. Künstlerlithographien, (53 × 65 cm), gezeichnet von Hermann Moeft. Verlag von J. Bielefeld in Freiburg i. Br., Karlstraße Nr. 6. Jedes Bild ungerahmt 1 M 50 \mathcal{L} , mit Rahmen 8 M. Verpackung ungerahmt in Rolle 30 \mathcal{L} , Porto 20 \mathcal{L} ; mit Rahmen: in Kiste 1 M 50 \mathcal{L} , Frachtgut unfrankiert.

Bildnisse Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin, hergestellt nach Ölgemälden, welche der Maler Hellmuth Eichrodt in Karlsruhe nach dem Leben gemalt hat. Diese Bildnisse sind von dem Verleger Dr. E. Rose in Neurode in Schlesien in folgenden Ausgaben zu beziehen: a. Mehrfarbentkunstdrucke (Bildgröße 50 × 43, Kartongröße 76 × 59) das Blatt 4 M, beide zusammen 6 M, für Schulen zu dem Ausnahmepreis von 5 M für beide Bilder; b. Heliogravüren (Kartongröße 95 × 73), das Blatt 10 M, beide zusammen 18 M; c. bunte handkolorierte Faksimiledrucke (ebenso), das Blatt 25 M, beide zusammen 45 M. Rahmen für a. in Eiche oder Mahagoni je 7 M 50 \mathcal{L} , in imitiertem Ebenholz je 10 M.

Zur Ausschmückung der Schulzimmer und für die Zwecke des Unterrichts werden empfohlen:

a. Farbige biblische Wandbilder zum Alten Testament, herausgegeben von A. Lehmann, Schuldirektor, Originalsteinzeichnungen von Professor Fr. Hein. Bildgröße 70 × 100. Das Blatt 3 M 30 \mathcal{L} , auf Leinwand mit Stäben 5 M.

b. Neue Wandbilder zu W. Heys Fabeln, herausgegeben von A. Lehmann, Originalsteinzeichnungen (farbig) von R. Bossert und P. Horst-Schulze. Bildgröße 70 × 100. Das Blatt 3 M 30 \mathcal{L} , auf Leinwand mit Stäben 5 M.

IIIc. Künstlerische Wandsprüche und Hausfegen Originalsteinzeichnungen (farbig) von Seliger, Hein, Steiner u. a. Bildgröße 34 x 42. Das Blatt 2 M.
Zu beziehen von R. Schick & Komp., Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Für die Feier des 20. September wird empfohlen:

Festschrift der Jugend-Rundschau zur Erinnerung an die Silberhochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Friedrich II. und der Großherzogin Hilda von Baden. Herausgegeben von Oberlehrer Otto Fritze Verlag von W. Schauenburg in Lahr. Partiepreis bei 100 Exemplaren 8 \mathcal{M} , bei 1000 Exemplaren 5 \mathcal{M} das Exemplar.

Erinnerungsblätter zum silbernen Ehejubiläum unseres Großherzogspaares, verfaßt von Pfarrer Wilhelm Ziegler, herausgegeben vom Evangelischen Schriftenverein in Karlsruhe. Preis für das einzelne Exemplar 25 \mathcal{M} , in Partien von 25 Exemplaren 22 \mathcal{M} , von 50 Exemplaren 20 \mathcal{M} , von 100 Exemplaren 18 \mathcal{M} das Exemplar.

„Turnbüchlein für Volksschulen ohne Turnsaal“. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage von Hofrat A. Maul und Hauptlehrer A. Leonhardt. Preis kartoniert 90 \mathcal{M} .

Fürsorgewesen. Von Hofrat F. Meier, Professor Dr. von Gruber in München u. a. Acht Vorträge. München, Verlag von Otto Gmelin.

Dr. Leo Bürgerstein, Gesundheitsregeln für Schüler und Schülerinnen aller Lehranstalten; Wien, K.K. Schulbücher-Verlag.

Dr. Leo Bürgerstein, Zur häuslichen Gesundheitspflege der Schuljugend. Leipzig, B. G. Teubners Verlag.

Schulwandtafel: „Gesunde und kranke Zähne“ in Farbendruck, von Jessen und Stehle, aufgezogen auf Leinwand mit Holzstäben, Preis 6 \mathcal{M} , bei 50 Exemplare 5 \mathcal{M} .

„Kleine Zahnkunde für Schule und Haus“ von Jessen & Stehle, zugleich als Erläuterung zur Schulwandtafel.

Beides zu beziehen vom Verlag von Rudolf Beust, Straßburg i. E.

Kinderwelt, neueste Schreiblesefibel von R. Pfeiffenberger, Hauptlehrer in Mannheim, Ackermanns Verlag, Weinheim und Leipzig. Mit Bilderschmuck von Puhonny & Nieß.

Das Badnerland, mit Bildern, von W. Streng, Ausgabe A für Lehrer, B für Schüler. Ackermanns Verlag, Weinheim und Leipzig. Preis der Ausgabe B 60 \mathcal{M} .

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August d. J. wurden die Taubstummenlehrer Eduard Hollenbach, Johann Finzer und Georg Neuert an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim in gleicher Eigenschaft an die Großherzoglichen Taubstummenkurse in Heidelberg versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 4. August d. J. wurde der Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der Höheren Mädchenschule in Lahr, Emma Besenbeckh, die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 10. August d. J. wurde der Unterlehrerin Rosa Kammerer an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 10. August d. J. wurden den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten Anna Schrickel und Elisabeth Will an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrerinnen an dieser Anstalt übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 10. August d. J. wurde dem Unterlehrer und Musiklehrerkandidaten Adolf Freudenberger an der Volksschule in Freiburg die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers am Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 23. August d. J. wurde dem Zeichenlehrerkandidaten Ludwig Maurer an der Goetheschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an der Höheren Bürgerschule in Tauberbischofsheim übertragen.

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Meißenheim, A. Lahr, Hauptlehrer Gustav Adolph.

Gemäß § 126 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Karlsruhe: dem Hauptlehrer Karl Rinderknecht in Pforzheim, sowie den Unterlehrern Emil Bertsche, Josef Kerber, Bruno Rummel und der Unterlehrerin Ida Höflin, sämtliche in Karlsruhe.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Philipp Kübler in Tegernau, A. Schoppsheim, nach Lörrach.

„ Theodor Lipp in Aichen, A. Bonndorf, nach Bunsweiler, A. Offenburg.

„ Ludwig Zapf in Weisweil, A. Emmendingen, nach Weil, A. Lörrach.

Die Versetzung des Hauptlehrers Wilhelm Herbst in Wollenberg, A. Sinsheim, nach Schluchtern, A. Eppingen (vergleiche Schulverordnungsblatt 1910 Nr. XIX, Seite 213) wurde zurückgenommen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Enderburg, A. Schoppsheim, dem Hilfslehrer Karl Hartmann in Eppenheim, A. Heidelberg.
Fischbach, A. Neustadt, dem Schulverwalter August Keller dortselbst.

Todtmoos-Au, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Eduard Stockert in Neuhausen, A. Billingen.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrer Eduard Kirner an der Volksschule in Renchen, A. Achern wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Adolf Müller an der Volksschule in Hildmannsfeld, A. Bühl, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Martin Rödel, Pflegevater an der Rettungsanstalt Sinsheim, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer August Schumacher an der Volksschule in Bödigheim, A. Buchen, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Ewald Eiserhardt, zuletzt am Gymnasium in Karlsruhe.

Hauptlehrer Hellmut Sigmund an der Volksschule in Erdmannweiler, A. Billingen.

V.

Diensterledigungen.

An der Oberrealschule mit Realprogymnasium in Freiburg i. B. ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlichen Lehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen zu besetzen.

An der Oberrealschule mit Handelsmittelschule in Mannheim ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen.

An der Oberrealschule in Konstanz ist die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers zu besetzen. Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Nichen, A. Bonndorf.

Donauerschingen (Befähigung zur Erteilung des französischen Unterrichts ist erforderlich.)

Fessenbach, A. Offenburg.

Michelbach, A. Rastatt.

Nordschwaben, A. Schoppsheim.

Rastatt.

Remetschwil, A. Waldshut.

Saig, A. Neustadt.
 Sasbach, A. Breisach.
 Sinsheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Dürrn, A. Pforzheim.
 Elmendingen, A. Pforzheim.
 Erdmannweiler, A. Billingen.
 Gbbrichen, A. Pforzheim. (Wiederholt).
 Gutach-Dorf, A. Wolfach.
 Ihringen, A. Breisach.
 Ittlingen, A. Eppingen.
 Opfingen, A. Freiburg.
 Schwabenheimerhof, A. Heidelberg. (Wiederholt).
 Spechbach, A. Heidelberg.
 Tegernau, A. Schopfheim.
 Weisweil, A. Emmendingen.
 Wolfenweiler, A. Freiburg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis-
 amt unmittelbar einzureichen.

Das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volks-
 schule in Steinen, A. Lörrach in Nr. XIV des Schulverordnungsblattes vom 1. Juli d. J. Seite 123
 wird zurückgenommen.

An sämtliche Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten,
 die Vorstände der Taubstummen- und Blindenanstalten, die Kreis-
 ämter, die Ortschulbehörden, die Kreis- und Volksschulräte und Volksschulrektoren.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Juli d. J. wurde Zeichen-
 lehrerkandidat Wilhelm Morano in Mannheim als „Zeichenlehrer“ an der Gewerbeschule daselbst etat-
 mäßig angestellt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J. wurde Zeichen-
 lehrerkandidat Richard Becker in Oberkirch als „Zeichenlehrer“ an der Gewerbeschule daselbst etat-
 mäßig angestellt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J. wurde Ge-
 werbeschulkandidat Karl Rebel in Billingen als „Gewerbelehrer“ an der Gewerbeschule in Sinsheim
 etatmäßig angestellt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J. wurde Gewerbe-
 schulkandidat Eugen Spahn in Emmendingen als „Gewerbelehrer“ an der Gewerbeschule in Buchen
 etatmäßig angestellt.

Dr. E. von Salzwart.

Bilder.

Mit Entschliessung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. August d. J. wurden in gleicher Eigenschaft versetzt:

- Gewerbelehrer Friedrich Nielaus an der Gewerbeschule in Hornberg an jene in Eppingen.
- Gewerbelehrer Karl Stutz an der Gewerbeschule in Eppingen an jene in Kenzingen.
- Gewerbelehrer Wilhelm Wurzcl an der Gewerbeschule in Buchen an jene in Hornberg.

Entlassen aus dem gewerblichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

- Unterlehrer Alfred Hug an der Handelsschule in Mannheim.
- Gewerbeshulkandidat Eugen Bornhauser, Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Durlach.
- Gewerbeshulkandidat Friedrich Gettert in St. Georgen i. Schw.

Gesundheit.

Hauptlehrer Martin Hödel, Pflanzgärtner an der Volksschule in Pöhlmann.

Gesundheit.

Hauptlehrer August Schumacher an der Volksschule in Mühlhausen.

Alter und leidender Gesundheit.

Die aus dem gewerblichen Schuldienst entlassenen Lehrer sind auf Ansuchen aus dem gewerblichen Schuldienst entlassen worden.

IV. Dienstveränderungen.

An der Oberrealschule ... An der Oberrealschule mit Handelsmittelschule ... Gewerbeschulen sind auf dem grossen ...

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Nalch & Vogel in Karlsruhe.



Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 15. September 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin betreffend.

Landesherrliche Entschlüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend. — Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Die Zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die IV. Hauptversammlung des Verbandes süddeutscher Zeichenlehrerinnen betreffend. — Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Höflinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstmeldungen. — Diensterledigungen. — Todesfälle.

Die Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin betreffend.

An sämtliche Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten, die Vorstände der Taubstummen- und Blindenanstalten, die Kreis- und Stadtschulämter, die Ortsschulbehörden, die Stadtschulräte und Volksschulrektoren.

Am 20. d. M. feiern Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin das Fest der silbernen Hochzeit. Das badische Land rüstet sich zur feierlichen Begehung des Tages. Die Schule kann diesen Bezeugungen treuer Ergebenheit nicht fern bleiben.

Wir bestimmen daher:

Am 19. — Montag — sind im Anschlusse an den vor- oder nachmittägigen Unterricht, der zu diesem Zwecke entsprechend gekürzt werden kann, die Schüler in der für vaterländische Feiern üblichen Weise auf die Bedeutung des Festes hinzuweisen.

Am 20. — Dienstag — fällt jeder Unterricht aus.

Der Wert der Feier wird erhöht werden, wenn sie sich den örtlichen Veranstaltungen anschließen kann.

Karlsruhe, den 12. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat:

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Bender in Wolfenweiler das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Hauptlehrerin Adele Braun in Offenburg das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. August d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Karl Peter von Sinzheim zum Professor an der Realschule in Meßkirch zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. August d. J. gnädigst geruht, die Lehramtspraktikanten Eugen Bresch von Zeuthern und Dr. Wilhelm Eßler aus Akropong zu Professoren an der Humboldtschule (Realgymnasium) in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. August d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Erwin Reinhold aus Glogau zum Professor an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. August d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Karl Mayer von Weissenheim zum Professor an der Höheren Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar (Elisabethschule) in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. September d. J. gnädigst geruht, den Nachbenannten unter Verleihung des Titels „Schulkommissär“ etatmäßige Stellen als zweite Beamte der Kreis Schulämter zu übertragen, und zwar:

den Reallehrern Karl Brühler an der Höheren Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung in Mannheim und

Karl Künkel am Lehrerseminar in Ettlingen beim Kreis Schulamt Mannheim,

dem Reallehrer Thomas Reinfurth am Lehrerseminar I in Karlsruhe beim Kreis Schulamt Karlsruhe,

dem Rektor der Seminarübungsschule in Ettlingen, Richard Dorer beim Kreis Schulamt Freiburg,

dem Oberlehrer Karl Lauer an der Volksschule in Mannheim beim Kreis Schulamt Pforzheim,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Julius Kuska an der Oberrealschule in Heidelberg auf sein untertänigstes Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Gottfried Kratt am Gymnasium in Durlach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend.

Nachbenannte Kandidatinnen, die nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Juli d. J. der Lehrerinnenprüfung sich unterzogen haben, sind unter Befreiung von der Ableistung des praktischen Halbjahres für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

an Höheren Mädchenschulen:

Rayß, Johanna von Colmar,

Schofer, Irma von Pforzheim.

Karlsruhe, den 27. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1904, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Amann, Emma, von Altheim,

Anderhuber, Fridoline, von Blumberg,

Baier, Marie, von Aafen,

Baumann, Anna, von Paimar,

Benz, Margarete, von Neckarsteinach,

Bleier, Emma, von Bruchsal,

Bleines, Rosa, von Karlsruhe,

Bohl, Lydia, von Göttingen,
 Briem, Hedwig, von Freiburg,
 Deufel, Katharina, von Hartheim,
 Dorst, Katharina, von Waltershofen,
 Ernst, Franziska, von Ehrenstetten,
 Feuerstein, Else, von Wertheim,
 Gafner, Bertha, von Liptingen,
 Göppert, Elise, von Dorf-Kehl,
 Greuling, Hermine, von Sonneberg,
 Gutfleisch, Barbara, von Altenbach,
 Halm, Barbara, von Asbach (Westerwald),
 Hauck, Wilhelmine, von Mannheim,
 Heini, Regina, von Lauf,
 Heinz, Alice, von Frankfurt,
 Himmelsbach, Katharina, von Freiburg,
 Holzhueter, Paula, von Danzig,
 Hornung, Rosa, von Bruchsal,
 Ihrig, Luise, von Oberdielbach,
 Keller, Josephine, von Wangen,
 Kern, Luise, von Neunkirchen,
 Kern, Maria Theresia, von Neunkirchen,
 Koch, Lili, von Freiburg,
 Köllenberger, Frau Antonie, von Wiesental,
 Kohn, Anna, von Karlsruhe,
 Kopf, Luise, von Dinglingen,
 Kramer, Franziska, von Freiburg,
 Krehdorn, Elisabeth, von Psullendorf,
 Langsdorff von, Elisabeth, von Wilhelmsfeld,
 Lehenherr, Sophie, von Engen,
 Leimbach, Johanna, von Biffigheim,
 Lorenz, Veronika, von Leiberstung,
 Luppy, Elsa, von Überlingen,
 Maas, Marie, von Wertheim,
 Müller, Alma, von Wildgutach,
 Neureither, Marie, von Handschuhshausen,
 Obert, Marie, von Lahr,
 Rapp, Luise, von Karlsruhe,
 Reber, Sophie, von Heidelberg,
 Rechner, Lina, von Reisenbach,
 Reidel, Anna, von Nußloch,

Adinger, Helene, von Mannheim,
 Kohrer, Magdalena, von Oberglottental,
 Rothenhöfer, Mina, von Treschklingen,
 Sachs, Katharina, von Ladenburg,
 Sauer mann, Luise, von Berg,
 Schenk, Hedwig, von Unterschüpf,
 Scherzinger, Bertha, von Furtwangen,
 Schnur, Anna, von Horn,
 Schross, Karoline, von Bargaen,
 Schuler, Johanna, von Bruchsal,
 Schultheis, Amalie, von Freiburg,
 Schumann, Emmi, von Meuselbach,
 Schwär, Marie, von St. Peter,
 Schwarz, Hanna, von Geisingen,
 Seebacher, Emma, von Bühlertal,
 Sigler, Christine, von Begoro, Westafrika,
 Stöhr, Bertha, von Sulzfeld,
 Störk, Walburga, von Emmingen ab Egg,
 Streule, Ida, von Freiburg,
 Better, Marie, von Hilsbach,
 Wagner, Bertha, von Bildstod,
 Wagner, Elisabeth, von Grözingen,
 Weßbecher, Anna, von Muggensturm,
 Widemann, Hilda, von Sohl,
 Wieber, Anna, von Dinglingen,
 Ziegenfuß, Marie, von Trier.

Karlsruhe, den 30. Juli 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Hausser.

Die Zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Auf Grund des § 13 der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907, Nr. XXII, Seite 276) ist folgenden Haushaltungslehrerinnen die Befähigung zur Unterrichtserteilung in vollem Umfang zuerkannt worden:

Auer, Lydia, von Thengen,
 Berger, Bertha, von Unteribental,
 Hausrath, Margarethe, von Heidelberg,

Anausenberger, Mathilde, von Neunstetten,
 Lindacker, Amalie, von Karlsruhe,
 Löw, Julie, von Karlsruhe,
 Peters, Elisabeth, von Straßburg,
 Schenk, Eugenie, von Karlsruhe,
 Scherzinger, Heliadora, von Furtwangen,
 Schlageter, Maria, von Säckingen,
 Frau Seel, Amalie, von Eutingen,
 Straub, Hermine, von Lahr,
 Trabold, Therese, von Steißlingen.

Karlsruhe, den 3. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die IV. Hauptversammlung des Verbandes süddeutscher Zeichenlehrervereine betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten werden ermächtigt, den Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen den etwa nachgesuchten Urlaub zum Besuche der am 30. September und 1. Oktober d. J. in Straßburg stattfindenden Hauptversammlung süddeutscher Zeichenlehrervereine, verbunden mit einer Elsaß-Lothringischen Landeszeichenausstellung, zu erteilen.

Karlsruhe, den 13. August 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend.

Aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde können für das Jahr 1910 an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim zum Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, Blinde, welche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen, hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Gesuche derselben beziehungsweise für dieselben bis längstens 25. November d. J. bei dem Vorstand der Blindenanstalt Ivesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller sowie über den Zweck, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 3. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Lieder und Mären aus dem Frankenland“ von Professor Dr. Karl Hofmann. Wertheim, Verlag von E. Buchheim Nachfolger, 1910. Ladenpreis 60 \mathcal{M} . Als Beitrag zur Heimatkunde zu empfehlen.

„Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik“, herausgegeben von Buchta, Stadler und Sudhoff, Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel.

Bunte Jugendbücher, bis jetzt 16 Hefte zu je 10 \mathcal{M} . Verlag von Enßlin & Laiblin in Reutlingen.

Geeignet für Schülerbibliotheken.

Tierschutzkalender 1911. Verlag vom Tierschutzverein Berlin S. W. 11, Königgräberstraße 41. Preis 10 \mathcal{M} , 10 Stück nebst 1 Freieemplar 70 \mathcal{M} , 20 Stück nebst 2 Freieemplaren 1 \mathcal{M} 30 \mathcal{M} , 30 Stück nebst 3 Freieemplaren 2 \mathcal{M} , 50 Stück nebst 5 Freieemplaren 3 \mathcal{M} , 70 Stück nebst 7 Freieemplaren 4 \mathcal{M} , 100 Stück nebst 10 Freieemplaren 5 \mathcal{M} . Geeignet zur Verteilung in Schulen.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24. August 1910 wurde Reallehrer Dr. Friedrich Merkel am Vorseminar Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar I in Karlsruhe versetzt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. August d. J. wurde Reallehrer Ferdinand Beller an der Realschule in Achern in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Triberg versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 30. August d. J. wurde Reallehrer Max Glöckner an der Bürgerschule in Schönau unter Zurücknahme seiner Versetzung an die Realschule in Triberg in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Achern versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 5. September d. J. wurde den Hauptlehrern Edwin Singer an der Volksschule in Mannheim und Wilhelm Wagner an der Volksschule in Karlsruhe sowie dem Unterlehrer und Taubstummenlehrerkandidaten Kaspar Derr an der Taubstummenanstalt Meersburg je eine etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers mit der Amtsbezeichnung „Reallehrer“ an der Taubstummenanstalt Gerlachshausen übertragen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Freiburg: den Hauptlehrern Alois Krauthemer in Pforzheim, Friedrich Raith in Pforzheim, Hermann Kaltenbach in Saig, Karl Kronenthaler in Pfullendorf, Karl Leiber in Offenburg, Adolf Schultzeiß in Mannheim, Johann Bösch in Illmensee und Eugen Straub in Dürrenheim, sowie dem Unterlehrer Friedrich Dold und den Unterlehrerinnen Mathilde Weiher, Elisabeth Waidner und Faustine Voell, sämtliche in Freiburg.

Pforzheim: der Unterlehrerin Rosa Weiland daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Wilhelm Bohnert in Durmersheim, A. Kastatt, nach Gernsbach, A. Kastatt.
 „ Heinrich Dahl in Remetschwil, A. Waldshut, nach Reichenbach, A. Offenburg.
 „ Otto Fuhr in Ihringen, A. Preisach, nach Windenreute, A. Emmendingen.
 „ Rudolf Wotsch in Ittlingen, A. Eppingen, nach Altenheim, A. Offenburg.
 „ Albert Mucke in Nordschwaben, A. Schoppsheim, nach Endingen, A. Emmendingen.
 „ Joseph Ott in Binach, A. Billingen, nach Bietigheim, A. Kastatt.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Neunkirchen, A. Eberbach, dem Unterlehrer Paul Fegert in Dill-Weissenstein, A. Pforzheim.
 Sasbachwalden, A. Achern, der Unterlehrerin Berta Ostreicher in Oberbühlertal-Hof, A. Pfl. St. Georgen i. Schw., A. Billingen, dem Schulkandidaten Georg Siefert von Nonnenweier, zur Zeit beim Militär.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrer Karl Bender an der Volksschule in Wolfenweiler, A. Freiburg, wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Reinhard Booz an der Volksschule in Merzhansen, A. Freiburg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Adele Braun an der Volksschule in Offenburg, wegen leidender Gesundheit.
 Hauptlehrerin Karoline Reinold an der Höheren Töchterschule in Kastatt, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Wilhelm Röder, an der Volksschule in Waldprechtsweier, A. Rastatt, wegen vorge-
rückten Alters und leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Susi Beyer in Baiertal, A. Wiesloch.

Unterlehrerin Walburg Bögelein in Zunsweier, A. Offenburg.

Unterlehrerin Natalie Hörner an der Volksschule in Mannheim.

IV.

Dienst erledigungen.

Beim Männerzucht haus Bruchsal ist eine Hauslehrerstelle durch einen Lehrer evangelischen
Bekenntnisses, der die Reallehrerprüfung abgelegt hat, zu besetzen.

Bewerbungen sind durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde binnen 3 Wochen bei dem Mini-
sterium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Besorgung des Organistendienstes zu
den Dienstobliegenheiten des Hauslehrers gehört.

Am Realgymnasium mit Realschule — Lessingschule — in Mannheim ist eine etatmäßige Stelle
für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in Englisch und Französisch zu besetzen.
Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstelle (allgemein):

Bruchsal Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht
dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Dürrheim, A. Billingen.

Dürmersheim, A. Rastatt.

Illmenssee, A. Pfullendorf.

Linach, A. Billingen.

Oberbergen, A. Breisach.

Oberkirch.

Pfaffenrot, A. Ettlingen.

Reichen, A. Achern.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bödighheim, A. Buchen.

Staffort, A. Karlsruhe.

Weingarten, A. Durlach.

Das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule in Wollenberg, A. Sinsheim (Schulverordnungsblatt Nr. XIX vom 15. August d. J.) wird zurückgenommen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Jakob Valentin Holl, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Ebringen, A. Freiburg, am 9. Juli 1910.
 Friedrich Thomas Lenzinger, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Überlingen, am 19. August 1910.
 Wilhelm Friedrich Münz, Hauptlehrer in Weingarten, A. Durlach, am 21. August 1910.
 Christian Beck, Hauptlehrer in Mannheim, am 27. August 1910.
 Felix Bachler, Hauptlehrer in Zimmerholz, A. Engen, am 29. August 1910.

Redigiert vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Oktober

1910.

Inhalt.

- Landesherrliche Entschliessungen.**
Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) betreffend. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.
Dienstnachrichten.
Dienstverledigungen.
Todesfälle.
Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, zu verleihen

den Hausorden der Treue:

dem Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Alexander Freiherrn von Dusch;

das Ritterkreuz des Ordens Berthold des Ersten:

den Direktoren

Geheimen Hofrat Hermann Schmalz am Bertholds-Gymnasium in Freiburg und
 Geheimen Hofrat Peter Treutlein an der Goetheschule in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Gymnasialprofessor und vormaligen Obmann des Stadtverordnetenverbandes
 Dr. Robert Goldschmit in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

den Direktoren

Karl Krey am Lehrerseminar in Ettlingen,
 Dr. Friedrich Blum an der Lessingschule in Mannheim,

Dr. Karl Martin an der Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg,
 Eugen Zimmermann an der Realschule in Singen,
 Michael Kettinger an der Höheren Mädchenschule in Bruchsal,
 Friedrich Mezger an der Realschule in Offenburg,
 Julius Busch an der Höheren Mädchenschule in Offenburg,
 Karl Schwarzhans an der Realschule in Radolfzell und
 Dr. Adolf Sütterlin an der Höheren Mädchenschule in Lahr,

den Professoren

Anton Müller am Gymnasium in Mannheim,
 Dr. Konstantin Föhlich am Gymnasium in Wertheim,
 Joseph Volkert am Gymnasium in Rastatt,
 Dr. Richard Maurer am Lehrerseminar in Freiburg,
 Gustav Spath am Bertholds-Gymnasium in Freiburg,
 Rudolf Grashof am Gymnasium in Karlsruhe,
 Joseph Maehler an der Oberrealschule in Freiburg,
 August Walz an der Oberrealschule in Pforzheim,
 Dr. Friedrich Kölmel an der Oberrealschule in Baden,
 Dr. Stephan Kraft an der Realschule in Bretten,
 Karl Wollenschläger an der Realschule in Ladenburg,
 Dr. Joseph Grabendorfer am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg,
 Rudolf Bittrolff an der Realschule in Karlsruhe,
 Dr. Karl Zutavern an der Oberrealschule in Freiburg,
 Wilhelm Dorn am Gymnasium in Mannheim,
 Richard Massinger an der Oberrealschule in Karlsruhe,
 August Forscher am Gymnasium in Baden,
 Heinrich Braun am Gymnasium in Lahr,
 Dr. Nikolaus Heil an der Oberrealschule in Karlsruhe,
 Wilhelm Köhler am Gymnasium in Pforzheim,
 Johann Zwingert am Gymnasium in Durlach,
 Dr. Paul Kaufmann am Realgymnasium in Weinheim,
 Dr. Max Dalitzsch an der Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg,
 Karl Liebler an der Oberrealschule in Baden,
 Georg Ulfamer am Realgymnasium in Mannheim,
 Otto Hartmann an der Oberrealschule in Pforzheim und
 dem Präsidenten der II. Kammer der Ständeversammlung, Stadtschulrat Rupert Roh-
 hurst in Heidelberg;

das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:

den Rektoren

Rupert Nepple in Konstanz und
 Engelbert Spitz in Baden,

den Reallehrern

Theodor Schmitt am Lehrerseminar II in Karlsruhe,
 Johann Beisel an der Realschule in Kenzingen,
 Emil Hummel an der Oberrealschule in Konstanz,
 Benedikt Finner an der Höheren Mädchenschule in Offenburg,
 Wilhelm Schachenmeier an der Realschule in Emmendingen,
 Adolf Gönner an der Oberrealschule in Karlsruhe,
 Franz Luppold an der Oberrealschule in Heidelberg,
 Hermann Viehl an der Höheren Mädchenschule in Freiburg,
 Georg Lamerdin an der Realschule in Schopfheim und
 Theodor Schmitthelm an der Realschule in Ladenburg,

den Zeichenlehrern

Julius Emele am Lehrerseminar II in Karlsruhe und
 Gebhard Gagg am Gymnasium in Konstanz;

das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

dem Musiklehrer Otto Hübner an der Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg,

dem Reallehrer Andreas Staub an der Höheren Mädchenschule in Lahr,
 den Hauptlehrerinnen an der Höheren Mädchenschule

Stephanie Hanhart in Freiburg,

Anna Jungk und

Therese von Schütz in Karlsruhe, sowie

Charlotte Gieser in Heidelberg,

den Volksschulhauptlehrern

Anton Leiblein in Lehen,

Andreas Schenk in Aßhausen,

Wilhelm Grieser in Kirchheim, Amt Heidelberg,

Johann Baptist Brettle in Jöhlingen,

Ludwig Hirn in Mannheim,

Michael Baumgärtner in St. Georgen, Amt Villingen,

Franz Xaver Zobel in Bوندorf,

Karl Meyer in Todtnau,

Johann Evangelist Grüniger in Haslach, Amt Wolfach,

Theodor Bier in Neusäß,

Edmund Kraus in Steinbach, Amt Bühl,

Wilhelm Schifferer in Berghausen,

Jakob Kraus in Weingarten,

Martin Wilhelm Link in Kronau,

Emil Reiter in Mannheim,

Petrus Prigius in Mannheim,
 Peter Farrenkopf in Schwetzingen,
 Gottlob Herrigel in Heidelberg,
 Eugen Kullmann in Dittigheim,
 Jakob Moß in Allmannsdorf,
 Edmund Homburger in Gottmadingen,
 Fridolin Hug in Überlingen,
 Johann Baptist Tschugmel in Meßkirch,
 Karl Julius Wiloth in Ewattingen,
 Joseph Bruchsaler in Sulzburg,
 Ernst Friedrich Holoch in Lahr,
 Raimund Hefner in Elchesheim,
 Wilhelm Röder in Waldprechtsweier,
 Friedrich Bulling in Heidesheim,
 Albert Hübner in Heidelberg,
 Joseph Dursch in Konstanz,
 Lambert Baur in Freiburg,
 Hermann Haas in Mannheim und
 Heinrich Zeuner in Heidelberg,
 der Volksschulhauptlehrerin Thekla Schlechter in Karlsruhe;

die silberne Verdienstmedaille:

dem Hauptlehrer und Postagenten Jakob Müller in Heiligkreuzsteinach und
 dem Gymnasiumsdiener August Tren in Karlsruhe.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter dem 15. September d. J. gnädigst geruht,

die Friedrich-Luisen-Medaille:

dem Taubstummenlehrer Eduard Tremmel und
 dem Hauptlehrer Konrad Gebhard in Heidelberg
 zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Reinhard Booz in Merzhausen das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Vorsitzenden des Verbandes badischer Arbeiterbildungsvereine Reallehrer Johann Christoph Schmitt in Lahr das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 31. August d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Karl Reuff von München zum Professor an der Realschule in Sinsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. September d. J. gnädigst geruht, dem Kreisschulrat Dr. August Stocker in Konstanz unter Ernennung zum Oberschulrat mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab die etatmäßige Stelle eines Kollegialmitgliedes des Oberschulrats zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Hermann Frey an der Oberrealschule mit Realgymnasium in Baden in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Heidelberg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. September d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Berthold Köllener aus Karlsruhe zum Professor an der Höheren Mädchenschule in Bruchsal zu ernennen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) betreffend.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908 (Schulverordnungsblatt Seite 285) sind im Laufe des Monats Oktober bei den Bezirksfinanzstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Oberschulbehörde zu richten.

Zu den Gesuchen sind Bordrucke zu benützen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

Karlsruhe, den 21. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1906 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. II — und vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII — veranlassen wir die Ortsschulbehörden die vorgeschriebenen Berichte spätestens bis zum 15. laufenden Monats an die Großherzoglichen Kreisschulämter abzusenden.

Karlsruhe, den 3. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

dem Handelschulinspektor, Professor Rehberg in Karlsruhe;

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Rationale Jugendvorträge,“ veranstaltet von der Ortsgruppe Karlsruhe des Deutschen Ostmarkenvereins. 1. Jahrgang 1910: 1. Grundzüge der nationalen und staatlichen Entwicklung Deutschlands von Professor Dr. Peter Pfeffer. 2. Die neuzeitliche Entwicklung der deutschen Sprache, von Professor Dr. Karl Ott. 3. Die neuzeitliche Ausbreitung des Deutschtums über See, von Professor Gustav Kieger. 4. Die Ausbreitung des Deutschtums nach Osten, von Professor Karl Lang (mit einer zweifarbigen Kartenskizze). 5. Anhang: Statistische Übersichten von A. Krefmann. (Deutsche Nation. Deutsche Schutzgebiete. Überseeische deutsche Auswanderung. Die Flotten. Deutschlands Anteil am Welt-handel und am Seeverkehr.) Leipzig und Berlin. Verlag von B. G. Teubner. Preis des ganzen Buches 1 M 20 \mathcal{H} , des einzelnen Vortrags 30 \mathcal{H} . Bei größerem Bedarf wende man sich wegen Preisermäßigung an den Verlag.

Die statistischen Übersichten sind zu 2 \mathcal{H} für das Stück — ohne die Versandkosten — von der Ortsgruppe Karlsruhe des Deutschen Ostmarken-Vereins zu beziehen.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. August d. J. wurde Reallehrer Ernst Hofmann von der Bürgerschule in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an das Großherzogliche Vorseminar dortselbst versetzt.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Gustav Hofmaier in Vorgenwies, A. Stöckach, nach Karsau, A. Säckingen.
- „ Leopold Kreis in Auerbach, A. Buchen, nach Brühl, A. Schwezingen.
- „ Wilhelm Luz in Oberschüpf, A. Bogberg, nach Grödingen, A. Durlach.
- „ Wilhelm Stadelmann in Kenzingen, A. Emmendingen, nach Immendingen, A. Engen.

Stamtmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Hettingen, A. Buchen, dem Unterlehrer Joseph Rapp in Rilsheim, A. Wertheim.
- Hörden, A. Rastatt, der Unterlehrerin Julia Haaf in Abstadt, A. Bruchsal.
- Ittersbach, A. Pforzheim, dem Schulkandidaten Oskar Baust von Binau, A. Mosbach, zur Zeit beim Militär.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:
Lehramtspraktikantin Dr. Martha Goldberg an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasial-
abteilung in Karlsruhe.

IV.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:
Pfullendorf.

Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:
Bodenrot, A. Wertheim (wiederholt).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreisschul-
amt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Konrad Kaiser, Hauptlehrer in Pfaffenrot, A. Ettlingen, am 2. August 1910.

Johann Valentin Neuert, Hauptlehrer in Staffort, A. Karlsruhe, am 26. August 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September
d. J. gnädigst bewogen gefunden, folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub

dem Direktor des Landesgewerbeamts, Geheimen Regierungsrat, Dr. Heinrich Cron;

das Ritterkreuz I. Klasse

dem Handelsschulinspektor, Professor Kohlhepp in Karlsruhe;

das Ritterkreuz II. Klasse

- dem Vorsteher der Gewerbeschule Ernst Dahringer in Billingen,
- dem Gewerbelehrer Dr. Karl Breinlinger in Heidelberg,
- dem Rektor der Handelsschule Adam Vogt in Karlsruhe,
- dem Rektor der Gewerbeschule Georg Wöhrle in Konstanz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. September d. J. gnädigst geruht, zu ernennen:

zu Rektoren

- die Vorsteher der Gewerbeschulen
- Jakob Krum in Rastatt und
- Gustav Bader in Durlach.

IV.

Die Rektoren

In gleicher Eigenschaft werden verlegt:

- Lehrer Gustav Hofmeister in Vögingen, K. Städt., nach Karlsruh, K. Städt.
- Leopold Kriz in Auerbach, K. Städt., nach Städt. K. Schwetzingen.
- Wolfgang Stadelmann in Vögingen, K. Städt., nach Vögingen, K. Städt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 9. September d. J. gnädigst geruht, folgende Rektoren zu ernennen:

- Rektor der Gewerbeschule I. Klasse in Karlsruhe, K. Städt.
- Rektor der Gewerbeschule I. Klasse in Karlsruhe, K. Städt.
- Rektor der Gewerbeschule I. Klasse in Karlsruhe, K. Städt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Reallehrerprüfung für 1910 betreffend. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Das Kürnbacher Stipendium betreffend. — Das Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend. — Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1911 betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.
Dienstveränderungen.
Todesfälle.

I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer und Handelskammersekretär Karl Hauffser in Mannheim das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Gustav Künkel am Lehrerseminar II in Karlsruhe zum Kreisschulrat in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. September d. J. gnädigst geruht

den Professor Karl Engelhardt an der Realschule in Wiesloch seinem untertänigsten Ansuchen entsprechend mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. aus dem Staatsdienst zu entlassen; in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren

Dr. Karl Bertsche vom Gymnasium in Lahr an die Realschule in Wiesloch und
 Dr. Joseph Kassewitz von der Realschule in Offenburg an das Gymnasium in Lahr.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Reallehrerprüfung für 1910 betreffend.

Die Reallehrerprüfung für 1910 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, (Schulverordnungsblatt 1881, Nr. XI), beziehungsweise vom 20. März 1902 (Schulverordnungsblatt 1902 Nr. IV)

für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung am

Montag, den 7. November d. J. von morgens 8½ Uhr ab
und an den folgenden Tagen,

für die Kandidaten der sprachlichen Abteilung am

Montag, den 21. November d. J. von morgens 8½ Uhr ab
und an den folgenden Tagen

in den Diensträumen des Oberschulrats abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in obigen Verordnungen verlangten Nachweisen bis zum 25. Oktober d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen bis zu den genannten Terminen kein anderer Bescheid zugeht, sind zur Prüfung zugelassen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geilting.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII, vom 25. Juni 1908 — Schulverordnungsblatt Nr. XIV und vom 20. August 1908 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII, wonach die Lehrer der Volksschulen jeweils zu Beginn des Schuljahrs und zu Beginn des Winterhalbjahrs unter Benützung des der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1907 beigegebenen Musters die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder festzustellen und aufzuzeichnen haben und wonach seitens der Ortsschulbehörden Abschriften dieser Verzeichnisse alsbald an die Großherzoglichen Kreis Schulämter vorzulegen sind.

Die Vorlage dieser Verzeichnisse an die Großherzoglichen Kreis Schulämter hat spätestens binnen vierzehn Tagen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Das Kürnbacher Stipendium betreffend.

Aus dem Kürnbacher Stipendiums fonds ist für das Studienjahr 1910/11 ein Stipendium im derzeitigen Betrage von 470 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der Großherzoglich Hessischen Universität Gießen aus der Gemeinde Kürnbach.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Herkunft, sowie von Studien- und Sittenzugnissen bis spätestens 1. November d. J. hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Das Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek hat das Zugangsverzeichnis 1909, Neue Reihe 2, Alte Reihe 38, Karlsruhe 1910, zur Verteilung an die Höheren Lehranstalten abgegeben. Dieselbe ist bereit, den einzelnen Anstalten auf unmittelbares Ansuchen auch ältere Kataloge und Zugangsverzeichnisse, soweit der Vorrat reicht, abzugeben.

Diese Abgabe ist in den Jahresberichten als von der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek ausgehend anzuführen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1911 betreffend.

Für das Jahr 1911 wurde der voranzuzahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf 2 M 80 J

— Zwei Mark 80 Pfennig —

— ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf die nachfolgenden im Verlag von B. G. Teubner in Leipzig erschienenen, namens der deutschen Unterkommission der Internationalen Unterrichtskommission bearbeiteten Veröffentlichungen machen wir empfehlend aufmerksam:

- W. Liezmann, Stoff und Methode im mathematischen Unterricht 2 M,
 W. Liezmann, die Organisation des mathematischen Unterrichts 5 M,
 H. Wieleitner, der mathematische Unterricht im Königreich Bayern 2 M 40 S,
 A. Witting, der mathematische Unterricht im Königreich Sachsen 2 M 20 S,
 E. Geß, der mathematische Unterricht im Königreich Württemberg 2 M 60 S,
 H. Cramer, der mathematische Unterricht im Großherzogtum Baden 1 M 60 S,
 H. Schnell, der mathematische Unterricht im Großherzogtum Hessen 1 M 60 S,
 H. E. Tismerding, die Mathematik in den physikalischen Lehrbüchern 2 M 80 S,
 H. Grünbaum, der mathematische Unterricht an den deutschen mittleren Fachschulen der Maschinenindustrie 2 M 60 S.

Montag, den 21. November d. J.
 Dr. P. Collmer
 in den Diensträumen des Oberschulrats abgelesen werden.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 29. September d. J. wurde Zeichenlehrer Ernst Kies an der Realschule in Neustadt in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Freiburg versetzt.

Auf Grund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Bunsweiler, A. Offenburg, Hauptlehrer Florian Mehger.

Gemäß § 126 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Pforzheim: den Unterlehrern Maier Rothschild und Eugen Sturm, sowie der Unterlehrerin Elisabetha Lewis Witwe, sämtliche an der Volksschule in Pforzheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Damian Bender in Rot, A. Wiesloch, nach Östringen, A. Bruchsal.
 " Wilhelm Bernauer in Burgweiler, A. Pfullendorf, nach Grenzach, A. Lörrach.
 " Ferdinand Bernhard in Rittersbach, A. Rossbach, nach Mudau, A. Buchen.
 " Otto Birkle in Tunsel, A. Staufeu, nach Durmersheim, A. Rastatt.
 " Johann Baptist Bühler in Bergalingen, A. Säckingen, nach Hambrücken, A. Bruchsal.
 " Hermann Braun in Wolfach, nach Sandhofen, A. Mannheim.
 " Robert Denzler in Brehmen, A. Tauberbischofsheim, nach Rappenu, A. Sinsheim.
 " Friedrich Dieringer in Oberschwörstadt, A. Säckingen, nach Ettlingen.

- Hauptlehrer Heinrich Eckert in Uffingen, A. Borberg, nach Rohrbach, A. Heidelberg.
 Ludwig Eckert in Liedolsheim, A. Karlsruhe, nach Sandhofen, A. Mannheim.
 Jakob Eng in Menzingen, A. Bretten, nach Niefern, A. Pforzheim.
 Emil Fluck in Mauchen, A. Bonndorf, nach Erzingen, A. Waldshut.
 Paul Frig in Dietlingen, A. Pforzheim, nach Hornberg, A. Triberg.
 Friedrich Gamer in Neulufheim, A. Schwetzingen, nach Wiesloch.
 Emil Gerspacher in Ofteringen, A. Waldshut, nach Arlen, A. Konstanz.
 Joseph Hanner in Rast, A. Neßkirch, nach Waldshut.
 Johann Hauck in St. Peter, A. Freiburg, nach Neustadt i. Schw.
 August Heckmann in Flehingen, A. Bretten, nach Grözingen, A. Durlach.
 Wilhelm Heugel in Sennfeld, A. Adelsheim, nach Hockenheim, A. Schwetzingen.
 Friedrich Himmelmann in Hörsfeld, A. Wertheim, nach Nusloch, A. Heidelberg.
 Anton Horn in Hohenbodem, A. Überlingen, nach Zestetten, A. Waldshut.
 Ludwig Hugelmann in Schlechtman, A. Schönau, nach Ehrenstetten, A. Stausen.
 Hermann Hlg in Böhrenbach, A. Billingen, nach Dfingen, A. Säckingen.
 Alois Imhof in Schluchtern, A. Eppingen, nach Wiesloch.
 Friedrich Kaiser in Gausbach, A. Rastatt, nach Rehl.
 Georg Karg in Rohrbach, A. Sinsheim, nach Schriesheim, A. Mannheim.
 Anton Kagenberger in St. Märgen, A. Freiburg, nach Denzlingen, A. Emmendingen.
 Heinrich Klingensfuß in Binau, A. Mosbach, nach Bammental, A. Heidelberg.
 Wilhelm Kolb in Kürnbach, A. Bretten, nach Weinheim.
 Karl Krauß in Bockstast, A. Sinsheim, nach Ruffheim, A. Karlsruhe.
 Friedrich Lausche in Eiterbach, A. Heidelberg, nach Landenbach, A. Weinheim.
 Oskar Leib in Friedenweiler, A. Neustadt, nach Seckenheim, A. Mannheim.
 Weibert Löffler in Gappach, A. Schönau, nach Haringen, A. Lörrach.
 Peter Maas in Obereggenen, A. Müllheim, nach Ispringen, A. Pforzheim.
 Albert Maier in Hög, A. Schönau, nach Hitzingen, A. Engen.
 Eugen Maier in Malsch, A. Ettlingen, nach Rastatt.
 Alois Mayer in Fischbach, A. Billingen, nach Schönenbach, A. Billingen.
 Emil Mehger in Urphar, A. Wertheim, nach Neckarelz, A. Mosbach.
 Ernst Meyer in Rast, A. Ettenheim, nach Zell i. W., A. Schönau.
 Philipp Mößner in Liedolsheim, A. Karlsruhe, nach Rehl.
 Bernhard Müller in Oberharmersbach-Niersbach, A. Offenburg, nach Wertheim.
 Adolf Neckermann in Königheim, A. Tauberbischofsheim, nach Forst, A. Bruchsal.
 Alois Neuthard in Paimar, A. Tauberbischofsheim, nach Osterburken, A. Adelsheim.
 Karl Ohnemus in Unterechtal, A. Waldkirch, nach Kollnau, A. Waldkirch.
 Johann Georg Pfisterer in Söllingen, A. Durlach, nach Schwetzingen.
 Franz Rent in Ruppriehausen, A. Borberg, nach Erzingen, A. Pforzheim.
 Gustav Schifferdecker in Bollschweil, A. Stausen, nach Kirchzarten, A. Freiburg.
 Georg Schlez in Neckarbischofsheim, A. Sinsheim, nach Seckenheim, A. Mannheim.
 Michael Schneckenburger in Itzesheim, A. Mannheim, nach Friedrichsfeld,
 A. Schwetzingen.
 Hauptlehrer Theodor Schuh in Rastig, A. Wertheim, nach Doffenheim, A. Heidelberg.
 Ditto Stenzel in Mühlhausen, A. Wiesloch, nach Forst, A. Bruchsal.
 Emil Stockert in Obergebisbach, A. Säckingen, nach Gaiberg, A. Heidelberg.
 Wilhelm Streng in Löffelsachsen, A. Weinheim, nach Rohrbach, A. Heidelberg.

Hauptlehrer Otto Sulzmann in Simbach, A. Buchen, nach Landa, A. Tauberbischofsheim.
 „ Wilhelm Wang in Haslach, A. Wolfach, nach Holzhausen, A. Emmendingen.
 „ Friedrich Wittmann in Brechingen, A. Buchen, nach Busenbach, A. Ettlingen.
 „ Karl Wörner in Selbach, A. Rastatt, nach Friedrichsfeld, A. Schwezingen.
 „ Theodor Ziegler in Rosenberg, A. Adelsheim, nach Leimen, A. Heidelberg.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Bernau-Innertal, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Berthold Wasmmer an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen.
 Blaswald, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Johann Straub in Neibsheim, A. Bretten.
 Brombach, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Heinrich Kellermann in Obrißheim, A. Mosbach.
 Brombach, A. Lörrach, der Unterlehrerin Elisabeth Hiecke in Hornberg, A. Triberg.
 Bulach, A. Karlsruhe, der Unterlehrerin Elise Dittel daselbst.
 Dossenheim, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Hugo Karle in Rohrbach, A. Heidelberg.
 Durlach (Töchtereschule), der Unterlehrerin Hedwig Rectanus daselbst.
 Gerchsheim, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Joseph Kapprell in Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg.
 Heddesheim, A. Weinheim, dem Unterlehrer Friedrich Heck in Schriessheim, A. Mannheim.
 Joostal, A. Neustadt, dem Unterlehrer Alfons Hahelhofer in Offenburg.
 Kälbertshausen, A. Mosbach, dem Unterlehrer Otto Pfisterer in Weinheim.
 Karlsdorf, A. Bruchsal, der Unterlehrerin Berta Keller in Kuppenheim, A. Rastatt.
 Keppenhach, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Emil Bertsch in Weisweil, A. Emmendingen.
 Ketsch, A. Schwezingen, dem Unterlehrer Joseph Schreßmann in Adelsheim.
 Knielingen, A. Karlsruhe, der Unterlehrerin Therese Schmidt daselbst.
 Maulburg, A. Schopfheim, dem Schulverwalter Karl Seifert in Eichen A. Schopfheim.
 Mönchweiler, A. Billingen, dem Unterlehrer Hermann Edel in Karlsruhe.
 Murg, A. Säckingen, dem Unterlehrer Otto Schieß an der Seminarübungsschule in Meersburg.
 Neulußheim, A. Schwezingen, der Unterlehrerin Frau Wilhelmine Buntel Witwe in Schwezingen.
 Niederrimsingen, A. Breisach, dem Schulverwalter Franz Kirn in Kollnau, A. Waldkirch.
 Oberschefflenz, A. Mosbach, dem Unterlehrer Eugen Vader in Sandhofen, A. Mannheim.
 Oberhausen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Hermann Feigenbusch in Bruchsal.
 Obermettingen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Seyfried in Rusbach, A. Oberkirch.
 Rheinau, A. Mannheim, der Unterlehrerin Eva Dallinger daselbst.
 Seelbach, A. Lahr, der Unterlehrerin Adelheid Dischinger in Reichenbach, A. Lahr.
 Schiltach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Eugen Herrmann in Ittersbach, A. Pforzheim.
 Schwezingen, dem Unterlehrer Julius Einhart daselbst.
 Untertenzkirch, A. Neustadt, dem Unterlehrer Heinrich Bender daselbst.
 Unteröwisheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Ludwig Braun in Eppelheim, A. Heidelberg.
 Unteröwisheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Adolf Schmitt in Büsingen, A. Konstanz.
 Urach, A. Neustadt, dem Unterlehrer Otto Höfeler in Hohenfachsen, A. Weinheim.
 Zaisenhäuser, A. Bretten, dem Unterlehrer Johannes Ries in Bretten.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Wilhelm Dürr an der Volksschule in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Hauptlehrer Gottlieb Finter an der Volksschule in Nehl wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Erwin Mehger in Königsbach, A. Durlach.

Unterlehrerin Else Hofmann in Heidelberg, A. Bruchsal.

IV.

Dienst erledigungen.

An der Realschule in Offenburg ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen zu besetzen.

An der Höheren Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung — Elisabethschule — in Mannheim ist die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers zu besetzen.

Bewerbungen für jede der beiden Stellen sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg binnen zehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Baden. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bergalingen, A. Säckingen.

Vollschweil, A. Stausen.

Burgweiler, A. Pfullendorf.

Fischbach, A. Billingen.

Friedenweiler, A. Neustadt.

Gausbach, A. Rastatt.

Häg, A. Schönau.

Happach, A. Schönau.

Haslach, A. Wolfach.

Hohenbodman, A. Überlingen.

Kenzingen, A. Emmendingen.

Merdingen, A. Breisach.

Obergebisbach, A. Säckingen.

Oberharmersbach-Riersbach, A. Offenburg.

Oberschwörstadt, A. Säckingen.

Rast, A. Mestkirch.

Rastatt. Dem Gemeinderat in Rastatt steht das Vorschlagsrecht zu.
 Morgenwies, A. Stockach.
 Rast, A. Ettenheim.
 Schluchtern, A. Eppingen.
 Selbach, A. Rastatt.
 St. Märgen, A. Freiburg.
 St. Peter, A. Freiburg.
 Tunsel, A. Staufen.
 Böhrenbach, A. Billingen.
 Waldprechtswieher, A. Rastatt.
 Wolfach.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bockst, A. Sinsheim.
 Flehingen, A. Bretten.
 Liedolsheim, A. Karlsruhe.
 Neckarbischofsheim, A. Sinsheim.
 Obereggenen, A. Müllheim.
 Oberschüpf, A. Bogberg.
 Rohrbach, A. Sinsheim.
 Schwellingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis-
 amt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Emil Schüle, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Mannheim-Neckarau, am 8. September 1910.
 Rudolf Feigenbusch, Hauptlehrer in Baden-Lichtental, A. Baden, am 12. September 1910.
 Johann Ernst Winter, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg i. Br., am 13. September 1910.
 Luroth, Dr. Jakob, Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität Freiburg und außer-
 ordentliches Mitglied des Oberschulrats, am 14. September 1910.

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1910.

Inhalt.**Landesherrliche Entschliessungen.**

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Verleihung von Stipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Ernst Malerschen Familienstipendienstiftung betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Gillingen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Gefährdung von Eisenbahntransporten betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienstverledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstnachricht.

Druckfehlerberichtigungen.

I.**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. September d. J. gnädigst geruht, zu ernennen

zu Geheimen Hofräten:

die Direktoren

Wilhelm Höhler am Realgymnasium in Mannheim und

Dr. Jakob Sigler am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 17. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Vorsitzenden des Verbandes badischer Arbeiterbildungsvereine, Reallehrer Johann Christoph Schmitt in Lahr das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Martin Rödel, Pflegevater an der Rettungsanstalt Sinsheim das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Stehlin an der Volksschule in Karlsruhe das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. August d. J. gnädigst geruht, die Lehramtspraktikanten Wilhelm Schmitthener von Mühlhausen und Karl Bühn von Mannheim zu Professoren an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenoberrealschule und Seminarabteilung in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Lukas Graf an der Höheren Mädchenschule in Lahr in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II in Karlsruhe zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. September d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren Peter Weygoldt an der Realschule in Wiesloch an diejenige in Neßkirch und Anton Dietmeier an letzterer Anstalt an die Realschule in Wiesloch.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Karl Wichmann aus Mannheim zum Professor am Lehrerseminar in Heidelberg zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Verleihung von Stipendien aus der Merkischen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Merkischen Stiftung in Konstanz sind zwei Stipendien von jährlich je 300 M an Schüler badischer Mittelschulen zu vergeben. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Von den Bewerbern um Merkische Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-Freiwilligendienst zugelassen zu werden;

4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind, und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 26. September 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Schneider.

Die Verleihung von Stipendien aus der Ernst Malerschen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der Ernst Malerschen Familienstipendienstiftung ist ein Stipendium von jährlich 180 M zu vergeben.

Zur Bewerbung berechtigt sind diejenigen, welche

1. den Namen „Maler“ führen und von Peter Maler, ehemaligen Bürgermeister in Pforzheim abstammen,
2. im Großherzogtum Baden die Heimat haben,
3. eine Universität besuchen, sei es im In- oder Ausland, und
4. der evangelischen Religion angehören.

Familienangehörige, welche ein im Großherzogtum Baden gelegenes Gymnasium besuchen, haben nur dann einen Anspruch auf das Stipendium, wenn sich keine berechtigten Familienangehörigen auf der Universität befinden.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ordnungsmäßiger Vermögens-, Studien- und Sittenzugnisse, sowie des Nachweises über ihre Abstammung innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Widert.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Berger, Julius, Hauptlehrer, von Sumpfohren,
Binkert, Otto, von Mannheim,

Döpfner, Ernst, von Ladenburg,
 Eckert, Wilhelm, von Herbolzheim, A. Mosbach,
 Greß, Walter, von Mannheim,
 Grimm, Karl, von Mauer,
 Hänfel, Karl, von Waldkirch,
 Hanner, Johann, von Kettenacker (Hohenzollern),
 Heck, Berthold, von Mosbach,
 Hund, Philipp, von Friedrichsfeld,
 Joh, Franz, von Edingen,
 Knörzer, Karl, von Schweinberg,
 Krämer, Joseph, von Haslach,
 Krug, Eduard, von Giersheim,
 Langhammer, Paul, von Frankfurt a. M.,
 Mai, Hermann, von Freudenberg,
 Noë, Friedrich, von Heidelberg,
 Pfisterer, Adam, von Leutershausen,
 Ritz, Alois, von Löffelheim,
 Schenkel, Emil, Hauptlehrer, von Eßlingen,
 Schmidt, Oskar, von Frankfurt a. M.,
 Seiler, Fridolin, von Bühl,
 Weis, Wilhelm, von Freiburg,
 Wellenreuther, Adam, von Mannheim,
 Wittmann, Hermann, von Waldau;

b. für einfache Volksschulen:

Bauknecht, Fridolin, von Hundsbach,
 Bundschuh, August, von Steinbach,
 Busch, Alois, von Königheim,
 Dorn, Karl, von Tengen,
 Eberle, Wilhelm, von Ettlingen,
 Ege, Karl, von Moos,
 Epp, Joseph, von Forst,
 Fischer, Johann, von Furtwangen,
 Fuchs, Emil, von Hegne,
 Galm, Karl, von Hainstadt,
 Ganter, Wilhelm, von Albrud,
 Hammer, Emil, von Heuweiler,
 Haus, Julius, von Beiertheim,
 Herm, Wilhelm, von Rastatt,
 Herrmann, Edelbert, von St. Märgen,

Jogerst, Leo, von Bühl, A. Offenburg,
 Jungblut, Karl, von Kehl,
 Kapprell, Franz, von Stürzenhardt,
 Kleiser, Martin, von Schollach,
 Krämer, Joseph, von Freiburg,
 Kullmann, Franz, von Windischbuch,
 Kunle, Franz, von Zastler,
 Laier, Anton, von Rauenberg,
 Lochheimer, Friedrich, von Zuzenhausen,
 Lösch, Franz, von Forchheim, A. Emmendingen,
 Maier, Artur, von Kislau,
 Marignoni, Gustav, von Mähringen,
 Meßmer, Gustav, von Engen,
 Moser, Artur, von Bruchsal,
 Müller, Joseph, von Burmlingen, Oberamt Rottenburg,
 Müller, Otto, von Wolpadingen,
 Nied, Joseph, von Oberndorf,
 Noë, Gustav, von Eberbach,
 Ort, Wilhelm, von Tiefenbrunn,
 Rihler, Wilhelm, von Mannheim,
 Seiß, Hermann, von Geisingen,
 Stang, Oskar, von Hundheim,
 Strohmeier, Baptist, von Freiburg,
 Walter, Otto, von Freiburg.

Karlsruhe, den 30. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Bertschin, Hans, von Badenweiler,
 Dünkel, Peter, von Feudenheim,
 Friedrich, Eugen, von Ruffheim,
 Gagelmann, Hermann, von Karlsruhe,
 Gorenflo, Karl, von Grözingen,
 Hettmannsperger, Otto, von Unterdröwisheim,

Hofmann, Karl, von Siegelbach,
 Hublow, Friedrich, von Konstanz,
 Kaiser, Friedrich, von Hügelheim,
 Kaufmann, Hermann, von Sennfeld,
 Koch, Wilhelm, von Edingen,
 Leibold, Hermann, von Karlsruhe,
 Leiser, Gottfried, von Sindolsheim,
 Leprich, Jakob, von Hüttenfeld-Lampertheim, Hessen,
 Müller, Emil, von Bühl, Hauptlehrer,
 Nickel, Adam, von Lügelsachsen,
 Nußhag, Fritz, von Waldangeloch,
 Pfizenmeier, Otto, von Bretten,
 Preis, Hugo, von Karlsruhe,
 Röder, Friedrich, von Mannheim,
 Sandritter, Karl, von Schatthausen,
 Schadt, Karl, von Rheinbischofsheim,
 Schmidt, Albert, von Neckarbischofsheim,
 Schneider, Karl, von Steinklingen,
 Stammer, Hugo, von Unterkessach,
 Stech, Karl, von Rastatt,
 Stober, Hermann, von Staffort,
 Streib, Wilhelm, von Eschelbronn,
 Völker, Emil, von Grözingen,
 Wagner, Karl, von Unterharmersbach,
 Wagner, Richard, von Eimeldingen,
 Wolf, Jakob, von Laudenbach,
 Wolff, Wilhelm, von Stebbach,
 Zachmann, Gustav, von Wolfach, Hauptlehrer;

b. für einfache Volksschulen:

Benignus, Etkhard, von Kochendorf (Württemberg),
 Bergheimer, Salomon, von Diersburg,
 Burgmann, Adolf, von Dinglingen,
 Clausing, August, von Rappenau,
 Eberhard, Hermann, von Heidelberg,
 Frieß, Karl, von Weisweil,
 Gräßlin, Wilhelm, von Weisweil,
 Großkopf, Friedrich, von Binau,
 Häberle, Hermann, von Schmieheim,
 Haisch, Wilhelm, von Blankenloch,

Horst, Adam, von Neckarelz,
 Hurst, Emil, von Diedelsheim,
 Kaiser, Albert, von Pforzheim,
 Kast, Emil, von Hinklingen,
 Keller, Ferdinand, von Neuenbürg,
 Kölle, Ludwig, von Dill-Weißenstein,
 Lauppe, Otto, von Lichtenau,
 Litterst, Albert, von Karlsruhe,
 Manß, Karl, von Bern (Schweiz),
 Meier, Gustav, von Staffort,
 Meier, Wilhelm, von Bögingen,
 Menold, Wilhelm, von Kirchart,
 Mehler, Gustav, von Altnendorf,
 Müller, Heinrich, von Neckarhausen,
 Müller, Karl, von Karlsruhe-Mühlburg,
 Nees, Otto, von Spöck,
 Reisig, Friedrich, von Huchensfeld,
 Reuther, Adolf, von Neusreistett,
 Ruppert, Karl, von Tauberbischofsheim,
 Schäußele, Gustav, von Oberacker,
 Senger, Robert, von Karlsruhe,
 Stößer, Karl, von Gaggenau,
 Sutter, Emil, von Karlsruhe,
 Wahrer, Otto, von Eichstetten,
 Weber, Adam, von Kälbertshausen,
 Weigel, Wilhelm, von Michelsfeld,
 Wikert, Friedrich, von Lahr-Burgheim,
 Zonjins, Hermann, von Bretten.

Karlsruhe, den 30. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürk.

Bahl.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Rupp, Susanna, von Neulußheim;

b. für einfache Volksschulen:

Diebold, Laura, von Ettlingen,
 Hellriegel, Ella, von Grünigen,
 Saurer, Regina, von Neuenburg a. Rh.,
 Vollmar, Frida, von Meersburg,
 Weber, Anna, von Gaugrehweiler in der Pfalz.

Karlsruhe, den 30. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Gefährdung von Eisenbahntransporten betreffend.

Die Großherzogliche Generaldirektion der Badischen Staatsbahnen hat uns mitgeteilt, daß im Laufe des vergangenen Sommers in verschiedenen Gegenden des Landes von Schülern wiederholt mit Steinen oder anderen harten Gegenständen auf vorbeifahrende Eisenbahnzüge geworfen worden sei.

Wir sehen uns deshalb zu der Weisung an die Schulaufsichtsbehörden und Schulleiter veranlaßt, die Schüler neuerdings im Sinne unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1904 — Schulverordnungsblatt 1904 Seite 134 — zu belehren und diese Belehrung jeweils zu Beginn des Sommerhalbjahrs zu wiederholen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend.

Aus den Erträgnissen der Friedrichstiftung wurden für das Jahr 1910 an Volksschullehrer und israelitische Religionslehrer 24 Unterstützungen von je 50 M bewilligt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1910.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung.

Dr. Oster.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pfeifer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehend aufmerksam gemacht:

Aus unserer Heimat. Geschichtliche und geographische Bilder vom Untersee und Hegau. Verfaßt von Mitgliedern der freien Lehrerkonferenz Radolfzell—Singen. Bühl, Verlag der Konfordia, 1910. Preis gebunden 1 M. Geeignet für Schülerbibliotheken.

Badischer Liederhort, I. Band, Kriegslieder der badischen Truppen, herausgegeben von Ph. Glock. Karlsruhe 1910. Verlag der Braunschen Hofbuchdruckerei. Preis kartoniert 1,50 M, fein gebunden 2 M. Geeignet für Schülerbibliotheken.

Deutsche Frauengestalten, von Amanda Sonnenfels. Stuttgart, Verlag Loewe. Preis gebunden 4 M. Geeignet für Schülerbibliotheken sämtlicher Schulkategorien.

Die Stimme, Zentralblatt für Stimms- und Tonbildung, Gesangunterricht und Stimmhygiene; Verlag von Frowitzsch & Sohn, Berlin W. 48, Wilhelmstraße 29. Geeignet für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Vom Himmel. Astronomische Erzählungen für das Volk und die Jugend. Von Reallehrer Viktor Schmitt in Heidelberg. Mit 25 in den Text gedruckten Zeichnungen. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Jahr 1910. Druck und Verlag von Moritz Schauenburg. Preis 1,50 M.

IV.

Dienstmeldungen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 10. Oktober d. J. wurde Reallehrer Johann Bechler an der Volksschule in Furtwangen in gleicher Eigenschaft an die Bürgerschule in Pfullendorf versetzt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 11. Oktober d. J. wurde Reallehrer Karl Merk an der Bürgerschule in Pfullendorf in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Neustadt versetzt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Oktober d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) Michael Baumgärtner an der Volksschule in St. Georgen, A. Bellingen, zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ daselbst ernannt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. Oktober d. J. wurde dem Hauptlehrer Hugo Wildenberger an der Volksschule in Forchheim, A. Ettlingen, die Stelle eines Schulleiters mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. Oktober d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrats der Hauptstadt Mannheim der Unterlehrerin Helene Becker in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenoberrealschule — Elisabethschule — in Mannheim übertragen.

Zu „ersten Lehrern“ (Oberlehrern) an Volksschulen der Städteordnungsstädte wurden durch die betreffenden Stadträte ernannt:

Mannheim: Hauptlehrer August Kupprion.

Auf Grund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Ihringen, A. Breisach, Hauptlehrer Heinrich Kamm.

Sflingen, A. Säckingen, Hauptlehrer Elias Handlöfer.

Sasbachwalden, A. Achern, Hauptlehrer Karl Willmann.

Wallstadt, A. Mannheim, Hauptlehrer Adolf Booz.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Heidelberg: den Unterlehrerinnen Marie Wagner und Johanna Wagner daselbst, den Hauptlehrern Otto Luz in Mannheim, Erwin Braun in Bammental, Heinrich Müller in Gochsheim, sowie dem Unterlehrer Heinrich Limbeck in Lörrach.

Mannheim: den Unterlehrern Edmund Kreuzer, Joseph Schüller, Karl Stiefel und Karl Hofmann daselbst.

Pforzheim: den Handarbeitslehrerinnen Emilie Weiß Witwe, Lisette Lab, Elise Benz, Anna Wolf, Berta Valentin und Frida Lübin daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Der „Erste Lehrer“ (Oberlehrer) Julius Kleiner in Furtwangen, A. Triberg, nach Buchen.

Hauptlehrer Joseph Faber in Oberalpfen, A. Waldshut, nach Reichenbach, A. Lahr.

„ Emil Gutmann in Fullendorf, nach Buggensegel, A. Überlingen.

„ Ludwig Horch in Dill-Weissenstein, A. Pforzheim, nach Durlach.

„ Donat Kaut in Andelshofen, A. Überlingen, nach Kaltbrunn, A. Konstanz.

„ Franz Klett in Weil, A. Engen, nach Badisch-Rheinfelden, Gemeinde Rollingen, A.

Säckingen.

Hauptlehrer Peter Kunz in Diedesheim, A. Mosbach, nach Bretten.

„ Jakob Luz in Oberfirnach, A. Billingen, nach Erdmannsweiler, A. Billingen.

„ Oskar Pfeifer in Mittelschefflenz, A. Mosbach, nach Ilvesheim, A. Mannheim.

„ Otto Rüdlin in Schienen, A. Konstanz, nach Hausen, A. Schopfheim.

„ Karl Schreiber in Schönenberg, A. Schönau i. B., nach Singen, A. Konstanz.

„ Heinrich Schweickert in Raisenhausen, A. Bretten, nach Auggen, A. Müllheim.

„ Wilhelm Staiger in Engen, nach Singen, A. Konstanz.

„ Nikolaus Vießel in Taifersdorf, A. Überlingen, nach Badisch-Rheinfelden, Gemeinde

Rollingen, A. Säckingen.

Hauptlehrer Karl Bachmann in Wintersweiler, A. Lörrach, nach Hochstetten, A. Karlsruhe.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altlußheim, A. Schwellingen, dem Unterlehrer Wilhelm Flöber in Heidelberg.

Donauessingen, dem Unterlehrer Alfred Harbrecht in Freiburg.

Ihringen, A. Breisach, dem Unterlehrer Hugo Schönthäl in Reunkirchen, A. Eberbach.

- Kirnbach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Ludwig Wilhelm Seig in Durlach.
 Lindach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Wilhelm Stolz in Karlsruhe.
 Mappena, A. Sinsheim, der Unterlehrerin Marie Schmittkener daselbst.
 St. Ulrich, A. Staufeu, dem Unterlehrer Karl Ulrich in Mondfeld, A. Wertheim.
 Singen, A. Konstanz, dem Unterlehrer Wilhelm Strobel in Bruchsal.
 Steinbach, A. Buchen, dem Unterlehrer Karl Müller in Heidelberg.
 Waldkatenbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Gustav Glaser in Trienz, A. Mosbach.
 Wilferdingen, A. Durlach, der Unterlehrerin Anna Hochstetter in Teutschneurent, A. Karlsruhe.

Durch Entschliegung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Otto Dummel, an der Volksschule in Ringsheim, A. Ettenheim, wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Karl Keller an der Volksschule in Buggingen, A. Müllheim, wegen leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Gertrud Meinzger an der Volksschule in Karlsruhe.

V.

Diensterledigungen.

An der Realschule in Neustadt ist die etatmäßige Stelle eines Zeichenlehrers zu besetzen. Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Offenburg. Fünf Stellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Andelshofen, A. Überlingen.

Auerbach, A. Buchen.

Breßingen, A. Buchen.

Furtwangen, A. Triberg.

Gaggenau, A. Rastatt.

Königheim, A. Tauberbischofsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Kupprichhausen, A. Mosbach.

Limbach, A. Buchen. Befähigung zur Ertheilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Malsch, A. Ettlingen. Befähigung zur Ertheilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Mausen, A. Bonndorf.

Mühlhausen, A. Wiesloch.

Oberalpfen, A. Waldshut.

Ostertingen, A. Waldshut.

Paimar, A. Tauberbischofsheim.

Pfullendorf.

Rittersbach, A. Mosbach.

Rot, A. Wiesloch.

St. Georgen, A. Freiburg.

Schlechttau, A. Schönan.

Schönenberg, A. Schönan.

Selbach, A. Rastatt.

Taisersdorf, A. Überlingen.

Unterprechtal, A. Baldkirch.

Weil, A. Engen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Binau, A. Mosbach.

Dietlingen, A. Pforzheim.

Eiterbach, A. Heidelberg.

Höhefeld, A. Wertheim.

Ihringen, A. Breisach.

Ivesheim, A. Mannheim. Die Stelle des ersten Lehrers ist erledigt.

Kehl.

Kürnach, A. Bretten.

Liedolsheim, A. Karlsruhe.

Lühelsachsen, A. Weinheim.

Menzingen, A. Bretten.

Rassig, A. Wertheim.

Reulußheim, A. Schwesingen.

Rosenberg, A. Adelsheim.

Schluchtern, A. Eppingen (wiederholt).

Sennfeld, A. Adelsheim.

Söllingen, A. Durlach.

Sulzbach, A. Weinheim.

Uffingen, A. Vogberg.

Urphar, A. Wertheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

Verordnungsblatt

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Joseph Bilharz, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 8. September 1910.

Karl Rapp, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hardheim, A. Buchen, am 17. September 1910.

Karl Höflin, Hauptlehrer in Ihringen, A. Breisach, am 22. September 1910.

Heinrich Rößlingshöfer, Hauptlehrer in Schwellingen, am 24. September 1910.

Wilhelm Bögele, Hauptlehrer in Wyhlen, A. Lörrach, am 25. September 1910.

Andreas Schenk, Hauptlehrer in St. Georgen-Uffhausen, A. Freiburg, am 11. Oktober 1910.

August Schumacher, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Müllheim, am 14. Oktober 1910.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachricht.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Oktober d. J. wurde Handelslehrer Dr. Paul Gerstner an der Handelsschule in Mannheim auf Ansuchen aus dem badischen Staatsdienst entlassen.

Druckfehlerberichtigungen.

Im Schulverordnungsblatt 1910 Nr. XXIV Seite 279 ist unter „Landesherrliche Entschließungen“ Zeile 2 statt „Handelskammersekretär“ zu lesen „Landeskammersekretär“.

In demselben Blatt Seite 282 ist unter „Dienstnachrichten“ Zeile 6 anstatt „§ 126 des Gesetzes über den Elementarunterricht“ zu lesen „§ 126 des Schulgesetzes“.

b. für ein katholisches Waisenmädchen aus den ehemals fürstbischöflich Bruchsalter Orten 600 M.

c. für ein katholisches Waisenmädchen aus den ehemals bischöflich Konstanzter Orten 600 M.

d. für ein evangelisches Waisenmädchen aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach nebst den Herrschaften Sobr., Malsberg und Lichtenau 600 M.

e. für evangelische Waisenmädchen aus den ehemals herrschaftlichen Landsteilen zwei Stipendien von je 600 M.

f. für Töchter von Staatsangestellten aus dem ganzen Land und zwar Rücksicht auf die Konfession Nachlässe im Gesamtbetrag von 2500 M.

Gesuche müssen mit eingehender Begründung unter Anschlag der erforderlichen Nachweise eingereicht werden.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Kalch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. November

1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Verleihung von Stipendien an Schülerinnen der Luisenschule in Karlsruhe im Schuljahr 1911/12 betreffend, aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung, aus der Dr. Jakob Johann Ohler'schen Stipendienstiftung in Konstanz, aus dem Hbhgauer Extrafond, aus der Hager'schen Stipendienstiftung in Überlingen, aus der von Jämenjeeschen Familienstipendienstiftung, aus der Karrer'schen Familienstipendienstiftung, aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen, aus der Offner'schen Stiftung in Überlingen, aus der Dr. Waibel'schen Familienstipendienstiftung in Überlingen, aus der Elisabetha Gulbinschen Stipendienstiftung in Markdorf, aus der Unger'schen Stiftung in Markdorf, aus dem St. Lukas-Fond in Bonndorf, des Balles'schen Stipendiums in Pfullendorf, aus der Regener'schen Stipendienstiftung in Pfullendorf, aus der Anna Maria Häbschleschen Stiftung in Pfullendorf, aus der Franz Hess'schen Familienstipendienstiftung in Buchen, aus der Delan Kuttruff'schen Heiliggeiststiftung in Donaueschingen, aus der Stiftung der Kaver'schen Witwe in Herbolzheim, des Pfarrers Ruz'schen Stipendiums in Herbolzheim, aus der Joseph Maria Dupont'schen Stiftung in Immenstaad, aus der Dr. Faulhaber'schen Stipendienstiftung, aus der Langguth'schen Stiftung in Wertheim betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verleihung von Stipendien an Schülerinnen der Luisenschule in Karlsruhe im Schuljahr 1911/12 betreffend.

Auf 1. Mai 1911 können an unbemittelte, würdige Schülerinnen der Luisenschule zu Karlsruhe nachstehende, vom Großherzoglichen Oberschulrat zu verwilligende Stipendien aus den der Verwaltungsaufsicht Großherzoglichen Verwaltungshofs unterstellten Stiftungen vergeben werden:

- für katholische Mädchen aus Gemeinden der alten Markgrafschaft Baden-Baden drei Stipendien von je 600 M;
- für ein katholisches Waisenmädchen aus den ehemals Fürstbischöflich Bruchsalser Orten 600 M;
- für ein katholisches Mädchen aus den vormalig Bischöflich Konstanzer Orten 600 M;
- für ein evangelisches Waisenmädchen aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach nebst den Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau 600 M;
- für evangelische Waisenmädchen aus den ehemals kurpfälzischen Landesteilen zwei Stipendien von je 600 M;
- für Töchter von Staatsangestellten aus dem ganzen Land und ohne Rücksicht auf die Konfession Nachlässe im Gesamtbetrag von 2500 M.

Gejuche müssen mit eingehender Begründung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Religionsbekenntnis und von Geburts-, Schul- und Gesundheitszeugnissen,

sowie näherer Angabe über die Vermögensverhältnisse spätestens bis 1. Dezember d. J. bei dem Vorstand der Abteilung I des Badischen Frauenvereins dahier eingereicht werden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung sind für das Kalenderjahr 1911 einige Stipendien an katholische Studierende, welche sich dem höheren Lehrfach widmen, zu vergeben.

Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Dürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 10. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Öhlerschen Stipendienstiftung in Konstanz betreffend.

Aus der im Jahre 1718 von Dr. Jakob Johann Öhler, Pfarrer in Klustern, errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien im Betrag von jährlich je 160 M zu verleihen.

Anspruchsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Gymnasiums zu Konstanz, katholischen Bekenntnisses.

Etwaige Bewerbungen wären binnen drei Wochen unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Verwandtschaft, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit bei dem Stadtrat in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 11. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus dem Höhgauer Extrafond betreffend.

Aus dem Höhgauer Extrafond ist ein Stipendium im Betrage von 200 M zu vergeben. Genußberechtigt sind — aus dem Höhgau stammende — Gymnasiums Schüler von der dritten Klasse (Quarta) an und Hochschulstudierende.

Bewerber aus dem Orte Vinz werden bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit vorzugsweise berücksichtigt.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Belege (Herkunft, Dürftigkeit, Schulbesuch und sittliche Aufführung) binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Stipendien aus der Hager'schen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der von Kaplan Hager in Überlingen im Jahre 1601 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium von jährlich 150 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler höherer Lehranstalten, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, sowie Hochschulstudierende der Theologie römisch-katholischer Konfession und ehelicher Geburt. Verwandte des Stifters und in Ermangelung solcher Bürgerstöhne aus Überlingen haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 29. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Illmenseer'schen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der Stiftung des im Saulgau verstorbenen Stadtpfarrers Dr. Johann Michael von Illmensee zu Überlingen ist ein Stipendium im Betrage von jährlich ungefähr 60 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind Hochschulstudierende und Schüler von Gelehrtenschulen aus der Verwandtschaft des Stifters, welche dem Studium der katholischen Theologie obliegen, beziehungsweise sich demselben zu widmen beabsichtigen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Verwandtschaft, sittliches Verhalten und Studiengang innerhalb drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen, als Verwaltungsrat der Dr. von Almensseeschen Stipendienstiftung, einzureichen.

Karlsruhe, den 22. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Karrerschen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der von Frau Dorothea Karrer, geborenen Häuser, Witwe des Dr. Georg Karrer zu Überlingen, im Jahre 1662 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 180 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Abkömmlinge des Sohnes der Stifterin, Hans Georg Karrer, „sofern solche zum Studium tauglich und darin wirklich begriffen“ sind.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Karrerschen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 22. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Häuser.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurzschen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz ist ein Stipendium von jährlich 360 M an einen Studierenden der katholischen Theologie zu vergeben.

Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzugnisse) binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Kurzschen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 14. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Offner'schen Stiftung in Überlingen betreffend.

Aus der von Johann und Athanasius Offner im Jahre 1581 in Überlingen errichteten Stiftung ist ein Stipendium von jährlich 85 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie eheliche Nachkommen der Stifter, sobald sie das 10. Lebensjahr erreicht haben, in Ermangelung solcher andere junge Leute katholischer Konfession — worunter Überlinger Bürgersöhne den Vorzug erhalten —, welche sich einem gelehrten Studium auf einer humanistischen Schule oder Universität widmen.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 27. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

König.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Waibelschen Familienstipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der im Jahre 1682 von Dr. Andreas Waibel, hochfürstlich bischöflich Konstanzer Rat und Bürgermeister von Überlingen, errichteten Stiftung ist ein Stipendium von jährlich 200 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Nachkommen des Stifters — männlicher und weiblicher Abstammung —, welche ein Gymnasium oder eine Hochschule besuchen.

Etwasige Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 22. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Elisabetha Gulbinschen Stipendienstiftung in Markdorf betreffend.

Aus der Stiftung der im Jahre 1847 zu Konstanz verstorbenen Elisabetha Guldin von Markdorf ist ein Stipendium im Betrage von 80 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind die Nachkommen „aus der Verwandtschaft des Vaters und der Mutter der Stifterin“, welche eine Gelehrtenschule besuchen oder dem Studium auf einer Hochschule obliegen.

Etwasige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Verwandtschaft, Vermögen, Studienreise und Sitten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Stipendienstiftungen zu Markdorf einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Ungerschen Stiftung in Markdorf betreffend.

Aus der Amtmann Jakob Ungerschen Stiftung in Markdorf ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 250 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind bedürftige katholische Schüler der Gelehrtenschulen im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche dem Studium der Theologie sich zu widmen beabsichtigen, in erster Reihe solche aus dem Kirchspiel Markdorf.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind unter Vorlage von Schul-, Sitten- und Vermögenszeugnissen binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Stipendienstiftungen in Markdorf einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus dem St. Lukas-Fond in Bonndorf betreffend.

Aus der Stiftung des im Jahre 1821 verstorbenen Pfarrers Lukas Meyer von Gündelwangen, dem sogenannten St. Lukasfond in Bonndorf, sind einige Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind in erster Reihe die männlichen ehelichen Abkömmlinge des Blasius Meyer, Halbbruders des Stifters, deren Vater oder mütterlicher Großvater „Meyer“ heißen, sodann und zwar in folgender Abstufung: eheliche Bürgersöhne aus Holzschlag, Aha, Bonndorf — Amts Bonndorf — und Boll, welche sich auf dem Gymnasium oder der Universität Freiburg für den Weltpriesterstand vorbereiten und „in jedem und allen Fächern einen rühmlich ausgezeichneten Fortgang der ersten Klasse machen.“

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Nachweisen binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat des St. Lukasfonds in Bonndorf einzureichen.

Karlsruhe, den 10. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung des Valleschen Stipendiums in Pfullendorf betreffend.

Aus der von Pfarrer Franz Joseph Valles von Sulgenstadt im Jahre 1737 errichteten Stipendienstiftung in Pfullendorf ist ein Stipendium im Betrage von 140 M jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin aus dem Geschlechte des Stifters und in Ermangelung solcher Bürgersöhne ehelicher Abkunft von Pfullendorf.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Nachweise binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Stiftung in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Verleihung von Stipendien aus der Bregenzerischen Stipendienstiftung in Pfullendorf betreffend.

Aus der von Kaplan und Benefiziat Michael Bregenzer in Pfullendorf im Jahre 1835 errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien im Betrage von jährlich je 60 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind in erster Reihe Verwandte des Stifters und unter diesen vorzugsweise solche, welche den Namen „Bregenzer“ führen, in zweiter Reihe Pfullendorfer Bürgersöhne. Die Bewerber müssen ehelicher Geburt und katholischen Bekenntnisses sein und entweder die Gymnasien zu Freiburg i. Br. oder Konstanz, oder aber die Universität zu Freiburg i. Br. besuchen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der vereinigten Stipendienstiftungen in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Anna Maria Hübschleschen Stiftung in Pfullendorf betreffend.

Aus der von Anna Maria Hübschle, geborenen Nasser, im Jahre 1759 errichteten Stiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 90 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Verwandte der Stifterin aus dem Hübschleschen und Nasserschen Geschlecht, welche zu studieren beabsichtigen. Studierende der katholischen Theologie sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Schulbesuch und Verwandtschaft mit der Stifterin binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der vereinigten Stipendienstiftungen in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 10. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Franz Heß'schen Familienstipendienstiftung in Buchen betreffend.

Aus der im Jahre 1750 von Franz Heß in Buchen errichteten Familienstipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 200 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der katholischen Theologie aus der Verwandtschaft des Stifters.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Buchen einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dekan Kuttruff'schen Heiliggeiststiftung in Donaueschingen betreffend.

Aus der von dem verstorbenen Dekan Johann Baptist Kuttruff in Donaueschingen errichteten Stipendienstiftung, der sogenannten Heiliggeiststiftung in Donaueschingen, ist ein Stipendium im Betrage von 170 M, beziehungsweise zwei solche im Betrage von je 85 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie Angehörige der Familie Kuttruff, welche eine Gelehrtenschule besuchen oder dem Studium auf einer Hochschule obliegen, und in Ermangelung solcher würdige und bedürftige Studierende aus der Gemeinde Donaueschingen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Abstammung, Vermögens- und Studienverhältnisse sowie über sittliches Betragen binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Donaueschingen einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Stiftung der Kaver Husser Witwe in Herbolzheim betreffend.

Aus der Stiftung der im Jahre 1892 zu Freiburg verstorbenen Witwe des Mehrgers Kaver Husser, Maria Anna geborenen Schmidt von Herbolzheim, ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 370 *M* zu vergeben.

Genußberechtigt sind junge Leute katholischen Bekenntnisses aus der Verwandtschaft der Stifterin, beziehungsweise beim Mangel solcher aus der Gemeinde Herbolzheim, welche einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Beruf auf einer Hochschule sich widmen oder zur Vorbereitung auf einen solchen eine höhere Lehranstalt besuchen.

Verwandte der Stifterin, die nicht gleichzeitig der Gemeinde Herbolzheim angehören, sollen jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Studium der Theologie sich widmen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Herbolzheim, Amts Emmendingen, einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung des Pfarrer Müßschen Stipendiums in Herbolzheim betreffend.

Aus der Stiftung des im Jahre 1853 zu Rippenheim gestorbenen Pfarrers Joseph Müß ist ein Stipendium im Betrage von 260 *M* jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der katholischen Theologie oder Schüler eines Gymnasiums, die sich diesem Studium zu widmen beabsichtigen, gebürtig aus Herbolzheim. Verwandte des Stifters werden bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Nachweisen binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat Herbolzheim, Amts Emmendingen, einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Joseph Maria Dupontschen Stiftung in Immenstaad betreffend.

Aus der Joseph Maria Dupontschen Stipendienstiftung in Immenstaad ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 140 *M* zu vergeben.

Genußberechtigt sind bedürftige Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses ohne Rücksicht auf das — künftige — Berufsstudium.

Nachkommen des Stifters Joseph Maria Dupont, sowie Bürgersöhne von Immenstaad haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß von Belegen über Schulbesuch, Betragen und Dürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Immenstaad einzureichen.

Karlsruhe, den 14. September 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Faulhaberschen Stipendienstiftung betreffend.

Aus der Stipendienstiftung des Kurfürstlich Mainzischen Rates Dr. Johannes Adam Faulhaber ist ein Stipendium im Betrage von etwa 170 M jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler höherer Lehranstalten, welche von der Schwester — Maria Susanna — oder dem Bruder — Nikolaus — des Stifters abstammen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliche Führung binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Rönigheim einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Verleihung von Stipendien aus der Langguthschen Stiftung in Wertheim betreffend.

Aus der von dem verstorbenen Rentner Heinrich Langguth errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 300 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind zunächst männliche protestantische Nachkommen des Stifters, welche sich einem Lebensberuf gewidmet haben und zu diesem Zwecke eine Hochschule besuchen; in Ermangelung solcher können auch weibliche Nachkommen, die sich zu einem besonderen Lebensberuf ausbilden wollen, berücksichtigt werden.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Wertheim einzureichen.

Karlsruhe, den 10. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Redigiert vom Sekretariat Groß-Oberschulrats.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. November

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Volkszählung 1910 betreffend. — Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend. — Die französische Fremdenlegion betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienstverledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessung. — Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts, Abteilung II: Die Handelslehrerprüfung für 1910 betreffend. — Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Spätjahr 1910 betreffend. — Dienstnachrichten. — Dienstverledigung.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Geheimen Hofrat Professor Dr. Paul Stäckel an der Technischen Hochschule in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 auf die Dauer von drei Jahren zum außerordentlichen Mitglied des Oberschulrats zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Friedrich Müller an der Realschule in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Karlsruhe zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Professor Gerhard Zutt am Friedrichsgymnasium in Freiburg auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Volkszählung 1910 betreffend.

An sämtliche Ortsschulbehörden und Volksschullehrer.

Zusolge Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXXVI Seite 532 ff.) findet am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung statt.

Wie bei den früheren Zählungen soll auch diesmal durch die Mitwirkung der Lehrer eine besondere Gewähr für die richtige Vornahme dieses wichtigen Geschäftes erzielt werden.

Um dies zu ermöglichen, ermächtigen wir die Lehrer, die als Mitglieder der Zählungskommissionen oder als Zähler an dem Zählungsgeschäfte sich beteiligen, den Unterricht am

Donnerstag, den 1. Dezember d. J.

auszusetzen.

Bei Ausfüllung der Zählungslisten werden zweckmäßigerweise auch hierzu befähigte Schüler mitverwendet werden können.

Indem wir im einzelnen auf die eingangs erwähnte Verordnung noch besonders hinweisen, erwarten wir, daß die Lehrer überall, wo eine Aufforderung der Gemeindebehörde an sie ergeht, ihre Mithilfe nicht versagen werden.

Des weiteren bestimmen wir, daß die Lehrer in den obersten Klassen der Volksschule einige Tage vor der Zählung eine Besprechung der Zählpapiere — welche ihnen auf Verlangen seitens der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können — sowie der einzelnen Fragen mit erläuternden Beispielen vornehmen, um so die betreffenden Schüler in entsprechender Weise zur Mitwirkung bei der Zählung zu befähigen.

Karlsruhe, den 11. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten, der Lehrerbildungsanstalten, der Blinden- und Taubstummenanstalten, die Volksschulrektorate, Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen, die Unternehmer nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie die Großherzoglichen Kreis Schulämter:

Mit Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 19. November 1900 — Schulverordnungsblatt 1900 Nr. XI Seite 144 — geben wir bekannt, daß die Versendung der Fragebogen zur diesjährigen Erhebung in der Zeit vom 15. bis 30. November erfolgen wird.

Die einzelnen Erhebungsbogen sind nach dem Stand vom 2. Dezember 1910 sorgfältig auszufüllen und seitens der Ortsschulbehörden und der Unternehmer von nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten an die Großherzoglichen Kreis Schulämter, seitens aller übrigen Schulen und Anstalten aber unmittelbar an die diesseitige Behörde spätestens bis zum 15. Dezember d. J. einzusenden.

Die Vorlagen der Volksschulrektorate in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, sind gleichfalls unmittelbar hierher zu erstatten.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter werden die ihnen zugehenden Erhebungsbogen prüfen und nach erfolgter Prüfung bis zum 1. Januar k. J. an uns vorlegen.

Sollten einer Ortsschulbehörde oder dem Unternehmer einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt Fragebogen bis zum 30. November nicht zugekommen sein, so hätten dieselben hievon unmittelbar hierher Anzeige zu erstatten.

Wir erwarten, daß alle Beteiligten, insbesondere die Lehrer an Volksschulen, es sich werden angelegen sein lassen, bei der Ausfüllung der Fragebogen mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, um so eine den Verhältnissen genau entsprechende Darstellung zu liefern.

Karlsruhe, den 3. November, 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Kayßer.

Die französische Fremdenlegion betreffend.

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes an die Badische Regierung lehnt die Französische Regierung, wie neuerdings festgestellt worden ist, die Entlassung von Fremdenlegionären, solange sie dienstfähig sind, grundsätzlich ab. Auch ist die bisher geltende Bestimmung, wonach Ausländer, die in die französische Fremdenlegion eintreten wollten, mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben mußten, aufgehoben worden. Sonach sind künftig alle Gesuche um Freilassung jugendlicher, unter dem achtzehnten Lebensjahre stehender Personen aussichtslos.

Bei dieser Sachlage erscheint es dringend erwünscht, mit allen Mitteln dem Eintritt von jugendlichen Reichsangehörigen in die französische Fremdenlegion entgegenzuwirken.

Wir veranlassen deshalb sämtliche Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, sowie die Kreis Schulämter und Volksschulrektorate, die abgehenden Schüler unter Hinweis auf die schweren Schädigungen, denen sie sich aussetzen, eindringlich vor dem Eintritt in die französische Fremdenlegion zu warnen.

Insbefondere wird den Kreis Schulämtern und Volksschulrektoraten zur Aufgabe gemacht, bei den amtlichen Konferenzen und andern Gelegenheiten den Lehrern der Fortbildungsschulen entsprechende Weisung zu erteilen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Hausser.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar k. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis zum 20. Dezember d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar k. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen am Haushaltungslehrerinnenseminar in Karlsruhe statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XXII. Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Dezember d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 7. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Hausser.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Volkswirtschaftliches Rechnen, Rechenbuch für Lehrerbildungsanstalten, sowie für Lehrer zum Gebrauch beim Unterricht, von August Maier, Reallehrer am Großherzoglichen Lehrerseminar Ettlingen. Bühl (Baden) 1910. Druck und Verlag der Konfordia A. G. Preis 1 M. 60 S.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Oktober d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) Gustav Kuhn an der Volksschule in Donaueschingen zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ daselbst ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Oktober d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) Karl Baumann an der Volksschule in Ettlingen zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ daselbst ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Oktober d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) Maximilian Beck an der Volksschule in Plankstadt zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ daselbst ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Oktober d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) Jakob Merkel an der Volksschule in Weinheim zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ daselbst ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 25. Oktober d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) Emil Bosser an der Volksschule in Triberg zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ daselbst ernannt.

Auf Grund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Grenzach, A. Lörrach, Hauptlehrer Karl Rupp.
 Hauingen, A. Lörrach, Hauptlehrer Georg Holderer.
 Weil, A. Lörrach, Hauptlehrer Emil Preusch.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Ernst Huber in Uzenfeld, A. Schönau, nach Hildmannsfeld, A. Pühl.
 „ Wilhelm Kohler in Adelsheim, nach Graben, A. Karlsruhe.
 „ Otto Kolb in Bilschband, A. Tauberbischofsheim, nach Reibtsheim, A. Bretten.
 „ Franz Muff in Horrenbach, A. Bogberg, nach Michelbach, A. Rastatt.
 „ Ambros Saur in Rot, A. Wiesloch, nach Sinsheim.
 „ Friedrich Wäldin in Dossenbach, A. Schopfheim, nach Wolfenweiler, A. Freiburg.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Breisach, der Unterlehrerin (Lehrfrau) Elisabeth (Luise) Meyer daselbst.
 Büchig, A. Bretten, dem Schulverwalter Anton Sohns daselbst.
 Ellmendingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Otto Werner in Königsbach, A. Durlach.
 Ladenburg, A. Mannheim, dem Unterlehrer Hermann Wiesler daselbst.
 Peterstal, A. Oberkirch, dem Unterlehrer Fritz Weidner in Griesen, A. Waldshut.
 Rastatt, dem Unterlehrer Emil Köhler daselbst.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:
Unterlehrerin Berta Staub an der Volksschule in Lahr

IV.

Dienst erledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Lahr ist eine Professorenstelle durch einen Lehrer der neu-sprachlichen Abteilung zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Ober-schulrat einzureichen.

Das Ausschreiben der Zeichenlehrerstelle an der Realschule in Neustadt (Schulverordnungsblatt vom 2. November d. J. Nr. XXV Seite 297) wird zurückgenommen.

Stamtmäßige Stellen für Schulleiter (Rektoren) nach § 30 des Schulgesetzes — mit Gehalt und Wohnungsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen in Abteilung G 1a des Gehaltstarifs — sind zu besetzen:

Durlach. Volksschule einschließlich Mädchenbürgerschule. Befähigung zur Erteilung neu-sprachlichen Unterrichts ist erforderlich. Von der Stadtgemeinde Durlach wird eine Dienstzulage von 250 M jährlich gewährt.

Furtwangen. Volksschule. Erforderlich ist Befähigung zur Erteilung des französischen und englischen Unterrichts.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Ober-schulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Adelsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Diedesheim, A. Mosbach.

Kingsheim, A. Eitenheim.

Schienen, A. Konstanz.

Triberg.

Uhenfeld, A. Schönau.

Wilchband, A. Tauberbischofsheim.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Selbach, A. Nastatt (Schulverordnungsblatt vom 2. November d. J. Nr. XXV Seite 298).

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Buggingen, A. Müllheim.

Dill-Weissenstein, A. Pforzheim.

Dossenbach, A. Schopfheim.
 Gochsheim, A. Bretten.
 Linfenheim, A. Karlsruhe.
 Mittelschesslenz, A. Mosbach.
 Oberkirnach, A. Billingen.
 Opfingen, A. Freiburg (wiederholt).
 Weisweil, A. Emmendingen (wiederholt). Die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen.
 Wintersweiler, A. Lörrach.
 Zaisenhäuser, A. Bretten.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-
 amt unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

August Neumeister, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Ehingen, A. Engen, am 8. Oktober 1910.
 Andreas Schenk, Hauptlehrer in St. Georgen-Uffhausen, A. Freiburg, am 11. Oktober 1910.
 Karl Brüsche, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Rastatt, am 15. Oktober 1910.
 Ludwig Hirn, Hauptlehrer in Mannheim, am 16. Oktober 1910.
 Karl Benz, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Offnadingen, A. Stausen, am 21. Oktober 1910.
 Jakob Götz, Hauptlehrer in Freiburg, am 24. Oktober 1910.
 Ferdinand Leuß, Geheimer Hofrat, Seminardirektor a. D. in Karlsruhe, am 6. November 1910.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Oktober d. J.
 gnädigst geruht, den Gewerbelehrer Dr. Karl Breinlinger in Heidelberg zum Vorsteher
 einer großen Fachschule zu ernennen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat dem Genannten mit Entschliebung
 vom 21. Oktober d. J. die Stelle des Vorstehers der Gewerbeschule in Baden-Baden übertragen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts. — Abteilung II. —

Die Handelslehrerprüfung für 1910 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 12. bis 20. d. M. abgehaltenen Handelslehrerprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Martin, Hermann, von Guttenbach,
 Mohr, Eduard, von Marbach,
 Pfoh, Wilhelm, von Osterburken,
 Schädlich, Karl, von Vogelsgrün.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Fig.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Spätjahr 1910 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 18. bis 29. Oktober d. J. stattgehabten Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Baier, Otto, von Amlshagen,
 Baumann, Karl, von Bürg,
 Baumann, Konrad, von Ladenburg,
 Fach, Hugo, von Westernbach,
 Glunk, Karl, von Niederstetten,
 Höfer, Johann, von Reichenbach,
 Feuther, Rudolf, von Beuren,
 Kumpf, Georg Wilhelm, von Beerfelden,
 Leonhardt, Richard, von Botnang,
 Leppert, Franz, von Durlach,
 Müller, Franz Xaver, von Laupheim,
 Schink, Georg Albrecht, von Freudenbach,
 Stolz, Johann, von Trochtelfingen,
 Ulmer, Wilhelm, von Steinkirchen.

Karlsruhe, den 2. November 1910.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Fig.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. November d. J. wurde Gewerbelehrer Eugen Spahn in Emmendingen — unter Zurücknahme seiner Versetzung an die Gewerbeschule in Buchen — an jene in Eppingen versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. November d. J. wurden in gleicher Eigenschaft versetzt:

Gewerbelehrer Friedrich Nicklaus an der Gewerbeschule in Hornberg an jene in Säckingen — unter Zurücknahme der Versetzung nach Eppingen.

Gewerbelehrer Emil Bronner an der Gewerbeschule in Säckingen an jene in Karlsruhe.

Gewerbelehrer Emil Beurer an der Gewerbeschule in Karlsruhe an jene in Buchen.

Dienstverledigung.

Bei der Gewerbeschule in Heidelberg ist eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle alsbald zu besetzen. Bewerbungen — mit genauer Angabe über Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der Prüfung, Umfang der Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern, die bisherigen Verwendungen, zutreffendenfalls den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung — sind bis 1. Dezember d. J. beim Großherzoglichen Landesgewerbeamt einzureichen.

Landesherrliche Entschliebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. October d. J. gnädigst bewogen gefunden, der zurubegeleiteten Hauptlehrerin Karolina Reinold, zuletzt an der Höheren Mädchenschule in Moskau, das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Friedrich Weyer an der Realschule in Rheinbischofsheim auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Alois Weyer am Realgymnasium mit Realschule (Lehrerschule) in Wunnenheim in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule mit Realprogymnasium in Freiburg zu versetzen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Dezember

1910.

Inhalt.

- Landesherrliche Entschliessungen.**
Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
 Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend. — Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.
Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend. — Die außerordentliche Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.
Dienstnachrichten.
Dienstverlegungen.
Todesfall.
Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschutzes: Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend. — Dienstnachricht.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, der zuruhegesetzten Hauptlehrerin Karolina Reinold, zulezt an der Höheren Töcherschule in Rastatt, das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Friedrich Mohr an der Realschule in Rheinbischofsheim auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Alois Mayer am Realgymnasium mit Realschule (Lessing-schule) in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule mit Realprogymnasium in Freiburg zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realschulen eingerichtete, bisher fünfklassige Höhere Bürgerschule in Säckingen, der mit Beginn des Schuljahres 1910/11 ein sechster Jahreskurs angegliedert worden ist, in Gemäßheit des § 2 der angeführten Verordnung nunmehr die Benennung „Realschule“ führt.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Böhm.

Erb.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Die bisher sechsclassigen Realschulen zu Oberkirch und Schopfheim sind auf Beginn des Schuljahres 1910/11 durch Anfügung je einer weiteren Klasse zu Realschulen mit 7 jährigem Lehrgang erweitert worden.

Dies wird gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, betreffend die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 4. November 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Hübisch.

Erb.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Oktober d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Bouvier, Emmy, von Berlin,
 Bräcker, Else, von Frankfurt a. M.-Bockenheim,
 Discher, Luise, von Gengenbach,
 Dischinger, Anna, von Heidelberg,
 Einhart, Adelheid, von Randern,
 Frey, Martha, von Karlsruhe,
 Galm, Sophie, von Mannheim,
 Ganz, Amelie, von Karlsruhe,
 Gild, Philippine, von Mannheim,
 Jäger, Anno, von Wolfach,
 Kusch, Olga, von Ettlingen,
 Mayer, Hilde, von Konstanz,
 Müller, Maria, von Baden-Baden,
 Otto, Mathilde, von Oberweier, A. Lahr,
 Schemel, Rosa, von Achern,
 Schuler, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Schunder, Else, von Mosbach,
 Sohm, Marie, von Freiburg i. Br.,
 Theobald, Helene, von Gernsbach;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Baust, Olga, von Hirschlanden,
 Büche, Josephine, von Schienen,
 Cicognani, Anna, von Zürich,
 Enderes, Frieda, von Diedelsheim,
 Felle, Berta, von Radolfzell,
 Knoll, Monika, von Burgweiler,
 Maisch, Helene, von Karlsruhe,
 Meerwein, Gertrud, von Neckarzimmern,
 Sohm, Luise, von Karlsruhe,
 Stoffler, Emilie, von Großschönach,
 Zobel, Julie, von Konstanz.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Häuser.

Die außerordentliche Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend.

Auf Grund der im Oktober d. J. am Lehrerseminar in Heidelberg abgehaltenen außerordentlichen Abgangsprüfung sind folgende Zöglinge des VI. Kurses unter die Volksschulcandidaten aufgenommen worden:

Humpert, Theodor, von Mannheim,

Schüle, Joseph, von Sulzbach;

ferner nach bestandener Nachprüfung:

Böhrer, Rudolf, von Mannheim,

Eckstein, Hermann, von Mörsch.

Karlsruhe, den 18. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend.

Die University of London hält Ferienkurse für Fremde in der Zeit vom 17. Juli bis 11. August 1911 ab.

Auskunft wird erteilt durch:

The Registrar of the University Extension Board, University of London, South Kensington, London S. W.

Auf dem Briefumschlag ist noch beizufügen:

Director of the Holiday Course.

Karlsruhe, den 28. November 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Algebraische Aufgaben mit vollständigen Lösungen durch einfache Schlüsse von A. Anzlinger, Preis 1 M 20 \mathcal{J} . Verlag der Konfordia A.-G. für Druck und Verlag in Bühl.

Naturwissenschaftliche Wegweiser, Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen, herausgegeben von Professor Dr. Kurt Lampert, Verlag von Strecker & Schröder in Stuttgart. Preis eines Bändchens geheftet 1 M und 2 M, gebunden 1 M 40 \mathcal{J} und 2 M 80 \mathcal{J} . Insbesondere wird auf Serie A, Band 10: W. Bock, die Naturdenkmalpflege, hingewiesen.

Quellen-Lesebuch zur neueren Psychologie und Pädagogik, herausgegeben von J. Barucha und A. Clausen, Preis gebunden 5 M 60 J und Die Entwicklung des deutschen Volkes und seiner Kultur, von P. J. Kreuzberg, 1. Band gebunden 2 M 60 J, 2. Band 4 M 20 J, beide Werke im Verlag von F. Schöningh in Paderborn.

Geeignet für die Seminarbibliotheken (Lehrer- und Schülerbibliothek).

Meine Reise nach Jerusalem im Jahre 1906, von Paul Menzel. Breslau 1910, Verlag von R. Baumanns Nachfolger. Preis gebunden 5 M.

Geeignet für Schülerbibliotheken der Höheren Lehranstalten.

Gründung des Deutschen Reichs 1859 bis 1871, von Wilhelm Maurenbrecher. 4. Auflage, Leipzig 1910, Verlag von C. E. Pfeffer. Preis gebunden 4 M 25 J.

Geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken der Höheren Lehranstalten.

Miniatur-Bibliothek für Sport und Spiel, Band 11, Das Bogenschießen als Sport und zum Jagdgebrauch, von Dr. E. Mylius. Leipzig, Berlin, Paris, Grethlein & Cie. (mit Bildern). Preis 60 J.

Otto Friß, Jugend-Rundschaу. Wochenschrift zur Pflege der staatsbürgerlichen Erziehung der deutschen Jugend. Jahr, M. Schauenburg. Vierteljährlich (13 Nummern) 1 M 50 J.

Otto Friß, Das Jahr 1911. Ein Jugendkalender. Im Auftrag des Karlsruher Jugendschriften-Ausschusses herausgegeben. Bühl, Konkordia. Preis 20 J, bei größeren Partien ermäßigte Preise.

Beide Veröffentlichungen verfolgen den Zweck, der Jugend an Stelle der ihr angebotenen schlechten Literatur Lesestoffe zu verschaffen, die ihrem geistigen und sittlichen Bedürfnis angemessen und zugleich geeignet sind, das Interesse für heimatliche Dinge anzuregen.

R. Hesselbacher, Silhouetten neuerer badischer Dichter. Heilbronn, Salzer, 1910. (3. Band von: Baden, seine Kunst und Kultur, herausgegeben von Alb. Geiger im Auftrag der Vereinigung „Heimatliche Kunstpflege“ in Karlsruhe).

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 10. November d. J. wurde Zeichenlehrer Oskar Gansloser am Lehrerseminar in Ettlingen in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Konstanz versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 16. November d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) August Schäfler an der Volksschule in Billingen zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. November d. J. wurden die Ersten Lehrer (Oberlehrer) Friedrich Thoma an der Volksschule in Emmendingen und Johann Reiser an der Volksschule in Singen a. S. zu Schulleitern mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 23. November d. J. wurde der Erste Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule in Sandhofen, Albert Lang, zum Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Auf Grund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Murg, A. Säckingen, Hauptlehrer Franz Graf,
Unteröwisheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Hermann Kappes,
Wyhlen, A. Lörrach, Hauptlehrer Meinrad Meier.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:
Karlsruhe: dem Hauptlehrer Rudolf Klein in Langenelz, A. Buchen.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Johann Brachat in Sumpfohren, A. Donaueschingen, nach Dürnheim, A. Billingen.
" Robert Denzler in Brehmen, A. Tauberbischofsheim, nach Bödigheim, A. Buchen.
" Konwald Fröhlich in Tiergarten, A. Oberkirch, nach Unteruhldingen, A. Überlingen.
" Friedrich Meyer in Dietenhausen, A. Pforzheim, nach Weingarten, A. Durlach.
" Leopold Riedinger in Amoltern, A. Emmendingen, nach Pfaffenrot, A. Ettlingen.

Stattmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Aichen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Albert Meyer in Lohrbach, A. Rosbach
Allmannsdorf, A. Konstanz, dem Unterlehrer Gustav Dörr daselbst.
Großschönach, A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Wilhelm Fluhrer in Bodman, A. Stockach.
Ihringen, A. Breisach, dem Unterlehrer Emil Mangold in Kork, A. Kehl.
Nordschwaben, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Max Gättschenberger in Offenburg.
Oberkirch, der Unterlehrerin Anna Lederer in Achern.
Schwabenheimerhof, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Jakob Beckesser daselbst.
Staffort, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer August Wolfsperger in Sunthausen, A. Donaueschingen,
Bögisheim, A. Müllheim, dem Unterlehrer Ludwig Fink in Merchingen, A. Adelsheim.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Wilhelm Schnarrenberger an der Volksschule in Schutterwald, A. Offenburg, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Rosa Stang an der Volksschule in Kappelrodeck, A. Achern.

Unterlehrerin Hermine Zuber an der Volksschule in Seckenheim, A. Mannheim.

V.

Dienstverledigungen.

An der Lessingschule (Realgymnasium mit Realschule) in Mannheim ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen zu besetzen.

An der Elisabethschule (Höhere Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung) in Mannheim sind die etatmäßigen Stellen einer Zeichenlehrerin und einer Handarbeitslehrerin zu besetzen.

An der Realschule in Bruchsal ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen, besonders Englisch, zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Nordhalden, A. Engen (wiederholt).

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Adelsheim. Das Ausschreiben im Schulverordnungsblatt Nr. XXVII vom 15. November d. J. Seite 316 wird dahin abgeändert, daß Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts nicht erforderlich ist.

Amoltern, A. Emmendingen.

Bietigheim, A. Rastatt.

Forchheim, A. Ettlingen.

Forchheim, A. Bogberg.

Karlsruhe, A. Mosbach.

Kot, A. Wiesloch.

Sumpfhöhen, A. Donaueschingen.

Tiergarten, A. Oberkirch.

Villingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Brehmen, A. Tauberbischofsheim.

Bruchsal. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Dietenhausen, A. Pforzheim.

Dinglingen, A. Lahr.

Hallingen, A. Lörrach.

Hoffenheim, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfall.

Gestorben ist:

Johann Georg Hofmann, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Buggingen, A. Müllheim, am 12. November 1910.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Praktische Natur- und Materiallehre für Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen, Fach- und Innungsschulen“, von Dr. Otto Kallenberg, Stuttgart 1910, Verlag von Ernst Heinrich Moritz, Preis broschiert 6 M 50 \mathcal{L} , gebunden 7 M 50 \mathcal{L} .

Das für die Hand des Lehrers bestimmte Buch kann zur Anschaffung und Benützung bestens empfohlen werden.

Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. November d. J. wurde Hauptlehrer Theodor Bingler an der Volksschule in Gaggenau als Hauptlehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst angestellt.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Dezember

1910.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nachstehend bringen wir das Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, den beteiligten Schulbehörden zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Vahl.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnastischen oder realgymnastischen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,

Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Aulanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,

- Berlin: Lessing-Gymnasium,
 Luise-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Gymnasium,
 Sophien-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Beuthen i Oberschlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 *Bocholt,
 Bochum,
 Bonn: Königlich-Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Boppard,
 *Borbeck,
 Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Ritter-Akademie,
 Braunsberg,
 Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
 Johannes-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Magdalenen-Gymnasium,
 Matthias-Gymnasium,
 Bries,
 Brilon,
 Bromberg,
 Brühl,
 *Bunzlau,
 Burg i d. Provinz Sachsen,
 *Burgsteinfurt,
 Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Celle,
 Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (mit Realschule),
 Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,
 Mommsen-Gymnasium,
 *Clausthal,
 Cleve,
 Coblenz,
 Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Gymnasium an Marzellen,
 Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
 *Schiller-Gymnasium,
 Coesfeld,
 Cöslin,
 Cottbus,
 Crefeld,
 Culm,
 Cüsttrin,
 Dahlem bei Berlin: Arndt-Gymnasium,¹⁾
 Danzig: Königlich-Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium,
 Demmin,
 *Deutsch-Eylau,
 Deutsch-Krone,
 Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
 *Dillenburg,
 *Dorsten,
 Dortmund,
 Dramburg,
 *Duderstadt,
 Düren,
 Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Duisburg,
 Eberswalde,
 Eisleben,
 Elberfeld,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

- Elbing,
 Emden,
 Emmerich,
 Erfurt,
 Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 Essen: Königliches Gymnasium,
 *Städtisches Gymnasium,
 Euskirchen,
 Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Frankenstein,
 Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
 Goethe-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Fraustadt,
 Freienwalde a. d. Oder,
 Friedeberg i. d. Neumark,
 Friedenau,
 Fürstenwalde,
 Fulda,
 Garz a. d. Oder,
 Glash,
 *Gelsenkirchen,
 Gleiwitz,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 *Glückstadt,
 Gnesen,
 Görlich,
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgym-
 nadium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Groß-Dichtersfelde: Schiller-Gymnasium (verbunden
 mit Realgymnasium),
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Gütersloh,
 Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Real-
 schule),
 Hadamar,
 *Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit
 Realgymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule, der
 Franckeschen Stiftungen,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I,
 Goethe-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Leibnizschule (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Heiligenstadt,
 *Herford,
 *Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreaeum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Högter,
 Hohensalza,
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 *Husum,
 Jauer,
 Jlfeld: Klosterschule,
 Jnsterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Jülich,
 *Kall,

- Rattowitz,
 Rempen i. d. Rheinprovinz,
 Riel,
 Königsberg i. d. Neumark,
 Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Kollegium,
 Kneiphöfisches Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 *Konitz,
 Kreuzburg i. Oberschlesien,
 Kreuznach,
 Krotoschin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Lauenburg i. Pommern,
 Lauban,
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Leobschütz,
 Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
 Städtisches Gymnasium,
 Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Linden bei Hannover,
 *Lingen,
 *Lissa,
 Lüben,
 Luckau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 *Lych,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters u. V. Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 *Maysen,
 *Mehrdorf,
 *Memel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Mezeritz,
 Minden: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 *Mörs,
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen,
 Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium und Realschule),
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium und Realschule),
 München-Gladbach,
 *Münden,
 Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
 Schiller-Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Münstereifel,
 Myslowitz,
 Nafel,
 Raumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Reiffe,
 Neuhaldensleben,
 Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 *Neuruppin,
 Neuß,
 Neustadt i. Oberschlesien,
 Neustadt i. Westpreußen,
 *Neustettin,
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Osterterm. 1910.

- *Norden,
Nordhausen a. Harz.
*Northheim,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Real-
progymnasium),
Öls,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschlau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
*Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Brenzlau,
Preussisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyriß,
Quedlinburg,
Rastenburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Ratibor,
*Rageburg,
*Rawitsch,
Reddinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
- Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwehel,
Sangerhausen,
St. Wendel,¹⁾
Schleswig: Domschule (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (verbunden mit
Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schweß,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Soran,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Stegliß,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1910.

Torgau,
 Traben-Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden
 mit Realgymnasium),
 *Verden,
 *Wiersen,
 Waldenburg,
 Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Warburg,
 Warendorf,
 *Wattenscheid,
 Weilburg,
 Wernigerode,
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 *Weplar,
 Wiesbaden,
 *Wilhelmshaven,
 Wipperfürth,
 Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
 *Wittstock,
 Wohlau,
 Wongrowitz,
 Zaborze,
 Zeitz: Stiftsgymnasium,
 Zehlendorf,
 Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
 Ansbach,
 Aschaffenburg,
 Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
 Gymnasium bei St. Stephan,
 Bamberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Bayreuth,
 Burghausen,
 Dillingen,
 Eichstätt,

Erlangen,
 Freising,
 Fürth,
 Günzburg,
 Hof,
 Ingolstadt,
 Kaiserslautern,
 Kempten,
 Landau,
 Landshut,
 Lohr,
 Ludwigshafen a. Rhein,
 Metten,
 München: Ludwigs-Gymnasium,
 Luitpold-Gymnasium,
 Maximilians-Gymnasium,
 Theresien-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Wittelsbacher-Gymnasium,
 Münnersstadt,
 Neuburg a. d. Donau,
 Neustadt a. d. Haardt,
 Nürnberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Passau,
 Pirmasens,
 Regensburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Rosenheim,
 Schweinfurt,
 Speyer,
 Straubing,
 Weiden,
 Würzburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bayern,
 Chemnitz,

Dresden: königliches Gymnasium,
 Kreuzschule,
 Bisthumsches Gymnasium,
 Wettiner Gymnasium,
 König Georg-Gymnasium (verbunden
 mit Realgymnasium),
 Freiberg,
 Grimma: Fürsten- und Landesschule,
 Leipzig: König Albert-Gymnasium,
 Leipzig: Königin Karola-Gymnasium,
 Nikolaischule,
 Thomasschule,
 Meissen: Fürsten- und Landesschule,
 Plauen i. Vogtland,
 Schneeberg,
 Wurzen,
 Zittau,
 Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
 *Cannstatt: Gymnasium (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 *Ehingen (verbunden mit Realschule),
 *Ellwangen,
 *Ehlingen,
 *Hall (Realgymnasium i. C.),
 Heilbronn,
 *Ludwigsburg,
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
 *Ravensburg,
 *Reutlingen,
 *Rottweil,
 Schönbatal: Evangelisch-theologisches Seminar,
 Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
 Karls-Gymnasium,
 *Tübingen,
 Ulm,
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
 Bruchsal,
 Donaueschingen,
 Durlach: Gymnasium (verbunden mit Real-
 progymnasium),
 Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Heidelberg,
 Karlsruhe: Gymnasium,
 Goetheschule, Gymnasialabteilung
 (verbunden mit Realgymnasium),
 Konstanz,
 Lahr,
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-
 progymnasium),
 Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
 Offenburg,
 Pforzheim: Neuchlin-Gymnasium,
 Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
 Tauberbischofsheim,
 Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
 Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Real-
 schule),
 Gießen: Landgraf Ludwigs-Gymnasium,
 Laubach: Gymnasium Fridericianum,
 Mainz: Oster-Gymnasium,
 Herbst-Gymnasium,
 Offenbach a. Main,
 Worms.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

- Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
 Güstrow: Domschule.
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden
 mit Realprogymnasium),
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
 Waren,
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-
 schule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

- Eisenach,
 Jena,
 Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

- Friedland,
 *Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

- *Birkenfeld,
 *Cutin,
 Fever: *Marien-Gymnasium,
 Oldenburg,
 *Bechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

- Blankenburg,
 Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
 Wilhelm-Gymnasium,
 Helmstedt,
 Holz Minden,
 Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Weiningen.

- Sildburghausen: Gymnasium Georgianum,
 Weiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

- Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
 Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

- Coburg: Gymnasium Casimirianum,
 Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
 Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

- Ballenstedt: Gymnasium i. E. des Städtischen
 Pädagogiums Wolterstorff (verbun-
 den mit Realklassen),
 Bernburg: Karls-Gymnasium,
 Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
 Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
 Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit
 Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

- Arnstadt,
 Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realpro-
 gymnasium).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

- Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

- Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

- Gera,
 *Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

- Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit
 Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

- Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden
 mit Realschule),
 Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Gymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule),
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

Colmar: Lyzeum,
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Meß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Meß: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
Weißenburg,
Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

1. Königreich Preußen.

Aachen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Altena,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium Christianeum),
Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreaschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,

Berlin: Sophien-Realgymnasium.
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg: Schiller-Realgymnasium,
Herderschule,
Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

- Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 Cöln-Rippes, ¹⁾
 Crefeld,
 Danzig: Johannischule,
 Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (verbunden mit Realschule),
 Dortmund,
 Düren,
 Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 Realgymnasium an der Rethelstraße (verbunden mit Realschule),
 Duisburg,
 Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Eilenburg,
 Einbeck,
 Elberfeld,
 Erfurt,
 Essen,
 Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Musterschule,
 Wohler-Realgymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Geestemünde (verbunden mit Realschule), ¹⁾
 Gelsenkirchen, ¹⁾
 Görlitz,
 Goldap, ¹⁾
 Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
 Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Grünberg,
 Grunewald bei Berlin,
- Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Halberstadt,
 Hannover: Realgymnasium,
 Leibnizschule (verbunden mit Gymnasium),
 Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Jüterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Jserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Khehoe: Kaiser-Karl-Schule (verbunden mit Realschule),
 Kiel,
 Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
 Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Landeshut,
 Langensalza, ¹⁾
 Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Lennep: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾
 Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realschule),
 Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Magdeburg: Realgymnasium,
 Bismarckschule,
 Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Nauen, ¹⁾
 Raumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Reiffe,
 Reunkirchen,
 Nordhausen a. Harz,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

- Oberhausen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Osterode i. Hannover,
 Pantow bei Berlin,
 Papenburg,¹⁾
 Perleberg,
 Potsdam,
 Quakenbrück,
 Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Ratibor,
 Reichenbach i. Schlesien: König-Wilhelmschule,
 Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
 Ruhrort,
 Schöneberg b. Berlin: Helmholz-Realgymnasium,
 Werner Siemens-Realgymnasium,
 Schwelm: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾
 Siegen,
 Spremberg,¹⁾
 Steglitz,¹⁾
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
 Schiller-Realgymnasium,
 Stralsund,
 Striegau,
 Swinemünde,¹⁾
 Tarnowitz,
 Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Tilsit,
 Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
 Ulzen,
 Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Wiesbaden,
 Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Zoppot.¹⁾
- II. Königreich Bayern.
- Augsburg,
 München: Realgymnasium,
 Kadettenkorps,
 Nürnberg,
 Würzburg.
- III. Königreich Sachsen.
- Annaberg,
 Blasewitz,
 Borna,
 Chemnitz,
 Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
 Dresden: Annen-Realgymnasium,
 Dreifönigsschule,
 Realgymnasium (verbunden mit König-Georg-Gymnasium),
 Kadettenkorps,
 Freiberg,
 Leipzig: Petrischule,
 Meissen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Pirna: Realgymnasium i. G. (verbunden mit Realschule),
 Plauen i. Vogtland,
 Rittau: Realgymnasium (verbunden mit höherer Handelsabteilung),
 Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).
- IV. Königreich Württemberg.
- Gmünd: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
 Göppingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1910.

Heilbronn: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Stuttgart,

Ulm: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Ettenheim,

Karlsruhe: Goetheschule (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Humboldtschule,

Mannheim: Realgymnasium,
Lessingschule, (verbunden mit Realschule),

Billingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Weinheim: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,

Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Mainz.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,

Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Ludwigslust,

Malchin,

Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,

Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,

Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XV. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums.

Realgymnasium des Johanneums (verbunden mit Realschule).

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Begejesack.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Heinrich Herz-Realgymnasium,²⁾

Realgymnasium des Johanneums.¹⁾

XIX. Elsaß-Lothringen.

Meß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,

Strasbourg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Osterterm. 1910.

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

- Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Allenstein,
 Altona: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
 †Aachen-Bupperfeld,
 Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
 †Luisestädtsche Oberrealschule,
 †Königstädtische Oberrealschule,¹⁾
 †Beuthen i. Oberschlesien,
 †Bielefeld,
 †Bitterfeld,
 †Bochum,
 †Breslau,
 Cassel: †I. Oberrealschule,
 †II. Oberrealschule,
 Charlottenburg: †Siemens-Oberrealschule,
 Köln: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Crefeld,
 Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri und Pauli,
 †Delitzsch,
 †Dortmund,
 †Düsseldorf,
 †Duisburg,²⁾
 †Eisleben,²⁾
 †Elberfeld,
 †Elbing,
 †Erfurt,
 †Essen,
 Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),

- Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
 †Sachsenhäuser Oberrealschule,
 †Freiburg i. Schlessien,
 †Julda,
 †Selskenkirchen,²⁾
 †Gleiwitz,
 †Göttingen,
 †Graudenz,
 †Groß-Lichterfelde,
 †Gummersbach,²⁾
 †Hagen i. Westfalen,
 †Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
 †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
 †Hanau,
 Hannover: †Oberrealschule am Clevertore,
 †Oberrealschule an der Lutherkirche,
 †Kattowitz,
 Kiel: †Oberrealschule I,
 †Oberrealschule II,²⁾
 Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule,
 †Lobenichtsche Oberrealschule,²⁾
 Magdeburg: †Guericke-Schule,
 Marburg: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Minden: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Mühlhausen i. Thüringen,
 †München-Glabbech,
 Neumünster: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),²⁾
 †Pankow,²⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Michaelisternin 1909.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1910.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1909.

Bosen: †Berger-Oberrealschule,

†Potsdam, ¹⁾

†Quedlinburg, ²⁾

Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),

†Saarbrücken,

†Schmalkalden,

Schöneberg: †Hohenzollernschule (nebst Gymnasium),

†Sonderburg, ³⁾

†Steglich,

Stolp: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),

†Suhl,

†Weißfels,

Wiesbaden: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),

†Oberrealschule am Bietenring, ³⁾

†Wilhelmshaven.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Kreis-Oberrealschule,

Bayreuth: †Kreis-Oberrealschule,

Kaiserslautern: †Kreis-Oberrealschule,

Ludwigshafen a. Rhein: †Oberrealschule,

München: †Luitpold-Kreis-Oberrealschule,

Nürnberg: †Kreis-Oberrealschule,

Passau: †Kreis-Oberrealschule,

Regensburg: †Kreis-Oberrealschule,

Würzburg: †Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Sachsen.

†Chemnitz,

†Dresden-Johannstadt,

Leipzig: †Oberrealschule (verbunden mit der I. Realschule),

†Meerane.

IV. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,

†Eßlingen,

Göppingen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Hall,

Heilbronn: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Ludwigsburg,

†N Ravensburg,

†Reutlingen,

Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,

†Wilhelms-Realschule,

Tübingen, ¹⁾

Ulm: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

Freiburg: †Oberrealschule,

†Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung,

†Heidelberg,

†Karlsruhe,

†Konstanz,

Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsmittelschule),

†Pforzheim,

Willingen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium). ⁴⁾

VI. Großherzogtum Hessen. ⁵⁾

†Alsfeld,

†Darmstadt,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1908/09.

⁵⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neuinstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlussprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Heppenheim,
 †Mainz,
 †Offenbach a. Main.
 †Worms.

VII. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg

VIII. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

IX. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

X. Herzogtum Anhalt.

Dessau: †Friedrichs-Oberrealschule.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Oberrealschule,
 †Realgymnasium (für die Klassen III bis I noch Oberrealschule).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule in Eimsbüttel,
 †Oberrealschule vor dem Holstentore,
 †Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XIII. Elsaß-Lothringen.

†Colmar,
 †Forbach,
 †Metz,
 Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
 Straßburg i. Elsaß: †Oberrealschule (beim Kaiserpalast),
 †Oberrealschule bei St. Johann.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige, erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

Großherzogtum Hessen.¹⁾

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
 Böblingen,

Calw,
 Cannstatt: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),²⁾
 Geislingen,

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Abolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

Biberach: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

†Rottweil.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,

Ettlingen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

†Karlsruhe,

Mannheim: †Lessingschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),

Offenburg,²⁾

*Mosbach,¹⁾

Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).²⁾

III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,

Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

Singen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

Weinheim: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.⁴⁾

Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

†Buzbach,

Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),

Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

†Gernsheim,

Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

†Michelstadt,

†Oppenheim,

†Wimpfen am Berg.

¹⁾ Die bezügliche Berechtigung ist dem Realprogymnasium Mosbach bereits vom Jahre 1907 einschließlich ab verliehen worden.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Schuljahr 1907/08 einschließlich ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

⁴⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlussprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
Neustrelitz.

V. Herzogtum Sachsen-Meiningen.
† Sonneberg.¹⁾

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: † Realschule in der Altstadt,
† Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

- *Ahrweiler,
- *Berent,
Berg. Gladbach,
- *Bezsdorf-Kirchen,
Bottrop, (Reg.-Bez. Münster),
- Buer i. Westfalen: Progymnasium (verbunden mit
Realschule),
- Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realpro-
gymnasium),
Erfelenz,²⁾
- *Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit
Realschule),
- *Geldern,
- *Goldberg,
- *Grevenbroich,
- Gronau i. Westfalen: Progymnasium (verbunden
mit Realschule),
- *Hattingen,
Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
- *Hörde,
- *Hofgeismar,
- Kempen i. Posen,
- Königsberg i. Pr.,²⁾

- Kosel i. Oberschlesien,
Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt
(verbunden mit Realschule),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
*Lünen (Reg.-Bez. Arnberg),
*Malmedy,
*Neumarck i. Westpreußen,
Dönhäusen,
*Basewalk,
Preußisch-Friedland,
*Ratingen,³⁾
Rheinbach,
Rietberg,
*Schlawe,
*Schwerte,
*Stolberg i. d. Rheinprovinz,
Tremessen,
*Werden a. d. Ruhr,
Werk (Reg.-Bez. Arnberg).

II. Königreich Bayern.

- Dinkelsbühl,
Donauwörth,

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

³⁾ Wegen des Ersatzunterrichts mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Dürkheim,
Edenkoben,
Ettal,
Forchheim,
Frankental,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Pfalz),
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,
Kisingen,
Kusel,
Memmingen,
Mittenberg,
Neustadt a. d. Nisch,
Nördlingen,
Dettingen,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,

Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Biberach: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Mergentheim,
*Uhingen,
*Niedlingen,
*Rottenburg.¹⁾

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium (nebst Realabteilung),
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.

V. Elsaß-Lothringen.

Oberrohrheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,
Altenessen²⁾,
Biebrich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Biedenkopf,
Boghen-Rummelsburg,
Briesen i. Westpreußen,
Bünde i. Westfalen,
Crosen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dillingen,

Dirschau,
Elberfeld,
Elmsborn: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),²⁾
Ems: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),²⁾
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Friedrichshagen bei Berlin,
Gevelsberg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),²⁾
Goch,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für die Schlussprüfung im Juli 1909.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Gollnow, ¹⁾
 Hamborn,
 Hannover: Bismarckschule,
 Hedingen,
 Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 Kulmsee,
 Langenberg,
 Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (ver-
 bunden mit Gymnasium),
 Löwenberg, ¹⁾
 Luckenwalde,
 Lübben,
 Lüben, ¹⁾
 Marburg: Realprogymnasium (verbunden mit
 Oberrealschule), ¹⁾
 Merzig,
 Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 Mühlheim a. Rh.: Realprogymnasium (verbunden
 mit Gymnasium und Real-
 schule), ¹⁾
 Mühlheim a. d. Ruhr: Realprogymnasium (verbunden
 mit Gymnasium und Real-
 schule),
 Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gym-
 natorium),
 Nienburg,
 Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit
 Gymnasium),
 Ohligs-Wald: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 Peine: Realprogymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Schwiebus, ¹⁾

Sprottau, ²⁾
 Sterkrade, ¹⁾
 Sulzbach a. d. Saar, ¹⁾
 Velbert: Realprogymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Völklingen,
 Wanne,
 Wiesbaden: Realprogymnasium (verbunden mit
 Oberrealschule),
 Wolgast,
 Wollin,
 Wriezen.

II. Königreich Sachsen.

Glauchau: Realgymnasium i. E. (verbunden mit
 Realschule),
 Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Real-
 schule).

III. Königreich Württemberg.

Kirchheim unter Teck: *Realprogymnasium (ver-
 bunden mit Realschule).³⁾

IV. Großherzogtum Baden.

*Buchen, ⁴⁾
 Singen: Realprogymnasium (verbunden mit
 Realschule).⁵⁾

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
 Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit
 Gymnasium)

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1907 einschließlich ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

⁴⁾ Die bezügliche Berechtigung ist dem Realprogymnasium in Buchen bereits vom Jahre 1907 einschließlich ab ver-
 liehen worden.

⁵⁾ Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1908/09.

VI. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule).

VII. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: † Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Apenrade,
 † Arnswalde,
 Aschersleben: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Barmen,
 Berlin: † Bertram-Realschule,
 † Zweite Realschule,
 † Dritte Realschule,
 † Vierte Realschule,
 † Fünfte Realschule,
 † Sechste Realschule,
 † Siebente Realschule,
 † Achte Realschule,
 † Neunte Realschule,
 † Zehnte Realschule,
 † Elfte Realschule,
 † Zwölfte Realschule,
 † Dreizehnte Realschule,
 † Vierzehnte Realschule,
 Biebrich: † Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 † Blankenese,
 Breslau: † Erste evangelische Realschule,
 † Zweite evangelische Realschule,
 † Katholische Realschule,
 † Bromberg,
 Buer i. Westfalen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾

VIII. Fürstentum Waldeck.

Krossen.

IX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

† Burtehude,
 † Calbe a. d. Saale,
 † Cammin,
 † Celle,
 Charlottenburg: † Kaiser Friedrich-Schule (nebst Gymnasium),
 † Leibniz-Realschule,
 Coblenz: † Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Köln: † Realschule,
 † Handelsrealschule,
 Cöpenick: † Körnerschule (mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen),
 † Cottbus,
 † Crefeld,
 † Culm,
 Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: † Goetheschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Diez,
 † Dortmund,
 † Dülken,
 Düsseldorf: † Realschule an der Scharnhorststraße,
 † Realschule an der Methelstraße (verbunden mit Realgymnasium),
 Duisburg-Meiderich (bisher Meiderich): † Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Eberswalde,¹⁾
 † Eckernförde,¹⁾
 † Elbersfeld,
 Elmshorn: † Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

- Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
 Ems: †Realschule (verbunden mit Realprogym-
 nasium),
 Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †Essen,
 †Fensterwalde,
 Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Pro-
 gymnasium),
 Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen
 Gemeinde,
 †Realschule der israelitischen
 Religionsgesellschaft,
 †Adlerstichschule,
 †Liebig-Realschule,
 †Selektenschule,
 †Handelsrealschule,
 Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Neben-
 abteilungen in den drei unteren
 Klassen,
 Geestemünde: †Realschule (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 †Geisenheim,
 Gevelsberg: †Realschule (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 †Görlitz,
 Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Gronau i. Westfalen: †Realschule (verbunden mit
 Progymnasium),
 Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Gumbinnen: †Friedrichsschule (verbunden mit
 Gymnasium),
 Hadersleben: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Hameln: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Hamm,
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 †Haspe,
 †Havelberg,
 †Haynau,
 †Heide, Provinz Schleswig-Holstein,
 Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirt-
 schaftsschule),
 Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem
 Andreas-Realgymnasium),
 †Hirschberg i. Schlesien,
 Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit
 Gymnasium),
 Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit
 Gymnasium),
 Herlohn: †Realschule (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Isehoe: †Realschule (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 Königsberg i. Ostpreußen: †Steindammer Realschule,
 †Vorstädtische Realschule,
 Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †Kreuznach,
 †Kronenberg,¹⁾
 Krotoschin: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden
 mit Gymnasium),
 †Langendreer,
 Langfuhr: †von Conrad'sche Erziehungsanstalt
 (verbunden mit Progymnasium),
 †Lehe i. Hannover,
 Lennep: †Realschule (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 Liegnitz: †Wilhelmschule,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung bis zum Oftertermin 1910.

- Linden bei Hannover: †Humboldtschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Magdeburg,
 Marggrabowa: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),¹⁾
 †Marne,
 Nettmann: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 †Newe,
 Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),
 Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),
 †Münster i. Westfalen,
 Raumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Reuß,¹⁾
 Oberhausen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),¹⁾
 Ohligs-Wald: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 †Oldesloe,
 Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
 Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Otterndorf,
 Peine: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 †Pillau,
 †Plettenberg i. W.,²⁾
 Rastenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),²⁾
 Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Recklinghausen,²⁾
 Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Riesenburg,
 †Rixdorf,
 †Seehausen i. d. Altmark,
 Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Schneidemühl: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
 Schöneberg bei Berlin: †Comeniuschule,
 †Fichterealschule mit Handelsklassen,
 Schwelm: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Schwerin a. W.,²⁾
 †Sobernheim,
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Spandau,²⁾
 †Stallupönen,
 †Stargard i. Pommern,
 †Stettin, Bismarckschule,²⁾
 †Tegel bei Berlin,
 †Tiegenhof,
 †Ürdingen,
 Unna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Velbert: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 †Bohwinkel,
 Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Wehlau,
 †Weida,²⁾

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung bis zum Oftertermin 1910.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung bis zum Oftertermin 1910 einschließlich.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung bis zum Michaelisttermin 1910 einschließlich.

† Weissensee bei Berlin,
 Wesel: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Wilhelmsburg a. Elbe,
 Witten: † Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Wittenberge,
 † Wollstein i. Posen,
 † Zeitz.

II. Königreich Bayern.

† Amberg
 † Ansbach,
 † Aschaffenburg,
 † Bamberg,
 † Deggendorf,
 † Dinkelsbühl,
 † Eichstätt,
 † Erlangen,
 † Freising,
 † Fürth,
 † Gunzenhausen,
 † Hof,
 † Ingolstadt,
 † Kaufbeuren,
 † Kempten,
 † Kissingen,
 † Kitzingen,
 † Kronach,
 † Kulmbach,
 † Landau,
 † Landsberg,
 † Landshut,
 † Lindau,
 † Memmingen,
 München: † Gisela-Kreisrealschule,
 † Ludwigs-Kreisrealschule,
 † Maria Theresia-Kreisrealschule,
 † Neuburg a. d. Donau,

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910 einschließlic.

† Neumarkt i. d. Oberpfalz,
 † Neustadt a. d. Haardt,
 † Neu-Ulm,
 † Nördlingen,
 Nürnberg: † Kreisrealschule I,
 † Pirmasens,
 † Rosenheim,
 † Rothenburg o. d. Tauber,
 † Schweinfurt,
 † Speyer,
 † Straubing,
 † Traunstein,
 † Wasserburg,
 † Weiden,
 † Weilheim,
 † Weissenburg i. Bayern,
 † Wunsiedel,
 † Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

† Aue,¹⁾
 † Auerbach,¹⁾
 † Baugen (Oberrealschule i. G.),
 † Crimmitschau,¹⁾
 Dresden: † Realschule Seedorf,
 † Realschule Dresden-Neustadt,
 Dresden-Striesen: † Realschule (Freimaurer-Institut),
 † Frankenberg,¹⁾
 Glauchau: † Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. G.),
 † Grimma,¹⁾
 Großenhain: † Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Kamenz: † Lessingschule,^{1) 2)}
 Leipzig: † Erste Realschule (verbunden mit Oberrealschule),
 † Zweite Realschule,

Leipzig: †Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau), (verbunden
mit Realgymnasialklassen),
†Fünfte Realschule (Neudnitz),

†Leisnig,¹⁾

†Löbau,¹⁾

Meißen: †Realschule (verbunden mit Realgym-
nasium),

†Mittweida,

†Olsnitz i. Bogtland,¹⁾

†Oschag,¹⁾

Pirna: †Realschule (verbunden mit Realgym-
nasium i. G.),

†Plauen i. Bogtland,

†Radeberg,¹⁾

Reichenbach i. Bogtland: †Realschule (verbunden
mit Realgymnasium i. G.),

†Rochitz,¹⁾

†Stollberg,¹⁾

†Werdau,

Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgym-
nasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Badnang (mit Lateinabteilungen an den fünf
unteren Klassen),

†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf
unteren Klassen),

†Ebingen,

†Ebingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium,²⁾

†Feuerbach,²⁾

†Freudenstadt,

†Gmünd: †Realschule (verbunden mit Realgym-
nasium),

†Göppingen,

†Heilbronn.

Kirchheim unter Teck: †Realschule (verbunden mit
Realprogymnasium,²⁾

Korntal: †Gemeinde-Lateinschule (verbunden mit
Progymnasium),

†Mergentheim,

†Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf
unteren Klassen),

†Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf
unteren Klassen),

†Schwenningen,

†Sindelfingen,

†Stuttgart,

†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,

†Breisach,

†Bretten,

†Bühl,

†Eberbach,

†Emmendingen,

†Eppingen,

†Kehl,

†Kenzingen,

†Ladenburg,

†Meßkirch,

†Müllheim,

†Neustadt,

†Oberkirch,

†Radolfzell,

†Rheinbischofsheim,

†Schopfheim,

†Schwezingen,²⁾

†Sinsheim,

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der
Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1909/10.

†Überlingen,
 Waldshut: †Realschule (verbunden mit Real-
 progymnasium),
 †Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Großgerau: †Höhere Bürgerschule,
 Langen: †Höhere Bürgerschule,
 Lauterbach: †Höhere Bürgerschule,
 †Neu-Isenburg,¹⁾
 †Schotten.¹⁾

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 †Ribnitz,
 †Rostock,
 †Teterow,
 Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apołda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns
 Realschule (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 Jena: †Realschule, zur Zeit „Oberrealschule“ im
 Ausbau,
 †Ilmenau,
 †Neustadt a. d. Orla,
 †Weida.¹⁾

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium).

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
 †Oberstein-Edar (z. B. Oberrealschule i. E.)

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig,¹⁾
 †Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Börsned.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-
 Realgymnasium),
 †Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
 Ohrdruf: †Realschule (Gräfllich Gleichenische
 Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: †Realschulabteilung des Städtischen
 Pädagogiums Wolterstorff,
 Cöthen: †Friedrichs-Realschule,
 Dessau: †Städtische Handelsrealschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handels-
 abteilung),
 †Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Bad Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium
 Leopoldinum),
 †Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden
 mit Realgymnasium),
 †Realschule zum Dom.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.
†Bremerhaven.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Bergeedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule
(verbunden mit Gymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staats-
schule (verbunden mit Gymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule in St. Georg.

Hamburg: †Realschule in Eppendorf,
†Realschule in Hamm.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Neue Realschule,
†Thann.

d. Öffentliche Lehrerseminare.

Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,

Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

Großherzogtum Baden.

Mannheim: †Handelsmittelschule (verbunden mit Oberrealschule).

Privat-Lehranstalten.

a. Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b. Andere Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Richard Engelberg,
Fallenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von
Hermann Schulz,

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hasselsches Erziehungs-
institut von Karl Schwarz, ¹⁾
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Gar-
niersche Lehr- und Erziehungsanstalt
unter Leitung des Dr. Karl
Marmier,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und
Erziehungsanstalt (Collegium Au-
gustinianum) unter Leitung des
Dr. Franz Hartmann, ²⁾
Gnadensfrei: †Realprogymnasium unter Leitung des
Diatonus Rucherer, ²⁾
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Päd-
agogium (†realistische und *progym-
nastiale Abteilung) von Professor
Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unter-
richts- und Erziehungsanstalt unter
Leitung des Oberlehrers a. D. Anton
Stukenberg,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ähnliche Realschule,
höhere Privat-Knabenschule des
Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Friedrich
Drexler, ²⁾
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-
anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Möllerische Handelsschule des Dr. Her-
mann Lindemann,
Ostau bei Fifehne: Progymnastiale und †Real-
schulabteilung des Pädagogiums
unter Leitung des Dr. Felix Beheim-
Schwarzbach und des Siegfried
Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule)
von Heinrich Reismann,

Rees (Rheinprovinz): Höhere Lehranstalt (Progym-
nasium) unter Leitung des Lambert
Heucken, ²⁾ ³⁾

Sachsa a. Harz: †Privatrealschule des Dr. Härtel,
St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut
Hofmann) des Professors Dr. Gustav
Müller,

Spandau: Pädagogium (Progymnasium) des evan-
gelischen Johannesstifts unter Lei-
tung des Stiftsvorstehers Pastors
D. Philipps und des Oberlehrers
Theodor Menzel,

Telgte: Progymnastiale und †höhere Bürgerlich-
abteilung des Erziehungsinstituts
von Karl Linpinsel,

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hof-
rat Karl Faber (Realschule und
Realprogymnasium),

Wunstorf: Scharnhorst-Realschule unter Leitung
des Georg Holle. ⁴⁾

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von
Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Mannheim (Pfalz): †Real- und
Erziehungsanstalt unter Leitung des
Dr. Ernst Goebel und des Gustav
Goebel,

Dürkheim a. S.: †Realschule des Heinrich Bär-
mann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin
Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred
Feilchenfeld,

Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule
unter Leitung des Franz Roeppl,

¹⁾ Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Ostertermin 1913 einschließlich belassen worden.

²⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

³⁾ Die Berechtigung gilt vorläufig bis Ostern 1912 einschließlich von Ostern 1910 einschließlich ab.

⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1910.

Miltenberg a. Main: †Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,
 Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut Gombrich), ¹⁾
 Würzburg: †Privat-Handelsschule von Adam. ²⁾

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Goldewey,
 †Privat-Realschule von G. Müller-Gelinek,
 †Realschule des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel,
 Leipzig: †Erziehungsschule (Privat-Realschule) des Dr. Robert Barth,
 †Privat-Handelschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
 †Privat-Handelschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
 †Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Blähn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Max Reinhold. ³⁾

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privat-Handelschule) von Wilbrand Rhotert,
 Braunschweig: †Fahnsche Realschule des Dr. Heinrich Junker,
 Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland,
 Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Handelschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Siegfried Schaffner unter Leitung des Dr. Alfred Schaffner. ³⁾

XI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reithau: †Erziehungsanstalt von Professor Dr. Otto Wächter. ³⁾

XII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Ratango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung). ¹⁾

XIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthorsche höhere Privat-Handelschule unter der einstweiligen Leitung des Otto Sailer. ³⁾

¹⁾ Die Berechtigung gilt bis 1913 einschließlich.

²⁾ Die Berechtigung gilt bis 1912 einschließlich.

³⁾ Die Berechtigung gilt bis 1910 einschließlich.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Wieber.

†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung
des Professors Max Kutnewsky,†Privatrealschule des Dr. A. Wichard
Lange,†Privatrealschule des Dr. Th. Wahn-
schaff.†Realschule der Talmud-Tora unter
Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,†Realschule des unter Leitung des
Direktors M. Hennig und des
Dr. G. Tiede stehenden Paulinums,
Pensionat des Rauhen Hauses.

XVI. Elsaß-Lothringen.

Bisch: Institut St. Augustin (Bischöfliches Gym-
nasium) unter Leitung des Pro-
fessors Dr. Fouver. 1)

Lehranstalten im Ausland. >)

Antwerpen: †Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard
Gaster, 2)Brüssel: Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich
Wilhelm Bohmeyer, 2)

Buenos Aires: †Germaniaschule der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Willy Ruge,

Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Magnus
Blümel,Constantinopel: †Realschule der deutschen und Schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors
Dr. Otto Söhring, 1)

Davos-Platz: Schulsanatorium Fridericianum unter Leitung des Geheimen Hofrats Mülhäußer,

Genua: †Schule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Hassel,

Madrid: Deutsche Schule unter Leitung des Direktors Dr. Fromme, 2)

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Direktors Wilhelm Braun,

Tsingtau: Gouvernementschule.

Berlin, den 25. Oktober 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Sydow.

1) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der
Unterssekunda auszustellen, welche die Schlußprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der
Schlußprüfung für die elsäß-lothringischen sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realschulen) vom 18. Mai 1901
bestanden haben.>) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars
abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen
von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

2) Die Prüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Unterssekunda statt.

3) Die Berechtigung gilt vom Prüfungstermin im Juni 1909 einschließlich ab.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1910.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahre 1909/1910 betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Das kaiserlich deutsche archäologische Institut betreffend. — Die Reallehrerprüfung für 1910 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für 1910 betreffend. — Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Hofrats Bissinger in Pforzheim betreffend. — Den Katalog der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienstentlassungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeunterrichts: Diensta Nachricht.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem zuruhegesetzten Hauptlehrer Adam Reinhard in Großschafen, zuletzt an der Volksschule in Ivesheim, das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem zuruhegesetzten Hauptlehrer August Schumacher in Bödigheim das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Angehörigen des Badischen Militärvereins-Verbandes die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen königlich Preussischen Auszeichnungen zu erteilen, und zwar:

für den roten Adler-Orden IV. Klasse:

den Gymnasialprofessoren Hermann Fischer in Karlsruhe und
Dr. Konstantin Föhlisch in Wertheim;

für den Kronen-Orden IV. Klasse:

den Hauptlehrern Jakob Bossert in Gundelfingen und
Adolf Sterk in Hartheim.

II.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1909/1910 betreffend.

Nachbenannte Anstalten wurden im Schuljahr 1909/1910 von der jeweils beigefetzten Zahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
I. Höhere Schulen für die männliche Jugend.			B. Realanstalten.		
A. Gelehrtenschulen.			a. Realgymnasien und Lehranstalten mit dem Lehrplan der Realgymnasien.		
Gymnasien.			1. Realgymnasien.		
Baden	127		Ettenheim	253	
Bruchsal	203		Karlsruhe (mit Gymnasialabteilung — Goetheschule)	504	
Donaueschingen	131		Karlsruhe (Humboldtschule)	477	
Durlach	313		Mannheim	629	
Freiburg:			Mannheim (mit Realschule — Lessingschule)	664	
a. Bertholdsgymnasium	479		Willingen (mit Oberrealschule*)	322	
b. Friedrichsgymnasium	317		Weinheim	288	
Heidelberg	465		zusammen		3 137
Karlsruhe	638		2. Realprogymnasien.		
Konstanz	299		(siebenklassige):		
Lahr	295		Nosbach	170	
Lörrach (mit 4 Realklassen)	265		Waldshut (mit Realschule)	269	
Mannheim	520		(sechsklassige):		
Offenburg	244		Buchen	110	
Pforzheim	243		zusammen		549
Rastatt	413		Summe Ba.		3 686
Tauberbischofsheim	307				
Wertheim	145				
Summe A.		5 404			

*) Die Anstalt wurde durch Angliederung einer Oberprima sowohl an die realgymnasiale, wie an die Realschul-Abteilung mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 zu einem neunklassigen Realgymnasium mit ebensolcher Oberrealschule ausgebaut.

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
b. Lehranstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschulen beziehungsweise Realschulen.			Übertrag . . .	1 188	4 628
1. Oberrealschulen.			Singen (mit Realprogymnasium)	191	
Baden (mit Realgymnasium)	314		(sechsklassige):		
*Freiburg	583		*Achern	159	
Freiburg (mit Realprogymnasium)	552		*Breisach	168	
*Heidelberg	634		*Bretten	170	
*Karlsruhe	503		*Bühl	189	
*Konstanz	382		*Eberbach	143	
*Mannheim (mit Handelsmittelschule)	813		*Emmendingen	195	
*Pforzheim	847		*Eppingen	147	
zusammen		4 628	*Rehl	239	
			*Reuzingen	119	
2. Realschulen.			*Ladenburg	179	
(siebenklassige):			*Neßfisch	99	
*Bruchsal	239		Müllheim	149	
Ettlingen (mit Realprogymnasium)	286		*Neustadt	80	
*Karlsruhe	371		*Oberfisch	131	
Offenburg)	292		*Radolfzell	127	
Übertrag	1 188	4 628	*Rheinbischofsheim	127	
			*Schopfheim	208	
			*Schwellingen**)	191	
			*Sinsheim	250	
			*Triberg***)	121	
			*Überlingen	119	
			*Wiesloch	206	
			zusammen		4 895
			Übertrag		9 523

* An der Anstalt wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

*) Der Anstalt wurde mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine siebente Klasse — Obersekunda — angegliedert.

**) Vom Beginn des Schuljahres 1909/1910 ab wurden alle Klassen der Anstalt nach dem Realschullehrplan unterrichtet und demgemäß dem bisherigen Realprogymnasium die Benennung „Realschule“ erteilt.

***) Die Anstalt wurde durch Angliederung einer sechsten Klasse zu Beginn des Schuljahres 1909/1910 zu einer Realschule ausgebaut.

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
Übertrag . . .		9 523	II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.		
3. Höhere Bürgerschulen.			Höhere Mädchenschulen.		
(fünfklassige):			Baden	262	
Gernsbach)	96		Bruchsal	183	
*Säckingen	117		Freiburg (mit 3 Fort- bildungsklassen)	811	
(vierklassig):			Heidelberg (mit 3 Se- minarklassen)	698	
*Hornberg	61		Karlsruhe (mit Gymna- sialabteilung)	1 063	
zusammen		274	Konstanz	158	
Summe Bb.		9 797	Lahr	249	
Bzusammenstellung.			Mannheim (mit Mäd- chenoberrealschule und Lehrerinnenbildungs- anstalt)	1 181	
Gelehrtenschulen		5 404	Offenburg	200	
Realanstalten:			Pforzheim	649	
a. nach dem Lehrplan der Realgymnasien	3 686		Summe II.		5 454
b. nach dem Lehrplan der Oberreal- bzw. Real- schulen	9 797				
		13 483			
Gesamtzuschülerzahl		18 887			

* An der Anstalt wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

*) Der Anstalt wurde mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 eine fünfte Klasse angegliedert.

Am Schlusse des Schuljahres 1909/1910 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigegebenen Berufsfächer entlassen:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

| Anstalten. | Zahl der für er-
stärkten Kandidaten. | Theologie | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------------|---------------|----------------|---------------------|-----------------------|------------|---------------------|-------------|-----------------------------------|--------------|-----------|-----------|----------------|--------------------------------|-------------------|----------------|----------|----------------|-----------|--------------------|---|-----------|--------------|-----------------|-------------------|-----------------|--|----|
| | | katholische. | evangelische. | israelitische. | Rechtswissenschaft. | Medizin u. Zahnheilk. | Pharmacie. | Finanzwissenschaft. | Philologie. | Mathematik und Naturwissenschaft. | Philosophie. | Forstsch. | Baufach. | Ingenieurfach. | Maschinenbau und Elektrotechn. | Physik u. Chemie. | Tierheilkunde. | Bergsch. | Eisenbahnfach. | Postfach. | Militär u. Marine. | Künste (Malerei, Musik, Schauspielkunst). | Baufach. | Kaufmannsch. | Landwirtschaft. | Nationalökonomie. | Kolonialdienst. | Unbestimmt beziehungsweise unbestimmt. | |
| B. Realgymnasien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baden (verb. mit Oberrealschule) | 2 | | | | 1 | | | | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ettenheim | ¹⁾ 22 | 1 | | | 4 | | | | 4 | | | | | 3 | | | 1 | | | | | 5 | | | 2 | | | | 2 |
| Karlsruhe (Goetheschule) | ²⁾ 26 | | | | 1 | | | | 4 | 1 | | 1 | 1 | 3 | 2 | | 1 | | | | | 4 | 2 | 2 | 1 | 3 | | | |
| Karlsruhe (Humboldtschule) | 23 | | | | 4 | 3 | | | 1 | | | 2 | | 3 | 1 | 2 | 1 | | | | | | 3 | | 2 | 1 | | | |
| Mannheim I. | ³⁾ 45 | | 1 | | 2 | 8 | | | 6 | 2 | | | 2 | | 1 | 1 | 3 | | | | | 5 | 1 | 3 | 8 | 1 | 1 | | |
| Mannheim II (verb. m. Realschule - Lessingschule) | ⁴⁾ 34 | | | | 4 | 2 | | | 16 | | | | | 2 | 1 | | | 1 | | | | 1 | | 2 | | | | | 5 |
| Willingen (verb. m. Oberrealsch.) | ⁵⁾ 7 | | 1 | | | 2 | | | 2 | | | | | | | | | | | | | 1 | | | | | | | 1 |
| Weinheim (verb. mit Realschule) | 5 | | 1 | | 1 | | | | 1 | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe B. | 164 | 1 | 3 | | 12 | 20 | | | 33 | 5 | | 3 | 3 | 10 | 7 | 2 | 7 | 2 | | | 16 | 3 | 10 | 11 | 6 | 3 | | 7 | |
| C. Oberrealschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baden (verbunden m. Realgymn.) | ⁶⁾ 9 | | | | | | | | 1 | 3 | | | | | | 1 | | 1 | | | 1 | | | 2 | | | | | |
| Freiburg I. | ⁷⁾ 35 | | | | 1 | 4 | | | 2 | 2 | | | 2 | 2 | 2 | | 3 | | | | 3 | 1 | 2 | 6 | 2 | | | | 3 |
| Freiburg II (verb. m. Realprog.) | ⁸⁾ 37 | | | | 1 | 4 | | | 5 | 7 | | | 5 | 1 | 3 | | | | | | 2 | | 4 | 2 | 1 | 2 | | | |
| Heidelberg | 25 | 2 | | | | | | | 6 | 6 | | 1 | 1 | | | | | | | | 2 | | 2 | 1 | 2 | | | | 2 |
| Karlsruhe | 19 | | | | 1 | | | | 3 | | | | | | | 1 | 1 | 2 | | 1 | | | 1 | 6 | 1 | | 1 | 1 | 1 |
| Konstanz | 22 | | | | 2 | 1 | | | 3 | 1 | | | 2 | 5 | | | | | | | | | 1 | 6 | 1 | | | | |
| Mannheim (verb. m. Handelsmsch.) | ⁹⁾ 12 | | | | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | | 1 | | | | 1 | | | | | | | | 3 | | | | | |
| Pforzheim | 16 | | 2 | | 1 | | | 2 | 2 | 2 | | | | | | 1 | | | | | 1 | | 1 | 1 | 2 | 1 | | | |
| Willingen (verb. m. Realgymn.) | ¹⁰⁾ 12 | | 1 | | 1 | | | | | | | | 2 | | 1 | 2 | | | | | | | | 3 | 2 | | | | |
| Hierzu: | 187 | 5 | | | 4 | 13 | 2 | 3 | 21 | 25 | | 2 | 4 | 15 | 3 | 8 | 6 | 2 | 1 | 1 | 9 | 1 | 9 | 31 | 10 | 5 | 1 | 6 | |
| Abiturientinnen d. Oberrealsch. Abtlg. d. Höh. Mädchenschule Mannheim. | 17 | | | | 1 | | | | 2 | 2 | 1 | | | | | | | | | | | | | | 1 | | | | 10 |
| Summe C. | 204 | 5 | | | 5 | 13 | 2 | 3 | 23 | 27 | 1 | 2 | 4 | 15 | 3 | 8 | 6 | 2 | 1 | 1 | 9 | 1 | 9 | 31 | 11 | 5 | 1 | 16 | |
| Summe A, B u. C | 846 | 80 | 27 | | 49 | 108 | 7 | 4 | 124 | 59 | 1 | 11 | 15 | 50 | 17 | 20 | 25 | 5 | 2 | 2 | 57 | 11 | 44 | 55 | 25 | 12 | 1 | 35 | |

¹⁾ Darunter 3 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — ²⁾ Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — ³⁾ Darunter 1 Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat, sowie 1 weiteres Mädchen, welches ohne

Schülerin eines Realgymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Realgymnasium in Mannheim am Ostern 1910 zur Ablegung der außerordentlichen Reifeprüfung zugewiesen worden ist, sogenannte Extraneerin. — 4) Darunter 26 junge Leute — unter diesen 8 Mädchen und eine verheiratete Frau, welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Realgymnasium mit Realschule — Lessingschule — in Mannheim auf Schluß des Schuljahres 1909/1910 zur Ablegung der vollen Reifeprüfung (10) beziehungsweise einer Ergänzungdreifeprüfung im Lateinischen (16) zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer. — 5) Darunter 1 Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — 6) Darunter 1 junger Mann, welcher, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, durch den Oberschulrat der Oberrealschule in Baden auf Schluß des Schuljahres 1909/1910 zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden ist — sogenannter Extraneer. — 7) Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — 8) Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — 9) Darunter ferner 12 junge Leute — unter diesen 1 Mädchen, welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, durch den Oberschulrat der Oberrealschule mit Realprogymnasium in Freiburg auf Schluß des Schuljahres 1909/1910 zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer. — 10) Darunter 1 Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — 11) Aus der zu Beginn des Schuljahres 1909/1910 zu einer neunklassigen Oberrealschule mit ebensolchem Realgymnasium erweiterten Anstalt kamen am Schluß dieses Schuljahres erstmals Abiturienten — und zwar aus beiden Zweigen der Anstalt — zur Entlassung.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 18. November 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Böhm.

Erb.

III.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Das Kaiserlich deutsche archäologische Institut betreffend.

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten, sowie die an letzteren angestellten akademisch gebildeten Lehrer werden unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Mai 1895 (Schulverordnungsblatt 1895, Seite 103 ff.) darauf hingewiesen, daß nach § 22 des Statuts des Kaiserlichen Archäologischen Instituts Bewerbungen um die dortseits zu vergebenden Stipendien jeweils vor dem 1. Februar an die Zentralkommission desselben in Berlin zu richten sind.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Hausfer.

Die Reallehrerprüfung für 1910 betreffend.

Auf Grund ordnungsgemäß bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Realschulkandidaten aufgenommen worden:

I. Sprachliche Abteilung:

Göller, Otto, von Mannheim, Hauptlehrer in Haslach i. R.,

Heinß, Karl, von Kaiserslautern,

Honeker, Friedrich Theodor, von Schlettstadt,
Pfeiffer, Hermann, von Konstanz.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Huber, Joseph, von Oberachern,
Stein, Jakob, von Buggingen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Babl.

Die Musiklehrerprüfung für 1910 betreffend.

Den nachbenannten Kandidaten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Höheren Lehranstalten zuerkannt worden:

Bruder, Adolf, von Oppenau,
Dapper, Ernst, von Mainz,
Gaber, Ludwig, von Mannheim,
Schneider, Adolf, von Hüfingen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Babl.

Die Stiftung des verstorbenen Geheimen Hofrats Bissinger in Pforzheim betreffend.

Der am 3. Januar 1910 verstorbene Direktor des Neuchlin-Gymnasiums in Pforzheim, Geheimer Hofrat Bissinger, hat durch letztwillige Verfügung eine Stiftung im Betrage von 8000 M errichtet mit der Bestimmung, daß aus den verfügbaren Zinsen dieser Summe je ein Stipendium an einen Schüler der drei oberen Jahrgänge der Gymnasien zu Karlsruhe, Pforzheim und Donaueschingen, der dem evangelischen Bekenntnis angehört und im Betragen und in den Leistungen im Griechischen die Note „gut“ aufweist, auf Vorschlag der Lehrerkonferenz verliehen werden soll, so zwar, daß die Schüler von Karlsruhe und Pforzheim je $\frac{2}{3}$ und jener von Donaueschingen $\frac{1}{3}$ der jeweiligen Erträge erhalten sollen.

Der Stiftung ist mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 29. November d. J. unter der Benennung

„Geheime Hofrat Bissinger-Stiftung“

die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß die Vorschläge über die Verleihung der Stipendien jeweils auf 1. Juni bei uns einzureichen und daß die Namen der Bedachten im Jahresbericht der Anstalt zu veröffentlichen sind.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pahl.

Den Katalog der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek hat von ihrem Katalog die vierte Abteilung, Fachübersichten 1886 bis 1907 (Literatur), Karlsruhe 1910, zur Verteilung an die höheren Lehranstalten abgegeben.

Dieselbe ist bereit, den einzelnen Anstalten auf unmittelbares Ansuchen auch ältere Kataloge und Zugangsverzeichnisse, soweit der Vorrat reicht, abzugeben. Diese Abgabe ist in den Jahresberichten als von der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek ausgehend aufzuführen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Die deutsche Sprache der Gegenwart“ (ihre Laute, Wörter, Wortformen und Sätze). Ein Handbuch für Lehrer und Studierende. Auf sprachwissenschaftlichen Grundlagen zusammengestellt von Ludwig Sütterlin, Dr. phil., Professor am Gymnasium und außerordentlicher Professor an der Universität Heidelberg, III. vermehrte und verbesserte Auflage. R. Voigtländers Verlag in Leipzig. 1910.

Geeignet für Lehrerbibliotheken.

„Das Seminar als höhere Schule.“ Vorschläge zur Um- und Ausgestaltung der Lehrerbildung an der Hand ausführlicher Lehrpläne nebst einem Ausblick auf die akademische Weiterbildung des Lehrers. Von einigen Altenburger Seminarlehrern. Verlag von Julius Klinckhardt in Leipzig.

Geeignet für Bibliotheken der Lehrerseminare.

30 Jahre in der Fremden-Region von E. P. A. Roland, Stuttgart, Loewes Verlag, Ferdinand Carl, gr. 8° 4 M.

Geeignet für Schülerbibliotheken.

Drei Erzählungen von E. Viebig. Für das deutsche Volk und seine höheren Schulen herausgegeben von Paul Beer. Preis 60 M. Egon Fleischel & Co., Berlin, 1910.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. November d. J. wurde Registraturassistent Friedrich Blum bei Großherzoglichem Oberschulrat auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 23. November d. J. wurden die Ersten Lehrer (Oberlehrer) Augustin Gast an der Volksschule in Radolfzell, A. Konstanz, Jakob Lorenz an der Volksschule in Seckenheim, A. Mannheim, Andreas Staps an der Volksschule in Malsch, A. Eppingen, und Franz Bieger an der Volksschule in Hockenheim, A. Schwetzingen, zu Schulleitern mit der Amtsbezeichnung „Rektor“ ernannt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 5. Dezember d. J. wurde dem Kanzleiassistenten Ferdinand Weil bei dieser Behörde die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten mit der Amtsbezeichnung „Registraturassistent“ und

dem nichtetatmäßigen Aktuar Karl Hildenbrand daselbst die etatmäßige Amtsstelle eines Schreibbeamten auf wichtigerer Stelle mit der Amtsbezeichnung „Kanzleiassistent“ übertragen.

Auf Grund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Busenbach, A. Eppingen, Hauptlehrer Joseph Konnenmacher.

Osterburken, A. Adelsheim, Hauptlehrer Karl Berger.

Reichenbach, A. Lahr, Hauptlehrer Wilhelm Kibbe.

Schönau, A. Heidelberg, Hauptlehrer Friedrich Birmele.

Sinsheim, Hauptlehrer Adam Ulrich.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Valentin R ö b e l e in Rauenberg, A. Wiesloch, nach Renchen, A. Achern.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrerin an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

G u t a c h - D o r f, A. Wolfach, der Unterlehrerin Lina R ö s c h daselbst.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Maria P e r r i n an der Volksschule in Mannheim.

V.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Birkendorf, A. Bonndorf.

Heitersheim, A. Staufen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Malsch, A. Ettlingen.

Radolfszell, A. Konstanz.

Schutterwald, A. Offenburg.

Schweighöfe, Gemeinde St. Märgen, A. Freiburg.

Zimmerholz, A. Engen.

Eine Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:

Mörtelstein, A. Mosbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Joseph H e c k, zurechgesetzter Professor in Freiburg, am 14. Oktober 1910.

Johann Z i m m e r m a n n, Hauptlehrer in Dinglingen, A. Lahr, am 9. November 1910.

Gustav K l e i n, Hauptlehrer in Hoffenheim, A. Sinshheim, am 16. November 1910.

Joseph S c h ä f e r, Hauptlehrer in Neckarelz, A. Mosbach, am 19. November 1910.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachricht.

Mit Entschliehung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. November d. J. wurde Karl Bell, Hauptlehrer an der Volksschule in Singen a. S., in gleicher Eigenschaft an der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst angestellt.

Zusatz

Die Entschliehung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. November d. J. wurde Karl Bell, Hauptlehrer an der Volksschule in Singen a. S., in gleicher Eigenschaft an der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst angestellt.

Zusatz

Die Entschliehung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. November d. J. wurde Karl Bell, Hauptlehrer an der Volksschule in Singen a. S., in gleicher Eigenschaft an der gewerblichen Fortbildungsschule daselbst angestellt.

Redigiert vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Maisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Festsetzung der Staatsbeiträge zum Volksschul-
aufwand der Gemeinden betreffend. — Die Satzungen der Schulverbände betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Vollzugs-Anweisung

für die Festsetzung der Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand der Gemeinden.

An die Großherzoglichen Bezirksämter, die Gemeinderäte und die Verwaltungsräte der Ortsgemeinden und abgesonderten Gemarkungen.

Zum Vollzug des § 15 der Ministerialverordnung vom 8. August d. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend, wird bestimmt:

§ 1.

Die Gemeinden haben zur Stellung von Anträgen auf Staatsbeiträge und zur Berechnung der letzteren die anliegenden Muster zu verwenden nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, und zwar:*)

1. Muster A in allen Fällen, in denen ein sonstiges Umlagebedürfnis (§ 97 Sch.G. a. G.) feststellbar ist, sowie auch in denjenigen Fällen, in denen ohne Vorhandensein eines sonstigen Umlagebedürfnisses ein Staatsbeitrag beantragt werden kann (§ 98 Absatz 1 Sch.G.);
2. Muster B — als Anlage zu Muster A — in denjenigen Fällen, in denen eine Volksschule Deckungsmittel der in § 96 Sch.G. bezeichneten Art besitzt;
3. Muster C — als Anlage zu Muster A — wenn die antragstellende Gemeinde, Ortsgemeinde oder abgesonderte Gemarkung nicht für sich allein eine oder mehrere Volksschulen unterhält, sondern in einem Schulverband mit anderen Gemeinden, oder Teilen von solchen oder abgesonderten Gemarkungen steht.

Die vorstehend bezeichneten Übersichten sind jeweils in doppelter Fertigung vorzulegen.

*) Die zur Verwendung kommenden Impressen sollen nach Raumeinteilung und Seitenzahl den anliegenden Mustern genau entsprechen. Die Verwendung diesem Erfordernis nicht entsprechender Impressen ist zu vermeiden.

Die Gemeinden haben überdies dem Antrag eine nach Muster II der Gemeindevoranschlagsanweisung durch den Großherzoglichen Steuerkommissär gefertigte Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde zulegenden Steuerwerte und Steueranschläge für das Jahr 1910 beizulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Gemeinden, die bis jetzt schon im Bezug eines Staatsbeitrages sind.

§ 2.

Muster A.

1. Die Jahresdurchschnittsbeträge Ziffer I (Spalte 7 und 8) sind nur für die Beträge unter D.3. 1, 2, 4 und 5 zu bilden und an den in Spalte 7 beziehungsweise Spalte 8 durch Punktierung angedeuteten Stellen einzutragen.
2. Als Vergütung für die gemäß § 37 Sch.G. nach 1. Mai 1907 erteilten Überstunden (Ziffer I 3 b und IV 2) sind von den Gemeinden, die bisher schon Staatsbeitrag bezogen haben, jeweils die Beträge einzusetzen, welche von uns zur Ersatzeleistung aus der Staatskasse an die Gemeinden angewiesen worden sind.
3. Als Aufwand nach § 95 Ziffer 5 Sch.G. sind unter I 3 e und unter IV 6 die gemäß § 12 des Gesetzes vom 11. August 1902 den Gemeinden zur Last bleibenden zwei Dritteile des ungedeckten Verpflegungsbeitrages für blinde, taubstumme, epileptische, schwachsinrige und krüppelhafte Kinder, sowie etwaige Aufwendungen nach § 3 lezt. Abf. Sch.G. einzustellen (vergl. § 5 Ziffer 3 der Ministerialverordnung).
4. Sofern der zur Deckung der sonstigen Ausgaben (§ 97 lezt. Abf. Sch.G.) erforderliche Umlagesatz den nach § 94 Ziffer 1 der Gemeindeordnung von dem Steuerwerte des Kapitalvermögens zu erhebenden Höchstbetrag, das ist 20 Pfennig von 100 Mark des auf $\frac{1}{100}$ ermäßigten Steuerwertes (§ 93 Ziffer 1 der Gemeindeordnung) übersteigt, ist an der Summe der sonstigen Ausgaben zunächst der aus der höchstzulässigen Umlagebelastung des Kapitalvermögens sich ergebende Betrag in Abzug zu bringen und der verbleibende Restbetrag auf die übrigen Steuerwerte und Steueranschläge auszuschlagen. Der hiernach ermittelte Umlagesatz bildet alsdann das sonstige Umlagebedürfnis (§ 97 Schlusssatz, § 98 Sch.G.).

§ 3.

Muster B.

Die Angaben in Muster B sollen die Grundlage liefern für die Summen, die in Muster A unter I 3 a α wie unter IV 1 a einzusetzen sind.

1. Als Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke sind anzusetzen:
für die Jahre 1906 und 1907 3 vom Hundert der damals giltigen Steueranschläge,
für die Jahre 1908 und 1909 2 vom Hundert der neuen Steuerwerte.
2. Dabei sind für die Jahre 1906 bis 1909 die Schulgüter ohne Rücksicht, ob sie von der Gemeinde gewidmet sind oder nicht, aufzunehmen, während in die Rubrik des Jahres 1910 die Aufnahme der Steuerwerte dann zu unterbleiben hat, wenn es sich um Liegenschaften handelt, bezüglich deren die Gemeinde den Nachweis erbringen

kann, daß sie seinerzeit von ihr erworben beziehungsweise dem Schuldienst zur Verfügung gestellt sind. Die Berufung auf den Grundbucheintrag genügt hiefür nicht (§ 96 Abs. 1 Sch.G.).

3. In gleicher Weise sind Geldbeträge der Gemeinden, die sich zufolge besonderer Verfügung der Oberschulbehörde als Entgelt für die Zurückziehung von Liegenschaften darstellen, die von den Gemeinden gewidmet waren, wohl für die Jahre 1906 bis 1909, nicht aber für das Jahr 1910 einzusetzen.

4. Wiederkehrende Leistungen in land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind, sofern eine Vergütung in Geld nicht stattgefunden hat, für die Jahre 1906 bis 1909 wie für das Jahr 1910 in der nach § 9 der Ministerialverordnung vom Bezirksrat erlassenen Schätzung in Berechnung zu ziehen.

§ 4.

1. Als zu einem Schulverband gehörig sind nur diejenigen Gemeinden, Ortsgemeinden, Teile von Gemeinden und abge sonderte Gemarkungen anzusehen, die nach Maßgabe des § 8 Sch.G. eine hierauf bezügliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Muster c.

Die Zuweisung von Schülern auf Grund des § 9 Sch.G. begründet keinen Schulverband.

Für jede Volksschule, an der die Staatsbeitrag beanspruchende Gemeinde beteiligt ist, sind auch die übrigen zum Schulverband gehörigen Gemeinden mit der auf den Schulverband entfallenden Einwohnerzahl aufzuführen.

Die Bevölkerungszahlen sind dem vom Großherzoglichen Statistischen Landesamt auf Grund der Volkszählung von 1905 aufgestellten Ortsverzeichnis zu entnehmen.*)

2. Der Anteil am gemeinsamen Schulaufwand (§ 95 Ziffer 1, 2, 3 und 6 Sch.G.) der Jahre 1906 bis 1909 ist nicht nach den einzelnen Gattungen zu entziffern, sondern für jede Schule und für jedes Jahr in einem Betrage einzutragen (Muster C Ziffer II). Die Gesamtsumme ist sodann in die Berechnung Muster A I Spalte 6 als Summe der Beträge 3 a, b, c, d zu übertragen.

3. Der Aufwand für nicht vollsinnige, epileptische, schwachsinnige und krüppelhafte Kinder, welcher der um Staatsbeitrag nachsuchenden (Orts-) Gemeinde allein zur Last fällt, ist nicht unter den gemeinschaftlichen Schulaufwand (Muster C Ziffer II) sondern unmittelbar unter I 3 e des Musters A einzusetzen; ebenso ist der Aufwand für den Haushaltungsunterricht unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 der nachfolgenden Ziffer 4 besonders unter I 3 d von Muster A einzutragen.

4. Unter Ziffer IV 4 b ist ein Eintrag nur dann zu machen, wenn sämtliche zu dem betreffenden Schulverband gehörigen (Orts-) Gemeinden ohne Beteiligung seitens Angehöriger anderer Schulverbände eine gemeinsame Haushaltungsschule unterhalten.

Sind an der Haushaltungsschule noch andere Gemeinden beteiligt, so ist der auf die betreffende (Orts-) Gemeinde nach § 6 der Ministerialverordnung entfallende

* Das Ortsverzeichnis wird demnächst veröffentlicht werden.

Aufwand besonders festzustellen und unmittelbar unter IV 4 b des Musters A einzutragen.

§ 5.

An besonderen Angaben für die Festsetzung des Staatsbeitrags sind erforderlich und den aufgestellten Berechnungen beizufügen:

1. die Zahl der Schulkinder, für die nach § 41 Absatz 1 und nach § 41 Absatz 2 Sch.G. eine Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts eingerichtet ist, nach dem Stand vom 1. Mai des laufenden und der zwei vorangegangenen Schuljahre;
2. die Zahl der Wochenstunden, die der Fortbildungsunterricht erteilende Lehrer im Winterhalbjahr 1910/11 an der Volksschule und an der Fortbildungsschule erteilt, sowie die Zahl der Schulkinder, von denen der allgemeine Fortbildungsunterricht — abgesehen vom Haushaltungsunterricht — jeweils am 1. Mai — oder wo der Fortbildungsunterricht nur im Winter erteilt wird, am 1. November — des laufenden Schuljahres und der 2 vorangegangenen Schuljahre besucht wurde;
3. wenn der Fortbildungsunterricht der Mädchen nach der Verordnung vom 26. November 1891 eingerichtet ist, so ist anzugeben,
 - a. ob er während des ganzen Jahres oder nur während des Winterhalbjahres erteilt wird,
 - b. ob an dem Unterricht noch aus anderen Gemeinden — die namentlich aufzuführen sind — Mädchen teilnehmen, an welchem Ort der Unterricht — im letzteren Fall — erteilt und von wieviel Mädchen er besucht wird;
4. die Namen der in den einzelnen Jahren 1906 bis mit 1910 auf Kosten der Gemeinden in Anstalten für Blinde, Taubstumme, Epileptische, Schwachsinrige, Krüppelhaft untergebrachten Kinder unter Angabe des Zeitpunktes, auf den die Unterbringung erfolgt ist und mit Angabe des für jeden einzelnen Zögling der Gemeinde zur Last bleibenden Betrages (§ 2 Ziffer 3 dieser Vollzugsanweisung);
5. die Beträge der auf Grund des § 3 Absatz 4 Sch.G. von den Gemeinden übernommenen Leistungen (§ 5 Ziffer 3 der Ministerialverordnung);
6. die für das Jahr 1910 nicht unter den Deckungsmitteln in Muster B aufgeführten Liegenschaften nach Kulturart, Größe, Steuerwert und unter Angabe des Grundes für die Nicht-Aufnahme;
7. die Beiträge, die auf Grund der §§ 9 und 90 Sch.G. einer Gemeinde auferlegt beziehungsweise ihr zugewiesen werden, soweit sie den persönlichen Aufwand berühren.

§ 6.

Für Gemeinden, die bisher schon einen Staatsbeitrag bezogen haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. die auf Grund des früheren Gesetzes festgesetzten Staatsbeiträge werden, soweit eine Festsetzung auf Grund der neuen Bestimmungen nicht eine höhere Summe ergibt, in

dem seitherigen Betrag bis zum 1. Januar 1912 weiter bezahlt. Verhältnisse, die nach § 104 Sch.G. an sich eine Erhöhung des Staatsbeitrages rechtfertigen würden, kommen nur für eine neue Festsetzung nach den Vorschriften des neuen Gesetzes in Betracht. Durch III Ziffer 3 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen sollte staatsbeitragbeziehenden Gemeinden nur die Summe gewährleistet werden, die sie am 1. Januar 1910 bezogen;

2. dem Antrag auf Neu festsetzung ist weiter beizulegen je eine nach Muster II der Gemeindevoranschlagsanweisung aufgestellte Übersicht über die dem Umlageauschlag für die Jahre 1907 und 1908 zu Grunde gelegten Steuerkapitalien (Steuerwerte). Dabei ist, soweit tunlich, anzugeben, ob und inwieweit die Veränderung in den Steuerkapitalien (Steuerwerten) der beiden Jahre ihren Grund lediglich in der Art der Neueinschätzung oder in dem Ab- und Zugang von Steuerobjekten beziehungsweise von Umlagepflichtigen hat.

§ 7.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden ersucht, diejenigen Gemeinden, die bis jetzt einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen aber in der Lage sein werden, einen solchen für die Zukunft zu beanspruchen, unter Hinweis auf den mit der verspäteten Einreichung verbundenen Rechtsnachteil (III Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen) zur sofortigen Aufstellung und Einreichung ihrer Anträge zu veranlassen.

Dabei können Anträge auch jetzt schon von solchen Gemeinden gestellt werden, bei denen infolge der Erhöhung der Gemeindebeiträge ein Anspruch auf Staatsbeitrag erst auf 1. Januar 1912 beziehungsweise 1. Januar 1914 eintritt. Jedenfalls sind zur Wahrung der Frist die Anträge vor dem bezeichneten Zeitpunkte zu stellen. Wir verweisen dabei ausdrücklich auf die Vorschrift in § 18 der Ministerialverordnung. Die dort bezeichnete Bescheinigung wird namens der Behörde von der Revision des Oberschulrats der antragstellenden Gemeinde zugehen.

§ 8.

Um eine baldige, im Interesse der Großherzoglichen Staatskasse wie der einzelnen Gemeinden gelegene Ordnung der Verhältnisse herbeizuführen, wären auch die Gemeinden, die bereits einen Staatsbeitrag beziehen, zur baldigen Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Eine Bescheinigung über den Eingang solcher Anträge kann unseres Erachtens entbehrt werden und wird daher nicht erteilt werden (§ 18 Absatz 2 der Ministerialverordnung).

§ 9.

Im übrigen werden die Großherzoglichen Bezirksämter auf die Vorschriften der §§ 16, 17 der Ministerialverordnung zur genauen Beachtung noch besonders hingewiesen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Burlart.

Muster A.

Amt _____ (Orts-)Gemeinde _____ Polit. Gemeinde _____

Berechnung des Staatsbeitrags zum Schulaufwand.

(§§ 94 ff. des Sch.G. vom 7. Juli 1910, §§ 5 ff. der Ministerialverordnung vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betreffend.)

I. Sonstige Ausgaben (§ 97 des Sch.G. u. § III 2 der Übergangsbestimmungen, § 10 der Ministerialverordnung.)

| | 1. | | | | 2. | | | | 3. | | | | 4. | | | | 5. | | | | 6. | | | | 7. | | | | 8. | | | |
|---|-------------------------|------|------|------|------|------|------|------|-------|---|---|---|---|---|---|---|----|--|--|--|----|--|--|--|----|--|--|--|----|--|--|--|
| | Rechnungsjoll der Jahre | | | | | | | | Summe | | | | Jahresdurchschnitt jeweils 1/4 d. Summe (Sp. 6) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | M | M | M | M | M | M | M | M | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Gesamtbetrag der erhobenen Umlagen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Reiner Wert der Bürgernutzungen — nach Abrechnung der Auflagen — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Die von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in § 95 Sch.G. bezeichneten Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. der Beitrag nach § 72 I 1 Sch.G. für die Lehrerstellen nach §§ 26, 27 und 28 Sch.G. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| z. hievon ab die in §§ 78 bis 82 Sch.G. bezeichneten Einkünfte — Deckungsmittel — (§ 96 Sch.G. und Ziffer III 2 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen,) nach anliegender Darstellung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Restbetrag a | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b Vergütung für die nach § 37 Sch.G. erteilten Überstunden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c Vergütung für besonders angeordnete Aus- hilfe in Erteilung des Religionsunterrichts gemäß § 41 Sch.G. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d Vergütung für Erteilung des Fortbildungs- unterrichts — gesetzlicher Betrag — § 5 Ziffer 5 der Verordnung — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| e Aufwand für Verpflegung nicht voll- sinniger Kinder | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe der Beträge 3 a bis mit e | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| hievon ab der bisherige Staatsbeitrag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. Restlicher — reiner — Schulaufwand nach § 95 Sch.G. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. Beitrag nach § 72 I 2 Sch.G., sofern bezw. soweit die Schulgelderhebung infolge Ver- zichts der Gemeinde unterblieben ist | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Summe der Beträge 2, 4 und 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sonstige Ausgaben 1 weniger 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

II. Die Steuerwerte und Steueranschlage (§ 100 Sch.G., § 13 der Ministerialverordnung)

| | |
|--|---|
| Gesamtbetrag der dem Umlageauschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteueranschlage nach der angeschlossenen Darstellung fur das Jahr 1910 | „ |
| Hierunter Kapitalvermogen im ermaigten Betrage ($\frac{1}{10}$) | „ |
| Restbetrag der Steuerwerte und -Anschlage | „ |

III. Sonstiges Umlagebedurfnis (§§ 97, 98 Sch.G.)

| | |
|---|-------|
| 1. bei einem Umlagesatz von nicht mehr als 20 % | |
| Zur Deckung der sonstigen Ausgaben (Ziffer I) im Betrage von | „ |
| ist bei einem Gesamtbetrag der Steuerwerte und -Anschlage von | „ |
| ein Umlagesatz von % erforderlich, welcher ergibt | „ |
| Auer Betracht bleibender Restbetrag (§ 98 Schlusatz) | „ |
| 2. bei einem Umlagesatz von mehr als 20 % | |
| Betrag der sonstigen Ausgaben (Ziffer I) | „ |
| Umlageergebnis von 20 % auf je 100 „ des auf $\frac{1}{10}$ ermaigten Kapitalvermogens von | „ = „ |
| Zur Deckung der restlichen sonstigen Ausgaben von | „ |
| ist bei einem Betrag der ubrigen Steuerwerte und -Anschlage von | „ |
| ein Umlagesatz von % erforderlich, welcher ergibt | „ |
| Auer Betracht bleibender Restbetrag (§ 98 Schlusatz) | „ |

IV. Der Schulaufwand (§ 95 Sch.G., §§ 5 bis 7 der Ministerialverordnung)

A. Stand am 1. Januar 1910.

| | |
|--|---|
| 1. Jahresbeitrag nach § 72 I und § 72 III Sch.G. fur die nach §§ 26, 27 und 30 Sch.G. errichteten Lehrerstellen*) in dem gema Ziffer III 1 der ubergangsbestimmungen vom 1. Januar 1910 an wirksamen Betrage von | „ |
| Hievon sind abzurechnen die in § 96 Sch.G. bezeichneten Einkunfte: | |
| a. die Deckungsmittel nach §§ 78 bis 82 Sch.G., §§ 8 und 9 der Verordnung nach anliegender Darstellung | „ |
| b. Beitrage von Nachbargemeinden nach § 9 und Beitrage gema § 90 Sch.G. | „ |
| Restbetrag des Jahresbeitrags nach § 72 I und III Sch.G. | „ |
| 2. Vergutung fur die nach § 37 Sch.G. erteilten uberstunden | „ |
| 3. „ „ besonders angeordnete Anshilfe in Erteilung des Religionsunterrichts (§ 41 Sch.G.) | „ |
| 4. Vergutung fur Erteilung des Fortbildungsunterrichts | |
| a. allgemeiner Fortbildungsunterricht | „ |
| b. Haushaltungsunterricht nach der Verordnung vom 26. November 1891 | „ |
| 5. Beitrage an Nachbargemeinden nach § 9 Sch.G. | „ |
| 6. Aufwand nach §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 11. August 1902 und § 3 Absatz 4 Sch.G. | „ |
| Gesamtbetrag des Schulaufwands nach dem Stand am 1. Januar 1910 | „ |

*) Vergleiche § 5 der Ministerialverordnung vom 8. August 1910, den Vollzug des Sch.G. betreffend.

IV. Der Schulaufwand (Fortsetzung).

Übertrag . . . M

B. Änderungen nach dem 1. Januar 1910.

Bei einem Umlagebedarf von mehr als 20 %
 Betrag der sonstigen Ausgaben (Ziffer I)
 Umlageerlös von 20 % auf je 100 M des auf die
 Umlageerlös von . . . M
 Zur Deckung der restlichen sonstigen Ausgaben von
 ist bei einem Betrag der restlichen Steuerwerte und -Anschläge von
 ein Umlagesatz von % erforderlich, welcher ergibt M
 Ueber Betrag bleibt der Umlageertrag (2 % Schilling)

V. Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 98 Sch.G.).

A. Stand am 1. Januar 1910.

1. Bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von über 40 %
 Nach Ziffer III 2 ist ein sonstiges Umlagebedürfnis von % vorhanden,
 die Gemeinde erhält daher als Staatsbeitrag den vollen Betrag des nach
 Ziffer IV festgestellten Schulaufwandes mit . . . M
2. Bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von 16 bis 40 %
 Nach Ziffer III 1 beträgt das sonstige Umlagebedürfnis %; die
 Gemeinde hat daher zur Deckung des Schulaufwandes Ziffer IV mit
 einen Umlagesatz von % zu erheben, welcher bei einem Gesamtbetrag der
 Steuerwerte und -Anschläge von M ergibt . . . M
 Sonach berechnet sich der Staatsbeitrag auf . . . M
3. Bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von weniger als 16 %
 Nach Ziffer III 1 beträgt das sonstige Umlagebedürfnis %
 Zur Deckung des Schulaufwandes (Ziffer IV) mit . . . M
 hat die Gemeinde einen Umlagesatz von 10 % zu erheben, welcher bei einem
 Gesamtbetrag der Steuerwerte und -Anschläge von M ergibt . . . M
 Der Staatsbeitrag berechnet sich hiernach auf . . . M

| | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | 1910 |
|--|------|------|------|------|------|
| | M | M | M | M | M |
| Übertrag: I. Ertragsanschlag der Grundstücke | | | | | |
| II. Schulfründef Kapitalien (§§ 78, 82 und 96 Absatz 2 c Sch. G.) | | | | | |
| 1906: | M | | | | |
| 1907: | M | | | | |
| 1908: | M | | | | |
| 1909: | M | | | | |
| 1910: | M | | | | |
| III. Wiederkehrende Leistungen in land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren stellvertretende Geldvergütungen (§§ 78, 96 Absatz 2 a Sch. G. und § 9 M. B. vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betreffend). | | | | | |
| 1. Von der Gemeinde: | | | | | |
| a. Bürgerholzgaben | | | | | |
| b. Sonstige Holzgaben | | | | | |
| c. Früchte, Wein, | | | | | |
| d. u. s. w. | | | | | |
| 2. Von sonstigen Verpflichteten: | | | | | |
| a. Holz | | | | | |
| b. Früchte, Wein, | | | | | |
| c. u. s. w. | | | | | |
| d. | | | | | |
| IV. Wiederkehrende feste Geldbeträge (§§ 78, 79, 80, 81 Sch. G.) | | | | | |
| 1. Von der Gemeinde: | | | | | |
| a. | | | | | |
| b. | | | | | |
| c. | | | | | |
| 2. Von sonstigen Pflichtigen: | | | | | |
| a. | | | | | |
| b. | | | | | |
| c. | | | | | |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | | | | | |

Muster C (bei Schulverbänden nach § 108 Absatz 1 Sch.G.).

Amt

(Orts-)Gemeinde

Polit. Gemeinde

Entzifferung

zu der Berechnung des Staatsbeitrages

(Anlage zu Muster A.)

I. Zusammensetzung der Schulverbände,

an denen die (Orts-)Gemeinde

beteiligt ist.

(Angabe der zu den einzelnen Schulverbänden gehörigen Gemeinden, Ortsgemeinden beziehungsweise Teilen von solchen (Zinken, Höfe), abgesonderten Bemerkungen mit der betreffenden Bevölkerungszahl nach der Volkszählung von 1905).

1. Schule

Gemeinden und Teile von solchen

beteiligte
Bevölkerung.

2. Schule

Gemeinden und Teile von solchen

beteiligte
Bevölkerung.

zusammen

zusammen

Rechnungsführende Gemeinde
(§ 108 Abs. 3 Sch.G.)

Rechnungsführende Gemeinde

3. Schule

Gemeinden und Teile von solchen

beteiligte
Bevölkerung.

4. Schule

Gemeinden und Teile von solchen

beteiligte
Bevölkerung.

zusammen

zusammen

Rechnungsführende Gemeinde

Rechnungsführende Gemeinde

II. Der Anteil am gemeinsamen Schulanfand nach § 95 Ziffer 1, 2, 3 und 6 Sch.G.
in den Jahren 1906 bis 1909.

| Schule | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | Summe |
|-------------|------|------|------|------|-------|
| | M | M | M | M | M |
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |
| Gesamtsumme | | | | | |

III. Die Beiträge nach § 72 I 2 Sch.G. in den Jahren 1906 bis 1909, sofern beziehungsweise
soweit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde unterblieben ist.

| Schule | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | Summe | Jahresdurchschnitt $\frac{1}{4}$ des Betrags der vorigen Spalte |
|---------------------------|------|------|------|------|-------|---|
| | M | M | M | M | M | M |
| 1. | | | | | | |
| 2. | | | | | | |
| 3. | | | | | | |
| 4. | | | | | | |
| Gesamtdurchschnittsbetrag | | | | | | |

zu übertragen nach Muster A 15 Spalte 7.

IV. Der gemeinsame Schulaufwand nach § 95 Ziffer 1, 2, 3 und 6 Sch.G.

Verteilungsberechnung.

A. Stand am 1. Januar 1910.

| | Schule in | | | | | |
|---|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | M | M | M | M | M | M |
| 1. Beitrag nach § 72 I 1 und 72 III Sch.G. für die nach §§ 26, 27 und 30 Sch.G. errichteten Lehrerstellen | | | | | | |
| 2. Vergütung für die nach § 37 Sch.G. erteilten Überstunden | | | | | | |
| 3. Vergütung für besonders angeordnete Aus-
hilfe im Religionsunterricht (§ 41 Sch.G.) | | | | | | |
| 4. Vergütung für Erteilung des Fortbildungs-
unterrichts: | | | | | | |
| a. allgemeiner Fortbildungsunterricht . | | | | | | |
| b. Haushaltungsunterricht nach der Ver-
ordnung vom 26. November 1891 . | | | | | | |
| 5. Zusammen | | | | | | |
| 6. Gemeinsame Einkünfte und Beiträge nach
§ 96 Sch.G. (siehe unten 8c) | | | | | | |
| 7. Restbetrag (5 weniger 6) | | | | | | |
| 8. Anteil der (Orts-) Gemeinde | | | | | | |
| a. Verhältnis der zur Schule gehörigen
Bevölkerung |tel |tel |tel |tel |tel |tel |
| b. Betrag | M | M | M | M | M | M |
| c. Besondere Deckungsmittel der
(Orts-) Gemeinde | | | | | | |
| d. Restbetrag (b weniger c) | | | | | | |
| 9. Gesamtbetrag (zu übertragen in die Berechnung Muster A als
Summe von IV 1, 2, 3 und 4) | | | | | | |

Die Satzungen der Schulverbände betreffend.

In der Anlage geben wir ein Muster für den Abschluß von Satzungen für Schulverbände bekannt. Da die Verhältnisse in den einzelnen Schulverbänden ganz verschiedenartig gelagert sind, wird es Sache der näheren Erörterung und Untersuchung im besonderen Fall sein, ob und inwieweit die vorgesehenen Bestimmungen überhaupt, beziehungsweise inwieweit und in welcher Fassung anwendbar sind oder nicht. Zu den einzelnen Festsetzungen wird bemerkt:

Zur Überschrift. Hier sowie in Ziffer I ist als Name des Schulverbandes [der Name zu setzen, den die Volksschule hergebrachtermaßen führt.

Zu Ziffer I. Hier sind die einzelnen Gemeinden, Ortsgemeinden, abgesonderten Gemarkungen und Teile von einzelnen Gemeinden, aus denen Kinder die Verbands-Volksschule besuchen, jeweils unter Beifügung der Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile nach der Volkszählung von 1905 und bei den Ortsgemeinden unter Angabe, ob sie eigene Vermögensverwaltung haben, aufzuführen.

Die Einwohnerzahlen sind dem vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Ortsverzeichnis zu entnehmen.

Zu Ziffer II. Hier ist Bestimmung darüber zu treffen, ob als Ortsschulbehörde nur der Gemeinderat der politischen Gemeinde oder der Verwaltungsrat des Schulortes unter Zuzug der in § 13 bezeichneten Personen fungieren soll, oder ob noch weitere Personen als Vertreter der am Verband beteiligten Gemeinden (Ortsgemeinden) und in welcher Zahl beigezogen werden sollen, oder ob eine besondere Schulkommission unter Beizug von Mitgliedern aus den einzelnen Ortsgemeinden gebildet werden soll.

Gehören in einen Schulverband mehrere Pfarrorte, d. h. Ortsteile, in denen die Pfarrei ihren Sitz hat, so entscheidet die obere Kirchenbehörde, welcher der verschiedenen Geistlichen der Ortsschulbehörde anzugehören hat.

Für Schulen mit 10 oder mehr Lehrstellen sind als Mitglieder der Ortsschulbehörde weiter anzusehen der Schularzt und an Stelle des „ersten Lehrers“ der Schulleiter (Rektor) und ein Hauptlehrer der Schule. Dieser sowie der Schularzt sind vom Gemeinderat des Schulortes oder je nach dem Inhalt der Vereinbarung unter entsprechender Beteiligung der übrigen Gemeinde-(Verwaltungs-)räte zu wählen.

Die Bildung besonderer Schulkommissionen für die einzelnen Gemeinden, die zu dem Schulverband gehören, ist nach dem Gesetz nicht zulässig.

Zu Ziffer III. Die Vereinnahmung der Pachtzinse der Schulgüter wie überhaupt der Erträgnisse des Schulvermögens ist Sache der einzelnen Gemeinden, soweit es sich nicht um Schulvermögen handelt, das im Eigentum der Schulgemeinde steht.

Zu Ziffer IV 2. Zum sachlichen Aufwand gehören vor allem die Kosten für Erstellung des Schulhauses, der Lehrerwohnung, etwaiger Nebengebäude, für Schulbänke, Lehrmittel, Heizung und Beleuchtung und sonstige Gebrauchsmaterialien.

Zu Ziffer IV 3. Wenn eine der an der Schule beteiligten Gemeinden die ausschließliche Leistung einzelner Gebrauchsgegenstände (wie z. B. Holz) übernimmt, so ist anzugeben, ob sie auch den Wert beziehungsweise Anschlag der Leistung vorweg übernimmt, oder ob dieser nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen verrechnet wird.

Nach der Fassung des § 8 Ziffer 5 Sch.G. sind Vereinbarungen über eine mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang stehende Verteilung des sachlichen und persönlichen Schulaufwandes unter den einzelnen Gemeinden für diese zulässig und verbindlich, der Staatskasse gegenüber aber ohne rechtliche Wirkung (§ 110 Sch.G.).

Es wird sich beim Schweigen des Gesetzes über die Frage, ob solche abweichende Vereinbarungen von den beteiligten Gemeinden wieder gelöst werden können, empfehlen, die rechtlich wohl nicht zweifelhafte Befugnis zur Kündigung durch die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von der Dauer eines Jahres festzulegen.

Dagegen muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Auflösung eines bestehenden Schulverbandes niemals durch Kündigung der einen oder andern dazu gehörigen Gemeinde, sondern nur auf dem in § 7 Absatz 3 Sch.G. bezeichneten Wege durch Entschließung der Oberschulbehörde erfolgen kann.

Zu Ziffer V. Die hier vorgesehenen Bestimmungen haben den regelmäßigen Fall im Auge, daß die Teilnahme am Schulvermögen nach Maßgabe der Bevölkerungszahl erfolgt. Wo ein anderes Verhältnis hergebracht ist, wo insbesondere in früherer Zeit die Beitragsleistungen zu Gebäuden nach Maßgabe der Steuerkapitalien erfolgt sind, wird sich unter Umständen eine getrennte Berechnung empfehlen. Dabei wären die Beitragsverhältnisse gleichfalls auf Grund eines zehnjährigen Durchschnitts zu berechnen.

Die Vereinbarung hat sich auf die Volksschule zu beschränken. Dabei wird angenommen, daß für die Fortbildungsschule die gleichen Bestimmungen gelten. Soweit dies nicht zutrifft, wären die bezüglichen Erläuterungen in einem Nachtrag zu geben. Dabei haben aber die Verhältnisse der gewerblichen Fortbildungsschule und der Haushaltungsschulen außer Betracht zu bleiben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Schuster.

Anlage.

Satzungen

des

Schulverbandes

I. Umfang des Schulverbandes.

- Der Schulverband mit der Volksschule in umfaßt
- a. die politische Gemeinde mit Einwohnern,
- b. von der politischen Gemeinde
die Ortsgemeinde mit eigener
Vermögensverwaltung mit Einwohnern,
- c. die abgesonderte Gemarkung mit Einwohnern,
- d. von der zur politischen Gemeinde
gehörigen Ortsgemeinde (mit eigener Vermögens-
verwaltung) die Höfe mit Einwohnern.

Die Kinder dieser Orte und Ortsteile sind zum Besuch der Volksschule in
verpflichtet.

II. Ortsschulbehörde.

Die Ortsschulbehörde wird gebildet aus dem Gemeinde-(Verwaltungs-)rat des Schulorts
, dem Ortsgeistlichen des Schulorts, dem ersten Lehrer der
Schule, dem Schularzt sowie den Bürgermeistern (Stabhaltern) der Gemeinden (Orts-
gemeinden)

oder

Zur Beforgung der in § 13 des Schulgesetzes bezeichneten Obliegenheiten wird eine be-
sondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt, die zu bestehen hat

- a. aus dem Bürgermeister (Stabhalter) des Schulorts,
b. den Bürgermeistern beziehungsweise Stabhaltern der Orte
c. weiteren Mitgliedern, von denen je eines von den Gemeinderäten in
zu ernennen ist,
d. dem Ortspfarrer des Schulorts,
e. dem ersten Lehrer des Schulorts.

III. Rechnungsführende Gemeinde.

Die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Volks-
schule hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

An diese sind hiernach die Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand, die vorhandenen Deckungsmittel, die den einzelnen Gemeinden bewilligten Staatsbeiträge zu bezahlen, wie sie andererseits auch den Gemeindebeitrag an die Großherzogliche Staatskasse zu entrichten und die besonderen Vergütungen (§ 76 Sch. G.) an die Lehrer aus der Gemeindefasse zu leisten hat.

IV. Ausbringung des Schulaufwandes und Beteiligung an dem vorhandenen Schulvermögen.

1.

Die vorhandenen Schulgebäude und Grundstücke sowie die zur Dotation gehörigen Liegenschaften, Stiftungskapitalien, Berechtigungen, Beiträge Dritter und Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Schulgemeinde.

2.

Zur Bestreitung des persönlichen und sachlichen Schulaufwandes haben die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl beizutragen, mit der sie an dem Schulverband beteiligt sind. In gleicher Weise gelten sie als anspruchsberechtigt an das vorhandene Schulvermögen.

3.

Hier wären etwaige Abweichungen von der Regel der Ziffer 1, soweit die einzelnen Gemeinden eigene Deckungsmittel besitzen, sowie hinsichtlich des Eigentumsrechts an dem vorhandenen Schulvermögen (Schulhaus, Einrichtungsgegenstände) festzustellen.

Das Gleiche gilt von dem Beitragsverhältnis zur Deckung des persönlichen und sachlichen Schulaufwandes (Gemeindebeitrag, Schulhausneubau, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen u. s. w.); nur dürfte es sich empfehlen, bezüglich der Dauer dieser von der Regel abweichenden Vereinbarungen ein Kündigungsrecht auszubedingen.

4.

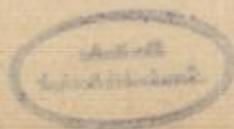
Die zum Schulverband gehörigen Gemeinden haben ihre Anteile am Gemeindebeitrag, soweit sie nicht durch die ihnen zukommenden Staatsbeiträge gedeckt sind, spätestens am 14. jeden Monats an die rechnungsführende Gemeinde abzuliefern.

Das Gleiche gilt auch von den übrigen von der rechnungsführenden Gemeinde voranschlagsgemäß für die Schule zu machenden sachlichen und persönlichen Aufwendungen.

V. Ausscheiden einer Gemeinde.

1.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so wird dieser unter den übrigen Teilnehmern fortgesetzt unter entsprechender Änderung des Beitragsverhältnisses; ist die ausscheidende Gemeinde diejenige, in der das Schulhaus steht, so werden die zurückbleibenden Gemeinden ein neues Schulhaus bauen.



2.

Die vorhandenen Schulstiftungen, Kapitalien, Berechtigungen, Leistungen Dritter und Liegenschaften (Deckungsmittel) bleiben im Eigentum des Schulverbandes; die ausgetretene Gemeinde hat aber eine Entschädigung in Geld zu fordern, die im Durchschnitt dem Verhältnis ihres Anteils an diesen Leistungen in den dem Jahr der Ausscheidung vorausgegangenen 30 Jahren entspricht.

3.

Auch das Schulhaus und die sonstigen Gebäude bleiben im Eigentum des Schulverbandes; die ausscheidende Gemeinde hat aber auch in diesem Fall eine Schadloshaltung in Geld zu beanspruchen, die, wenn ein besonderer Verhältnisanteil hinsichtlich des Eigentums nicht vereinbart ist (Ziffer IV, 3), nach den Bestimmungen von Ziffer IV 2 sich zu richten hat mit der Maßgabe jedoch, daß dabei der Durchschnitt der Bevölkerung in den zehn Jahren, die dem Jahr der Ausscheidung vorangehen, zu Grunde zu legen ist.

Dabei soll der Wert des Schulhauses durch eine Kommission von drei Sachverständigen abgeschätzt werden, von denen je einer durch die ausscheidende und die zurückbleibenden Gemeinden und einer — der Obmann — durch das Großherzogliche Bezirksamt ernannt wird. Der von diesem festgestellte Anschlag soll, wenn der Steuerwert geringer ist, auf diesen ermäßigt werden.

Ist der eine oder andere Teil mit dieser Schätzung nicht zufrieden, so steht ihm nach Ziffer 10 der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884 Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

4.

Das Gleiche wie hinsichtlich des Schulhauses gilt auch bezüglich anderer zur Schule gehörenden Gebäude und der Einrichtungsgegenstände.

5.

Scheiden nur einzelne Parzellen der nach I zum Schulverband gehörigen Gemeinden oder Ortsteile aus demselben aus, so kommen für deren Entschädigung die vorstehenden Bestimmungen (unter V 1 bis 4) sinngemäß zur Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der auszuscheidenden Summen jeweils nur die Bevölkerung der ausscheidenden Parzelle (Ziffer 3) maßgebend ist.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Mallch & Vogel in Karlsruhe.

